Lusatia Superior
DIPLOMATICA,

Das ist:

Ober-Laußnitzische
Sammlung

Von verschiedenen dieses Marggrafthums betreffenden auserlesenden auch zum Theil noch nie gedruckten
Käyser- und Königl. Böhmischen
DIPLOMATIBUS,
PRIVILEGIEN
und andern wichtigen
DOCUMENTEN,
von A. C. 1000. biß 1622.
Nebst nöthigem Summarien und Register
dem Publico zum Besten
an das Licht gegeben
von
Nicklas Sigismund von Redern
und Probishayn.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Hirschberg, gedruckt bey Dietrich Krahnen 1724.

Dem

Hochgebohrnen Grafen und Herrn,

HERRN

Franz Ferdinand

Chinsky,

Des Heil. Röm. Reichs Grafen von Chinitz und Tettau ꝛc.

Erb-Herrn auf Chlumetz, Chotieborz, Trettenau, Matzen und Echerzau, ꝛc.

Ihro Röm. Käys. und Königl. Majestät

Höchst-Ansehnlich-bestallten würcklichen

Geheimden Rathe, Cämmerer und obersten Cantzler des Königreich Böheimbs,

wie auch des Königl. Hofes daselbst

Hoffmeister ꝛc.

Meinen gnädigen Grafen und Herrn.

Hoch-

Hochgebohrner Reichs-Graff, Gnädiger Graff und Herr.

EW. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz Welt-kündige Gnade, so Dieselbte auf eine gantz ausnehmende Weise vor die Literatur hegen, stärcket mich dergestalt, in der gefasten sichern Hoffnung das gantz nicht zweiffele, Ew. Hoch-Reichs-Gräffliche Excellenz werden umb so viel weniger gegenwärtigen Blättern Dero gnädige Augen verschliessen, und Sie Dero Schutzes entwürdigen, als gewißlich sich desselben der Herausgeber dieses colligirten Wercks aus lauter Gnade würcklich zu erfreuen zu vielenmahlen Gelegenheit gehabt hat. Der Innhalt desselben bestehet in lauter Käyser- und Königl. Böheimbischen Privilegien, Sanctionen, Decisionen und andern Briefflichen Nachrichten, so das Marggrafthum Ober-Laußnitz (eine dem Königreich Böheimb ehedessen incorporirt-gewesene, und der an das Durchl. Chur-Hauß Sachsen nachhero erfolgten Abtretung und Uberlassung, ohnerachtet, dennoch von demselben beständig zu Lehn rührende Provinz) anbetreffen. Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz ungemeine Verdienste und Qvalitäten, so gleichsam ein ungertrennliches

Kennzeichen des Hohen Reichs-Gräfl. Chinskyschen Hauses sind, und welche Sie besonders dem Königreich Böheimb, als Ihrem Uhralten Vaterland höchst ersprießlich erwiesen, haben Unserm Aller-Durchl. Monarchen, nach Dero durchdringendem Lichte des Verstandes dadurch bewogen Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz, als den Würdigsten, ausser andern hohen Bedienungen, auch vor wenig Jahren zum Capo und obersten Cantzler des höchsten Collegio in demselben allergnädigst zu bestellen: Welche höchste Würde Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz auch bißhero mit einem recht Patriotischen Eyfer und Sorgfalt, für das allgemeine Beste, zu allerhöchsten Contento Unsers Allergnädigsten Käysers, Königs und Herren höchstrühmlich bekleidet haben: Als habe das zuversichtliche Vertrauen Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz werden diese sonst unverantwortliche Kühnheit, das Dero hohen Nahmen dieser kurtzen Sammlung vorzusetzen mich unterstanden habe, in keinen Ungnaden ansehen, anerwogen diese Nachrichten unter diejenigen Schrifften mit zu rechnen halte, so da einiger massen die Ehre, und die Weitläufftigkeit und die Macht, Dero Hochgeliebten Vaterlandes des glückseligen Königreichs Böheim an den Tag legen.

Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz geruhen also diese in unterthäniger Devotion Deroselben gewidmete Zuschrifft gnädigst anzunehmen, und hochgeneigt versichert zu seyn, daß so sehr zu GOtt dem Allmächtigen für das unverrückte beständige Wohlsein Dero hohen Person unabläßig seuffze, als mit dem grösten Respect in unvergeßlicher Veneration zu leben und zu sterben bereit bin

Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz

Probishayn, den 21. Martii 1724.

unterthänigster und gehorsamster Diener

Nic. Sigismund v. Redern.

I.

König JOHANNIS Privilegium der Görlitzschen Landschafft vorliehen, daß sie über die gewöhnlichen Rente und Geschoß an Gelde und Getrâydicht ferner nicht sollen beschweret werden. Anno 1000. in die B. Hypol. Mart.

NOs JOHANNES DEI Gratia Bohemiæ Rex, ac Lucenburgensis Comes, notum facimus tenore præsentium universis Decet excellentiam principes suorum fidelium in vigilare commoditatibus, ne per decursum temporis singula, ab hominum memoria deducendis, in suis juribus, & dignitatibus qvomodo libet defraudentur. Cum itaqve fideles nostri dilecti, Homagiales, seu feudales districtus Görlicensis summa promptitidine nostris beneplacitis confirmare studeant fervitiis indefessis, ipsorum benevolentia de munificentia Regiâ pro ut dignum decernimus, duximus occurrendum, volentes & statuentes decreto perpetuo, ut ipsi & quilibet eorum omnibus viribus; Gratiis & liberatibus ipsis per Illustres Principes, Marchiones Brandeburgenses & nos justa ipsorum & nostrarum literarum coninentiam datis & concessis potiri debeant perpetuo, & gaudere, & eisdem juribus, liberatibus, & imnunitatibus bona qvælibet ipsorum inania possidere debeant, qvibus ea hactenus possiderunt, de ipsisqve præter ser-

vititia debita nihil aliud qvam nomine petitionis in feſto B. Michaelis de qvolibet laneo qvi vulgariter Schloß-Haube dr. ſex groſſos Pragenſes, unum modium ſiliginis & duos modios avenæ conſuetæ, & uſitatæ ejusdem diſtrictus menſuræ ſinguli ſolvere teneantur. Qvibus ſolutis ab omnibus aliis gravaminibus ſoluti ſint & eſſe debeant penitus exempti. Committimus igitur illuſtri Carolo Marchioni Moraniæ primogentio & cæteris noſtris herædibus ac ſucceſſoribus, & mandamus univerſis Capitaneis advocatis, ac qvibus libet noſtris officialibus, & fidelibus præſentibus & futuris, qvatenas prædictos homagiales feudales, & vaſallus noſtros tam milites qvam ſervos contra tenorem literarum, ipſis à qvondam Marchionibus Brandenburgenſibus felicis memoriæ & à nobis ſuper qvibus cunque juribus, libertatibus, donationibus, obligationibus, conceſſionibus ac qvibus libet aliis gratiis, & conditionibus latarum & etiam contra tenorem præſentium non impediant nec finant qvempiam impedire, ſed potius circa omniaconſervent. Si qvisvero auſu temerario huic noſtro mandato contraire præſumſerit indignationem Regiam, & grave rerum ſuarum diſpendium, ſe noverit incurſurum, Harum qvibus noſtrum majus ſigillum appendendum duximus teſtimonio literarum. Actum & datum Pragæ in præſentia & ſub teſtimonio noſtrorum fidelium dilectorum. Conradi de Sleida, Didrici de Hemrichen, Hermanni de Brandenburg, Chriſtiani & Ruolim dictorum de Gersdorff. Johannis de Gorgemr & Alberti Notarii. Anno Dn. Milleſſimo, in die B. Hypoliti Mart.

II.

JOANNIS Bohemiæ Regis Privilegium de non alienando Provinciam ſuperiores Luſatiæ.

Item : Qvod omnia bona incolarum Civitatis Budiſſinenſis intra dimidium millare debeant eſſe allodialia.

Anno 1319. 2. Cal. Novembr.

JOANNES, Dei Gratia Boemiæ & Poloniæ Rex, Lucenburgenſis Comes, Marchiæ Budiſſinenſis Dominus, omnibus imperpetuum ſolicitudo Ingentis curæ gubernationis & adminiſtrationis Reipublicæ, quâ inceſſanter præmimur nos excitat, adeo quod circa celſiitudinem gloriæ Majeſtatis Regnorum, hæredum, & ſubditorum noſtrorum, qvietem averſantes, noctes inſomnes ducimus ut Regnorum noſtrorum integritatem honoris hæredum, & ſubditorum noſtrorum proſperitatem pro futuris & officialibus fulcimentis procurare valeamus. Sanè Marchiæ Provinciæ terræ Budiſſinenſis incolis noſtræ ſerenitati juxta puritatis ſuæ fidei debitum ſe benevole recommendantibus & reconvitentibus nobis fidelitatis homagia præſtantes & Corporali fide eorum procuratorum interpoſita facientes ſe & ſua omnia cum tota Marchia & Provincia Budiſſinenſium noſtræ ditioni ſpontaneò ſubmiſerunt, jure poli æqvum

& juxta celsitudinis nostræ Regiæ Majestatis benignitatem dignum ac rationi consentaneum fore censemus dictos Marchiæ & Provinciæ Budisinensis incolas talium prærogativarum Privilegiis insigniri & sincerritatem fidei ipsorum condignarum gratiarum vicisitudinibus recompensare, ut ipsi de nostræ Regiæ Majestatis dominio dignè possint & debent gratulari: Ut igitur perpetuæ fidei firmitatis fundamentum incolarum pro dictæ Marchiæ & Provinciæ Budissinensis erga nos hæredes & Successores nostros eo amplius & perfectius pro diuturnorum continuationem temporum suspiciat, incrementum, qvo minus ab in mediato regimine nostro hæredum, & succesorum nostrorum fuerunt seqvestrati. Ipsius Budissinensis Marchiæ & Provinciæ incolis promittimus. Qvod nec per nos, nec per hæredes aut succesores nostros ipsa Marchia & Provincia Budissinensis, sed nec præcipuæ civitatis BUDISSIN, CAMENTZ & LOLAW, cuiqve qvovis nomine concedi conferri, aut committi, nec obligari nec vendi, aut permutari ullo unqvam tempore debeant sponsione nostra Regia perpetuo valitura, adjicientes, quod dicti Marchiæ & Provinciæ Budissinensis incolæ ad nullas petitiones steuræ, nobis hæredibus, aut succesoribus nostris erunt aliqvatenus obligati. Insuper & Barones, Nobiles, & Vasalli dictæ Marchiæ

&

& Provinciæ incolæ se nostro gaudeant sub esse regimini, & Domino lætabundi, ipsos & qvilibet ipsorum in :orum juribus qvibus à divis Regibus Bohemiæ prædecessoribus nostris felicium recordationum se munitos asserunt, plenius & gratiosius conservare promittimus ipsorum siqvidem jus esse conservare fatemur, qvod infra metas Marchiæ Budissinensis prædictæ, & non extra nobis, hæredibus & successoribus nostris, promptæ fidelitatis obseqvium facere tenebuntur, verum qvia Castellami Castri Budissinensis perpetuati, asseruntur & specialium privilegiorum dono tali gaudere, qvod nec de Castrensibus feudis dicti Castri Budisinensis, nec de aliis possessionibus, qvas optinent aut in futurum obtinebunt, aliqvovis servitii genere teneantur obnoxii. Huic assertioni juxta nostrarum benignitatum pias confidentias, aures credulas præbentes eadem omnia & singula jura & Privilegiorum ipsorum Castellaneorum immunitates prædictas pro ut eis hactenus ritè usi sunt, de nostræ celsitudinis gloria, Majestatice præsentibus confirmamus. Amplius autem ut fida & merito commendanda & extollenda præconii dilectorum nostrorum fidelium Burgensium Civitatis Budissinensis fidelitatis eximitas eo specialior insigniatur juxta nostræ Regiæ munificentiæ liberalitatem præ cæteris libertatum, beneficiorum & gratiarum

muneribus, qvo ipſos præ cæteris ad noſtræ celſitudinis gloriam ampliandam novimus inhiaſſe, & laboriosis conatibus inſudaſſe, & ut etiam ex eo ſpecialis commodi fructum conſeqvantur, & obtineant, qvo ſub titulo prædictæ Civitatis Budiſſinenſis tota Marchia prædicta diſcretivo nomine ſe tanqvam a digniori gaudet nuncupari ipſam Civitatem & ejus Burgenſes imperpetuum de noſtra Regiæ libertatis munificentiæ gratia talium libertatum privilegiis inſignimus. Qvod omnia allodia infra unius dimidii immediate menſurandum, qvæ ipſi Cives aut alter ipſorum jam juſto poſſident titulo, aut in futurum aut qvilibet ipſorum legitimè poſſidere contigerit jure ſucceſſioni shæreditario eis approprianda duximus & incorporanda per ipſos aut alterum ipſorum juſto titulo perpetuo poſſidenda. Hoc adjecto, de noſtræ Regiæ munificentiæ gratia, fulcimento, qvod ipſi Cives, aut alter ipſorum qvando & qvoties dicta allodia inframetas prædictas ſita, inter ſe mutuo emerint, vel vendiderint, venditores reſignare, emptores vero debito modo ea recipere, & per manum Judicis Civitatis Budiſinenſis qvi pro tempore fuerit, inveſtiri ad eadem perpetuo tenebuntur, in cujus rei teſtimonium præſentes literas fieri, & Sigillo Magiſtatis noſtræ juſſimus communiri. Datæ Pragæ per manus venerabilis Joh. Wiſſegradenſis præpoſiti. Regni Boemiæ Can-

Cancellarii principis noſtri dilecti. 2. Cal. Dec. Anno Domini Milleſimo trecenteſimo decimo nono. Regnor. & noſtr. Anno nono.

III.

König JOHANNES Spruch, Gericht und Recht der Manne auf dem Lande zu Görlitz belangend; Item die Kretſchmer und Handwerger in der Meil. A. 1329. an dem Monat. nach dem Sont. Cant. Dno.

IN GOttes Nahmen Amen. Wir Johannes von GOttes Gnaden, König zu Böhmen und Pohlen, und Graf zu Lützenburg. Thuen kund allen denen die nuhn ſind und noch werden ſollen, daß es alſo fernekqam, daß unſere Liebe Getreuen die Mannen, die wir auf dem Lande zu Görlitz, und die Bürger derſelben Stadt Görlitz, vor uns ſich umb ein Recht zweieten: Alſo daß die Land-Leute an einem Theil und die Bürger an dem andern eines Kriegs wahren, das aber deſſelben Kriegen oder Irrſal unter ihnen beyderſeits vorbaß nicht Noth beſchehe, daß geben wir ihnen mit gutten wohlbedachten Rath ein, ſolch Recht als hie vorſchrieben ſtehet, das vor uns ewiglichen halten ſollen. Es behielten auch die vorgenanten unſere Manne vor uns mit ihren Eyde daß ſie mit demſelben Recht von Alters biß an uns kommen wären.

Von erſten wehre, daß ein Büger Schuld gebe einem Ritter oder Rittermäßigen Manne, welcherley oder umb welche Sache das wehre, der Schuldige ſoll antworten vor unſerm Voigt, in unſerm Hofe zu Görlitz, oder wo der Voigt in der Stadt das Gerichte ſitzet. Darnach ob ein Burger beklagen wolte eines Ritter oder Rittermäßigen Lehn-Mann, oder ſeinen Brodeſſer, das ſoll er thuen vor dem Voigt, als vorgeſchrieben ſtehet.

Darnach

Darnach ob ein Bürger beklagen wolte desselben unsern Mangebauren. Ist daß derselbe bevor kommt in die Stadt, oder in die Stadt-Gerichte, der soll antworten in der Stadt vor dem Erb-Richter, und vor den vier Bäncken, da die Stadt-Schöppen sitzen, und soll ihr Urttel leyden. Wehre aber daß der in die Stadt nicht qveme, oder darinnen nicht begrieffen würde, so soll man es unserm Voigte klagen, der soll ihme lassen gebieten, daß er vor das Gerichte komme, in die Stadt, da der Erb-Richter und die Geschworne sitzen, und da soll man von ihm Rechten helffen.

Darnach ob das wehre, daß in der Stadt oder ferne der Stadt gerichte gehet, ein Ritter oder Rittermäßiger Mann oder einen ihr Lehn-Mann, oder ihr Brod-Esser ein Unfug oder ein Ungerichte thäte, es wehre groß oder klein, würde er begrieffen mit handhafftiger That, so soll er antworten vor unserm Voigt in der Stadt und vor unserm Erb-Richter, und sol der Geschwornen Urtel leiden, wehre aber daß derselbe hinweg qveme, der da beschuldiget würde, so soll man es klagen unserm Voigte, der sol zum Rechten helffen in der Stadt zu Görlitz, wo er das Gerichte sitzet.

Darnach sol niemand einen Kretschmer haben, in einer Meile nahend der Stadt, noch keinerley Handwercks man soll da sitzen; sondern nur ein Besserer alter Schuh, und einen Schmiedt der Pflugeisen-Schar pflucht. Untergenannten Sachen behalten wir unser Recht und Buß die wir haben in unsern Gerichten, als es von Alters an uns kommen ist. Und das zu einem offenen Uhrkunden haben wir mit diesem unsern Insiegel vorsiegelt, das ist geschehen zu

Budißin

Budißin, da man zehlet, von Christi Geburth dreyzehnhundert Jahr, darnach in dem 29. Jahre an dem Mondtage nach dem Sonntage Cantate Domino.

IV

Literæ JOANNES, Boemiæ Regis, qvod Vasalli terræ Budissinenses de qvolibet manso agrorum duodecim grossos Pragenses, & unam mensuram siliginis, & duas mensuras avenæ in duobus terminis cujus libet anni Walpurgis & Michaelis Cameræ Regiæ solvere teneantur. A. 1345. Feria qvinta infra Festum Pentecostes.

NOs JOANNES DEI Gratia Boemiæ Rex, ac Lucenburgensis Comes, ad universorum notitiam tenore præsentium volumus pervenire, qvod cupientes terræ nostræ Budissinensis conditionem, fieri meliorem de maturo & deliberato consilio, fidelium Vasollorum & feudalium nostrorum ejusdem terræ Budissinensis perpetuis temporibus, observandum statuimus sancimus, & ordinamus, ut universi ejusdem terræ Budissinensis Vasalli, & incolæ præcariam seu petitionem videlicet de qvolibet manso agrorum duodecim grossos Pragenses, & unam mensuram siliginis & duas mensuras avenæ ex nunc in antea in duobus Terminis cujuslibet anni videlicet medietatem ejusdem præcariæ, seupetitionis in Festo S. Walpurgis, & aliam medietatem in Festo S. Michaelis, deinde seqvienti solvere nobis Cameræ Regiæ perpetuis temporibus teneantur, mandantes, & destrictè præcipientes CAROLO Marchioni Moraviæ, & Johanni duci Carinthiæ filiis nostris, nec nun Capitaneo Advocato, officialibus & consulibus Budissinensibus qvi nunc sunt, aut pro tempore fuerint, qvatenus contra prædictam nostram gratiam non præsumatur quicqvam in Contrarium facere, vel attentare indignationem Regiam & pœnam gravissimam si qvi contra fecerint, seu ausa te-

inerario contrarie præſumpſerint ſe noverint irremiſſibiliter incurſuros. In cujus rei Teſtimonium Sigillum noſtrum præſentibus eſt Appenſum. Datum Zittaviæ feria qvinta infra feſtum Pentecoſtes. Anno Domini Milleſimo trecenteſimo qvadrageſimo qvinto.

V.

Incorporatio: DN. CAROLI IV. Rom.

Impet. ſuper Ducatibus Poloniæ & Marchiæ Budiſſinenſis & Görlicenſis qvod perpetuo ſint Regno Boemiæ indiviſibiliter conjunctæ Anno 1355. Indictione octava ſeptimo id. Octobris.

IN Nomine Domini Sanctæ & individuæ Trinitatis. CAROLUS DEI Gratia R. I. ſemper Auguſtus, Boemiæ Rex ad perpetuam rei memoriam. Inſignes laudabilis famæ titulos moderni temporis meretur glorioſa poſteritas, ſi qvod prædeceſſorum Illuſtrium circumſpecta pridem inſtauravit proviſio, vigilanti curâ proſeqvitur & gratæ ſollicitudinis munit officio, ut fructuoſi laboris ſolertia perenni ſucceſſorum commendentur memoriæ & ex perfectione bonorum operum, qvaſi ex relucenti ſpeculo vetuſtatis ſurgat de felicibus mortuis felix memoria rediviva. Sane licet pridem recolendæ memoriæ Divus FRIDERICUS, R. I. Aug. Prædeceſſor noſter, de ſingulari ſuæ benignitatis munere, claræ recordationis Illuſtri ULADISLAO qvondam Boemiæ Duci, qvi Regnum Boemiæ ante ſuam Coronationem ſuam regebat, & ſuis hæredibus Boemiæ Regibus cenſum de Terra Poloniæ, qvem Anteceſſores ejus Duces Boemiæ à Polonia multis temporibus accipere conſveverant, qvemqve Poloniæ & Sileſiæ Duces Sacro Imperio ſolvere tenebantur, pro ut in literis Imperatoris præfati evidenter exprimitur, liberaliter duxerit erogandum. Ipſi qvoqve Duces Poloniæ & Sileſiæ eundem cenſum

Illuſtri-

Illustribus progenitoribus & prædictis nostris Boemiæ Regibus in Signum subjectionis debitæ, & in recognitionem sui superioris Dominii ritè persolverint multis temporibus retro actis: Tamen ad abundantioris cautelæ præsidium tractu temporis dicti Duces suorum Hæredum & Sucessorum nomine atque vice, principatus terras ac dominia sua à claræ memoriæ Illustri JOHANNE qvondam Boemiæ Rege, genitore nostro carissimo defuncto & à Corona Regni Boemiæ præstiterunt solemnitatis, obedientiæ, homagii, subjectiones, & fidelitatis debitæ juramenta corporalia. Et licet insignis Ducatus Vratislaviensis & Silesiæ, cum suis omnibus pertinentiis, adutilem & immediatum Dominum Illustrem qvondam Boemiæ Regem, progenitorem nostrum, & Coronam Regni Boemiæ, spectaverit ab antiqvo, sicut hoc literæ, recolendæ memoriæ Dn. RUDOLPHI, Rom. Regis, Prædecessoris nostri ostendunt. In qvarum prima qvandam ordinationem inter Illustrem Ottocarum, qvondam Boemiæ Regem, proavum nostrum carissimum ex una, & Henricum Ducem Vratislaviensem parte ex altera: Videlicet qvod dictus Ottocarus Rex eidem Heinrico Duce jam sublato de medio prædictum Regem Ottocarum Hæredes & Successores suos, Boemiæ Reges de Ducatu Wratislaviensi, & Silesiæ terris & dominiis præfatis, tanquam actu vacantibus, propter multa grata servitia, qvæ Illustres Boemiæ Reges S. Rom. Imp. fecerant, solenniter investivit, lucidius attestantur: Tamen Illustris qvondam JOHANNES, Boemiæ Rex, genitor noster præfatus cum HEINRICO VII. & ultimo Vratislaviæ & Silesiæ Duce Sororio nostro, dum uterqve ipsorum vitam ageret in humanis, qvandam ordinationem iniit, & tractavit: Videlicet qvod dictus Dux Heinricus terram & districtum Glacensem cum Vasallagiis, feudis, dominiis, & aliis omnibus pertinentiis suis, de consensu dicti genitoris nostri ad vitæ duntaxat

taxat tempora habere deberet, ut tamen eo moriente Ducatus ſui, puta Vratislavienſis & Sileſiæ ac prædictum Glacenſe dominium ad uſum & poſſeſſionem noſtri Genitoris, hæredum & ſucceſſorum ipſius Regum & Coronæ Regni Boemiæ ſinè dificultate qvalibet revenirent. Sic hoc proceſſu dierum ad finem pervenit intentum. Eoqve dictus genitor noſter, dum viveret, moriente Duce præfato Ducatum Vratislavienſem & terram Glacenſem præfatam tenuit, & poſſedit & nos utrumque de præſenti, velut Boemiæ Rex, in poſſeſſione renentes utrobilibet dominamur. Et qvamvis Marchia Budiſſinenſis & Görlicenſis, qvæ cum cæteris Civitatibus, oppidis, & pertinentiis ſuis ad Regnum & Coronam Boemiæ ab antiqvo pertinuerunt, per Illuſtrem Ottocarum qvondam Boemiæ Regem, proavum noſtrum, in perſonas qvondam Illuſtrium Brandenburgenſium Marchionum ex certis rationibus & cauſis alienata fuerit: Aliqvando tamen Marchionibus prædictis, absqve ſexûs maſculini hæredibus decedentibus ex hac vita, Nobiles, Milites, Clientes, Cives, Univerſiqve incolæ Marchiæ Budiſſinenſis & Görlicenſis præfate, animadverſione debita cognoſcentes, qualiter ad Coronam & Regnum Boemiæ, tanqvam ad immediatum & naturalem Dominum, dudum pertinuerant, ad ſubjectionem & obedientiam Illuſtris JOHANNIS, qvandam Bœmiæ Regis, Genitoris noſtri, tanqvam ad ordinarium legitimum & naturalem Dominum ſuum, & ad Coronam Regni Bœmiæ de cujus gremio jam dudum conſtiterant, ut præfertur, deliberatione non improvida redierunt. Nos igitur indefeſſam ſollicitudinis operam & diligentiam exqviſitam qvam ſæpe dicti proavus pater ac progenitores noſtri cariſſimi qvondam Bœmiæ Reges, ad obtinendum ſubjectionis Vaſalagium & obedientiam Illuſtrium Sileſiæ & Poloniæ Ducum, videlicet Lignicenſis, Brigenſis, Munſterbergenſis, Olsnenſis, Glogovienſis, Saganenſis, Opolienſis,

fis, Strelicenſis, Falckenbergenſis, Teſchinenſis, Büthunienſis, Croſſenſis, Ratiborienſis, Stenavienſis, Oſvetienſis, principatus Maſſoviæ, & Ducatus in Plotzka Principum & fidelium noſtrorum: Principatus ſeu Ducatus Vratislavienſis & Sileſiæ: Nec non Civitatis videlicet Vratislavie Novum forum, Franckenſtein, Steinaviam, Sorau & mediam partem Glogoviæ & pertinentiarum ipſius & etiam Budiſſinenſem & Görlicenſem Marchiam, ut Præfertur, non abſqve magnis impenſis & infinitis laboribus habuerunt, in noſtræ Majeſtatis acie continuo revolventes, ut virtutum ipſorum freqventia & ſollicitudo laborum præteriti ſub felici noſtro regimine ſolidetur, ſicut dudum de plenitudine Romanæ Regiæ poteſtatis ſtatuendum duximus, ita & nunc ex certa ſcientia ſtatuimus de noſtræ imperialis plenitudine poteſtatis, qvod omnes ſupra dictæ ſententiæ & Clementiæ Imperialis & Regalium literarum, qvas ad probationem dictarum intentionum adduximus, ſemper & ubiqve in judicio & extra & in ſingulis actibus publicis & privatis, qvoties tenorem præſentium legi & publicari contigerit, ejusdem efficatiæ, vigoris & auctoritatis exiſtat, ac ſic in Signis propriis originalia viderentur; & praecipuè cum eadem originalia per nos ac nonnullos S. Imp. Principes Barones, Proceres, auſcultata & examinata fuerint diligenter, & demum communicato ſuper omnibus præmiſſis non nullorum Sac. Imp. Principum, Baronum, & Nobilium Conſilio ſpeciali prædictis omnibus de verbo ad verbum prout ſuperius exprimitur intellectis, & in examine deliberatæ & providæ diſcuſſis adductis ne ex interpretatione ſiniſtra qvorumlibet noſtris hæredibus & Succeſſorum noſtrorum Regum Boemiæ, & Coronæ Regni ejusdem, Juribus hominibus & ſtatuti valeat inpoſterum derogari: Auctoritate Imperiali dictos Sileſiæ, Poloniæ, & cæteros prædictos Duces, noſtros Principes, & Vaſallos cum principatibus, feudis & Vaſallagiis ipſorum præſertim cum à Corona Regni præfati immediate dependeant: Dictum qvoqve Ducatum Vratislavienſem, cum Civitate Vratislavia, Novi forenſi, Franckenſtein, Stei-

 navi-

navienſi, Gorcenſi, Glogovienſi, & cæteris oppidis ibidem: Nec non Marchiam Budiſſinenſem & Görlicenſem, cum Vaſallis, Vaſallagiis, feudis, feudatariis, utilitatibus, fructibus, obventionibus, Jurisdictionibus, judiciis, honoribus, juribus, conſvetudinibus & omnibus, dictorum Ducatum & Marchiæ pertinentiis, velut utile & immediatum Dominium noſtrum & Regni Boemiæ præfati, eidem Regno & ejus Coronæ felici perpetuum adjungimus incorporamus, inviſceramus, adſcribimus, appropriamus & indiviſibiliter conjungimus, counimus. Speciali etiam ex nomine interpretamur, pronunciamus, definimus, proteſtamur & dicimus, ac de certa noſtra ſcientia declaramus, qvod præfati Duces Sileſiæ & Poloniæ Hæredes & Succeſſores ipſorum in perpetuum, qvoties Ducatus eosdem, aut alterum ex eis vacare contigerit ipſos vel ipſum nobis, Hæredibus & Succeſſoribus noſtris Boemiæ Regibus & Coronæ Regni ejusdem, homagii, obedientiæ, fidelitatis, ſubjectioniſqve debitæ teneantur ac debeant præſtare & facere corporalia juramenta, ſupplegtes omnem defectum ſiqvis in literis vel Privilegiis dictorum Imperatorum & Regnum Romanorum memoriæ recolendæ, aut etiam in ordinatione ſeu tractatu dicti Genitoris noſtri, qvem cum præfato HENRICO VII. & ultimo Vratislavienſi & Sileſiæ Ducæ habuiſſe dignoſcitur, ſeu inreditu Nobilium Militum, Clientnm, Civium & incolarum Budiſſinenſis & Görlicenſis Marchiæ, qvi ad Regnum Boemiæ, ut præmittitur, ex cauſis legitimis redierunt, vel in præſentibus noſtris literis verborum defectu, interprætatione dubia, ſententiarum obſcuritate, vel alia qvavis occaſione compertus fuerit, de certa noſtra ſcientia ac de prædicta Imperialis plenitudine poteſtatis non obſtantibus legibus, conſvetudinibus, uſibus, obſervantiis, juribus muncipalibus, vel communibus ſtatutis ſeu edictis publicis vel privatis, factis & editis in contrarium qvibuscunqve; qvas & quæ, qvantum ad hæc, ac ſi nominatim de verbo ad verbum præſentibus in ſcripta & inſerta conſiſterent, etiamſi de his jure vel conſvetudine deberet fieri mentio ſpecialis, revocamus, caſſamus, irritamus, annihilamus & prædictæ Imperialis Poteſtatis plenitudine decrevimus firmitatis fore nullius penitus & momenti.

Nulli ergo hominum liceat hanc noſtræ adjunctionis, appropriationis, conjunctionis, incorporationis, inviſcerationis, adſcriptionis, interpretationis, pronunciationis, definitionis, proteſtationis, declarationis, decreti, defectus ſuppletionis,

tionis,revocationis,cassationis,irritationis,& annihilationis paginam infringere. Contrarium verò facientes si qvi fuerint,qvod absit, ultra indignationem nostræ Celsitudinis,qvam ob hoc se noverint incursuros,mille marcas auri puri nostro, & Rom. Regni Fisco componant: Ipsarum videlicet medietatem nostræ,seu Successorum nostrorum Curiæ seu Camaræ,reliqvam passis injuriam irremissibiliter applicandum. Sub signò nostræ Majestatis. Testes hujus sunt venerabilis Ernestus Pragensis Archi-Episcopus: Illustris Rudolphus Senior Dux Saxoniæ S. Imp. Archi-Marschallus, avunculus noster ac Venerabilis Pretzlaus Vratislaviensis, Cancellarius aulæ nostræ, Johannes Olmicensis, Johannes Luthomislensis, Theodoricus Mindensis, Henricus Lubecensis Episcopi: Illustris Rudolphus Jun. Saxoniæ, &. Joh. Optaviæ Duces: Spectabilis Burghardus Magister Curiæ nostræ Burggravius Magdeburgensis,& Albertus de Anhalt Comites: & Nobiles Joannes de Rosenberg, Joannes de Sternberg, Zbinko de Hasenburg, Gonstaus de Schvanberg, Bucko de Cunstat, Dionysius de Lomnitz, & Vlricus de Usta: Et alii qvam plures nostri fideles præsentina sub bulla aurea. Datæ Pragæ A. sal. 1355. Indictione Octava, septimo It. Oct. Regnorum nostrorum Ao. X. Imperii verò primo.

IV.

Kayser CAROLI IV. Privilegium dem Lande zu Görlitz mitgetheilet, daß ausser des Konigl. Voigts niemand über die Landschafft einige Gewalt haben sol. Ao 1356. am Sonntage Miseric. Dom.

WIr Carl von GOttes Gnaden, Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böhmen. ꝛc. Bekennen und thuen kund offentlich mit diesem Brieffe, allen denen die ihn sehen, oder hören lesen, das wir haben angesehen die steten getreuen Dienste, der uns unsere Diener und Amtleute,die in dem Lande zu Görlitz gesessen seyn, allezeit unverdrißlich get han haben,und so viel mehr thuen wollen, und wir sie gnädiglich bedencken,und haben ihn von Unser sonderlichen

Gena-

Genaden gethan, und thuens auch mit diesem Brieffe, das unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemands anders von der Städte wegen, über sie keine Gewalt haben sollen, noch ihnen keine Gewalt thuen, sondern wir meynen und wollen, daß sie zu unserm Erben und Nachkommen, den König zu Böheim Gerichten hören sollen, und daß niemand von unsertwegen, darinnen Gewalt über sie habe, nur der Voigt, in dem obgenanten Lande, der zu Zeiten seyn wird, denselben sie an unser Stadt gehorsam und unterthänig seyn, auch wollen wir die obgenandte Land-Leute bey Rechte gnädiglichen verbleiben lassen, und sie darbey behalten.

Demnach gebieten Wir den obgenannten unsern Voigten zu Budißin und Görlitz, die in Zeiten werden und auch den obgenandten unsern Städten, und allen andern Unsern Amt-Leuten und Getreuen, daß sie die obgenandten an Unsern Gnaden nicht hindern noch betrüben sollen, sondern sie darauff freundlich fördern sollen; Wer aber darwider freventlich thäte, der sol in unsere Ungnade schwerlich verfallen seyn. Mit Uhrkunden dieß Brieffs versiegelt, mit unserm Käyserl. Insiegel, der geben ist zu Prage, nach Christi Geburt 1356. Jahre. An dem Sonntage da man singet Miser. Dom. Unserm Reiche in dem 10. Jahre, und des Käyserthums im Andern.

VII.

Käyser CAROLI IV. Confirmation, eines Vertrages zwischen den Landständen und der Stadt Budißin, betreffend, daß Geträydigt-Maaß und Saltz/Schanck/ Kretschmer und Voigte der Bürger A. 1372. Am S. Scholastica Tag der h. Jungfrauen.

Wir

WIr CARL von GOttes Gnaden Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim, ꝛc. Bekennen und thuen kund offentlichen mit diesem Brieffe, allen dehnen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wier, und der Ehrwürdige Johannes, Ertz-Bischoff zu Prage, des Bäbstlichen Stieffts Legat, unser Fürst, Rath und lieber Andächtiger, solche Zweyungen und Kriege, die zwischen unsern lieben getreuen Rittern, Knechten, Mannen und Landsassen, unsers Landes Budißin an einem Theil, denn die Bürgermeister und Räthmannen und den Bürgern gemeiniglich der Stadt Budißin, an dem Andern, umb diese nachgeschriebene Sachen, entstanden seyn, nach Unterweisung und mit Rathe Unsrer Getreuen entschieden und gerichtet haben, in allermassen, als in diesen nachgeschriebenen Artickeln von Wort zu Wort begriffen:

Zum Ersten entscheiden und sprechen wier, daß der Schessel und die Maaß zum Geträyde in der Stadt zu Budißin, der jetzund da ist, gut und gerecht, als er vor Alters gewesen ist, so sollen sie ihn zu Hand gut und gerecht machen, bey ihren Eydten, und ihn lassen hauen in einen Stein, daß er also allzeit bleibe.

Item: Inwendig einer Meilweges umb Budißin soll kein Kretschmer seyn, noch Bier schencken, er kauffe dann das Bier zu Budißin, auswendig einer Meile sollen die Kretschmer, die von Alters gewesen seyn, bleiben, und die Kretschmer mögen Bier brauen, und auch kauffen und holen, wo sie wollen, nach ihrer alten Gewonheit; man sol auch keinen neuen Kretscham machen oder bauen, ohne einiges Königes in Böheimb Willen und Wollen, auch die Bürger kein Gerichte fürbaß haben sollen, ihre Flur zu erwenden. Als sie auch bekandt haben bey ihrem Eyde und nach laut ihrer Verschreibung.

Item: So hat der vorgenandte Ertz-Bischoff zu Prage

von unserem Gebote und Geheiß entscheidet, gerichtet und gesprochen, diesen nach geschriebenen Artickel, daß die Bürger zu Budißin, das Saltz und Saltz-Marckt in allen dermassen anschlagen, daß ihn Arm und Reich getragen mögen, und geschehe das nicht, so mögen wir das Saltz und den Marckte des Saltzes einem empfehlen, wem wir wollen, daß recht und gleich ist. Und setzen, meinen und wollen von Königl. Macht zu Böheim und mit rechtem Wissen, daß die vorgenandte Unser Entscheidung u. Entrichtung in allen dermassen, als davon begriffen ist, von beyden Theilen ewiglich und unverrückt gehalten solle werden. Darum gebieten wir, den obgenandten Rittern, Knechten, Mannen und Landsassen, den Bürgermeistern und Rathmañen und Bürgern zu Budißin, allen gemeiniglich und ihr ieglichen, besondern ernstlich und fleißig, bey Unsern Huldē und bey der Pöen einer Summa Geldes, nach Unser oder Unser Nachkommen, der Könige zu Böheim Willkühr darauf zu setzen, daß sie obgenannten Ausrichtung, Entscheidung und Ausspruchs, als von Wort zu Wort davon geschrieben ist, stet, fest und unverbrüchlich zu halten haben und vollziehen. Mit Urkunden dieses Brieffs versiegelt, mit Unser Käys. Majestät Insiegel, der geben ist zu Breßlau, nach Christi Geburt 1372. Jahre am S. Scholastica Tage der H. Jungfrauen, Unser Reiche in dem 26. und des Käyserthums im 17. Jahre.

VIII.

König Wentzeslay Vortrag zwischen den Mannen und Bürgern auf dem Lande zu Budißin die Ober- und Erb-Gerichte belangende Anno 1384. die Mitwoch nach dem Sonntage Reminiscere.

WIr Wentzlau von GOttes Gnaden, Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böheim, bekennen und thuen kund offentlich mit diesem Brieffe, allen

allen die ihn sehen, oder hören lesen, daß für Uns kommen seyn unsere Mann und Bürger, von aller Macht der Gemeinen auf dem Lande Budißin, unsere lieben Getreuen, und haben Uns vorgelegt und gesaget, und unterweiset Brüche und Gebrechen, die sie in dem Lande gehabt haben, und an etzlicher massen aufgestanden seyn: Sonderlichen von Gerichtswegen ihrer Väter, die sie von Unser Gnaden, und der Cron zu Böheim zur Lehen haben. Deßhalben wir für unser Nachkommen, mit wohlbedachtem Muthe, guten Rath unser Getreuen solche Zwietracht also bescheiden von Königl. Macht zu Böheim, und scheiden die also, und setzen in Krafft diß Brieffs, welcher solchen Mann, Burger oder Baur, in denselben unserm Lande Budißin sein Gut nicht mit den obristen Gerichten, oder mit allen Rechten hatte, daß wir solche Gerichte haben sollen auf ihren Gütern über Todtschläge, und über Lehmden, über Raub, und über Diebe, und auch Mordbrenner, so sollen sie haben zu richten, über alle Wunden und Schläge, Ufflauffe, und über alle andere Sachen, wie die genandt seyn, die auf ihren Güttern geschehen, und sollen dabey für uns, unsere Nachkommen und auch den Amt-Leuten ungehindert bleiben ewiglich ohne Gefährde. Wäre es auch Sache, daß Wunden oder Ufflauffe geschehen auf ihren Güttern, und dieselben unverbürget davon kommen, die mügen fürder unbedrungen und unbeschwert auf den Güttern, da es auf geschehen ist, oder für unserm Gerichte zu Budißin, da unser Voigt zusitzen pfleget, wo sie das wollen, ohne Hindernüß und ohne Gefährde bleiben.

Wäre auch daß jemand richtet, über Lehnde oder über Geschichte, die vor ausgenommen sind, der sein mit allem Recht hätte, als vorgeschrieben stehet, der soll seyn verfallen, gegen unserem Gerichte vier Marck Groschen, Polnischer Zahl, und sollen dieselben Sachen wieder an unser vorgenandt Gericht weisen gen Budißin.

Wäre es auch daß jemand erschlagen würde, auff was Gütter das geschehe, so soll man kommen, und soll bitten Laub von unsern Gewaltigen, aufzuheben den Todten, und das soll man ihnen erlauben, und so verburgen mit Forderungk. ꝛc.

Wäre es, daß den jemand aufhebe ohne Laub', der soll verfallen seyn, ein Schock Böhmischer Groschen unserm Gerichte, und soll vorbringen als geschrieben stehet, auch soll man Zetter-Geschrey verkündigen, rinnkt sie nicht zugericht, die obgeschriebesten Todtschläge, Lehmde, oder Raube, Diebe oder Mordbrenner, so sollen sie unbehabet darinnen bleiben.

Auch ob man ein Dorffschafft züge, daß sie Zetter-Geschrey verschwiegen hätten, und man sie das nicht überweisen wolte, so sollen es drey gesessener Nachbarer auf dem Dorffe, auf den Heiligen ungetheidingt beweisen, ohn alles Gefehrde, daß man das unwissentlich seyn, und sollen darein Mitsprecher seyn ohn Gefährde.

Wollen sie aber das nicht beweisen auf den Heiligen; so soll man das Dorff je pfänden für zehn Marck ꝛc. Darumb gebieten wir unserm Haubtmann daselbst zu Budißin, der jetzt ist, oder hernach, da wir in künfftigen Zeiten, und allen andern unsern Amt-Leuten, die das anrühret, daß sie solche unsere Scheidung und Gesetz halten, in solcher Maasse, als vorgeschrieben stehet, und darwieder niemand das überfahren lassen, in keiner Weise bey unsern Hulden. Mit Urkund dieß Brieffs versiegelt, mit unserm Königl. Maj. Insiegel: Geben Prage, nach Christi Geburt 1384. Jahre, die Mittwoche nach dem Sonntage, als man singet Reminiscere unser Reiche des Böhmischen im zwantzigsten, und des Römischen in dem achten Jahre. ꝛc.

IX.

König Wentzeslay Privilegium, Rittern, Knechten, und der gantzen Mannschafft im Lande zu Budißin vorliehen, nehmlich daß ihnen, wann sie über die Gräntze erfordert, Soldt soile gegeben werden. Ao. 1390. Dienstag nach S. Marcus Tagk.

WIr Wentzeslaw von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böheim ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieffe, allen die ihn sehen oder hören lesen, das für uns kommen ist, die gestrenge Ritter und Knechte, und die gantze Mannschafft im Lande zu Budißin wohnhafftig, unsere liebe getreuen, erbare Bottschafft, und haben uns als einen König zu Böheim unterrichtet, briefflich und mündlich, daß sie etliche Begnadungen und Freyheiten von unsern Vorfahren, Königen zu Böheim gehabt haben, und haben uns als einen König zu Böheim gebeten demüthiglichen, sie bey solchen Begnadungen und Freyheiten zu lassen und zu behalten, dem Lande zu Gutte und zur Besserung. Da haben wir angesehen der vorgenandten Bottschafft demütige und redliche Bitte, und auch Betrachtung willige Dienste, die die vorgenandte Mannschafft im Lande zu Budißin, unsern Vorfahren, Königen zu Böheim und auch uns offt und dicke gethan haben, und noch fürbaß noch thuen sollen, und mögen in künfftigen Zeiten, und haben darum mit wohlbedachtem Muthe, guttem Rathe, unser Fürsten, Herren und Getreuen rechter wissen, den vorgenandten Rittern und Knechten und Mannschafft, zu gegeben ein solche Bitte, Begnadigung und Freyheit, als sie die von unsern Vorfahren, Königen gehabt haben. Nehmlichen, wann sie uns, und der Cron zu Böheim zu Dienste ziehen im Auffwarten, und aus ihrem Lande zu ziehen über die Gränte, so müssen wir ihm Sold geben, und für den Schaden ste-

hen, gleich andern unsern Seld Dienern, und geben ihnen daß zue in Krafft dieß Brieffs und Königl. Macht zu Böheim, und meinen und wollen, daß sie solcher Begnadung fürbaß genieſſen und gebrauchen sollen vor aller männiglich; ungehindert unschädlichen, doch uns und der Cron Böheim an unsern gewöhnlichen Diensten. Mit Urkund dieses Briefs versiegelt, mit unserm Königl. Majest. Insiegel. Geben zu Prag, nach Christi Geburt 1390. Jahre, den nechsten Dienstag nach S. Marcus Tage. Unserer Reiche des Böhmischen in den 27. und des Römischen im 14. Jahre.

X.

König Wentzeslay Privilegium, **dem Lande im Budißinischen Kreiße verliehen, betreffende, daß sie in Vorrichtung, Steuer mit den Ständen gesondert, aber mit dem Lande zu Görlitz und Zittau ungesondert seyn solle. Ao. 1408.**

des Sonntags nach Ostern.

Wir Wentzeslaw von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böhmen, bekennen und thuen kund offentlich mit diesen Briefe, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir angesehen und betrachtet haben grosse und merckliche Schaden, die die Manne, Land-Leute, Ritter und Knechte, des Landes zu Budißin, unsere liebe Getreuen, von Raubens, Brandes, und Mordes wegen empfangen haben, als wir des eigentlich unterweiset seyn, und haben ihn darum mit wohlbedachtem Muthe, gutten Rathe, unser Edlen und Getreuen, und rechter wissen, diese besondre Genade gethan, und thun ihr die in Krafft dieses Brieffes, und Königl. Macht zu Böheim, also, daß sie und alle ihre Nachkoñende nu fürbaß mehr ewiglichen mit Steuren, Boten, Geschossen, und andern allen Beschwerungen, wie man die benennen mag, die wir oder unsere nachkommende Könige zu Böheim, oder unser Amt-Leute von unsert-

fert wegen, auff unsere Bürger und Innwohner der Städte Budißin, Löbau, Lauban und Camentz setzen, werden gesondert seyn, und mit ihm nicht leiden sollen. Demnach auch so setzen und ordnen wir, daß alle die, sie seyn geistlich oder weltlich in dem Lande oder in den Städten zu Budißin, Löbau, Lauban und Camentz gesessen, die Lehns-Gütter inne haben und besitzen, dieselben Lehn-Gütter verdienen, und mit dem Mannen zu Budißin an Steuren, Diensten und Leidungen, wann und als offt die Noth geschicht, mit leiden sollen.

Auch so wollen wir, das die ehegenandten unsere Manne, Land-Leute, Ritter und Knechte zu Budißin bey ihren Diensten, Rechten, Genaden und Freyheiten bleiben, und in dem Lande zu Görlitz, und zu Zittau, mit Diensten und Steuren ungesondert seyn sollen. Auf daß unser Vater, seliger Gedächtnuß, Käyser Carl, geschickt und geordnet hat, und als das von Altens herkommen ist. Und wäre es Sache, das wir vormals iemanden, wer der wäre, geistlich oder weltlich einerley Brieffe gegeben hätten, die wieder alle diese Gnaden, Gewohnheiten und Freyheiten, der ehegenandten unserer Manne zu Budißin wären, wollen wir mit Krafft dieß Brieffs, als ferne die wieder diese gegenwärtige unser Genaden Vater, ehegenandten unser Manne Freyheit, alte Gewohnheit und Dienste seyn, daß sie keine Krafft noch Macht haben sollen: Und gebieten darum allen und jetzlichen unsern Amt-Leuten und Getreuen, und sonderlich dem Voigte zu Budißin, die jetzund seyn, oder in Zeiten seyn werden, ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe, daß sie die vorgenandte unsere Manne zu Budißin an den vorgenandten, unsere Gnaden nicht hindern, noch irren in keinerley Weise; sondern dabey von unsertwegen schützen und schirmen, und auch darzu festiglichen beholffen seyn sollen, als lieb ihnen sey unsere schwere Ungenade zu vermeiden, und das seynd Gezeugen, der Ehrwürdige Conrad,

erwehl-

erwehlter zu Berten, unserer Cammerer, und die Edlen Latzke von Cnauern Hoffmeister, und Otto von Kittlitz, Haubtmann zu Budißin, unsere Räthe und lieben Getreuen. Mit Uhrkund diß Brieffs vorsiegelt mit unserm Königl. Maj. Insiegel. Geben zum Bettler nach Christi Geburt 1408. Jahre, des Sonntags nach dem Ostern. Unserer Reiche des Böhmischen in den 45. und des Römischen in dem 32.

XI.

König Wentzeslay Privilegium, daß die Landschafft im Görlitzschen Kreise, mit Steuren von der Stadt Görlitz gesondert, aber von den Budißinischen mit der Steuer ungesondert seyn solle. Item, daß die todten Leichnam, die ertruncken, verbrunnenen, oder von Donner erschlagen, nicht in die Stadt Görlitz und Lauben begraben werden sollen. Anno 1408. des nechsten Sonntags nach dem Ostern. ꝛc.

WIr Wentzlaw von GOttes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, und König zu Böheim, bekennen und thuen kund offentlich mit diesem Brieffe, allen denen die ihn sehen oder hören lesen, daß wir haben angesehen und betrachtet grosse merckliche Schäden, die die Manne, Land-Leute, Ritter und Knechte des Landes zu Görlitz, unsere liebe Getreuen, von Raubens, Brands und Mordes wegen empfangen haben, als wir des eigentlich unterweiset seyn, und haben ihm darum mit wohlbedachtem Muthe, guten Rath unser Edlen und Getreuen, und rechter Wissen, diese besondere Gnade gethan, und thuen ihnen die in Krafft dieses Brieffes, und Königl. Macht zu Böheim, also daß sie und alle ihre Nachkommen nun fürbaß mehr ewiglich mit Steuren, Boten, Geschossen und allen andern Beschwerungen, wie man die nennen mag, die wir oder unsere nachkommende Könige zu Böheim, oder unsere Bürger und Inwohner der Stadt Görlitz setzen werden, gesondert seyn, und mit ihnen nicht leiden sollen.

Auch

Auch setzen und wollen wir, daß alle diese, sie seyn geistlich oder weltlich in dem Lande oder in der Stadt zu Görlitz gesessen, die Lehn-Gütter inne haben und besitzen, dieselben Lehn-Gütter verdienen, und mit den Mannen zu Görlitz, an Steuren, Diensten, und Leidungen, wann und so offt das Noth geschicht, nach der alten Register Ausweisung mit leiden sollen. Auch so wollen wir, daß die ehegenandten, unsere Manne, Land-Leute und Ritter und Knechte zu Görlitz, bey ihren alten Diensten, Rechten, Gnaden und Freyheiten bleiben, und mit den Landen zur Zittau und Budißin, mit Diensten und Steuren, ungesondert seyn sollen. Also daß unser Vater, seliger Gedächtnuß, Käyser Carl, geschickt und geordnet hat, und alles das, was von Altens herkommen ist. Auch als unsere Manne, Ritter und Knechte, in unserm Lande, zu Görlitz und Lauben gesessen, ihre todte Leichnam, die da durch GOTTes Verhängniß ertrincken, verbrennen, und sich zu tode fallen, oder von Ungewitters wegen, als von Donner und Hagel verscheiden und sterben, in unsere Städte gegen Görlitz und Lauben vormahls bißher geführet haben, das haben wir von sondern unseren Gnaden, und angebohrner Gütte gnädiglich aufgehoben, abgenommen, und gäntzlichen hingeleget. Also daß sie fürbaß mehr, ewiglich in künfftigen Zeiten, ihrer Kinder, Gesinde, und aller ihre Untersassen, todte Leichnam, die da, als vorgeschrieben stehet, abgehen und sterben, nicht gegen Görlitz noch Lauban führen, sondern sie begraben und behalten sollen, und nehmlich in ihre Pfarr-Kirch, oder wo sie das doch mit ihres Pfarres Erlaub thuen wollen. Und wäre es Sache, das wir vormahls jemand, der wäre geistlich oder weltlich, einigerley Brieffe gegeben hätten, die weder alle diese Gnaden, Gewohnheit und Freyheit, der ehegenandten unser Manne zu Görlitz wären, wollen wir mit Krafft dieses Brieffs, als ferne, die wieder diese gegenwärtige, unsere Ge-

naden und der ehegenandten unser Manne Freyheit, alte Gewohnheit und Dienste seyn, daß sie keine Krafft noch Macht haben sollen. Und gebieten darauff allen und jetzlichen Amt-Leuten und Getreuen, und sonderlich dem Voigt zu Görlitz, die itzo seyn, oder in Zeiten seyn werden, ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe, daß sie die vorgenandten, unsere Manne zu Görlitz, an den vorigen unseren Gnaden nicht hindern noch irren in keinerley Weise, sondern darbey von unsertwegen schützen und schirmen, und auch festiglich dabey beholffen seyn sollen, als lieb ihnen sey unsere schwere Ungnade zu vermeiden. Und daß seynd Gezeugen, der ehrwürdige Conrad, erwehlter zu Verden, unserer Cammerer, und die Edlen Zatzschken von Kragern Hoffmeister, und Otto von Kittlitz Haubtmann zu Budißin und Görlitz, unsere lieben Getreuen. Mit Uhrkund vorsiegelt, mit unserm Königl. Maj. Insiegel. Geben zum Bettler, nach Christi Geburt 1408. Jahre, des Sonntags nach dem Ostern. Unserer Reiche des Böhmischen in dem 35. und des Römischen in dem 32.

XII.

König Wentzeslay Privilegium, daß die Gerichte des Landes zu Görlitz nicht bey der Stadt Görlitz, sondern bey der Landschafft und Hauptmannschafft daselbst verbleiben sollen.

Anno 1409. am Sonntage Nicolaus Tag. ꝛc.

Wir Wentzeslaw von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, und König zu Böheim, bekennen und thuen kund offentlich mit diesem Brieffe, allen denen die ihn sehen oder hören lesen, wie wol das ist, daß wir dem Gerichte unsers Landes, und Fürstenthum zu Görlitz, nehesten ein dritten Theil, etlichen Leuten, von Bitte wegen gegeben hätten. Jedoch ist unser Königl. Meinungk nie gewesen, daß solche unsere Vergebung, desselben dritten Theils, an den selbigen Gerichte, unsern Lande, Mannen und Land-

Leu-

Leuten, Rittern und Knechten zu Görlitz, unsern lieben Getreuen, an ihren herkommen, Gnade, Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten, keinen Schaden bringen solle. Und darum mit wohlbedachten Rathe, unsere Fürsten, Herren, Edlen und Getreuen: setzen, meinen und wollen wir, mit Krafft dieses Brieffes, und Königl. Macht zu Böheim, Vollkommenheit und wissen, daß das ehegenandte Gerichte, unsers Fürstenthums und Landes zu Görlitz, fürbaß mehr ewiglichen, gantz und gar bey demselben unserm Fürstenthum und Lande, und bey der Haubtmanschafft daselbst, und nicht bey der Stadt Görlitz, geruhiglichen bleiben soll. Das zu geniessen und zu gebrauchen, von uns, unsern Edlen und nachkommenden Königen zu Böheim, und nehmlichen der Stadt Bürgermeister, Rath und Burgern gemeiniglichs, in welchen Würden, oder Wesen der sey ungehindert. Als daß vollkommentlichen, da wir nechst zu Görlitz leiblich waren, von unsern Räthen, in Gegenwärtigkeit der ehegenandten unser Mañen, Land-Leute, Ritter und Knechte, und auch des Burgermeisters, Rathes, und der Gemeine der Stadt zu Görlitz ausgesprochen worden ist. Und wäre es Sache, daß wir vorzeiten jemanden, wer der wäre, einigerley Brieff gegeben hätten, oder hernach von Vergessenheit wegen geben würden, die wieder dieselbe geschriebene, unsere Setzung, Meinung und Willen wären, dieselben kein Krafft noch Macht haben, nach dem ehegenandten, unserm Fürstenthum und Lande, und den Mannen, Land-Leuten, Rittern und Knechten, zu Görlitz, von obgenandten Gerichts wegen keinen Schaden bringen, noch zue ziehen in keinerley Weise. Mit Urkund dieses Briefs versiegelt, mit unserm Königl. Majest. Insiegel. Geben zu Prag, nach Christi Geburt 1409. Jahre, an S. Nicolaus Tage. Unserer Reiche des Böhmischen in den 37. und des Römischen im 34. Jahre.

naden und der ehegenandten unser Manne Freyheit, alte Gewohnheit und Dienste seyn, daß sie keine Krafft noch Macht haben sollen. Und gebieten darauff allen und jetzlichen Amt-Leuten und Getreuen, und sonderlich dem Voigt zu Görlitz, die itzo seyn, oder in Zeiten seyn werden, ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe, daß sie die vorgenandten, unsere Manne zu Görlitz, an den vorigen unseren Gnaden nicht hindern noch irren in keinerley Weise, sondern darbey von unsertwegen schützen und schirmen, und auch festiglich dabey beholffen seyn sollen, als lieb ihnen sey unsere schwere Ungnade zu vermeiden. Und daß seynd Gezeugen, der ehrwürdige Conrad, erwehlter zu Verden, unserer Cammerer, und die Edlen Zatzschken von Kragern Hoffmeister, und Otto von Kittlitz Haubtmann zu Budißin und Görlitz, unsere lieben Getreuen. Mit Uhrkund vorsiegelt, mit unserm Königl. Maj. Insiegel. Geben zum Bettler, nach Christi Geburt 1408. Jahre, des Sonntags nach dem Ostern. Unserer Reiche des Böhmischen in dem 35. und des Römischen in dem 32.

XII.

König Wentzeslay Privilegium, daß die Gerichte des Landes zu Görlitz nicht bey der Stadt Görlitz, sondern bey der Landschafft und Hauptmannschafft daselbst verbleiben sollen.

Anno 1409. am Sonntage Nicolaus Tag. ꝛc.

WIr Wentzeslaw von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, und König zu Böheim, bekennen und thuen kund offentlich mit diesem Brieffe, allen denen die ihn sehen oder hören lesen, wie wol das ist, daß wir dem Gerichte unsers Landes, und Fürstenthum zu Görlitz, neheften ein dritten Theil, etlichen Leuten, von Bitte wegen gegeben hätten. Jedoch ist unser Königl. Meinungk nie gewesen, daß solche unsere Vergebung, desselben dritten Theils, an den selbigen Gerichte, unsern Lande, Mannen und Land-

Leu-

Leuten, Rittern und Knechten zu Görlitz, unsern lieben Getreuen, an ihren herkommen, Gnade, Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten, keinen Schaden bringen solle. Und darum mit wohlbedachten Rathe, unsere Fürsten, Herren, Edlen und Getreuen: setzen, meinen und wollen wir, mit Krafft dieses Brieffes, und Königl. Macht zu Böheim, Vollkommenheit und wissen, daß das ehegenandte Gerichte, unsers Fürstenthums und Landes zu Görlitz, fürbaß mehr ewiglichen, gantz und gar bey demselben unserm Fürstenthum und Lande, und bey der Haubtmanschafft daselbst, und nicht bey der Stadt Görlitz, geruhiglichen bleiben soll. Das zu geniessen und zu gebrauchen, von uns, unsern Edlen und nachkommenden Königen zu Böheim, und nehmlichen der Stadt Bürgermeister, Rath und Burgern gemeiniglichs, in welchen Würden, oder Wesen der sey ungehindert. Als daß vollkommentlichen, da wir nechst zu Görlitz leiblich waren, von unsern Räthen, in Gegenwärtigkeit der ehegenandten unser Mañen, Land-Leute, Ritter und Knechte, und auch des Burgermeisters, Rathes, und der Gemeine der Stadt zu Görlitz ausgesprochen worden ist. Und wäre es Sache, daß wir vorzeiten jemanden, wer der wäre, einigerley Brieff gegeben hätten, oder hernach von Vergessenheit wegen geben würden, die wieder dieselbe geschriebene, unsere Setzung, Meinung und Willen wären, dieselben kein Krafft noch Macht haben, nach dem ehegenandten, unserm Fürstenthum und Lande, und den Mannen, Land-Leuten, Rittern und Knechten, zu Görlitz, von obgenandten Gerichts wegen keinen Schaden bringen, noch zue ziehen in keinerley Weise. Mit Urkund dieses Briefs versiegelt, mit unserm Königl. Majest. Insiegel. Geben zu Prag, nach Christi Geburt 1409. Jahre, an S. Nicolaus Tage. Unserer Reiche des Böhmischen in den 37. und des Römischen im 34. Jahre.

XIII.

Käyser Sigismundi General-Confirmation der Ritter, Knechte und gantzen Mannschafft im Lande Budißin. Privilegium Ao. 1420. an S. Antoni Tage. ꝛc.

WIr Sigismund von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn, zu Böhmen, Dalmatien, Croatien König, bekennen und thuen kund offenbahr mit diesem Brieffe, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß für uns koñen ist der gestrengen Ritter und Knechte, und der gantzen Mannschafft im Lande zu Budißin wohnhafftig, unsere liebe Getreuen, erbare Bottschafft, und haben uns als einen König zu Böheim gewöhnlich Gelübte und Huldigung gethan, und haben uns darauff gebeten demüthiglich, daß wir derselben Mannschafft im Lande zu Budißin, und ihr ieglichen, alle und jede Brieffe, Privilegia, alle gute Gewohnheit und Handfesten die sie von Käyser Carln seligen unsern lieben Herrn und Vattern, König Wenzeslaw und andern Fürsten und Marggraffen zu Budißin, über ihre Rechte und Freyheit erworben, und redlich herbracht haben, zuverneuern, zu confirmiren und zu bestätigen gnädiglich geruheten. Des haben wir angesehen der vorgenandten Botschafft, demüthige und redliche Bitte, und auch betrachtet willige und getreue Dienste, die die vorige Mannschafft im Lande zu Budißin, unsern Vorfahren, Königen zu Böheim, u. auch uns offt und dicke gethan haben, und noch fürbaß thuen sollen und mögen in künfftigen Zeiten und haben darum mit wohlbedachtem Muthe, guten Rathe unserer Fürsten, Herren und Getreuen, mit rechten Wissen, den vorigen Rittern, Knechten und Mannschafft, und ihr jeglichen, alle und jegliche Privilegia, alle gute Gewohnheit und Handfesten, die sie von Käyser Carln, seligen, unsern lieben Herrn und Vatern, König Wenzeslau, und andern Fürsten und Marggraffen zu Budißin,

und

und Könige zu Böheim über ihre Recht und Freyheit erworben und redlich herbracht haben, wie die von Wort zu Wort lauten, als sie alle und ihr jegliche von Wort zu Wort in diesem Brieff geschrieben wären, als ein König zu Böheim, gnädig verneuert, bestattiget und confirmiret. Verneuren, bestätigen und confirmiren, die in Krafft dieses Brieffs, und Königl. Macht zu Böheim, und meinen und wollen, daß sie der fürbaß genießen und brauchen sollen in aller Masse, als sie der bißhero gebraucht und genossen haben, vor aller menniglich ungehindert, unschädlich, doch uns, und der Cron zu Böheim an unsern gewöhnlichen Diensten, und sonsten jederman an seinen Rechten. Mit Urkund des Brieffs versiegelt, mit unserm Königl. Maj. Insiegel: Geben Breßlau nach Christi Geburt 1420. Jahre, am S. Antoni Tage, unser Reiche des Hungarischen im 33. und des Römischen in 10. Jahre.

XIV.

Käyser Sigismundi Confirmation, die Ritter, Knechte, und der gantzen Mannschafft im Lande zu Budißin, Privilegien ihnen von König Wentzeslaw vorliehen, nehmlichen, wann sie über die Gräntze erfordert, Soldt solle gegeben werden. Ao. 1423. die Mittwoch nach S. Jacobs Tagk.

Wir Sigismund von GOttes Gnaden Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Hungern, zu Böheim, König ꝛc. Bekennen und thuen kund offentlichen mit diesem Brieffe, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß für uns kommen ist, der gestrengen Ritter und Knechte, und der gantzen Mannschafft in dem Lande zu Budißin wohnhafftig, unserer lieben Getreuen, erbare Botschafft, und haben uns als einen König zu Böheim gebeten demüthiglich, das wir derselben Mannschafft, im Landen zu Budißin, einen Brieff von unsers lieben Bruders, Königs Wentzeslau zu bestätigen,

stätigen, zu befestigen, und zu confirmiren genädiglich geruheten, derselbe Brieff, von Wort zu Wort also lautet.

WIr Wentzeslaw von GOttes Gnaden, Römischer Könnig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böheim ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Briefe, allen die ihn sehen oder hören lesen, daß für uns kommen ist, der gestrengen Ritter und Knechte, und der gantzen Mannschafft im Lande zu Budißin wohnhafftig, unsern liebe Getreuen, erbare Bottschafft, und haben uns als einen König zu Böheim gebeten demüthiglich, sie bey solchen Begnadungen und Freyheiten zu lassen und zu behalten, dem Lande zu Gutte und zur Besserung. Da haben wir angesehen der vorgenandten Bottschafft, demütige und redliche Bitte, und auch betrachtet willige getreue Dienste, die die vorgenandte Mañschafft im Lande zu Budißin, unsern Vorfahren, Königen zu Böheim und auch uns offt und dicke gethan haben, und noch fürbaß noch thuen sollen, und mögen in künfftigen Zeiten, und haben darum mit wohlbedachtem Muthe, guttem Rathe, unser Fürsten, Herren und Getreuen rechter wissen, den vorgenandten Rittern und Knechten und Mannschafft, zu gegeben ein solche Bitte, Begnadigung und Freyheit, als sie die von unsern Vorfahren, Königen gehabt haben. Nehmlichen, daß wann sie uns, und der Cron zu Böheim zu Dienste ziehen und auffwarten, und aus ihren Lande zu ziehen über die Gräntze, so müssen wir ihnen Sold geben, und für den Schaden stehen, gleich andern unsern Sold-Dienern, und geben ihnen daß zue in Krafft dieß Brieffs und Königl. Macht zu Böheim, und meinen und wollen, daß sie solcher Begnadung fürbaß geniessen und gebrauchen sollen vor aller männiglich; ungehindert unschädlichen, doch uns und der Cron Böheim an unsern gewöhnlichen Diensten. Mit Uhrkund dieses Brieffs versiegelt, mit unserem Königl. Maj. Insiegel. Geben zu Pra-

ge, nach Christi Geburt 1390 Jahre, den nechsten Dienstag nach S. Marcus-Tage, unserer Reiche des Bömischen in den 27. und des Römischen, in dem 14. Jahre.

Des haben wir angesehen, der vorgenandten Botschafft, demüthige und redliche Bitte, und auch betrachtet, willige und treue Dienste, die die vorgenandte Mannschafft im Lande zu Budißin, unsern Vorfahren, Königen zu Böheim, und auch uns offt und dicke gethan haben, und noch thuen sollen, und mögen in künfftigen Zeiten; und haben darum mit wohlbedachtem Muthe, guttem Rathe, unser Fürsten, Herren und Getreuen, und rechtem Wissen, den vorgenandten Rittern, Knechten und Mannschafft, unsers Bruders, König Wenzeslaus Brieff, als der von Wort zu Wort geschrieben ist, in allen seinen Puncten, Clausuln, Stücken, Meinungen und Artickeln, genädiglich bestätiget und confirmiret. Bestätigen, befestigen und confirmiren demnach, und in Krafft dieß Brieffs, und Königl. Macht zu Böheim und wollen auch, daß der ehegenandte, unsers Bruders, König Wenzeslaus Brieff, gantz Gewalt und Krafft haben soll, und auch andere ihre Brieffe und Privilegia, alte gutte Gewohnheit und Handfesten, die sie von Käyser Carln, seligen, unserm lieben Herren und König Wenzlaw, unserm Bruder und andern Fürsten und Marggraffen zue Budißin, und Königen zu Böheim, über ihre Recht und Freyheit erworben, und redlich herbracht haben wie von Wort zu Wort lauten. Als die alle jeglich von Wort zu Wort in diesen Brieff geschrieben wären, als ein König zu Böheim, genädiglich verneuert, bestätiget und confirmiret. Verneuren, bestätigen und confirmiren, die in Krafft dieß Brieffs, und Königl. Macht zu Böheim, und meinen und wollen, daß sie die fürbaß genieſſen und gebrauchen sollen in aller Masse, als sie vor bißher gebraucht und genossen haben, von aller männiglich ungehindert, unschädlich

doch

doch uns und der Cron zu Böheim, an unsern gewöhnlichen Diensten, und sonst jedermann an seinen Rechte. Mit Uhrkund des Brieffs versiegelt, mit unserm Königl. Maj. Insiegel. Geben zu Ofen, nach Christi Geburt, 1423. Jahr, die Mittwoch nach S. Jacobs Tag, unser Reiche des Hungarischen im dreyßigsten, des Römischen im dreyzehenden, und des Böhmischen im dritten Jahre.

XV.

Käysers Sigismundi Revers, wegen der ausser Landes geleisten Dienste Anno 1431. am S. Praxeden Tage.

WIr Sigmund von GOttes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungern und Böheim Königk. Bekennen und thuen kund offenbahr, mit diesem Briefe allen denen die ihn sehen oder hören lesen, wie wol das ist, das unsere Mannen und Land-Leute, Ritter und Knechte unser Lande zu Budißin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauben, und Camentz unser lieben getreuen, durch GOttes und des Christen Nahmens und Glaubens willen, wieder die Ketzer itzund über die Grentze und Gewercke, gedienet haben, und noch dienen sollen und wollen. Jedoch so meinen und setzen wier von Königl. Macht zue Böheim, das ihn in künfftigen Zeiten an Rechten, Freyheiten, Gnaden und Brieffen, die vormals von unsern Vorfahren König. und Hertzogen redlich herbracht und erworben haben, keinen Schaden bringen, noch fügen sollen an keinerley weise. Mit Uhrkund des Brieffs versiegelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel geben zu Preßburgk, an S. Praxeden Tage nach Christi Geburt 1431. Jahr Unser Reiche des Hungarischen, im 25. des Römischen im 11. und des Böhmischen im 6. Jahre.

XVI.

Käyser Alberti Privilegium der Landschafft im Camitschen Käyse vorliehen, die sich von dem Edlen Herrn von Camentz loß gekaufft, Anno 1438. Am nechsten Sonnabend nach Martini Tagk.

WIr Albrecht von GOttes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien Königk, Hertzog zu Oesterreich. Bekeñen und thuen kund u. offenbahr, mit diesem Brieffe allen dehnen, die ihn sehen, oder hören lesen, wann die Vesten und Gestrengen hernach geschriebene Manne, und unser lieben getreuen in dem Lande zu Camentz, die vor Zeiten mit der Mannschafft der Edlen Herren von Camentz gewest seyn, und sich mit ihren nachgeschriebenen Gütern und Lehn, und mit allen ihren Rechten und Gerichten, obersten und niedersten, und allen Zugehörungen nichts ausgenommen, recht und redlich von dem jetzt genandten Herrn von Camentz frey und ledig gekaufft, und gebracht haben, und sie sich nun an uns und unser Cron zu Böheim, willigklich von der Mannschafften und Lehnschafften gewand und gekehret haben und zu uns getreten seyn. Und wañ auch nun etzliche Manne, desselben Landes Camentz von den edlen Banßen von Camentz seligen an uns und unsere Cron Böheim gestorben und kommen seindt, mit allen ihren Güttern als die jederman von Alters gehabt und besessen hat, mit Nahmen der Blößdörffer zu der Wesen, der Sitzer und das gantze Dorff die Bela Schwabersdorff, Dutz, Paßlitz darinnen er auch Peterstellen hat, das Borner Holtz und was sie beym Bruch haben. Hans Kanden zu Gebenau, den Sitz und das gantze Dorff nichts ausgenommen, und die Gerechtigkeit, die ihm der edle Banse seliger zu Bischoffsheim gelegen, und gegeben hat, unschädlich, Nickeln von Heintz, was er da hat, als daß deme sein Brieff klärlich ausweiset, Hans Herrmanns-

mannsdorff zu Lübenau, den Sitz und das gantze Dorff daselbst, Nickel Knop zu Brienau den Sitz und das Dorff daselbst. Nickel Röben mit Petersheim. Hans Jude mit Reichenbach, das halbe Dorff, diß halbe der Polßnitz, und Weißbach, das Dorff. Hans von Schönberg mit Reichenau dem halben Dorffe, Ober-Lichtenau, das halbe Dorff Nieder-Lichtenau die zhalben Dörffer, die da gelegen seindt diß halben der Polßnitz. Die Lüttticher von Reichenbach den Sitz, und das Dorff Schmercka, das halbe Dorff und Sitz des Dorffs. Baltzer von Schönfeldt mit Neukirchen, den Obersitz: Otto Carlowitz, mit dem Niedersitz, und was sie beyde zur Neukirchen haben. Und was der genandte Baltzer von Schönfeldt im Dorff zu Koitz hat. Jani Krebes mit Bezitzdorff, den Sitz und das Dorff und auch Belgdorff, Hans Heintze, Gebrüder, Knobloch mit Schnepnitz, den Sitz und das Dorff. Nickel von Lauban hein zu Kötzel, den Sitz und das Dorff, Nickel von Heintz mit Bischoffsheim, als viel, als er da hat mit dem Kirchlehn, unschädlich. Hanß Conrad, und seine Gerechtigkeit die er da hat. Georg Hennersdorff, zu Kunnersdorff, den Sitz und das Dorff. Peter Hensel mit Nebelschitz, was der Edle Banß da gehabt hatt, und zu wendischen Paßlitz, drey Männer, die er auch von denselben gehabt hat. Item, das lange Holtz als es in seinen vier Reyen gelegen ist, nichts ausgenommen, halb Nickel von Henitz, die ander Helffte Peter Hänseln und Hanß Conrad, Hanß Rede zu Bernßdorff. Und wenn wir nun güttlich betracht haben, der vorgenandten unser Manne, stet, feste treue und getreue Dienste, die sie uns, und der Cron zu Böheim willig gethan haben, und fürbaß zu thuen bereit seyn, und wohl thuen sollen, in künfftigen Zeiten. So haben wir darum mit wohlbedachtem Muthe, guttem Rathe, und rechter Wissen, dieselben Manne, und ihre Nachkommen und ihr jeglichen besonder, mit ihren vorgenandten Lehn und

Gütern

Güttern, zu uns und der Cron zu Böheim, Manne, genädiglichen aufgenommen, und empfangen; nehmen sie auf, und empfangen sie in Krafft dieses Brieffes, und wollen sie auch bey allen ihren Rechten und Gerichten, Obersten und Niedersten, und bey allen ihren Gnaden und Freyheiten, und bey allen ihren guten Gewohnheiten und Herkommen genädiglich bleiben lassen, als sie die von den genandten Herren von Camentz gehabt haben, ohne alle Beschwerungen, und wir wollen sie auch da bey Hand haben, schützen und schirmen, als unsere lieben Getreuen. Wir haben auch denselben unsern Mannen, und ihr jeglichen insonderheit, die ehegenandte, ihre Gütter und Lehn, mit allen und jeglichen ihren Rechten, Freyheiten, Nutzen und Zugehörungen, wie genandt seyn, nichts ausgenommen, genädiglich gereicht und geliehen. Reichen und leihen ihn die, und bestätigen und confirmiren ihn auch alle ihre Gnade, Rechte und Freyheit, die sie bißhero gehabt haben, von Königl. Macht zu Böheim, in Krafft dieß Brieffes. Als daß sie, und alle ihre Erben und Nachkömmlingen, dieselben Gütter und Lehen, fürbaß mehr von uns und der Cron Böheim zu Lehen haben, halten und besitzen, und auch der gebrauchen, ungehindert genieſſen sollen mögen Behältniß doch hierinnen jedermans seines Rechtens.

Auch thuen wir den vorgenandten Mannen zu Camentz, diese besondere Gnade, daß sie und ihre Nachkommen, nimmermehr sollen von uns, und der Cron zu Böheim, verpfändet noch vergeben, oder verweiset werden in einige Weise, und haben auch darauff als einen König, und der Cron zu Böheim, die vorgenandten Manne, gewöhnliche Gelübte und Eyde gethan, uns getreu und gehorsam zu seyn, als ihren natürlichen Erbherren, König zu Böheim, und uns zu dienen und zu thuen, alsdann von solcher Lehen wegen zu thuen billig ist. Und wir gebieten darauf allen und jetzlichen Haubtmannen,

Mannen, Rittern, Knechten die jetzund seyn, und in künfftigen Zeiten werden und Rathmañen, Bürgern und Gemeinen, unsern Landen und Städten zu Budißin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauben und Camentz, und zu Lausitz und in der Schlesien, unsern lieben Getreuen, ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe, das sie die obgenandten Manne und Mannschafft, und ihre Nachkömmlingen, bey allen ihren Rechten, Gnaden, Freyheiten und Gerichten, obersten und niedersten geruhiglich bleiben, und sie der ungehindert gebrauchen und geniessen lassen, als sie den vor Alters, bey den Herrn von Camentz gehabt und gebraucht haben, und sie auch von unsertwegen, als die unsern dabey Hand haben, schützen und schirmen sollen, als lieb einem jeglichen sey, unser schwere Ungnade zu vermeiden. Mit Uhrkund dieß Brieffs vorsiegelt, mit unserm Königl. Maj. Insiegel. Geben zu Görlitz, nach Christi Geburt 1400. und darnach im 38. Jahre, am nechsten Sonnabend nach S. Martini-Tag, unserer Reiche im 1. Jahre.

XVII.

König Ladißlay General-Confirmation **der Ritter, Knechte, und gantzen Mannschafft im Lande Budißin.** Privilegium **Ao. 1455. am Freytage nach dem h. Neuen-Jahrs-Tage** ꝛc.

Wir Ladißlaw von GOttes Gnaden, zu Hungarn, und Böheim, Dalmatien, Croatien König, Hertzog zu Oesterreich, Lützenburg, Marggraff zu Mähren und Lausitz. Bekennen und thuen kund aller Männiglich, daß für uns kommen ist der gestrengen Ritter und Knechte, und der gantzen Mannschafft im Lande zu Budißin wohnhafftig, unsere liebe Getreuen, erbare Bottschafft, und haben uns als einen König zu Böheim gewöhnlichen Gelübte, Aeyde und Hulde gethan, und uns darauff demüthiglich gebeten daß wir derselben Mannschafft im Lande zu Budißin, und ihr ieglichen, alle und jegliche

che ihre Brieffe, Privilegia, alte gute Gewohnheit und Handfesten, wie sie die von unsern Vorfahren, den Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Käyser Carln und König zu Böheim König Wentzeslaw, und Käyser Sigmunden, unsern lieben Gebrüdern, aller löblichen Gedächtnuß, und andern Fürsten und Marggraffen zu Budißin, und König zu Böheim, über ihre Rechte und Freyheit erworben, und redlich herbracht haben, zu verneuern, zu confirmiren und zu bestätigen gnädiglich geruheten. Des haben wir angesehen der vorgenandten Ritter und Knechte, demüthige und redliche Bitte, und auch betrachtet willige und getreue Dienste, die die vorgenandte Mannschafft im Lande zu Budißin, unsern Vorfahren, Königen zu Böheim, und auch uns offt und dicke gethan haben, und noch fürbaß thuen sollen und mögen in künfftigen Zeiten und haben darum mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe unserer Fürsten, Herren u. Getreuen, und rechter Wissen, den vorgenanten Rittern, Knechten und Mannschafft, und ihr jeglichen, und jetzliche Brieffe, Privilegia, alte gute Gewohnheit und Handfesten, die sie von Käyser Carln, König Wentzeslau, und Käyser Sigmunden unsern lieben Gebrüdern, und andern Fürsten und Marggraffen zu Budißin, und Königen zu Böheim über ihre Recht uñ Gewohnheit erworben und redlich herbracht haben, wie die von Wort zu Wort lauten, und als ob sie alle uñ ihr jetzliche von Wort zu Wort in diesem Brieff geschriebē wären, als ein König zu Böheim, gnädiglich verneuert, bestättiget und confirmiret. Verneuren, bestätigen und confirmiren, die in Krafft dieses Brieffs und Königl. Macht zu Böheim, und meinen und wollen daß sie die fürbaß geniessen und brauchen sollen in aller Masse, als sie bißhero gebraucht und genossen haben, vor aller männiglich ungehindert, doch uns, und der Cron zu Böheim, an unsern gewöhnlichen Diensten, und sonsten jedermann an seinen Rechten unschädlich. Mit Urkund des Brieffs versiegelt,

mit unserm Königl. Maj. anhangendem Insiegel : Geben Breßlau, am Freytage nach dem Heiligen Neuen Jahrs Tage, nach Christi Geburt 1455. Unser Reiche des Hungarischen im 15. des Bömischen in 2. Jahre.

XVIII.

König Georgen General-Confirmation, der gantzen Mannschafft im Lande zu Budißin, Privilegium Ao. 1470. am Mittwoch nach S. Michaelis Tage.

WIr Georg von GOttes Gnaden König zu Böheim, und Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und Schlesien, Marggraff zu Lausitz. Bekennen und thuen kund offentlich mit diesem Brieffe, daß für uns kommen ist, der gestrengen Ritter und Knechte, und der gantzen Mannschafft im Lande zu Budißin wohnhafftig, unserer lieben Getreuen, erbare Botschafft, und haben uns demütiglich gebeten, das wir derselben Mannschafft, im Lande zu Budißin, und ihre jetzlichen alle und jetzlichen ihre Brieffe, Privilegia, alte gutte Gewohnheit und Handfesten, die sie von seliger Gedächtnuß Käyser Carl, König Wentzlau, und andern Fürsten und Marggraffen zu Budißin, und Königen zu Böheim, unsern Vorfahren, über ihrer Recht und Freyheit erworben, und redlich herbracht haben, zu verneuen, zu confirmiren und zu bestätigen genädiglich geruheten. Das haben wir angesehen der vorgenandten Botschafft, demütige und redliche Bitte, und auch betrachtet, willige und getreue Dienste, die die vorgenandte Mañschafft im Lande zu Budißin, unsern Vorfahren, Königen zu Böheim, und auch uns offt und dicke gethan haben, und noch fürbaß thuen sollen, und mögen in künfftigen Zeiten, und haben darum mit wohlbedachtem Muthe, guttem Rathe, unser Fürsten, edlen Getreuen, und rechter wissen, den vorgenandten Rittern und Knechten und Mannschafften und ihr jeglichen, alle und jegliche Brieffe, Privilegia, alte gute Gewohnheit und

Handfesten, die sie von Käysern Carln, König Wentzlau, und andern Fürsten, und Marggraffen zu Budißin, und Königen zu Böheim, aller löblichen Gedächtnuß bestätiget haben, wie die von Wort zu Wort lauten, als sie alle ihr jegliches von Wort zu Worten in diesem Brieffe beschrieben wären, gnädiglich verneuert, bestätiget und confirmiret. Verneuern, bestätigen und confirmiren ihnen, die von Königl. Macht in Krafft dieses Brieffes, und meinen und setzen und wollen, daß sie der fürbaß genieſſen, als sie der bißhero genossen und gebraucht haben, vor aller männiglich daran ungehindert unschädliche, doch uns und der Cron zu Böheim unsern gewöhnlichen Diensten, und sonsten jederman an seinen Rechten. Mit Uhrkund dieß Brieffs versiegelt, mit unserem Kön. Maj. anhangenden Insiegel. Geben zu Prage, am Mittwoch nach S. Michaelis Tag, nach Christi Geburt, 1470. Jahr unsers Reiches im dritten.

XIX.

König Matthiä Confirmation der Mannschafft im Lande zu Budißin Privilegium. Ao. 1474. am Freytage nach S. Gallen. ꝛc.

WIr Matthias von GOttes Gnaden, zu Hungarn, zu Böheim, Dalmatiẽ, Croatien, König, Hertzog zu Lützenburg und Schlesien, Marggraff zu Mähren und Lausitz bekennen und thun kund aller männiglichen daß für uns komen ist, der gestrenge Ritter und Knechte, und der gantzen Mannschafft im Lande zu Budißin wohnhafftig, unsern lieben Getreuen, erbare Bottschafft, und haben uns als einen König zu Böheim gewöhnliche Gelübde, Eyde und Hulde gethan und uns darauff demüthiglich gebeten, daß wir derselben Mannschafft, im Lande zu Budißin, und ihr jeglichen alle und jegliche Briefe, Privilegia, alte gute Gewohnheit und Handfesten, die sie von unsern Vorfahren, den Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Käyser Carl, und König zu Böheim, König Wentz-

law,

lalv, Käyser Sigmunden, und König Ladißlau, aller löblichen Gedächtnuß und andern Fürsten und Marggrafen zu Budißin und Königen zu Böheim, über ihre Recht und Freyheiten erworben und redlich herbracht haben, zu verneuern, zu confirmiren, und zu bestätigen, genädiglich geruheten. Das haben wir angesehen, der vorgenandten Ritter und Knechte, demüthige und redliche Bitte, und auch betrachtet, willige und getreue Dienste, die die vorgenandte Mannschafft im Lande zu Budißin unsern Vorfahren, Königen zu Böheim, und auch uns offt und dicke gethan haben, noch fürbaß thuen sollen und mögen in künfftigen Zeiten, und haben darum mit wohlbedachtem Muthe, guttem Rathe, unser Fürsten, Räthen und lieben Getreuen, und rechter wissen, den vorgenandten Rittern und Knechten, und Mannschafft, und ihr jegliche, alle und jegliche ihre Brieffe und Privilegia, alte gute Gewohnheiten und Handfesten, die sie von Käyser Carln, König Ladißlau, und andern Fürsten und Marggrafen zu Budißin, und Königen zu Böheim, über ihre Recht und Freyheit erworben, und redlich herbracht haben, wie die von Wort zu Wort lauten, und ob sie alle und jegliche von Wort zu Wort in diesem Brieff geschrieben wären, als ein König zu Böheim, gnädiglich verneuert, bestetiget und confirmiret. Verneuern, bestätigen und confirmiren, die in Krafft dieß Brieffes, und von Königlicher Macht zu Böheim, und meinen und wollen, daß sie die fürbaß geniessen und gebrauchen sollen, in aller Maassen, als sie der bißhero gebraucht und genossen haben, von aller männiglich ungehindert, doch uns und der Cron zu Böheim, an unsern gewöhnlichen Diensten, und sonsten jederman an seinen Rechten unschädlichen. Mit Urkund dieß Brieffs versiegelt, mit unserm Königl. Maj. anhangendem Insiegel. Geben zu Breßlau, am Freytage vor S. Gallen Tag, nach Christi Geburt 1474. Jahr. Unserer Reiche des Hungarischen im 17. und des Böhmischen im 6. Jahre.

XX. Käy-

XX.

König Wladißlay General - Confirmation der Landschafft zu Budißin und Camentz Privilegium. Ao. 1493. am Sonntag Reminiscere.

WIr Wladißlaw von GOttes Gnaden, zu Hungarn, und Böheim, Dalmatien, Croatien König, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Lausitz. Bekennen und thuen kund, offentlich mit diesem Brieffe gegen aller Männiglich, wiewol wir aus angebohrner Gütte und Königlicher Mildigkeit, aller und jeglicher unser Reiche Unterthanen und Getreuen, ihre Stände und Nutz zu befördern und mehren geneigt. Jedoch seyndt wir mehr willig, gegen den, die sich gegen uns und unsern Reichen, zu getreuer Dienstbarkeit, vor andere redlich erzeiget, und erweiset, und in künfftigen Zeiten erzeigen und erweisen wollen, und mögen sie mit unsern Königl. Gnaden zu bedencken.

Wann wir nun güttlich angesehen und betrachtet, solche redliche, angenehme und getreue Dienstbarkeit, so die gestrengen Ritter und Knechte, und die gantze Mañschafft des Marggrafthums, und Landes zu Budißin und Camentz, unsern lieben Getreuen, unsern Vorfahren, Königen der Cron zu Böheim, allzeit gethan, auch uns und derselbigen unser Cron hinführo wohl thuen mögen und sollen.

Und daneben haben wir mit wohlbedachtem Muthe, guten Rath, auch aus eigener Bewegung rechter Wissen, nach gewöhnlichen Gelübden, Ayde und Hulde, uns als einen König zu Böheim von ihnen gethan, alle ihre Brieffe, Privilegia, Begnadungen, Freyheiten, alte gute Gewohnheit und Handfesten, die sie sämmtlich oder sonderlich von löblicher Gedächtnuß, König Johannes, Käyser Carl, König Wentzeslaw, Käyser Sigmund und König Albrecht, König Ladißlaw, König Georges, König Matthias, und andern Fürsten, Marg-

graffen und Königen zu Böheim, über die Rechte und Freyheit und Gütter erworben und redlich herbracht haben, derer zwey, das erste, König Johannes, das ander, König Albrechten, von Wort zu Wort hernach lauten. Als ein König zu Böheim, und Marggraffen zu Budißin gnädiglich erneuert, bestätiget und confirmiret haben. Verneuren, bestätigen und confirmiren hiermit, u. in Krafft dieß Brieffes, unangesehen, ob in Gemeine oder insonderheit, durch etliche unser Vorfahren, oder ihrer Anwalden in solchen ihren Brieffen, Privilegia, Begnadungen, gute Gewohnheit und Handfesten, aus eigenen Vorsatz und Muthwillen einerley gehalten, daß ihn dann alles daran unbegreifflichen und unschädlichen seyn sollen. Wollen und meinen, daß sie der fürbaß genieſſen und brauchen sollen auch die halten und haben sollen in aller Masse, als sie der bißher gebraucht und genossen, die gehabt und gehalten haben, für aller männiglich ungehindert. Jedoch doch uns, und unser Cron zu Böheim, an unsern gewöhnlichen Pflichten, und sonsten jedermann an seinen Rechten unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jetzlichen unser Cron, und des mehrgedachten Marggrafftthumbs zu Budißin, Voigten, Haubtleuten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Burgern und Gemeinen, und sonst allen andern unsern Unterthanen und Getreuen, und was Würdes, Standes oder Wesens die seyn, von obbemeldter unser Königl. Macht, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie die vorgenandten Ritter und Knechte, und Mannschafften an gedachten ihren Brieffen, Privilegien, Begnadungen, gutten Gewohnheiten und Handfesten, mit nichten hindern noch irren, sie der von berührter Masse, geruhiglich gebrauchen genieſſen und gäntzlich darbey bleiben lassen, darwider nicht thuen, noch jemanden darwieder zu thuen gestatten, als lieb einem jedem sey, unser schwere Ungnade zu vermeiden, und wollen nichts desto

weni-

weniger, ob jemandes darwieder, und solch unser Verboth hinführo was fürnehmen und thuen würde, dasselbige unnütz, irrig, eitel und von Unkräfften sey, und also vor nichtes angesehen und gehalten werden soll. Mit Urkund dieß Brieffs versiegelt, mit unserm Königl. Maj. anhangendem Insiegel. Geben zu Ofen, am Sonntag Reminiscere in der Fasten, nach Christi Geburt 1493. Jahr. Unserer Reiche des Hungarischen im 3. und des Böhmischen im 23. Jahre.

XXI.

König Vladißlay Rechtspruch in etlichen Artickeln, zwischen dem Kloster Marien-Stern, Marienthal, Ritterschafft und Mannschafft an einem, und der Stadt Görlitz andern Theils. Anno 1497. am Mittwoch nach Bonifacii.

WIr Wladißlau von GOttes Gnaden, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, König, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz. Bekennen, als wir aus viel Sprüchen, rechtlich und güttlich, von unsern Vorfahren, Hertzogen zu Görlitz, Käysern und Königen zu Böheimb, zwischen der Klöster Marienstern und Marienthal, Ritterschafft und Mannschafft des Görlitzschen Weichbildes, und der Stadt daselbst ausgangen und befunden haben. Daß sie viel und offt, in Zwietracht gegen einander kommen seyn, als auch jüngst bey uns etzlicher Artickel halber von ihm beschehen. Welcher ihrer itziger Zwietracht, sie beyderseits, viel obgedachter unser Vorfahren, und unser eigenen Freyheiten, Aussetzung und Privilegia für uns geleget, die wir mit Fleiß, eigentlich ermessen und übersehen haben, und zu ewiger Einigung, zwischen ihn, auf die Artickel auf jeden besondern, wie hernach folget, erkennet und gesprochen, damit wir, noch unser Nachkommenen, der Dinger hinführo, von Beyderseits bekümmert werden, und daß es allent-

halben als wir sprechen, in ewigen Zeiten dabey bleiben. Auf den ersten Artickel der Gerichte halber, sprechen wir also, daß die aus der Ritterschafft, mit dem Görlitzschen Weichbilde, die Gerichte haben, wie sie die in Besitz und Gebrauch gehabt, und uns vorbracht haben, oder hinführo vorbringen mögen, noch hinführo und allerwegen haben, und der gebrauchen sollen und mögen. Ausgenommen die jetzt folgende Stücke, als Mord, Raub, Brand, Dieberey, Lehmde und Verrätherey. Darüber sollen die halb Ober-Gerichte haben, hinführo noch zu ewigen Zeiten richten, noch zu richten haben, sondern fürann alle Wege von unserm Voigte, oder unserm Erbrichter zu Görlitz und den Schöppen der Stadt daselbst gericht und gerechtfertiget werden. Würde auch ein Rittermäßig Mann, oder desselben arm Mann, mit den von Görlitz einen, oder ihrer Armen Leuthe einen uneinig, und vorletzt einer den andern das er doch der 6. Stucke keines antrifft, so sollen die von Görlitz, von des ihnen wegen, der vorletzt worden wäre, den Rittermäßigen, oder seinen armen Mann, als Vorletzer, nicht für ihre Gerichts-Bancke laden, sondern für unsern ietzigen oder künfftigen Land-Voigt, oder vor seinen Haubtmann zu Görlitz, in das Hoff-Gedinge, daselbst soll den von Görlitz, von des ihren wegen, der vorletzt worden wäre, schleunigs Rechtens geholffen werde: Wäre aber, daß ausserhalb der Stadt Görlitz ein Rittermäßiger, mit dem andern, oder ihre arme Leute, mit einander uneinig würden, daß es der 6. Stucke keines antreffe, auch keinen Görlitzer, oder ihre arme Leute angienge, so sollen die Verletzten, welchen Noth geschicht, sich vor das obgedachte selbst laden, und die von Görlitz nichts damit zu thuen haben.

Wäre aber, daß in der Stadt solche Uneinigkeit und Verletzung geschehe von Bürgern oder Gebauren, so soll solches in dem Erb-Gerichte daselbst zu Görlitz vor dem Königl. Richter

und

und der Schöppen, der Stadt gerichtet werden, doch daß die Dinge itzt und allezeit mit unserm Voigt, bewust und willen gehandelt und fürgenommen werden, daß auch unser jetziger und künfftiger Voigt, gegen Ubelthätern, und sonst allenthalben Recht ergehen zu lassen, nicht läßig seyn, und vor ihm alle Wege wohlbestalt, und nicht verzogen werde. Und als wir auch der Aebtißin zu Marienstern, Brieffe und Privilegia, der Gericht halben lautend, von den Marggraffen zu Brandenburg, und Hertzogen zu Görlitz, Herr Johann, und Otten ausgangen. Auch die Aebtißin von Marienthal, Privilegia. über die Gerichte lautend gesehen haben, haben wir sie, als die Kloster in unser Kammer gehören, und zuvor darum, daß in Käyser Carls, unsers Vorfahren Brieffe, unter einen güldnen Bullen gegeben befunden, das wir, unsere Vorfahre und Nachkommen, der sechs obgedachten Stücke halber, im ganzen Fürstenthum Görlitz, weder weggegeben, jemanden vorleihen noch zu lassen, sondern allezeit uns selbst behalten, und bey dem Voigte lassen sollen.

Und so alsdenn Käyser Carl, solch der vielgedachten Stück, Vorbehaltung mit guttem Rath, gethan und fürgenommen hat, will uns nicht fügen, dann darbey zu lassen, auch uns und der Voigte vorbehalten und den Klostern, was sie oben gezeigten Stucken nicht antrifft zu richten, verleihen und vergönnen. Die obgedachten Klöster, sollen auch ohne alle Irrung, der von Görlitz, ihre arme Leute zu straffen Macht haben, und sonst ihre Gerichte volliglich haben, und der gebrauchen ewiglich; Ausgeschlossen die 6. Stücke obangezeiget, die behalten wir, wie oben klärlich ausgedruckt ist. Unseren Gerichten zu Görlitz alle Wege, und ewiglichen bevor. Item der Mittleidung halben, sprechen wir also, daß die von Görlitz, von alle den Güttern, die sie in ihre Kammer, oder ihre Mitburger ietzt besitzen und haben, hinführo in keinen Dingen, mit der Mann-

schafft des Görlitzschen Weichbildes leiden, sondern in ihren Stadt-Rechten liegen, und damit leiden sollen, was aber die zu Görlitz, zu gemeiner Stadt Nutz, oder ihre Mitbürger, mehr Lehn-Gütter hinführo kauffen, oder zu sich bringen wurden, davon sollen sie, oder ihre Mitbürger, von dato dieser Brieffe, allewege mit der Mannschafft leiden in allen Anschlägen und Mitleidungen, nichts ausgeschlossen.

Wäre aber, daß die von Görlitz, der Gütter, so sie iezt zu gemeiner Stadt Nutz und Kamer halten, oder ihre, der Mittbürger ihre Güter verwechseln, verkauffen, vermachen, oder in andere Geschicht verändern, von der Stadt, oder ihrē Mitbürgern bringen würden; so sollen die von Görlitz und ihre Mitbürger allezeit, so viel Gütter, u. nicht höher an derer Stadt, die davon kommen wären, wenn ihn möglich ist, wiederum kauffen, und zu sich bringen, und davon nicht mit der Ritterschafft, sondern mit der Stadt in Heeres-Zügen, oder aller anderer Mittleidung, wie die möcht genandt werden, leiden, und seynd wir den, die von Görlitz, von der Mitleidung mit der Ritterschafft, derer Gütter, so sie iezt in ihre Kammer, oder ihre Mitburger besitzen und behalten, vernommen und befreyt haben, so soll den von der Ritterschafft, des Görlitzischen Weichbildes, an dem dritten Theil, der Mitleidung, so es zu anschlagen, Heeres-Zügen, oder andern Mitleidungen kommet, von den Gütern, die von Görlitz, zu ihrem gemeinen Stadt Nutz, oder ihre Mittbürger von dato dieser Brieffe, halten und besitzen, wie oben ausgedruckt, abgeschlagen werden, und die von Görlitz sollen uns so viel, desto mehr redlicher, und mit grosser Darlegung dienen. Item, da sich die Ritterschafft beklaget, die von Görlitz pfänden, ihnen ihre Gebauren, und Arme Leute zu straffen, und so ein Rittermäßiger, seinen Gebauren, um Ungehorsam, oder anderer Verschuldung, etwan mit Gefängnuß, oder mit Dreuung, oder Backen schlagen straffe,

würde

würde er von den und Görlitz geheischen, und darum in die acht gebracht: Darauf sprechen wir also. So als in einem Privilegio, Marggraff Hermanns von Brandenburg, den von Görlitz verliehen, befunden, wie das die von Görlitz einen Königl. Richter, über die hernach folgende Stücke: als über Todtschläge, Rauberey, Brand, Dieberey, Lahmschläge, Verrätherey, die sich in der Stadt und Weichbilde begeben, zurichten haben, daß die von Görlitz bey dem bleiben sollen. Aber doch daß die Ritterschafft ihre arme Leute, so es der 6. Stücke keines antrifft, ohne alle der von Görlitz Irrungen zu straffen Macht haben. Item, als sich die Ritterschafft beklaget, die von Görlitz lüden Lehn-Leute der Lehn-Gütter halber, für ihre Gerichts-Banck, wiewol die den Königl. Gerichten zu gehören. Darauff sprechen wir, daß sich des, die von Görlitz hinfüro massen, keinen Lehnman, Lehn-Gütter halben, für ihre Gerichts-Bancke zu laden, sondern dieselben lediglich an unsern Land-Voigt weisen, derselbe oder wem er es befiehlet, und nicht die von Görlitz, sollen hinführo ewiglich darüber zu sprechen und zurichten haben.

Item, als sich die Ritterschafft beklaget, so unser Land-Voigt unserm Erbrichter in Sachen hieß stille halten, und so derselbe rechter stille halten wolte, so hiessen ihn die von Görlitz aufstehen, und setzen einen andern nach ihren Gefallen, darauff sprechen wir, ob solches geschehen wäre, daß sich die von Görlitz, hinführo massen und abstehen sollen, und damit dieser unser Königl. Spruch, den wir nach Beyderseits Freyheiten und Privilegien, hoher Erwegung gethan, und zu recht gesprochen haben von beyden Theilen stet und unverbrüchlichen gehalten werde.

So setzen wir diese Poen drauf, welches Theil dem andern unsern Spruch nicht hielte, und verbrüche, daß derselbe soll in unser höchste Straffe und Ungenade von Stund gefallen seyn.

Deß

Deß zu Uhrkund, haben wir unser Königl. Jnsiegel, an diesen unsern rechtlichen Spruches, Brieff hengen lassen. Die hernach geschriebenen, Hochgebohrnen Edlen und Gestrengen Heinrichen, Hertzogen in Schlesien, zu Münsterberg, und Oelß Graffen zu Glatz, Peter von Rosenberg Jan von Janowitz, auf Petersburg, oberstẽ Burggraffen zu Prage, Wilhelm von Bernstein auf Helffenbein, des Königreichs Böheim oberster Hoffmeister, Peter von Riesenberg auf Schwerhau, desselben Königreichs oberster Kammerer, Johannes von Schellenberg, des vielgedachten Königreichs oberster Cantzler, Johann von Schramberg, zu Strakowitz, Meister S. Johannis, Ordens zu Böheim, Mähren, Oesterreich, Schlesien, Heinrichen, Burggrafen zu Meissen, Graffen zu Hartenstein, und Herren zu Plauen Edenko, Haßken, Pastu, Pitz, Zedecklöben von Rosenthal, Sizismunden von Zetzschin auf Werttenberg, des Königreichs Böheim oberster Schencken, und der Zeit Land-Voigt in Oberlausitz. Heinrichen von Sternberg, auf Zwickau, Peter von Wartenberg, auf Zwienetitz, Gieritzichen von Koloward, auf Wetzderziß, Joannes von Lebkowitz, auf Hessenstein, Lichtwitz von Kluigstein, Albrechten von Kelowardtz, unsers Königl. Hoffes Hoffemeister, und aus der Ritterschafft, die Gestrengen Albrecht von Lobkowitz, Unter-Cañerer des obgedachten Königsreichs, Watzlautzitz von Niewetzewest, unsers Hofes Marschalcks, Johann Spetel von Pentetz, und andere mehr, unsere Edlen und Getreuen, die alle neben, und zu recht über die Sprüche gesessen, haben wir zum ewigen Zeugnüß hierein schreiben und setzen lassen. Geschehen und geben zu Prag, am Mittwoch nach Bonifacii, nach Christi Geburt, tausend vierhundert und siebenneuntzig Jahr, unser Reiche des Hungarischen, in sieben und des Böhmischen im sechs und zwantzigsten Jahre

XXII.

König Ferdinandi General-Confirmation der Budißinischen Camitzschen und Laubanischen Land und Weichbilder Privilegien. Ao. 1538. am 24. Tag des Monats Januarii.

WIr Ferdinand, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Infant in Hispanien, Hertzog zu Oestereich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz. Bekennen und thuen kund, offentlich mit diesem Brieffe gegen aller Männiglich, wiewol wir aus angebohrner Güte und Königlicher Mildigkeit, aller und jeglicher unser Reiche Unterthanen und Getreuen, ihren Stand und Nutz zu fördern und mehren geneigt. Jedoch so seyndt wir mehr willig, gegen den, die sich gegen uns und unsern Reichen, zu getreuer Dienstbarkeit, vor andere redlich erzeiget erweiset, in künfftigen Zeiten erzeigen erweisen, wollen und mögen sie mit unsern Königlichen Gnaden zu bedencken.

Wann wir nun güttlich angesehen und betrachtet, solche redliche, angenehme und getreue Dienstbarkeit, so die Wohlgebohrnen, Würdigen, Gestrengen, und Ehrenvesten, unsere lieben getreuen Herren Prälaten, Ritterschafft und Mannschafft der Budißinischen, Camitzschen und Lubischen Land und Weichbilder, in unserm Marggrafthum Ober-Lausitz, unsern Vorfahren, Königen und der Cron zu Böheim, allzeit gethan, auch uns und derselbigen Cron hinführo wohl thuen mögen und sollen. Und darmit haben wir mit wohlbedachtem Muthe, guten Rathe, auch aus eigener Bewegung, rechter Wissen, nach gewöhnlichen Gelübden, Ayde und Hulde, und als einen König zu Böheim gethan, alle ihre Brieffe, Privilegia, Begnadungen, Freyheiten, Gerechtigkeiten, alte

gute Gewohnheit und Handfesten, die sie sämmtlich oder sonderlich von löblicher Gedächtnuß, König Johannes, Käyser Carl, König Wentzeslawen, Käyser Sigmunden, König Albrechten, König Laßlawn, König Georgen, König Matthien, König Wladißlawen und andern Fürsten mehr, Marggraffen in Ober-Lausitz, und Königen zu Böheim, über ihre Rechte, Freyheit und Gütter erworben, und redlich herbracht haben, als ein König zu Böheim und Marggraff in Oberlausitz zu Budißin, Camentz und Lübau gnädig verneuert, bestätiget und confirmiret. Verneuern, bestätigen und confirmiren, und in Krafft dieß Brieffes, unangesehen, ob ihnen in gemein oder insonderheit, etliche unsere Vorfahren, und ihre Anvalden, in solche ihre Brieffe, Privilegia, und Begnadungen, gutte Gewohnheiten und Handfesten, aus eigenen Vorsatz und Muthwillen einerley Schaden, daß ihnen dann alles unübergreifflich, und unschädlichen seyn soll. Meinen, setzen und wollen, daß sie der fürbaß geniessen und gebrauchen, auch die haben und halten sollen, in aller Maasse, als sie bißhero gebraucht, genossen, die gehabt und gehalten haben, von aller Männiglichen ungehindert, jedoch uns und unser Cron zu Böheim an unsern gewöhnlichen Pflichten, und sonsten jedermann an seinen Rechten ohne Schaden: Gebieten darauf allen und jeglichen, unser Cron und des mehrgedachten unsers Marggraffthums Ober-Lausitz, auch Budißinischen, Camitzschen und Lübischen Weichbilder, und den Haubtleuten, Pflegern, Vorwesern, Amtleuten, Bürgern und Gemeinen, und sonst allen andern unsern Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standes oder Wesens die seyn, die von obberührter unser Königl. Gnade ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe und wollen daß sie die vorgenannten Herren Prälaten, Ritterschafft und Mannschafft, an gedachten unsern Brieffen, Privilegien, Begnadungen, gutten Gewohnheiten, Handfesten,

und

und Gerechtigkeiten mit nichten hindern noch irren; sondern sie der berührter massen, geruhiglich gebrauchen, geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen, darwieder nicht thuen noch jemandes zu thuen gestatten, als lieb einem jedem sey unser schwere Ungnade zuvermeiden, und wollen nichts minder, ob iemand wieder solch unser Verbot hinfüro was vornehmen und thuen würde, daß alsdann dasselbe unnütze, eitel und unkräfftig seyn, auch also für nichts angesehen und gehalten werden soll, treulich und ungefährlich. Mit Uhrkund diß Briefes besiegelt, mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel, der geben ist auf unserm Königlichen Schloß Prag, den 24. Tag des Monats Januarii, nach Christi unsers lieben HErren Geburt 1438. Unser Reiche des Römischen im 8. und der andern alle im 12. Jahre.

XXIII.

Libell oder Decret Käysers Ferdinandi in etzlichen Irrungen, Ao. 1544. Freytags den 8. Tag des Monats Februarii.

Wir Ferdinandus, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz. Bekennen offentlich mit diesem Libell, und thuen kund aller Männiglich, nach dem jüngst verschiener Jahres, die Wohlgebohrnen, Würdigen, Gestrengen und Ehrenvesten, unsere lieben Getreuen, N. N. Herren Prälaten, Ritterschafft und Mannschafft, unsers Marggrafthums Oberlausitz, sich vielerley Beschwerung gegen und wieder die Ehrsamen unsere liebe Getreuen N. Bürgermeister und Rathmanne der Sechs-Städte, Unsers Marggrafthums daselbst, und dann ferner etzliche Fürsten, Prälaten, Herren und Ritterschafft

terschafft abermahls vornehmen lassen, und uns schrifftlich und mündlich anbracht, nemlich, das die von Städten unsers Marggrafftthums, in den bewilligten Mittleidungen, vor Gleichheit erweckten, auch mit Einziehung der Kirchen, Kleinodien, Erweiterung und Mißbrauchung unsers Capitels zu Budißin, und sonst in andere Wege allerley Neurung und Beschwerung ihnen vom Lande zu fügen. Deßgleichen etzliche geistliche Fürsten, Prälaten, Herren und Ritterschafft unterfangen, nicht alleine mit unserem Lande zu Ober-Lausitz, ihren Ordnungen, Gerichten und Rechten, nicht zu leiden; Sondern auch alle ihre, der vom Lande, Gutwilligkeit in seinen fernern Diensten und Anschlägen, neben ihnen vom Lande zu reichen beharrlich wegerten, alles zu entgegen unser Regalien, Ordnungen, auch unsers Landes in Ober-Lausitz gemeinen Freyheiten. Welche Beschwerung ihnen vom Land hinfüro zu ertragen und zu erdulden gantz unmüglich. Und darauf um unser gnädigste Einwendung, Einsehung und Unterschiede demüthigst angeruffen und gebeten: Als haben wir darauff zu Erörterung, solcher auch ander ihrer Gebrechen, und sonderlichen zu Ufnehmung Friedes, Ruhe und Einigkeit, unsers Marggrafftthums Ober-Lausitz, den Theilen Rechtlichen Tag ernennet und angesetzet. Zu solchem die nachbenamte durch sich selbst, oder aber durch ihre Gemächtigte erschienen, die wir dann vormittels unser Cron Böheim, Edlen, Räthe, gnügsamlich gegen einander gehöret, und folgender Sachen halben entschieden haben, wie unterschiedlich hernach folget.

Erstlichen, als gedachte vom Lande, der Mittleidung halben geklaget, das sie von Städten, von wegen ihres übertrefflichen Vermögens und Gütter, so sie in ihrer Gewalt, in der Stadt und Flor Zäunen hätten, uns als Königen zu Böheim, in Steuren, fernen Diensten, und sonst der Landes Ordnungen von Alters ablegen, zwey Theil gegeben, und ein solcher Gebrauch

brauch oder Gewohnheit, in unserm Marggrafthum, länger dann sich Menschen erdencken erstrecket, wesentlich gestanden wäre, welches aber mehr sich die von Städten, unterm Schein etzlicher ausgebrachten Privilegien und Freyheiten zu thuen wegerten, alles zuwieder gutter Billigkeit, aus derer ein jedes Guth, es wäre Lehn, oder ander den Land-Güttern begrieffen, mit andern seines gleichen, die Bürden der Steuer, oder anderer Diensten zu tragen und zu leiden schuldig. Sonderlichen aber, damit unser Königliche Hoheit und unserm Marggrafthum zu Nachtheil uud Schaden nichts gehandelt, immassen dann sie vom Lande, als ietzige Kläger zur Zeit unser Crönung, und ihrer der Stände in Marggrafthum geleisten, Erb-Huldung unterthänigst gebeten hätten, solche und dergleichen beschwerliche ausgebrachte Freyheiten, wo sie bey den Städten, oder ihren vom Lande befunden, nicht zu bestättigen, mit unterthänigster, redlicher Bitte, unangesehen derselbigen nachtheiligen Freyheiten der Mittleidung, und sonsten in andern Fällen die wieder unsers Marggrafthums gemeinen Nutz schweben, die Billigkeit gnädigst zuverschaffen, und sie von Land bey denselben ihren Gütern, Privilegien, und Gerechtigkeiten gnädigst schützen und Handhaben, immassen solches alles unsers Landes Privilegien und Gerechtigkeiten klärlich mit sich brächten und beweisen, die sie uns dañ, als im glaubigen Schein für legen. Als anfänglichen einen Brieff, von weyl. unser Cron Böheim, Vorfahren König Wentzeln, darinnen mit lauten Worten versehen, daß alle die, die seyn Geistlichen oder Weltlichen, in dem Lande oder in den Städten, Budißin, Lübau, Lauben und Camentz gesessen, die Lehn-Güter inne haben und besitzen, dieselben Lehn-Güter verdienen, und damit den Mannen zu Budißin an Steuren, Diensten und Leidungen, und als offt es Noth geschicht mit leiden sollen. Das auch die ehegenandten Manne, Land-Leute, Ritter und Knechte

te zu Budißin, bey ihren alten Diensten, Rechten, Gnaden und Freyheiten bleiben, und mit den Landen zu Görlitz und Zittau, mit Diensten und Steuren ungesondert seyn sollen. Als das Käyser Carl, obgedachtes König Wentzeslaus Vater seliger Gedächtnuß geschicket und geordnet hat, und als das von Alters herkommen; und wäre Sache, daß er König Wentzeln, vormals jemanden, wer der wäre, geistlich oder weltlich, einigerley Brieffe gegeben hätte die wieder alte Dienste, Gnade, Gewohnheit und Freyheit, der Manne zu Budißin wären, sollen dieselben in Krafft solches Brieffes, als ferne, die wieder solche gegenwärtigen Gnaden und der Mannen Freyheit, alte Gewohnheit und Dienste wären, keine Krafft noch Macht haben, wie das mit mehrem begrieffen, und zum Bettler, im 1408. Jahr, Sonntags nach dem Obensten ausgangen ist.

Desgleichen noch einen Brieff, obgedachtes Königs Wentzels, uf ob beschriebenen Tag, Jahrzahl und Stadt zum Bettler auf unser Stadt und Lande zu Görlitz, über vorgeschrieben Artickel, und daß sie nach den alten Registern Ausweisung mit leiden sollen, und demnach ein offen Brieff und Befehl von uns selbst, uff unserm Königl. Schloß Prag, am 5. Tag des Monats Januarii, nechst in 42. ausgangen, darinnen wir in gemein, wieder alle diejenigen, die seyn geistlich oder weltlich, welche in obbemeldten unserm Marggrafthum Ober-Lausitz Land-Gütter, oder in denselbigen Refier Gütter besessen, ausgehen lassen und befohlen, daß dieselbigen in Steuren oder Anschlägen, Ordnung des Landes tragen und Gleichheit halten sollen, als das Lands setze und bleibe, als das darinnen und sonst allenthalben aus derer vom Lande gethanen Fürtrag genungsam angezeiget werden, wieder diese aufgebrachte Klag, ward am ersten von wegen der Stadt Budißin, und desselbigen unsers Marggrafthums folgende Meinung vorgetragen:

getragen: Zum förderlichsten aber unterschiedlichen erzehlet mit was Freyheiten, und sonderlichen Aussatzungen, etzliche Land Gütter solchs Marggrafthums an dieser unser Cron Böheim, aus weiland der Marggraffen von Brandenburg Handen, und nach derselben Absterben kommen, derselbigen sie sich auch in fallenden Nöthen gegen obgenandter ihrer Herrschafft gehalten, und dieser unser Cron Böheim, anders nicht dann mit habenden ihren Freyheiten, und die sie mit keinen Steuren und Mitleidungen sollen angezogen und versucht, Anfangs wären eingeleibet worden.

Also das kein Verpflichtung des Mittleidens, aus der ältesten Freyheiten möchte geschlossen werden. Ferner wäre auch daneben vorbenandte unser Stadt Budißin, mit einer sonderlichen nahmhafften Begnadung, auch mit Helm und Schild, gleich dem Land-Stande versehen. Derowegen dann die Stadt, des Landes unsers Marggrafthums Wappen führen, auch von Alters die Renfahn aus dem Rath-Hauße zu Budißin, aus altem herkommen gehabt hätten, und als gedacht unsers Marggrafthums, an diese unsere Cron zu Böheim, von Schutz wegen, gutwillig untergeben, wäre dieselbe; bey solchen allen seinen Rechten und Freyheiten blieben und versprochen, füro dabey gelassen und gehandhabet worden.

In massen diß mit guten Worten aus weyland unsers Vorfahren, König Johannes Brieffs, den sie uns mit lateinischer Sprache begrieffen, derhalben fürgelegt, auch dieses zu sagen beschehen seyn, gnungsamlich beweiset und ausgangen ist zu Prag im 1319. Jahre, sein König Johannis Reich im Neundten.

Nach erzehlter Einleibung, wäre auch unser Hertzogthum Görlitz mit Zittau und Löbau, mit ihren sonderlichen Freyheiten, auch an unser löbliche Cron gewachsen. Als sich nun darnach über hundert und etzliche Jahr unfriedliche Zeit zu-

getragen, darunter man der Steuer bedurfft, auch derohalben sich die sechs unser Land und Städte in Ober-Lausitz zusammen gethan, aber etzliche aus der Landschafft sich unterfangen in solchen Steuren und Anschlägen von ihnen der Städten abzusondern, darum als die Sache, von mehr gedachten unsern Vorfahren König Wentzeln gerathen, hätte derselbige zu Prag in dem 1400. Jahre, Freytags nach Sigmundi Tag, diese Gnade, Satzung und Versehung gethan mit nachfolgenden Worten: Das fürbaß mehr allewege, die angenandten Städte und auch Land-Leute, Ritter und Knechte, Bürger und Bauer mit einander ungesondert bey einander bleiben sollen, unschädlich und mit Nahmen, mit allen Tetzen, Steuren und Diensten, wie die auf sie gesatzt worden, mit einander bleiben und leiden sollen, als beydes ehegenandten unsers Vaters Käysers Carls seligen Zeiten herkommen ist. Daraus sich dann klärlich erscheinet, das des klagenden Theiles angezogene Freyheiten, im dato jünger, auch ihr der Landschafft Klagen keine Stärckung gebe, hätten das keinen Gebrauch, auch sie von Städten, mit ihnen der Landschafft, von ihren der Städte Gütter, nicht mit gebieten. Wo auch schon sie die Städte Land-Gütter besitzen, deren sie doch nicht so eine Ubermaß innen hätten; ja auch wohl ein Geschlecht, die von Gerßdorff genandt, vorhanden wäre, die allein mehr Gütter als die 6. unsere Städte, alle in Besitzung hätten und besessen, die Geistlichen in unserm Marggrafthum, wol noch so viel, so müssen sie dieselbigen doch mit der Artolorey wegen, und dergleichen Zugehörungen, schwerlich verdienen, zu dem als uns Königen zu Böheim, dieselbige ihre Städte, Land-Gütter, gleich so wohl und höher, etwan zu Roß und Fuß vordienet, vorsteuret und treulich eingemahnet, auch überantwortet worden, als wann sie schon noch bey unser Landschafft handen wären, wiewol die Gütter folgendes, durch Heyrath ver-

verkauffet, und in anderer Wege auch etwa wieder von den Städten und zu unser Landschafft Händen kommen, auch sie vom Landstande mehr der gleichen Gütter von ihren reichsten Pauren, in grosser Anzahl an sich kauffen, ihre Lehen damit besserten, und etwa selbst auf demselben wohneten, dadurch die Mannschafft oder Landschafft am Volcke gemindert, und die Beschwerung uff den übrigen Leuten erhöhert worden, dann ie weniger Landschafft, iemehr Dienste, ungeachtet der täglichen Hofe-Diensten, damit und andere Beschwerungen sie vom Landstande ihre Unterthanen als Bedrängten, daß bey denselben mehr Armuthey, denn bey ihrer der Städte Unterthanen (wiewol sie auch viel arme Leute hätten) gesehen würden, und darum ihnen den Städten die Schuld nicht also einig zugemessen. Uber das wäre unser Stadt Budißin von König Matthias gutter Gedächtnuß, in unserm Marggrafthum, und dreyen Käysern und Weichbildern, unsere Städte Budißin, Lübau und Camentz, ihrer getreuen Dienst halben, sonderlichen befreyet, daß sie anderthalbhundert Schock Zinses an sich kauffen mögen, welche Gütter der Stadt Budißin zu Erbrecht und als aus Gnaden verliehen, daß sie mit der Stadt alleine leiden sollen. Und hätten sie von Budißin aller ihrer Gütter, damit sie an unser Cron Böheim kommen und itzund bey sich hielten, nicht viel über hundert kleiner Schock Zinß, darob uns und unser Cron in Steuern ein kleiner Nachtheil entstehen möchte. Als auch derowegen ihnen solch ihre Freyheit, weiland König Wladißlaus milder Gedächtnüß mit Rath der edlen Räthe, selbst gnädiglich bestättiget han, und damit König Matthias Freyungs-Brieff, der solches mit lauten Worten vermochte, bereit also anzeugen, zu Breßlau an S. Thomas des H. Zwölffboten im 1474. Jahr gegeben, denn auch König Wladißlay Bestättigung, in einem sondern, und nomblichen den vierdten Artickel unterschiedlich be-

 grif-

griffen, darneben fürlegen aus dem Feld vor Stuhlweisenburg am Freytage nach S. Margreten Tage der heiligen Jungfrauen 1491. Jahre, darauff letzlichen auch unser Königliche Bestättigung gefolget, in dem Vortrage so wir zwischen ihnen den Theilen in nechst verschienenen 34. Jahre, den 15. Tag des Monats Septembris zu Wien bestättiget und gnädigst Versicherung, dieses Falls halben gethan hätten, legten alsbald desselbigen unsers Vertrags Abschrifft für, und darneben noch zweene Vorträge, seinen wegen der Landschafft und der Städte Budißin, Lübau und Camentz im 1498. Jahre, Dienstag am Tage Donati, des heiligen Märterers, durch der Landschafft und der Städte insonders darzu verordnet, desgleichen den andern Hertzog Carl zu Münsterberg, damals oberster Haubtmann unsers Marggrafthums, zwischen ihnen beyden Ständen, ingemeim im 1534. Jahre, Sonnabend nach dem 8. Tage des Heiligen wahren Leichnams auffgericht, dabey es ja billich verbleibe; damit die Gezäncke nicht unsterblich oder ewiglich gehadert werden möchten. Und obwol die Landschafft ihr Klage des dritten Theils halben nicht bewiesen, jedoch erlegen sie der Stadt halber einen andern Auszug, was sie an den guttwilligen bestimmten Steuren von 70. Jahren und länger hero bey den Städten und Landen zu Budißin gereicht, und wohl sagen möchten, von ihnen mehr als von andern wäre gelieffert worden, darauff keine beständige und edle Ordnung zu schliessen, dieweilen keine gleiche Abtheilung des dritten Theils darinn befunden, wie dann in Vorlesung desselbigen Auszugs genungsam erläutert werde, so könte kein gewisser Theil beyden Städten leichtlich aufgerichtet werden, dieweil dieselbigen offtermahls durch Feuers-Noth oder Brand verterben, wie dann in kurtzen Jahren, nemlich zweymahl zu Görlitz und neulicher Zeit zu Camentz geschehen, zu geschweigen daß auch die Land-Gütter in Krieges-

Läuff-

Läuffen bald möchten verheeret und verderbet, und könnte also abermals dergleichen Ordnung nicht gelobet werden. Und solte der Landstand über alle aufrichte Sprüche und Vorträge, diese Forderung nicht balde für gewand haben, dieweil ihnen bewust was in dieser unser Cron Böheim für eine löbliche Ordnung, und was für eine Straffe auff sich trüge, so ein Theil über vortragene Sachen wieder vorgeladen würde. Aber allem Zanck abzuhelffen, wäre bey ihnen unsern Sechs-Städten, allen für gut angesehen, wie dann sonst bey unser Cron Böheim, auch andern unsern Marggrafthumen, dergleichen, daß hierinnen ein Gleichung hat, nach der Satzung werde gehalten, damit wer da viel habe, daß derselbige viel gebe, und in solcher Schatzung der Gütter werden uns die Steuren oder Anschläge alle oder gäntzlich eingebracht, es habe die Land-Gütter wer da wolle, darzu hätten sich die von unsern Städten allezeit erboten, und noch die Gleichheit zu halten verhoffend, wir werden solchs ihr Erbieten noch für gleichmäßig achten und erkennen, oder sie bey ihren langen vorwehrten Freyheiten, alten Herkommen, und aufgerichten Vorträgen, gnädigst bleiben lassen. So viel aber unser Hertzogthum und Stadt Görlitz belangt, haben dieselben mit kurtzen Vorträgen, und zu sambt vorgeschriebenen weiter Anzeigen nach, daß sie Land-Gütter gehabt, die ihnen von unsern Vorfahren den Marggraffen von Brandenburg vorliehen gewest, zugleich als von unser Stadt und Marggrafthum Budißin gehöret, und hiervon gemeldet wird; lange zuvor, und che sie von Görlitz an unser Cron Böheim sich ergeben, und was sie folgends von Königen zu Böheim für Lehn-Gütter weiters erlanget, dieselbigen hätten alle wol mit der Stadt gelitten, wie aber ungefährlich vor 50. Jahren, die Mannschafft unsers Hertzogthums Görlitz, bey Zeiten König Wladißlay im Recht gewachsen, wäre dazumahl von demselbigen unsern Vorfahren König

Wladißlay, zwischen ihnen den Theilen, zu Prag am Mittwoch nach Bonifacii 1497. Jahr, nach vorbringen beyder Theil, Gerechtigkeiten und Freyheiten, unterschiedlichen ausgedruckt, erkannt und gesprochen, wie nachfolgender Articul von Worten zu Worten ausweiset.

Item der Mittleidung sprechen wir also, daß die von Görlitz von allen den Güttern die sie in ihre Cammer oder ihre Mitbürger itzo besitzen und haben, hinfüro an keinen Dingen mit der Mannschafft des Görlitzschen Weichbildes leiden, sondern in ihren Stadt-Rechten liegen und damit leiden sollen; was aber die von Görlitz zu gemeiner Stadt Nutz, oder ihrer Mit-Bürger mehrer Lehn-Güter hinfüro kauffen oder zu sich bringen würden, davon sollen sie, oder ihre Mit-Bürger von dato dieser Brieffe, allewege mit der Budißinischen Mannschafft leiden in allen Anschlägen und Mitleidungen, nichts ausgenommen.

Wäre aber daß die von Görlitz der Gütter, so sie itzo in gemeiner Stadt Nutz und Cammer halten, oder ihre Mit-Bürger ihre Gütter verwechseln, verkauffen, vermachen, oder in ander Geschicht verändern, von der Stadt und ihren Mit-Bürgern bringen würden, so sollen die von Görlitz und ihre Mit-Bürger allezeit so viel Gütter, und nicht höher an deren statt die davon kommen wäre, wenns ihnen füglich ist, wieder umkauffen und zu sich bringen, und davon nicht mit der Ritterschafft, sondern mit der Stadt in Heeres Zügen, oder allen andern Mitleidung, wie die möcht benandt werden, leiden, und sind wir dann die von Görlitz von der Mitleidung der Ritterschafft, der Gütter so sie ietzt in ihre Kammer, oder Mit-Bürger besitzen und halten, entnommen und befreyet haben; so solle denn von der Ritterschafft des Görlitzschen Weichbildes an den dritten Theil der Mitleidung, so es zu Anschlägen in Heeres Zügen, oder andere Mitleidungen kommen, und den

Güt-

Güttern die von Görlitz, zu ihrer gemeinen Stadt-Nutz, oder ihrer Bürger, von dato dieses Brieffes halten und besitzen, wie oben ausgedruckt, abgeschlagen werden, und die von Görlitz sollen uns so viel desto mehr redlichen, und mit grosser Darleihung dienen. Dieses Königl. Spruchs hätten sie die von Görlitz biß anher gehalten, als gemeine Stadt, als der Rath und ihre Bürger gekaufft, daß dasselbe mit der Landschafft allewege gelitten, so hätte unser Landschafft jüngst in unserm Vortrage den wir zwischen den Theilen im jüngst vergangenen 34. Jahre zu Wien aufgericht, aber so viel Bescheides erlanget, daß sie von der Stadt billich darbey, auch mit dieser ihrer Klag unangezogen bleiben, und die alte Ordnung fürder zwischen ihnen gehalten werden seyn solte: Doch waren die Wort, so im nechst gehörten, König Wladißlauen Königlichen Spruch von der Mannschafft dritten Theil meldet, nicht dahin, als die Klage mit bringen wolte, sondern vielleicht dahin zu deuten, nachdem von Alters, etwan in des gantzen Marggrafftthum geringen Anschlägen uff Budißin, und dieselbige Landschafft, die zwey Theil, und der Dritte auf Görlitzscher Landschafft und Stadt aus gutwilliger Vereinigung und jedes Gerechtigkeit unschädlich gelegt worden, daß dan ihnen von der Landschafft an demselbigen ihrem dritten Theil gegen der Stadt Görlitz ein Nachlassung beschehen solte. Zu dem haben die Theil hin und wieder, obberürten ihrem niedergelegten Privilegio halber, und welches den andern vorgehen, auch wie die darinnen lateinische Wort: Feuda & allodia, als von Lehn und eigen Güttern verstanden werden sollen. Aus Ursachen, daß in demselbigen die Städte zu weit greiffen, und unsere Lehen zu Erb-Güter machten, aber die Städte, daß über Erb-Gütter keiner Freyheit noth, und derowegen hielten, daß dadurch die Lehn-Gütter wären gemeinet worden. Insonders aber darneben, mit hohem Ernst bestritten, ob nur

zweene Stände und zwo Stimmen in unserm Marggrafthum Ober-Lausitz von Alters gewesen, und hinfüro nach nur zweene oder mehr Stimmen aldar unter ihnen seyn solten. Darunter also allerley Reden, und darüber auch alte und neue Briefliche Uhrkunden, von unsers Land-Standes Verwanten, deßgleichen unsern Städten vorgezeiget worden, daraus und aber fürnehmlich unsere neulicher Zeit ausgegangenen Gebots-Brieffen, Befehlen und Vorträgungen, (alda wie die Herren Prälaten, Ritterschafft und Mannschafft, als vor unsern Land-Stände unsers Marggrafthums gesetzt hätten) sie von der Landschafft schliessen wollen, daß mehr denn zwo Stimmen und Stände in unsern Marggrafthum seyn solten, oder von uns dadurch gemeinet worden wären, derhalben hinfüro von unseren Städten dafür erkandt werden solten. Aber entgegen unsere Städte angezeiget, daß die Geistlichen Herren, oder Prälaten, vor Alters unter dem Land-Stande mindert gemeldet und nie gewest, ob wohl derer etzliche etwa mit ihnen von Städten gelitten hätten, daß auch darneben die anderen Herren Ritterschafft, Adels-Personen und Mannschafft nie mehr, denn sämtlichen für eine Stimme und Stand, und sie von den Sechs-Städten mit einander für den andern Stand und Stimme unsers Marggrafthums vor Alters hero gezehlet, und also unser Cron Böheim wären eingeleibet worden; alsdann solches die vor angezogene Königl. Einleibung, unsers Marggrafthums darneben ein offener Befehl, etwan von König Wentzeln, desgleichen einer von König Albrechten ausgangen, (darinnen nur die zweene Stände benennet worden,) lauter gnung mit sich brächten.

Folgends auch aus Königs Ladißlay Wiederruffung eines Spruchs zwischen ihnen den Theilen als Mannschafft und Städte, Sonntags nach der H. Creutz-Erhebung im 1514. beschehen, sich genungsam erscheinete und sonsten aus vielen

alten

alten Brieffen, so sie derhalben für uns geleget, darinnen gleich erweisen, allein die Mannschafft und Städte, als die zweene unsers Marggrafffthums Stände, im Nahmen unsers gantzen Marggrafffthums gemeldt wären, überflüßig abzunehmen, und ihm zu dem Alten dieser Streit jüngstlich, in unserm zwischen ihnen den Theilen auffgerichten Vortrag des nechsten 34. Jahres gäntzlichen von uns entschieden, und lauten, den Herren Prälaten und Ritterschafft nur eine Stimme, und ihnen den Sechs-Städten die ander Stimme von wegen unsers Marggrafffthum, hinfüro, wie vor Alters, bißhero zu haben verordnet worden, unvergreifflich iedem Theils gebührlichen Tituls oder Ehrenworten im reden und schreiben. Immassen denn mehr Stände oder Stimmen in unserem Marggrafffthum, ohne sonderliche verterbliche Zerrüttung alles Friedes, Einigkeit und Wohlfahrt beyder Stände nicht konten oder möchten verändert oder zu gelassen werden, so baten sie von Städten Uns gantz unterthänigst, sie bey unsern Marggrafffthums alten, und zu Erhaltung der Einigkeit gantz nützlichen Herkommen, der einigen gleichen Stimme neben unserm Land-Stande, hinführo weiters einhelliglich zu erhalten, und gnädigst bleiben zu lassen.

Dieweil wir nun aus oberzehlten Vortrage gnädiglichen vernommen, daß dieser Streit der Mitleidung, dabey auch etwan die Irrung der Stimmen halben, mannigfaltiger Weise mit Vorträgen, Freyheiten und Rechtlichen Sprüchen von unsern Vorfahren Königen zu Böheim auch uns selbst bey zu legen, verfangen worden. Aber die Mitleidungen, durch so vielerley Handlung nicht gnungsam erörtert oder versehen werden, von wegen daß ihr einem Theil gegen dem andern etwan ein Vortheil ist gegeben oder vorbehalten, welcher sich mit der Zeit geändert und dadurch wiederum neue Irrungen entstanden seyn. Derohalben die Stände unsers Marggraff-

grafftums in Wiederwillen, Zanck und vergeblichen Unkosten, (der uns und unsern Landen wohl in andere Wege baß hätte mögen entschliessen) gewachsen und eingeführet werden, und dann uns aus väterlichem Willen, den wir zu unser Cron Böheim deroselben zugehörigen Landen und unserm Marggrafftum Ober-Lausitz tragen, solche Zwietracht hinfüro zugedulden in keines weges gemeinet, haben wir dem allem nach zu Nutz und Aufnehmung desselben unsers Marggrafftums der Stände und allen Inwohnern zu gutten, auch zu Erhaltung billicher Ordnung, daraus Liebe, Fried und Einigkeit gepflantzet, und hinfürder unzweiffelich zu verhoffen ist, diese Sache und andere Zweyung nothdürfftiglich ersehen, bewogen und mit zeittigen Rathe unser Cron Böheim, Edlen Räthen und lieben Getreuen, auch besonders aus Königlicher Macht zu Böheim, Vollkommenheit rechter Wissen und Königliche Bewegung, alle vorgehende unserer Stände Freyheiten, als ferne dieselben wieder diesen unseren Spruch, in einig Weiß oder Wege seyn möchten, oder was sonsten einige Wege hinwieder ausgangen oder bedeut und verstanden werden wolten, und nicht weiter aufgehaben abgethan.

Heben solches auf und thuen dasselbe abe, hiermit in Krafft dieß unsers Königlichen Spruchs, (doch daß dieselbige ihre Freyheiten in allen andern ihren Innhalt, sonst unversehret bleiben und künfftig bestehen und entscheiden.) Darauff die Theile solcher ihrer Gebrechen von neuen durch nachfolgende Ordnung und unsern rechtlichen Spruch setzen. Sprechen und erkennen, auch zu Recht in dieser auch aller und jeder ihrer Klagen und gegen einander ausgebrachten Beschwerungen. Wie unterschiedlich hernach folget.

Und Anfangs der Mitleidung halben. Demnach beyde unsere Stände hierinnen die Gleichheit nach dem Vermögen der Gütter zuhalten unterthäniglichen angesuchet, auch beson-

der-

derlich der Stände und Städten, als Beklagte sich bewilliget und erboten, nach Viele und Vermögen der Gütter zu erleiden. Erkennen und nehmen wir solch Erbieten, als ein friedlich Mittel gnädigst an, ordnen zwischen den Theilen darauf aus Königlicher Macht zu Böheim, setzen und sprechen es zu recht aus. Also: Wann und so offte in künfftigen Zeiten von uns, unsern Erben und Nachkommenden Königen dieser unser Cron Böheim von allen derselbigen unser Cron zu gehörigen Landen sammtlichen und sonderlichen, oder auch unserm Marggrafftum allein hinfüro ferner ein Steuer, Hülff, Anschlag oder andere Dienste begehret, und von denselbigen angehörigen Landen, Marggrafftumen und Fürstenthumen sammt und sonders uns, unsern Erben und Nachkommen, besondern gefallen und guttem, oder desgleichen unser Cron oder auch unserm Marggrafftum, und desselben Ständen selbst zu ihrem Nutz, Hülff und Handhabung oder Rettung des Vaterlandes, es sey in merckl. Beschwerungen, Kriegs-Läufften, Türcken-Zügen oder andern unsern Erben und unser Cron, oder des Marggrafftums Nutz oder obliegenden Sachen bewilliget worden, wie solches sich immer gefügen oder Nahme haben möchte, so sollen beyde Stände unsers Marggrafftums und jedes Standes Verwandte, sie seyn von Herr Prälaten, Ritterschafft und Mannschafft oder unsern Sechsstädten und Gebauren dieselben bewilligten Hülffen, Steuren oder Dienste, wie die immer genandt oder bewilliget wären, nach eines jeden Standes, auch desselbigen zugehörigen Personen besondern Vermögen und Anzahl der Gütter anschlagen und nach seiner Gebühr davon leiden, Hülffe thuen, und Steuren nach besten seinen Treuen, und was davon gefehlt, oder jeden Standt mit seinen Zugehörungen, derohalben zu thuen gebühren würdet, Uns, unsere Erben unser Cron Böheim und auch unsern Marggrafftum Ober-Lausitz zu gut-

ten und frommen getreulich leisten, der Gestalt das jeder Standt unsers Marggrafthums oder auch ein jeder derselben Stände sondere Personen hohen und niedern Wesens, desgleichen ein jeder unser Stadt uñ deren Verwandten alles ihr Vermögen u. Gütter solte eigentlich schätzen, würdigen oder gewißlich und treulich nach guten Werth anschlagen, uñ hieriñen weder die von Land-Stände gegen den Städten, hinwiederum gegen dem Land-Stande, und also ein Theil gegen dem andern, sich keiner sonderlichen erlangten oder habenden Freyheit gebrauchen, oder sich dieselbigen gegen dem andern Theils behelffen besonders in allewege hierinnen die Gleichheit nach Anzahl aller ihrer und eines jeden Standes Gütter halten, auch beyde Stände und derselben Personen, alle und jede ihr zu gehörige Lehen und Mund-Gütter, auch Urbar innhaben und vermögen, woran das wäre, zu unsern Marggrafthum, deren Land-Stände, oder unsern Städten angehörig, nichts davon ausgenommen noch hindan gesetzt, ohne Wieder Rede an Tag geben, und bey ihren Pflichten getreulichen schützen, anschlagen und würdigen, damit wer da viel Gütter und Vermögen, wie die immer geschafften besitze oder habe, daß derselbige uns, unsern Erben, auch unser Cron Böheim und dem Vaterland zu gutten, auch viel davon reiche, diene und gebe, doch beyder unser Landt-Stände arme Leute Unterthanen und Verwandten gleich gehalten, und keines Theiles Leute höher oder weniger, denn des andern zugehörige beleget, gesteuret und beschweret werden.

Ob sich dann darunter befinde, daß jemand, es wäre unter oder bey unsern Land-Ständen oder unsern Sechs-Städten Gütter besesse oder inne hätte, die von uns, unsern Erben, oder unser Cron Böheim zu Lehn giengen, oder künfftig zu Lehn geliehen würden, dieselbigen sollen wie andere solcher Lehen gutter Art und Herkommen ist, bey demselben Stand, darun-

ter

ter sie jetzund, oder hinfüro gelegen und ihr zu Zeiten betreten oder begriffen wären, auch gleich mäßig angeschlagen, gewürdiget, und ohne Wieder-Rede, Auszug oder einig wiedersetzen mit desselben Standes, an gebührenden Hülff-Steurn und Anlage vorsteuret, und uns, unsere Erben und Cron, und demselben Stand überantwortet und davon gedient oder geleistet werden, wie von andern dergleichen Lehen oder Landsüttern gebräuchlich ist oder zu tuhen u. zu geschehen von unserm Marggrafftthum bewilliget wäre, auch in solchem kein Standt den andern irren, vorhindern noch eingreiffen gantz in keine Wege, und damit hierinnen mögliche Gleichheit gehalten und beyder unsere Ständen von Land und Städten alles Vermögen ordentlich oder gäntzlich und nicht, (wie uns den jetzunder Klagweise vorkommen) eines Theils verhalten, oder darunter allerley Vortheil gebraucht werden. So ordnen, setzen und erkennen wir ferner, daß beyde Stände unsers Marggrafftthums schuldig seyn sollen, in einem jeden der 6. Kreißen oder Weichbilden. Insonders als die von dem Landstande etzliche unverdächtige und unparteyische Personen aus ihnen selbst, desgleichen die von Städten von ihren Burgerschafften, auch etzliche dergleichen Personen, (die alte aber verständige, vertrauliche auch der Gütter Schatzung erfahrende Manne und Leute wären) zu erkiesen und mit Vorwissen unsers Land-Voigts, der ihr zu Zeiten seyn wird, an einen jeden der 6. Kreißen insonderheit nieder zu setzen, die alle den zuvorn unserm Land-Voigt, oder wem es derselbige jeder Zeit befehlen wird, von Unser, unser Erben oder Cron Böheimb wegen Aeydes Pflicht thuen sollen, die Schatzung und Anschlag der Gütter von allen Personen treulich ohn alle Gefährde und nach bestem ihrem Fleiß und Verstande anhören, zu erfragen, auch eigentlichen in all ihrer Gegenwärtigkeit beschreiben zu lassen, und darinnen bey gethanen ihren Aeyden,

niemand was Standes oder Wesens die seyn, durch keinerley Weise oder Wege, wie die immer menschlich oder erdacht oder ernand seyn und werden möchten zuverschonen.

Vor solcher und jetzt gehörter Gestalt verordneten Personen soll alsdann eines jeden Kreiß in unserm Marggrafthum Innwohner und Verwandten von Land und Städten, Höher und niedrige Personen ihres der Stände Vermögen unterschiedlichen und nehmlichen, die von unserm Land-Stande ihre Lehn, Mund-Gütter, oder alles ihre Einkommen und Vermögen, darneben auch ihrer Unterthanen und Verwandten Gütter, und was dieselbigen alle und ihr jeder besonders inhändig hätte oder vermöchte, vor desselben Land-Standes verordneten, desgleichen unser Städte, derselben Innwohner, Bürger und andere Verwandten ihre der Städte Urbar (oder Cammer und Lehn-Gütter, zusammt ihrer Bürgerschafft, und Verwandten Güttern und Vermögen, auch von denselben der vidergesetzten,) und aber alle Theil ohn alle Gefährde oder Arglistigkeit) anzuzeigen und glaubhafftig zu machen jetzund, und künfftig in allen dergleichen Fällen hiernit gäntzlich verpflicht seyn, welche Schatzung und Anschläge dann auch in Gegenwart, aller und jeder derselbigen verordneten alsbald benenntlich und also ordentlich uff geschrieben werdē sollen, damit ob künfftig Irrung vorfiele, daraus eigentlich gesehen und vernommen werden möchte, welcher Gestalt, ein jeder Stand oder Person sich geschätzt und gesteuret hätte, und was und wie hoch eines jeden Vermögen zu Zeit der Schatzung bey einem jedem von des Landes und Städte Stand, auch aller der beyden Ständen, Person, Unterthanen und Verwandten gewest wäre; So ferne aber jemandes, wes Standes oder Wesens sich solcher Anzeigung oder Schatzung vor denselben verordneten zu thuen verwiedern oder darinne Vortheil suchen, Gefährde brauchen, oder in andere Wege ungebührliches

ches oder ungleiches fürnehmen wolte oder würde, dem soll unser Land-Voigt, oder wem er es jederzeit befehlen würde, allewege hinfüro an unsern Erben und unser nachkommende Könige steht, mit allem Ernst und gebührender Straffe nach seinem Verschulden zu mäßigen, unverzuglichen, darzu bringen und halten unverhindert Männiglich.

Und ob sich etwan zutrüge, das ein Theil und Stand, ob des andern beschehenen Anschlag oder Schatzung, billich Beschwerung hätte, und glaubhafftiger Verdacht und Anzeigung darbringen möchte, oder verhanden wären, und darauf zur Handhabung, und gantzes Einbringungen unsers Marggrafftums bewilligten Hülffen oder Steuren beschehen würde, des andern Standes Schatzung, und die darüber aufgerichten Register zu besichtigen. So soll dem begehrenden Stande dasselbige gegönnet, und an Orten da der Verdacht oder Mangel seyn solte, in Beyseyn unsers Land-Voigts fürgezeiget und geweiset werden, und dieses auch also zu allen Zeiten, ja einen Theil Stadt oder Stand, gegen dem andern in argwöhnigen Fällen zu begehren oder anzusinnen und zu besichtigen erlaubet seyn: Wo aber den beschuldigten Theil, an dem die Vorlegung der Register begehret würden, solche Anzeigung zu thuen nicht gefügen oder darob eine Beschwerung haben wolte, sein angenommene oder beschriebene Schatzung oder Anschläge, auch derselben Verzeichnuß und Register, den andern Stand oder desselben verordneten aufzuweisen oder besichtigen und anhören zu lassen, solle dieselbige ohn aller Verzug an Uns, unsere Erben und nachkommenden Königen zu Böheim oder zum wenigsten unsern Land-Voigt der je zu Zeiten bey ihnen seyn würde angebracht, und daselbsten solcher Vordachte und eingefallene Irrung von uns und unserem Land-Voigt fürderlich entscheiden werden.

Aber wo gleich einig Vordacht, oder billicher Argwohn in

künfftigen Schatzungen oder Anschlägen mindert einfiele oder verhanden wäre, nachdemselben beyde Stände unsers Marggrafftums von Land und Städten und einem gegen dem andern allewege schuldig seyn, als wir sie auch aus unser Königlichen Macht für uns, unser Erben und nachkommende Könige zu Böheim hiemit gäntzlichen darzu verpflichten, zum wenigsten die rechte Haupt-Suña des gantzen Anschlages oder Schatzung die jederzeit geloffen, wahrhafftiglich und ohn alle Gefährde auch bey gutten Trauen und Glauben, dem andern Stande auf sein Begehren unverzüglichen, und in einer gemeinen gewissen Suña zu offenbahren, oder anzuzeigen sich haben und wissen in allewege darnach zu richten, so aber von uns, unsern Erben oder unsern nachkoñenden regierenden Königen zu Böheim nur etwa ein ziemliche Hülffe, Steuer oder Geld-Summa begehret, und von ihnen zu geben bewilliget würde, auch darauff beyde unsers Marggrafftums Stände, sich desselben Erlegung halben guttwilliglich, und ausserhalb solches gemeinen, aller ihrer Gütter Anschlages oder Schatzung in andere Wege vergleichen solten oder vereinigen möchten und würden, daß soll unsern Ständen zu thuen hiermit auch erlaubet seyn.

So ferne sie sich aber eines solchen in rechter Zeit nicht vereinigen könten, alsdann und damit an Erlegung bewilligten Steuren oder Hülffen nicht Hinderung erfolge, so soll nach Anzahl der Gütter und Vermögen, wie vorgesetzte unser Ordnung vermag, hierinnen auch gehandelt, und die bewilligte Hülffe oder Steuren nach derselben unser Ordnung gemäßiget und daraus eingenommen werden, damit die bewilligte Steuer oder Hülffe unverhindert eingebracht und abermahls darnach darinnen die Gleichheit zu beyden Theilen zu halten.

Daß auch hierneben, wieder diese unsere Billigkeit obgesetzte Ordnung oder gegenwärtige Erkänntniß und gegenwärtig

unser

unser Königlicher Befehlich die angehörige unsers Marggraffthums und beyder Ständen armen Leute, und Innwohner nicht übermäßig beschweret, oder dieselbigen die Bürden und Schatzung oder Anschlag nicht allein tragen müssen, besonders so viel ihnen jedesmahl müglich durch beyde Stände von Land und Städten die Minderung gesucht, hierinnen gebraucht auch niemands hiedurch gefördert, sondern Gleichheit getreulich gegen einander gehalten werden. Dann ob jemands den andern zu Gefährde, Nachtheil, oder Schaden hierinnen sich ichts zu handeln unterstehen wolte oder würde, dasselbige soll von unserm Land-Voigt, so er dasselbe gewahr oder darunter ersucht würde, gar nicht gestattet, sondern gäntzlich abgestellet, oder förderlich an uns gelanget werden, soll von uns unsern nachkommenden Erben oder Königen jedesmahls ohne Verzug die Billigkeit, und was zu Erhaltung, Gleichheit und Einigkeit, dienstlich ist, verfügt und gehandelt werden. Damit auch ferner der langwierige Zanck abgestellt und einmal geläutert werde, wie viel Stände und Stimmen in unsern Maragraffthum seyn, und daneben was unsere Sechs-Städte vor Land-Gütter in unsers Landes Ober-Lausitz anschlagen, wie Land-Gütter verdienen sollen oder nicht.

Ordnen, setzen und sprechen wir ferner zurecht daß in den Ständen und Stimmen unsers Marggraffthums Ober-Lausitz kein Enderung beschehen, besonders hinfüro, wie vor Alters hero, daselbsten nur zweene Stände seyn, und wie darinnen als der Land-Stand mit seinen zugewandten sein einige Stimme, daß also auch das ander, nemlich unsere Sechs-Städte als der Städte Stand, gleichermassen sein einige Stimme, unverrucket behalten und haben, doch solle keinem Stände an seinem gebührlichen Tittel oder Ehr-Worten in schreiben und reden einiger Abbruch geschehn.

Und dann aber zu Entscheidung des Streits von wegen der

Land-

Land-Gütter, und wie desselben verdient werden, sollen unsere Sechs-Städte, als der Städte Stand dieselben, und wie viel ein jede Stadt in ihrem Kreyß, bey ihrer Stadt Urbar, Cammer oder Bürgerschafft Gütter besitze oder habe, die für Land-Gütter zu achten, und neben und bey ander ihrer der Städten besondern zugehörigen Güttern für Land-Gütter, und als Land-Gütter zu verdienen seyn möchten oder nicht, innerhalb zweyen Monaten, dem nechsten unserm Land-Voigt unterschiedlich verzeichnet untergeben, dieselbigen Beschreibung unserm Land-Stande zuzustellen, welcher Land-Stand in zweyen Monaten seyn Einrede, (ob er einige zu haben vermeinet) auch unserm Land-Voigt ein antworten, dieselbigen wissend folgends den Städten entgegen wiederum weisen zu zuschicken, sich weiter ihres Rechtens auf des Land-Standes Einreden haben zu bedencken, und also sie zu beyden Theilen und beyden Ständen auf künfftigen unsern Reichs-Tag, so wir derohalben ihnen anzusetzen gnädigst gesinnet, dester baß wissen, ihrer Nothdurfft nach verfast zu erscheinen, alldar wir dann jeden Theil, darinnen wir auch in nachfolgenden Artickeln, was billig und recht ist, schleunig wiederfahren lassen, und darneben gnädigsten Bescheid und Ordnung geben wollen, was sich beyn Ständen in Verdienung der Land-Gütter, so es zu Reisen oder Feld-Zügen kömmt, sonst auch in geringen Anschlägen oder Hülffen, dergleichen fürder gegen einander halten und erzeigen sollen.

Auf die andern unsers Land-Standes wieder unsern Städten Stand fürgebrachte Klage, als daß dieselbigen unsere Städte aus den Kirchen, Gestifften oder Klöstern die Kleinod und Gezierde, so zur Ehre GOttes und derselben Dienst, daran auch durch sie und ihre Vor-Eltern von dem Land-Stande nicht der wenigste Theil gestifftet, gebauet und gegeben, nechst verruckter Zeit, eigenes vernehmens gehörigen einzuziehen unter-

unterſtanden, und ferner der Kirchen Wiederkauffliche Haupt-Summen davon ſich die Prieſterſchafft in einer jedern Stadt und etwan biß in 40. oder 50. Perſonen genähret, da jetzund gar wenig Prieſter geſehen oder gefunden würden, und auch ohne vorgehend Verſchreibung zu ſich genommen hätten, zum wenigſten biß 200000. Guldens wehrt, wo es nicht in zweymahl hundert tauſend Gulden ihres Erachtens betreffe, alles wieder beſchriebene Recht, Freyheiten der Kirchen oder Begunſt der Geiſtlichen Obrigkeit, und dann auch unſern Königl. Schutz, Schirm und Burg-Lehn, darauff ſolche Stifft erbauet, oder damit von unſern Vorfahren und uns gnädigſt begabet wären, welches alles ihnen vom Land-Stande, zuförderſt aber uns an unſer Königl. Hoheit, Beſchutz und Lehnſchafften, nicht zu geringen Nachtheil und Vorkleinerung gereichte, unterthänigſt bittende, dieweil ſolche Klage nicht allein den gemeinen Nutz unſers Marggrafftthums, zuförderſt aber die Ehre GOttes und Geſtifft, beſonders auch unſer Königl. Freyheit und Burg-Lehn belanget mit unſern Städten ernſtlich zuverſchaffen und zuverordnen, daß ſolche Haupt Summa und Kleynoden, ſammt derſelbigen empfangenen Zinſſen an gebührlichen Stellen, zum Theil zur Ehre GOttes, zum Theil uns und unſern Landen zum beſten wiederum unſaumlich niedergeleget und wieder gegeben werden, dargegen aber unſre Städte zu Entſchuldigung vorgewendet, das ſie in dem und andern, wie ſie angezogen nichts unbillig vorgenommen. Dann das ſich befinden würde, das von allen Sachen und dergleichen Haupt-Summen, Kleinoden, noch Gülden, noch Groſchen in der Städte Nutz und Frommen gekehret, ſondern allewege und noch zu Chriſtlichen milden Sachen gegeben und gebraucht werden, darüber eines theiles Städte gut Bekäntnüß der Geiſtlichen Obrigkeit beyhanden.

Sonſt auch wegen, daß etzliche Prieſter, nachdem die Luthe-

rische Lehre eingefallen zum Theil ihren Priesterlichen Stand verlassen, etzliche die Kelche, eines Theils die Pateen, und sich aus der Stadt gemacht, Ursach gehabt darein zu sehen, und dieselbige ihre Zinse gar zu versorgen, daran doch etzliche Städte wenig Gewinst empfunden, sondern Zubuß geben müssen. Gestünden hieran unser Landschafft keine Gerechtigkeit Lehnschafft noch Rechtens und wo wir Nachforschung thuen lassen, werde sich befinden, daß bey dem Land-Stande, allerley Veränderungen in ihren Pfarr-Lehen und andern der Kirchen, oder Gestifften, Spitalen, liegenden Gründen, oder derselben wieder Leuten Veränderung fürgenommen oder geschehe.

Ob wir aber hieran nicht begnügig wären, sie unterthänigst bereit ferner Bericht zu geben, daraus sich erfinden solte, daß in dem allen von ihnen den Städten gebührlich wäre gehandelt, mit dem weitern unterthänigsten Erbitten, so wir hierinnen Christliche Ordnung geben würden, so bitte daß ihrenthalben keinen Mangel haben, die Priesterschafft widerum mit ihrem Lehn zuversorgen. Geben wir beyden diesen Abscheid, sprechen und wollen, daß unser Sechs-Städte, und dero jeder besonders in Zeit nechst kommenden zweyen Monaten in unterschiedliche Verzeichnüß aller und jedern Geld- Summen oder Güter liegender und fahrender, auch Kirchen Gezierde und Kleinoden so sie bey den Kirchen-Stifften, Klöstern, der Geistlichen Güttern gefunden haben, ufrichten, und unserm Land-Voigte überantworten, derselbige soll dem Land-Stande davon gleichlautende Abschrifft mittheilen, und was dann unser Land-Stand, darauff angestalter Klage halben ferner für uns einzubringen, und zu begehren vermeinet, soll ihme in zwey Monaten darnach zu thuen, und unserm Land-Voigte zu übergeben erlaubet seyn, der dañ dasselbige unsers Land-Standes Begehren unsern Städten zu senden solle, mit Befehlich sich darauff zum schirsten Reichs-Tage, den wir ihnen

den

den Städten benennen werden gefast zu machen, und nachdem unsere Städte, von etzlichen Veränderungen, die von unsern Land-Stande in diesem Fall auch fürgenoñen seyn solte, Meldung gethan, und uns hierinnen allenthalben um Christliche Ordnung und Einsehen unterthänigst gebeten, aber dabey nicht Nahmhafft gemacht haben, welcher Gestalt oder massen, oder an welchem Ende unser Land-Stände solcher Neurung sich unterfangen, damit denn bey uns bey allen Theilen die Billigkeit möge verschafft, und insonders die Ehre GOttes gefördert, auch die Einigkeit gepflantzet werde, so sollen derhalben unsere Städte (das wir ihnen hiemit also zuthuen auferlegen) in Schrifften eigentlich verfassen, welcher massen unser Land-Stand, sich dißfals bey ihnen den Ständen in ihren Kreissen und Weichbilden, uns oder ihnen den Städten fürnehmlich aber mit den Kirchen Kleinoden, oder den Güttern zu Nachtheil hierinnen verhalten, oder vor Enderung zu suchen sich unterstanden, welche Verzeichung von ihnen den Ständen, unserm Land-Voigt behändigt darauff von dem Land-Stande, in Zeit und auf massen, wie nechst hieneben von ihrer der Städte Anzeigung wegen ausgesprochen ist, gehandelt und verfahren werden solle, damit bey uns bey beyden unseren Ständen desto baß, was derohalben Christlich, recht und billich möge verordnet werden.

Und als zum dritten, von unserm Land-Stande gegen unsere Städte Budißin und Görlitz weiter nachfolgende Meinung geklaget, insonders wieder unsere Stadt Budißin, demnach sie auswendig ihrer Geflor-Zeun, auch auf denen Güttern, die sie zu sich erkauffet, zu geschweigen, uff ihren von dem Land-Stande Gütter oder Leute kein Gericht zu gebrauchen hätten, sondern dieselbigen Gerichte unserem Schloß daselbst zu Budißin, in Krafft wohl erworbener Freyheiten, über sie von unserm Land ihre Güter und Leute angehörig seyn solten,

so unterstünden sich aber die von Budißin auf allen erkaufften Güttern, auch sonsten auswendig der Stadt Budißin Flor Zeun, unser Königl. Hoheit, und ihnen vom Lande zu Nachtheil der Stadt Gerichte zu stärcken, und wieder sie vom Land-Stande ihre Gütter und Unterthanen zu gebrauchen und zu üben, zu entgegen ihrer des Land-Standes alten Freyheiten, welches sie eines Theiles zu Anzeigung ihres billigen Klagens vorlegten. Als erstlich einen Spruch, weyland Käyser Carln den Vierdten löblicher Gedächtnuß, der zu Breßlau an S. Scholastica der heil. Jungfrauen Tage im 1372. Jahr zwischen ihnen den Klägern und der Stadt Budißin, dieser Gerichte halben eröffnet worden, darinnen ein Artickel vorleibet, also lautende: Und wollen auch das die Bürger keine Gerichte hinfüro haben sollen, wenn ihre Flor-Zeun wenden. Als sie auch bekandt haben bey ihren Aeyden und nach laut ihrer Brieffe, darneben auch noch einen Entscheid von König Wentzeln von der Gerichte wegen über die Gütter die von unser Cron zu Böheim zu Lehn rühren, und wie es mit den Gerichten uff denselben Güttern über die Todtschläge und etzliche andere hohe Fälle, auch sonsten über die Verwundung und alle andere Sachen, wie die genandt seyn, die uff solchen Güttern geschehen, förder solte gehalten werden, was von unsern Gerichte zu Budißin, das unser Voigt zu besitzen pfleget, oder aber von ihnen den Theilen als unsren Mannen, Bürgern und Pauren in unsrem Land zu Budißin jederzeit gebraucht und gericht werden solte oder nicht, welche Entschuldigung gegeben ist zu Prag nach Christi Geburt 1384. Jahr, die Mittwoch nach dem Sontage als man singet Reminiscere. Und dann noch einen Spruch in Böhmischer Sprach durch König Wladißlauen uff Zinßtag nach dem Sonntag Reminiscere im 1510. Jahr, so in seinem ersten Artickel (darunter beyden Theilen alte Freyheiten unterschiedlichen angezogen) solches und

dann

dann ferner zu erkennen geben, das sie von der Ritterschafft und ihre Leute von unsrem Land-Voigt, und nicht von unser Stadt Budißin, auf sie von der Ritterschafft, oder derer Leute im Budißinischen Lande nicht greiffen noch ihre Leute aus der Ritterschafft Gerichten nehmen, sondern ein jeglicher zu seiner Gerichte gerechtfertiget werden solte, wie vor Alters gewesen, und derselbige Spruch, diß alles und mehr mit sich bringet, brächte und beweise, unterthäniglich bittende, bey obgenandten Städten solch Eingrieff abzuschaffen, und ob schon jetzo darwieder etwan von den Städten erlanget, oder ausgebracht, wäre es unser Königl. Obrigkeit zu wieder ohne Krafft, hätte den Städten aus guttem Gewissen zu entgegen kein Vorjaung mögen geben, könte auch sonderlich König Wladislauen letzter Spruch im 1510. Jahr beschehen, kein Vorjaung nicht geschaden, begehrten also an uns derogleichen abzuerkennen, und sie von der Ritterschafft bey ihren alten Freyheiten gnädigst handzuhaben.

Desgleichen unser Land-Stand hinwieder auch gegen unser Stadt Görlitz Klags- und Beschwerungs-Weise fürgebracht, ob wohl je Gerichte in unsrem Fürstenthum Görlitz, unser Hauptmanschafft daselbst, zu halten und zu gebrauchen zustünden, als aus einen fürgelegten Spruch der bey Zeiten König Wentzels im 1409. Jahr an S. Niclas Tage aufgericht, genungsamlich zuverstehen, darinnen diese nachfolgende Wort begriffen: Daß das ehegenandte unsers Fürstenthums und Landes zu Görlitz fürbaß mehr ewiglichen gantz und gar bey denselben unsern Fürstenthumben und Lande und der Haubtmannschafft daselbsten, und nicht bey der Stadt zu Görlitz geruhiglichen bleiben solle, daß zu geniessen und zu gebrauchen von uns, unsren Erben und nachkommenden Königen zu Böheim, und Männiglichen, und den Burgermeister Rath und Bürgern gemeiniglichen der Stadt zu Görlitz und sonst aller

männiglches, in welchen Würden oder Wesen der sey ungehind ert. Nachdem hatte unser Stadt Görlitz folgendes dieselbigen unser Königliche Gerichte, in etzlichen sonderlichen Fällen, oder allen 6. benandten Stücken, als Mord, Raub, Brand, Dieberey, Lehmbde und Verrätherey zu gebrauchen erlanget, aber in allen übrigen Fällen, stunde unsrem Land-Voigt an unser Statt zu, dieselbigen zu verwalten, oder zurichten, wie dann darüber etzliche Vorträge oder Königliche Rechts-Sprüche beschehen, und vornehmlichen zweene lauter Entschiede bey König Wladißlay Zeiten, einer im 1497. und der ander im 1510. Jahre jüngst hieroben gemeldet ergangen und vorhanden wären, derowegen sie von Görlitz billich dabey bleiben solten; Aber unangesehen dieses alles beschwerten und erschöpften, die von Görlitz ihr der Landschafft Unterthanen unter dem Schein unser Königl. Gerichte, derer sie sich anmasten mehr und höher dann unser Königl. Steuren und Anschläge biß anhero gethan, und insonderheit durch diese nachgesetzte beschwerliche Handlungen:

Als zum Ersten, daß sie von Görlitz ohn allen Unterscheid, alle und jetzliche Blutrunsten sehen und für sich gestellet haben wollen, obgleich ein armer Mann 4. oder 5. Meilweges von der Stadt hindan gesessen, durch einen Unglücks-Fall ohne eines Menschen zu thuen verletzet, oder etwa sich selbst unversehener Dinge beleidiget oder durch einen andern mit einen Finger oder Nagel gekrelet oder gerützet würde, in welchen geringen Dingen unser Königl. Hoheit nichts zuständig wäre, demnach aber die Unterthanen, durch der Stadt Balbierer fürsprechen, oder andere der Stadt-Diener zum höchsten erschöpffet werden. Trüge sichs auch wohl zu in Fällen, da die Verwundung gleich keines Artztes oder Balbieres bedürffte, daß nicht weniger ein armer Unterthaner etliche Tage daselbsten verharren, und etwa auch zu ihrer der von Görlitz gefallen,

fallen, wiederum dahin in die Stadt kommen, ja zu Zeiten darüber ihre Kleider versetzen müssen, da es doch gegen der Stadt Unterthanen nicht also gleichfals gehalten.

Zum andern: Würden die Verwundungen, von oder auſſer unſern Königl. Gerichten, zu Görlitz ungleich gewieſen und geurtheilet, mochte auch von vielen Perſonen beweiſt werden, wie dann auch noch heutiges Tages befunden, daß etzliche Verwundung vor kein Lehmde erkannt, da doch Lehmde darauf erfolget und noch für Augen wäre, und hinwiederum andere Verwundungen für Lehmde erkant worden, da kein Lehmde hie geweſt und demnach für Lehmde mit ſchweren Abtrag gehandelt wäre.

Zum dritten: Wann einem Herrn ſein eigen Roß oder auch des Herren Sohn oder Knecht beiſt, ſchlägt oder wirfft, ſo müſſe daſſelbe Roß dem Richter des Orts gefolgen.

Zum vierdten: Unterſtehet ſich ein Rath oder Gerichts-Halter, Gült und Schuld auch alle liegende Gründe, Gräntze und Waſſer-Läufften, in unſer Königl. Gerichte zu ziehen. Alſo daß ihnen Klägern als unſer Landſchafft hieriñen, nicht alleine ihre Erb-Gerichte, ſondern auch bey ihren Unterthanen ihre Schulde gehorſam entfallen, darum auch Klägere vielerley Schreiben und Send-Brieffe unter der Stadt mindern Inſiegel ausgegangen, allbereit niederlegten, und verhofften, ſo ſie vor Lehn (wie daß geſchehen) würden eines Theiles genug mit ſich bringen, daß die von Görlitz auſſerhalb der ſondern befreyten Stücken, ſonſten in andern erblichen Sachen ſich einmiſchten, und ander unſer Aempter Stelle zu halten und zu vorweſen, und im Schein unſer Königl. Gerichten, die Botmäßigkeit über ſie, unſere Landſchafft zu führen vermeinten, dadurch alle Richter daſelbſten reich würden und ſchöne Häuſer baueten.

Und zum letzten, unternehmen ſich die von Görlitz unſerer Königl. Gerichte, weiter den voriger Zeit je geſchehenen, auch

wie-

wieder vor angeregter Freyheiten und Vorträge in ihre der Landschafft Städlein und an mehren Stellen geistliches und weltliches Standes alda aber Gerichte zu halten, zu erweitern daran uns doch an unser Königl. Hoheit und Einkommen von unser Landschafft nicht entzogen, allein die armen Unterthanen darunter ausgeschöpffet würden, aus dem allein auch etwa erfolgete, wann die von Görlitz wieder jemandes zur Unbilligkeit also verführen, oder sonst hoch beschwerten, auch unser Gerichte daselbsten (ob sich schon derselben jemandes unser Gerichte Beschwerung auf unser Land Voigt zu kommen beruffte) nicht stille halten wolten, und mit dem Acht oder der Pöen nichts destoweniger fortschritten, daß dann der wieder den also beschwerlichen fürgefahren und geächt und in den Poen gethan würden, uns und unsern Land feind würde, derselbige könnte denn hernach bey unsern Gerichten nicht gehöret werden, es sey dann daß er sich der That Poen fällig mache oder schuldig gebe, auch aufgelegter Acht halben mit den Gerichten vortrage, so doch dergleichen Unrath wohl fürkomen werden möchte, daran allein unser Königl. Gerichte etwan einen Anstand geben, biß sich etwa ein gesessener Landes-Vorwandter dergleichen Last an gebührenden Orten beschwerte.

Entgegen könte durch unsern Land-Voigt gegen denen so sich unser Gerichte unbillich wiedersetzen, und darob beschwerten allewege wol ein solch Einsehen gethan werden, das darob andere sich so vergebentlich zu beschweren, ein billig Abscheu entpfahen würden, hierauf uns unterthänigst bittend bey unsern Königl. Gerichten gnädigst zuverfügen, auf daß hierinnen die Gleichheit bey den Unterthanen zu halten, die Beschwerungen abgeschafft oder aber gnädigst zuverordnen, daß unser Königl. Gerichte an mehr dann ob erzehlten Orten gebraucht, und also bey ihnen, als beyden unsern Marggrafftums Ständen Gleichheit aufgericht werde, oder er sonst gnädigst zuverschaffen,

sen, wann er zu Zeiten ihr als deren von unserm Land-Stande, derselbigen Rittermäßige Personen, oder ihrer Unterthaner Leib, Ehr und Gütter gerechtfertiget würden, (darzu die Stadt Görlitz alleine ihre Schöppen nieder zu setzen oder Diener Bäncke zu bestellen pflegen) daß dann unser Land-Voigt im Königs Wladißlay Spruch im 1510. Jahr beschehen zu Ende seines andern Artickels vormacht, darbey sitze und richte, oder je an seiner Statt einen Land-Richter zu Erörterung dergleichen Sachen und Handlung gegen Görlitz verordne, dieweil alle Billigkeit besage, daß der Unter-Stand den Obern nicht richten solte, oder aber zum wenigsten nachdem die Beruffungen und Appellation zu Rettung und Handhabung besser Rechtens erdacht, und ein wahres Zeichen der Obrigkeit ist, daß wir dann als regierender König zu Böheim ihnen vom Land-Stande oder den Gesessenen des Landes Jnwohner gnädigst zu lassen und gönnen wolten, sich je zu Zeiten der fürfallenden Beschwerungen für unsern Land-Voigt unsers Marggrafthums, oder wem es derselbige befehlen würde, zu beruffen und zu appelliren, wie eines Theiles und benenntlich in Sachen die Ehr-Verletzung belangend im nechsten obbemeldten Königs Wladißlauen Spruch gnädigst zu gelassen, auch sonsten männiglich in aller Welt Gebrauch und Herkommen wäre.

Wolten auch die Kläger neben dem allen uns nicht bergen, dieweil unser Stadt Görlitz in oberzehlten Beschwerungen unsers Marggrafthums Unterthanen nicht zu ihren, oder der Stadt besonders allein in unserm Namen wolten gethan habē, daß daß uns angeregte Ungleichheit u. Verterbung der unsern Unterthanen unverscheucht würde zu gemessen, und von denselben freylich geredt, daß sie nicht allein durch unsere Steuren sondern durch die Unzleichheit den Gerichten zum höchsten erschöpfet wordē, welches ihnen desto mehr beschwerlicher wäre,

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Gütttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbenenten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der

Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit allen Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der

Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst benigt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der

Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der

Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der

Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbenenten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der

Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der

Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden solen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbenenten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden solten, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Kö-nigl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst be-freyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes an-ders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das nie-mand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demsel-ben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor un-terthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausge-leutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der

Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit allen Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der

Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

 suchen,

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst benigt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbenenten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst benigt freyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit allen Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der

Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden solen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst benigt freyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit allen Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Kö-nigl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst be-freyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes an-ders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das nie-mand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demsel-ben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor un-terthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausge-leutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbenenten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der

Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der

Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der

Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst benigt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange hergebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbenenten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafftum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der

Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst benigt freyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit allen Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

te zu Budißin, bey ihren alten Diensten, Rechten, Gnaden und Freyheiten bleiben, und mit den Landen zu Görlitz und Zittau, mit Diensten und Steuren ungesondert seyn sollen. Als das Käyser Carl, obgedachtes König Wentzeslaus Vater seliger Gedächtnuß geschicket und geordnet hat, und als das von Alters herkommen; und wäre Sache, daß er König Wentzeln, vormals jemanden, wer der wäre, geistlich oder weltlich, einigerley Brieffe gegeben hätte die wieder alte Dienste, Gnade, Gewohnheit und Freyheit, der Manne zu Budißin wären, sollen dieselben in Krafft solches Brieffes, als ferne, die wieder solche gegenwärtigen Gnaden und der Mannen Freyheit, alte Gewohnheit und Dienste wären, keine Krafft noch Macht haben, wie das mit mehrem begrieffen, und zum Bettler, im 1408. Jahr, Sonntags nach dem Obensten ausgangen ist.

Desgleichen noch einen Brieff, obgedachtes Königs Wentzels, uf ob beschriebenen Tag, Jahrzahl und Stadt zum Bettler auf unser Stadt und Lande zu Görlitz, über vorgeschrieben Artickel, und daß sie nach den alten Registern Ausweisung mit leiden sollen, und demnach ein offen Brieff und Befehl von uns selbst, uff unserm Königl. Schloß Prag, am 5. Tag des Monats Januarii, nechst in 42. ausgangen, darinnen wir in gemein, wieder alle diejenigen, die seyn geistlich oder weltlich, welche in obbemeldten unserm Marggrafthum Ober-Lausitz Land-Gütter, oder in denselbigen Refier Gütter besessen, ausgehen lassen und befohlen, daß dieselbigen in Steuren oder Anschlägen, Ordnung des Landes tragen und Gleichheit halten sollen, als das Lands setze und bleibe, als das darinnen und sonst allenthalben aus derer vom Lande gethanen Fürtrag genungsam angezeiget werden, wieder diese aufgebrachte Klag, ward am ersten von wegen der Stadt Budißin, und desselbigen unsers Marggrafthums folgende Meinung vorgetragen:

getragen: Zum förderlichsten aber unterschiedlichen erzehlet mit was Freyheiten, und sonderlichen Aussatzungen, etzliche Land Sütter solchs Marggrafthums an dieser unser Cron Böheim, aus weiland der Marggraffen von Brandenburg Handen, und nach derselben Absterben kommen, derselbigen sie sich auch in fallenden Nöthen gegen obgenandter ihrer Herrschafft gehalten, und dieser unser Cron Böheim, anders nicht dann mit habenden ihren Freyheiten, und die sie mit keinen Steuren und Mitleidungen sollen angezogen und versucht, Anfangs wären eingeleibet worden.

Also das kein Verpflichtung des Mittleidens, aus der ältesten Freyheiten möchte geschlossen werden. Ferner wäre auch daneben vorbenandte unser Stadt Budißin, mit einer sonderlichen nahmhafften Begnadung, auch mit Helm und Schild, gleich dem Land-Stande versehen. Derowegen dann die Stadt, des Landes unsers Marggrafthums Wappen führen, auch von Alters die Renfahn aus dem Rath-Hauße zu Budißin, aus altem herkommen gehabt hätten, und als gedacht unsers Marggrafthums, an diese unsere Cron zu Böheim, von Schutz wegen, gutwillig untergeben, wäre dieselbe; bey solchen allen seinen Rechten und Freyheiten blieben und versprochen, füro dabey gelassen und gehandhabet worden.

In massen diß mit guten Worten aus weyland unsers Vorfahren, König Johannes Brieffs, den sie uns mit lateinischer Sprache begrieffen, derhalben fürgelegt, auch dieses zu sagen beschehen seyn, gnungsamlich beweiset und ausgangen ist zu Prag im 1319. Jahre, sein König Johannis Reich im Neundten.

Nach erzehlter Einleibung, wäre auch unser Hertzogthum Görlitz mit Zittau und Löbau, mit ihren sonderlichen Freyheiten, auch an unser löbliche Cron gewachsen. Als sich nun darnach über hundert und etzliche Jahr unfriedliche Zeit zu-

getragen, darunter man der Steuer bedurfft, auch derohalben sich die sechs unser Land und Städte in Ober-Lausitz zusammen gethan, aber etzliche aus der Landschafft sich unterfangen in solchen Steuren und Anschlägen von ihnen der Städten abzusondern, darum als die Sache, von mehr gedachten unsern Vorfahren König Wentzeln gerathen, hätte derselbige zu Prag in dem 1400. Jahre, Freytags nach Sigmundi Tag, diese Gnade, Satzung und Versehung gethan mit nachfolgenden Worten: Das fürbaß mehr allewege, die angenandten Städte und auch Land-Leute, Ritter und Knechte, Bürger und Bauer mit einander ungesondert bey einander bleiben sollen, unschädlich und mit Nahmen, mit allen Tetzen, Steuren und Diensten, wie die auf sie gesatzt worden, mit einander bleiben und leiden sollen, als beydes ehegenandten unsers Vaters Käysers Carls seligen Zeiten herkommen ist. Daraus sich dann klärlich erscheinet, das des klagenden Theiles angezogene Freyheiten, im dato jünger, auch ihr der Landschafft Klagen keine Stärckung gebe, hätten das keinen Gebrauch, auch sie von Städten, mit ihnen der Landschafft, von ihren der Städte Gütter, nicht mit gebieten. Wo auch schon sie die Städte Land-Gütter besitzen, deren sie doch nicht so eine Ubermaß innen hätten; ja auch wohl ein Geschlecht, die von Gerßdorff genandt, vorhanden wäre, die allein mehr Gütter als die 6. unsere Städte, alle in Besitzung hätten und besessen, die Geistlichen in unserm Marggrafftthum, wol noch so viel, so müssen sie dieselbigen doch mit der Artolorey wegen, und dergleichen Zugehörungen, schwerlich verdienen, zu dem als uns Königen zu Böheim, dieselbige ihre Städte, Land-Gütter, gleich so wohl und höher, etwan zu Roß und Fuß vordienet, vorsteuret und treulich eingemahnet, auch überantwortet worden, als wann sie schon noch bey unser Landschafft handen wären, wiewol die Gütter folgendes, durch Heyrath ver-

verkauffet, und in anderer Wege auch etwa wieder von den Städten und zu unser Landschafft Händen kommen, auch sie vom Landstande mehr der gleichen Gütter von ihren reichsten Pauren, in grosser Anzahl an sich kauffen, ihre Lehen damit besserten, und etwa selbst auf demselben wohneten, dadurch die Mannschafft oder Landschafft am Volcke gemindert, und die Beschwerung uff den übrigen Leuten erhöhert worden, dann ie weniger Landschafft, iemehr Dienste, ungeachtet der täglichen Hofe-Diensten, damit und andere Beschwerungen sie vom Landstande ihre Unterthanen als Bedrängten, daß bey denselben mehr Armuthey, denn bey ihrer der Städte Unterthanen (wiewol sie auch viel arme Leute hätten) gesehen würden, und darum ihnen den Städten die Schuld nicht also einig zugemessen. Uber das wäre unser Stadt Budißin von König Matthias gutter Gedächtnuß, in unserm Marggrafthum, und dreyen Käysern und Weichbildern, unsere Städte Budißin, Lübau und Camentz, ihrer getreuen Dienst halben, sonderlichen befreyet, daß sie anderthalbhundert Schock Zinses an sich kauffen mögen, welche Gütter der Stadt Budißin zu Erbrecht und als aus Gnaden verliehen, daß sie mit der Stadt alleine leiden sollen. Und hätten sie von Budißin aller ihrer Gütter, damit sie an unser Cron Böheim kommen und itzund bey sich hielten, nicht viel über hundert kleiner Schock Zinß, darob uns und unser Cron in Steuern ein kleiner Nachtheil entstehen möchte. Als auch derowegen ihnen solch ihre Freyheit, weiland König Wladißlaus milder Gedächtnüß mit Rath der edlen Räthe, selbst gnädiglich bestättiget han, und damit König Matthias Freyungs-Brieff, der solches mit lauten Worten vermochte, bereit also anzeugen, zu Breßlau an S. Thomas des H. Zwölffboten im 1474. Jahr gegeben, denn auch König Wladißlay Bestättigung, in einem sondern, und nemblichen den vierdten Artickel unterschiedlich be-

grif-

griffen, darneben fürlegen aus dem Feld vor Stuhlweisenburg am Freytage nach S. Margreten Tage der heiligen Jungfrauen 1491. Jahre; darauff letzlichen auch unser Königliche Bestättigung gefolget, in dem Vortrage so wir zwischen ihnen den Theilen in nechst verschienenen 34. Jahre, den 15. Tag des Monats Septembris zu Wien bestättiget und gnädigst Versicherung, dieses Falls halben gethan hätten, legten alsbald desselbigen unsers Vertrags Abschrifft für, und darneben noch zweene Vorträge, seinen wegen der Landschafft und der Städte Budißin, Lübau und Camentz im 1498. Jahre, Dienstag am Tage Donati, des heiligen Märterers, durch der Landschafft und der Städte insonders darzu verordnet, desgleichen den andern Hertzog Carl zu Münsterberg, damals oberster Haubtmann unsers Marggrafthums, zwischen ihnen beyden Ständen, ingemeim im 1534. Jahre, Sonnabend nach dem 8. Tage des Heiligen wahren Leichnams auffgericht, dabey es ja billich verbleibe; damit die Gezäncke nicht unsterblich oder ewiglich gehadert werden möchten. Und ob wol die Landschafft ihr Klage des dritten Theils halben nicht bewiesen, jedoch erlegen sie der Stadt halber einen andern Auszug, was sie an den guttwilligen bestimmten Steuren von 70. Jahren und länger hero bey den Städten und Landen zu Budißin gereicht, und wohl sagen möchten, von ihnen mehr als von andern wäre gelieffert worden, darauff keine beständige und edle Ordnung zu schliessen, dieweilen keine gleiche Abtheilung des dritten Theils darinn befunden, wie dann in Vorlesung desselbigen Auszugs genungsam erläutert werde, so könte kein gewisser Theil beyden Städten leichtlich aufgerichtet werden, dieweil dieselbigen offtermahls durch Feuers-Noth oder Brand verterben, wie dann in kurtzen Jahren, nemlich zweymahl zu Görlitz und neulicher Zeit zu Camentz geschehen, zu geschweigen daß auch die Land-Gütter in Krieges-

Läuff-

Läuffen bald möchten verheeret und verderbet, und könnte also abermals dergleichen Ordnung nicht gelobet werden. Und solte der Landstand über alle aufrichte Sprüche und Vorträge, diese Forderung nicht balde für gewand haben, dieweil ihnen bewust was in dieser unser Cron Böheim für eine löbliche Ordnung, und was für eine Straffe auff sich trüge, so ein Theil über vortragene Sachen wieder vorgeladen würde. Aber allem Zanck abzuhelffen, wäre bey ihnen unsern Sechs-Städten, allen für gut angesehen, wie dann sonst bey unser Cron Böheim, auch andern unsern Marggrafthumen, dergleichen, daß hierinnen ein Gleichung hat, nach der Satzung werde gehalten, damit wer da viel habe, daß derselbige viel gebe, und in solcher Schatzung der Gütter werden uns die Steuren oder Anschläge alle oder gäntzlich eingebracht, es habe die Land-Gütter wer da wolle, darzu hätten sich die von unsern Städten allezeit erboten, und noch die Gleichheit zu halten verhoffend, wir werden solchs ihr Erbieten noch für gleichmäßig achten und erkennen, oder sie bey ihren langen vorwehrten Freyheiten, alten Herkommen, und aufgerichten Vorträgen, gnädigst bleiben lassen. So viel aber unser Hertzogthum und Stadt Görlitz belangt, haben dieselben mit kurtzen Vorträgen, und zu sambt vorgeschriebenen weiter Anzeigen nach, daß sie Land-Gütter gehabt, die ihnen von unsern Vorfahren den Marggraffen von Brandenburg vorliehen gewest, zugleich als von unser Stadt und Marggrafthum Budißin gehöret, und hiervon gemeldet wird; lange zuvor, und ehe sie von Görlitz an unser Cron Böheim sich ergeben, und was sie folgends von Königen zu Böheim für Lehn-Gütter weiters erlanget, dieselbigen hätten alle wol mit der Stadt gelitten, wie aber ungefährlich vor 50. Jahren, die Mannschafft unsers Hertzogthums Görlitz, bey Zeiten König Wladißlay im Recht gewachsen, wäre dazumahl von demselbigen unsern Vorfahren König

Wladißlay, zwischen ihnen den Theilen, zu Prag am Mittwoch nach Bonifacii 1497. Jahr, nach vorbringen beyder Theil, Gerechtigkeiten und Freyheiten, unterschiedlichen ausgedruckt, erkannt und gesprochen, wie nachfolgender Articul von Worten zu Worten ausweiset.

Item der Mittleidung sprechen wir also, daß die von Görlitz von allen den Güttern die sie in ihre Cammer oder ihre Mitbürger itzo besitzen und haben, hinfüro an keinen Dingen mit der Mannschafft des Görlitzschen Weichbildes leiden, sondern in ihren Stadt-Rechten liegen und damit leiden sollen; was aber die von Görlitz zu gemeiner Stadt Nutz, oder ihrer Mit-Bürger mehrer Lehn-Güter hinfüro kauffen oder zu sich bringen würden, davon sollen sie, oder ihre Mit-Bürger von dato dieser Brieffe, allewege mit der Budißinischen Mannschafft leiden in allen Anschlägen und Mitleidungen, nichts ausgenommen.

Wäre aber daß die von Görlitz der Gütter, so sie itzo in gemeiner Stadt Nutz und Cammer halten, oder ihre Mit-Bürger ihre Gütter verwechseln, verkauffen, vermachen, oder in ander Geschicht verändern, von der Stadt und ihren Mit-Bürgern bringen würden, so sollen die von Görlitz und ihre Mit-Bürger allezeit so viel Gütter, und nicht höher an deren statt die davon kommen wäre, wenns ihnen füglich ist, wieder umkauffen und zu sich bringen, und davon nicht mit der Ritterschafft, sondern mit der Stadt in Heeres Zügen, oder allen andern Mitleidung, wie die möcht benandt werden, leiden, und sind wir dann die von Görlitz von der Mitleidung der Ritterschafft, der Gütter so sie ietzt in ihre Kammer, oder Mit-Bürger besitzen und halten, entnommen und befreyet haben; so solle denn von der Ritterschafft des Görlitzschen Weichbildes an den dritten Theil der Mitleidung, so es zu Anschlägen in Heeres Zügen, oder andere Mitleidungen kommen, und den

Güt-

Güttern die von Görlitz, zu ihrer gemeinen Stadt-Nutz, oder ihrer Bürger, von dato dieses Brieffes halten und besitzen, wie oben ausgedruckt, abgeschlagen werden, und die von Görlitz sollen uns so viel desto mehr redlichen, und mit grosser Darleihung dienen. Dieses Königl. Spruchs hätten sie die von Görlitz biß anher gehalten, als gemeine Stadt, als der Rath und ihre Bürger gekaufft, daß dasselbe mit der Landschafft alewege gelitten, so hätte unser Landschafft jüngst in unserm Vortrage den wir zwischen den Theilen im jüngst vergangenen 34. Jahre zu Wien aufgericht, aber so viel Bescheides erlanget, daß sie von der Stadt billich darbey, auch mit dieser ihrer Klag unangezogen bleiben, und die alte Ordnung fürder zwischen ihnen gehalten werden seyn solte: Doch waren die Wort, so im nechst gehörten, König Wladißlauen Königlichen Spruch von der Mannschafft dritten Theil meldet, nicht dahin, als die Klage mit bringen wolte, sondern vielleicht dahin zu deuten, nachdem von Alters, etwan in des gantzen Marggrafthum geringen Anschlägen uff Budißin, und dieselbige Landschafft, die zwey Theil, und der Dritte auf Görlitzscher Landschafft und Stadt aus gutwilliger Vereinigung und jedes Gerechtigkeit unschädlich gelegt worden, daß dañ ihnen von der Landschafft an demselbigen ihrem dritten Theil gegen der Stadt Görlitz ein Nachlassung beschehen solte. Zu dem haben die Theil hin und wieder, obberürten ihrem niedergelegten Privilegio halber, und welches den andern vorgehen, auch wie die darinnen lateinische Wort: Feuda & allodia, als von Lehn und eigen Güttern verstanden werden sollen. Aus Ursachen, daß in demselbigen die Städte zu weit greiffen, und unsere Lehen zu Erb-Güter machten, aber die Städte, daß über Erb-Gütter keiner Freyheit noth, und derowegen hielten, daß dadurch die Lehn-Gütter wären gemeinet worden. Insonders aber darneben, mit hohem Ernst bestritten, ob nur

zweene Stände und zwo Stimmen in unserm Marggrafthum Ober-Lausitz von Alters gewesen, und hinfüro nach nur zweene oder mehr Stimmen aldar unter ihnen seyn solten. Darunter also allerley Reden, und darüber auch alte und neue Briefliche Uhrkunden, von unsers Land-Standes Verwanten, deßgleichen unsern Städten vorgezeiget worden, daraus und aber fürnehmlich unsere neulicher Zeit ausgegangenen Gebots-Brieffen, Befehlen und Vorträgungen, (alda wie die Herren Prälaten, Ritterschafft und Mannschafft, als vor unsern Land-Stände unsers Marggrafthums gesetzt hätten) sie von der Landschafft schliessen wollen, daß mehr denn zwo Stimmen und Stände in unsern Marggrafthum seyn solten, oder von uns dadurch gemeinet worden wären, derhalben hinfüro von unseren Städten dafür erkandt werden solten. Aber entgegen unsere Städte angezeiget, daß die Geistlichen Herren, oder Prälaten, vor Alters unter dem Land-Stande mindert gemeldet und nie gewest, ob wohl derer etzliche etwa mit ihnen von Städten gelitten hätten, daß auch darneben die anderen Herren Ritterschafft, Adels-Personen und Mannschafft nie mehr, denn sämtlichen für eine Stimme und Stand, und sie von den Sechs-Städten mit einander für den andern Stand und Stimme unsers Marggrafthums vor Alters hero gezehlet, und also unser Cron Böheim wären eingeleibet worden; alsdann solches die vor angezogene Königl. Einleibung, unsers Marggrafthums darneben ein offener Befehl, etwan von König Wentzeln, desgleichen einer von König Albrechten ausgangen, (darinnen nur die zweene Stände benennet worden,) lauter gnung mit sich brächten.

Folgends auch aus Königs Ladißlay Wiederruffung eines Spruchs zwischen ihnen den Theilen als Mannschafft und Städte, Sonntags nach der H. Creutz-Erhebung im 1514. beschehen, sich genungsam erscheinete und sonsten aus vielen

alten

alten Brieffen, so sie derhalben für uns geleget, darinnen gleich erweisen, allein die Mannschafft und Städte, als die zweene unsers Marggraffthums Stände, im Nahmen unsers gantzen Marggraffthums gemeldt wären, überflüßig abzunehmen, und ihm zu dem Alten dieser Streit jüngstlich, in unserm zwischen ihnen den Theilen auffgerichten Vortrag des nechsten 34. Jahres gäntzlichen von uns entschieden, und lauten, den Herren Prälaten und Ritterschafft nur eine Stimme, und ihnen den Sechs-Städten die ander Stimme von wegen unsers Marggraffthum, hinfüro, wie vor Alters, bißhero zu haben verordnet worden, unvergreifflich iedem Theils gebührlichen Tituls oder Ehrenworten im reden und schreiben. Immassen denn mehr Stände oder Stimmen in unserem Marggraffthum, ohne sonderliche verterbliche Zerrüttung alles Friedes, Einigkeit und Wohlfahrt beyder Stände nicht konten oder möchten verändert oder zu gelassen werden, so baten sie von Städten Uns gantz unterthänigst, sie bey unsern Marggraffthums alten, und zu Erhaltung der Einigkeit gantz nützlichen Herkommen, der einigen gleichen Stimme neben unserm Land-Stande, hinführo weiters einhelliglich zu erhalten, und gnädigst bleiben zu lassen.

Dieweil wir nun aus oberzehlten Vortrage gnädiglichen vernommen, daß dieser Streit der Mitleidung, dabey auch etwan die Jrrung der Stimmen halben, mannigfaltiger Weise mit Vorträgen, Freyheiten und Rechtlichen Sprüchen von unsern Vorfahren Königen zu Böheim auch uns selbst bey zu legen, verfangen worden. Aber die Mitleidungen, durch so vielerley Handlung nicht gnungsam erörtert oder versehen werden, von wegen daß ihr einem Theil gegen dem andern etwan ein Vortheil ist gegeben oder vorbehalten, welcher sich mit der Zeit geändert und dadurch wiederum neue Jrrungen entstanden seyn. Derohalben die Stände unsers Marggraff-

grafftums in Wiederwillen, Zanck und vergeblichen Unkosten, (der uns und unsern Landen wohl in andere Wege baß hätte mögen entschliessen) gewachsen und eingeführet werden, und dann uns aus väterlichem Willen, den wir zu unser Cron Böheim deroselben zugehörigen Landen und unserm Marggrafftum Ober-Lausitz tragen, solche Zwietracht hinfüro zugedulden in keines weges gemeinet, haben wir dem allem nach zu Nutz und Aufnehmung desselben unsers Marggrafftums der Stände und allen Inwohnern zu gutten, auch zu Erhaltung billicher Ordnung, daraus Liebe, Fried und Einigkeit gepflantzet, und hinfürder unzweiffelich zu verhoffen ist, diese Sache und andere Zweyung nothdürfftiglich ersehen, bewogen und mit zeittigen Rathe unser Cron Böheim, Edlen Räthen und lieben Getreuen, auch besonders aus Königlicher Macht zu Böheim, Vollkommenheit rechter Wissen und Königliche Bewegung, alle vorgehende unserer Stände Freyheiten, als ferne dieselben wieder diesen unseren Spruch, in einig Weiß oder Wege seyn möchten, oder was sonsten einige Wege hinwieder ausgangen oder bedeut und verstanden werden wolten, und nicht weiter aufgehaben abgethan.

Heben solches auf und thuen dasselbe abe, hiermit in Krafft dieß unsers Königlichen Spruchs, (doch daß dieselbige ihre Freyheiten in allen andern ihren Innhalt, sonst unversehret bleiben und künfftig bestehen und entscheiden.) Darauff die Theile solcher ihrer Gebrechen von neuen durch nachfolgende Ordnung und unsern rechtlichen Spruch setzen. Sprechen und erkennen, auch zu Recht in dieser auch aller und jeder ihrer Klagen und gegen einander ausgebrachten Beschwerungen. Wie unterschiedlich hernach folget.

Und Anfangs der Mitleidung halben. Demnach beyde unsere Stände hierinnen die Gleichheit nach dem Vermögen der Gütter zuhalten unterthäniglichen angesuchet, auch beson-

der-

derlich der Stände und Städten, als Beklagte sich bewilliget und erboten, nach Viele und Vermögen der Gütter zu erleiden. Erkennen und nehmen wir solch Erbieten, als ein friedlich Mittel gnädigst an, ordnen zwischen den Theilen darauf aus Königlicher Macht zu Böheim, setzen und sprechen es zu recht aus. Also: Wann und so offte in künfftigen Zeiten von uns, unsern Erben und Nachkommenden Königen dieser unser Cron Böheim von allen derselbigen unser Cron zu gehörigen Landen sammtlichen und sonderlichen, oder auch unserm Marggrafftum allein hinfüro ferner ein Steuer, Hülff, Anschlag oder andere Dienste begehret, und von denselbigen angehörigen Landen, Marggrafftumen und Fürstenthumen sammt und sonders uns, unsern Erben und Nachkommen, besondern gefallen und guttem, oder desgleichen unser Cron oder auch unserm Marggrafftum, und desselben Ständen selbst zu ihrem Nutz, Hülff und Handhabung oder Rettung des Vaterlandes, es sey in merckl. Beschwerungen, Kriegs-Läufften, Türcken-Zügen oder andern unsern Erben und unser Cron, oder des Marggrafftums Nutz oder obliegenden Sachen bewilliget worden, wie solches sich immer gefügen oder Nahme haben möchte, so sollen beyde Stände unsers Marggrafftums und jedes Standes Verwandte, sie seyn von Herr Prälaten, Ritter-schafft und Mannschafft oder unsern Sechsstädten und Gebauren dieselben bewilligten Hülffen, Steuren oder Dienste, wie die immer genandt oder bewilliget wären, nach eines jeden Standes, auch desselbigen zugehörigen Personen besondern Vermögen und Anzahl der Gütter anschlagen und nach seiner Gebühr davon leiden, Hülffe thuen, und Steuren nach besten seinen Treuen, und was davon gefehlt, oder jeden Standt mit seinen Zugehörungen, derohalben zu thuen gebühren würdet, Uns, unsere Erben unser Cron Böheim und auch unsern Marggrafftum Ober-Lausitz zu gut-

ten und frommen getreulich leisten, der Gestalt das jeder Standt unsers Marggrafthums oder auch ein jeder derselben Stände sondere Personen hohen und niedern Wesens, desgleichen ein jeder unser Stadt uñ deren Verwandten alles ihr Vermögen u. Gütter solte eigentlich schätzen, würdigen oder gewißlich und treulich nach guten Werth anschlagen, uñ hieriñen weder die von Land-Stände gegen den Städten, hinwiederum gegen dem Land-Stande, und also ein Theil gegen dem andern, sich keiner sonderlichen erlangten oder habenden Freyheit gebrauchen, oder sich dieselbigen gegen dem andern Theils behelffen besonders in allewege hierinnen die Gleichheit nach Anzahl aller ihrer und eines jeden Standes Gütter halten, auch beyde Stände und derselben Personen, alle und jede ihr zu gehörige Lehen und Mund-Gütter, auch Urbar innhaben und vermögen, woran das wäre, zu unsern Marggrafthum, deren Land-Stände, oder unsern Städten angehörig, nichts davon ausgenommen noch hindan gesetzt, ohne Wieder Rede an Tag geben, und bey ihren Pflichten getreulichen schützen, anschlagen und würdigen, damit wer da viel Gütter und Vermögen, wie die immer geschafften besitze oder habe, daß derselbige uns, unsern Erben, auch unser Cron Böheim und dem Vaterland zu gutten, auch viel davon reiche, diene und gebe, doch beyder unser Landt-Stände arme Leute Unterthanen und Verwandten gleich gehalten, und keines Theiles Leute höher oder weniger, denn des andern zugehörige beleget, gesteuret und beschweret werden.

Ob sich dann darunter befinde, daß jemand, es wäre unter oder bey unsern Land-Ständen oder unsern Sechs-Städten Gütter besesse oder inne hätte, die von uns, unsern Erben, oder unser Cron Böheim zu Lehn giengen, oder künfftig zu Lehn geliehen würden, dieselbigen sollen wie andere solcher Lehen gutter Art und Herkommen ist, bey demselben Stand, darun-

ter sie jetzund, oder hinfüro gelegen und ihr zu Zeiten betreten oder begriffen wären, auch gleich mäßig angeschlagen, gewürdiget, und ohne Wieder-Rede, Auszug oder einig wiedersetzen mit desselben Standes, an gebührenden Hülff-Steurn und Anlage versteuret, und uns, unsere Erben und Cron, und demselben Stand überantwortet und davon gedient oder geleistet werden, wie von andern dergleichen Lehen oder Landgüttern gebräuchlich ist oder zu tuhen u. zu geschehen von unserm Marggrafftthum bewilliget wäre, auch in solchem kein Standt den andern irren, vorhindern noch eingreiffen gantz in keine Wege, und damit hierinnen mögliche Gleichheit gehalten und beyder unsere Ständen von Land und Städten alles Vermögen ordentlich oder gäntzlich und nicht, (wie uns den jetzunder Klagweise vorkommen) eines Theils verhalten, oder darunter allerley Vortheil gebraucht werden. So ordnen, setzen und erkennen wir ferner, daß beyde Stände unsers Marggrafftthums schuldig seyn sollen, in einem jeden der 6. Kreißen oder Weichbilden. Insonders als die von dem Landstande etzliche unverdächtige und unparteyische Personen aus ihnen selbst, desgleichen die von Städten von ihren Burgerschafften, auch etzliche dergleichen Personen, (die alte aber verständige, vertrauliche auch der Gütter Schatzung erfahrende Manne und Leute wären) zu erkiesen und mit Vorwissen unsers Land-Voigts, der ihr zu Zeiten seyn wird, an einen jeden der 6. Kreißen insonderheit nieder zu setzen, die alle den zuvorn unserm Land-Voigt, oder wem es derselbige jeder Zeit befehlen wird, von Unser, unser Erben oder Cron Böheimb wegen Aeydes Pflicht thuen sollen, die Schatzung und Anschlag der Gütter von allen Personen treulich ohn alle Gefährde und nach bestem ihrem Fleiß und Verstande anhören, zu erfragen, auch eigentlichen in all ihrer Gegenwärtigkeit beschreiben zu lassen, und darinnen bey gethanen ihren Aeyden,

niemand was Standes oder Wesens die seyn, durch keinerley Weise oder Wege, wie die immer menschlich oder erdacht oder ernand seyn und werden möchten zuverschonen.

Vor solcher und jetzt gehörter Gestalt verordneten Personen soll alsdann eines jeden Kreiß in unserm Marggrafthum Innwohner und Verwandten von Land und Städten, Höher und niedrige Personen ihres der Stände Vermögen unterschiedlichen und nehmlichen, die von unserm Land-Stande ihre Lehn, Mund-Gütter, oder alles ihre Einkommen und Vermögen, darneben auch ihrer Unterthanen und Verwandten Gütter, und was dieselbigen alle und ihr jeder besonders inhändig hätte oder vermöchte, vor desselben Land-Standes verordneten, desgleichen unser Städte, derselben Innwohner, Bürger und andere Verwandten ihre der Städte Urbar (oder Cammer und Lehn-Gütter, zusammt ihrer Bürgerschafft, und Verwandten Güttern und Vermögen, auch von denselben der vidergesetzten,) und aber alle Theil ohn alle Gefährde oder Arglistigkeit) anzuzeigen und glaubhafftig zu machen jetzund, und künfftig in allen dergleichen Fällen hiernit gäntzlich verpflicht seyn, welche Schatzung und Anschläge dann auch in Gegenwart, aller und jeder derselbigen verordneten alsbald benenntlich und also ordentlich uff geschrieben werdē sollen, damit ob künfftig Irrung vorfiele, daraus eigentlich gesehen und vernommen werden möchte, welcher Gestalt, ein jeder Stand oder Person sich geschätzt und gesteuret hätte, und was und wie hoch eines jeden Vermögen zu Zeit der Schatzung bey einem jedem von des Landes und Städte Stand, auch aller der beyden Ständen, Person, Unterthanen und Verwandten gewest wäre; So ferne aber jemandes, wes Standes oder Wesens sich solcher Anzeigung oder Schatzung vor denselben verordneten zu thuen verwiedern oder darinne Vortheil suchen, Gefährde brauchen, oder in andere Wege ungebührliches

ches oder ungleiches fürnehmen wolte oder würde, dem soll unser Land-Voigt, oder wem er es jederzeit befehlen würde, allewege hinfüro an unsern Erben und unser nachkommende Könige steht, mit allem Ernst und gebührender Straffe nach seinem Verschulden zu mäßigen, unverzuglichen, darzu bringen und halten unverhindert Männiglich.

Und ob sich etwan zutrüge, das ein Theil und Stand, ob des andern beschehenen Anschlag oder Schatzung, billich Beschwerung hätte, und glaubhafftiger Verdacht und Anzeigung darbringen möchte, oder verhanden wären, und darauf zur Handhabung, und gantzes Einbringungen unsers Marggraffthums bewilligten Hülffen oder Steuren beschehen würde, des andern Standes Schatzung, und die darüber aufgerichten Register zu besichtigen. So soll dem begehrenden Stande dasselbige gegönnet, und an Orten da der Verdacht oder Mangel seyn solte, in Beyseyn unsers Land-Voigts fürgezeiget und geweiset werden, und dieses auch also zu allen Zeiten, ja einen Theil Stadt oder Stand, gegen dem andern in argwöhnigen Fällen zu begehren oder anzusinnen und zu besichtigen erlaubet seyn: Wo aber den beschuldigten Theil, an dem die Vorlegung der Register begehret würden, solche Anzeigung zu thuen nicht gefügen oder darob eine Beschwerung haben wolte, sein angenommene oder beschriebene Schatzung oder Anschläge, auch derselben Verzeichnuß und Register, den andern Stand oder desselben verordneten aufzuweisen oder besichtigen und anhören zu lassen, solle dieselbige ohn aller Verzug an Uns, unsere Erben und nachkommenden Königen zu Böheim oder zum wenigsten unsern Land-Voigt der je zu Zeiten bey ihnen seyn würde angebracht, und daselbsten solcher Vordachte und eingefallene Irrung von uns und unserem Land-Voigt fürderlich entscheiden werden.

Aber wo gleich einig Vordacht, oder billicher Argwohn in

künfftigen Schatzungen oder Anschlägen mindert einfiele oder verhanden wäre, nachdemselben beyde Stände unsers Marggrafftums von Land und Städten und einem gegen dem andern allewege schuldig seyn, als wir sie auch aus unser Königlichen Macht für uns, unser Erben und nachkommende Könige zu Böheim hiemit gäntzlichen darzu verpflichten, zum wenigsten die rechte Haupt-Suña des gantzen Anschlages oder Schatzung die jederzeit geloffen, wahrhafftiglich und ohn alle Gefährde auch bey gutten Trauen und Glauben, dem andern Stande auf sein Begehren unverzüglichen, und in einer gemeinen gewissen Suña zu offenbahren, oder anzuzeigen sich haben und wissen in allewege darnach zu richten, so aber von uns, unsern Erben oder unsern nachkoñenden regierenden Königen zu Böheim nur etwa ein ziemliche Hülffe, Steuer oder Geld-Summa begehret, und von ihnen zu geben bewilliget würde, auch darauff beyde unsers Marggrafftums Stände, sich desselben Erlegung halben guttwilliglich, und ausserhalb solches gemeinen, aller ihrer Gütter Anschlages oder Schatzung in andere Wege vergleichen solten oder vereinigen möchten und würden, daß soll unsern Ständen zu thuen hiermit auch erlaubet seyn.

So ferne sie sich aber eines solchen in rechter Zeit nicht vereinigen könten, alsdann und damit an Erlegung bewilligten Steuren oder Hülffen nicht Hinderung erfolge, so soll nach Anzahl der Gütter und Vermögen, wie vorgesetzte unser Ordnung vermag, hierinnen auch gehandelt, und die bewilligte Hülffe oder Steuren nach derselben unser Ordnung gemäßiget und daraus eingenommen werden, damit die bewilligte Steuer oder Hülffe unverhindert eingebracht und abermahls darnach darinnen die Gleichheit zu beyden Theilen zu halten.

Daß auch hierneben, wieder diese unsere Billigkeit obgesetzte Ordnung oder gegenwärtige Erkänntniß und gegenwärtig

unser

unser Königlicher Befehlich die angehörige unsers Marggrafthums und beyder Ständen armen Leute, und Innwohner nicht übermäßig beschweret, oder dieselbigen die Bürden und Schatzung oder Anschlag nicht allein tragen müssen, besonders so viel ihnen jedesmahl müglich durch beyde Stände von Land und Städten die Minderung gesucht, hierinnen gebraucht auch niemands hiedurch gefördert, sondern Gleichheit getreulich gegen einander gehalten werden. Dann ob jemands den andern zu Gefährde, Nachtheil, oder Schaden hierinnen sich ichts zu handeln unterstehen wolte oder würde, dasselbige soll von unserm Land-Voigt, so er dasselbe gewahr oder darunter ersucht würde, gar nicht gestattet, sondern gäntzlich abgestellet, oder förderlich an uns gelanget werden, soll von uns unsern nachkommenden Erben oder Königen jedesmahls ohne Verzug die Billigkeit, und was zu Erhaltung, Gleichheit und Einigkeit, dienstlich ist, verfügt und gehandelt werden. Damit auch ferner der langwierige Zanck abgestellt und einmal geläutert werde, wie viel Stände und Stimmen in unsern Marggrafthum seyn, und daneben was unsere Sechs-Städte vor Land-Gütter in unsers Landes Ober-Lausitz anschlagen, wie Land-Gütter verdienen sollen oder nicht.

Ordnen, setzen und sprechen wir ferner zurecht daß in den Ständen und Stimmen unsers Marggrafthums Ober-Lausitz kein Enderung beschehen, besonders hinfüro, wie vor Alters hero, daselbsten nur zweene Stände seyn, und wie darinnen als der Land-Stand mit seinen zugewandten sein einige Stimme, daß also auch das ander, nemlich unsere Sechs-Städte als der Städte Stand, gleichermassen sein einige Stimme, unverrucket behalten und haben, doch solle keinem Stande an seinem gebührlichen Tittel oder Ehr-Worten in schreiben und reden einiger Abbruch geschehn.

Und dann aber zu Entscheidung des Streits von wegen der

Land-

Land-Gütter, und wie desselben verdient werden, sollen unsere Sechs-Städte, als der Städte Stand dieselben, und wie viel ein jede Stadt in ihrem Kreyß, bey ihrer Stadt Urbar, Cammer oder Bürgerschafft Gütter besitze oder habe, die für Land-Gütter zu achten, und neben und bey ander ihrer der Städten besondern zugehörigen Güttern für Land-Gütter, und als Land-Gütter zu verdienen seyn möchten oder nicht, innerhalb zweyen Monaten, dem nechsten unserm Land-Voigt unterschiedlich verzeichnet untergeben, dieselbigen Beschreibung unserm Land-Stande zuzustellen, welcher Land-Stand in zweyen Monaten seyn Einrede, (ob er einige zu haben vermeinet) auch unserm Land-Voigt ein antworten, dieselbigen wissend folgends den Städten entgegen wiederum weisen zu zuschicken, sich weiter ihres Rechtens auf des Land-Standes Einreden haben zu bedencken, und also sie zu beyden Theilen und beyden Ständen auf künfftigen unsern Reichs-Tag, so wir derohalben ihnen anzusetzen gnädigst gesinnet, dester baß wissen, ihrer Nothdurfft nach verfast zu erscheinen, alldar wir dann jeden Theil, darinnen wir auch in nachfolgenden Artickeln, was billig und recht ist, schleunig wiederfahren lassen, und darneben gnädigsten Bescheid und Ordnung geben wollen, was sich beyn Ständen in Verdienung der Land-Gütter, so es zu Reisen oder Feld-Zügen kömmt, sonst auch in geringen Anschlägen oder Hülffen, dergleichen fürder gegen einander halten und erzeigen sollen.

Auf die andern unsers Land-Standes wieder unsern Städten Stand fürgebrachte Klage, als daß dieselbigen unsere Städte aus den Kirchen, Gestifften oder Klöstern die Kleinod und Gezierde, so zur Ehre GOttes und derselben Dienst, daran auch durch sie und ihre Vor-Eltern von dem Land-Stande nicht der wenigste Theil gestifftet, gebauet und gegeben, nechst verruckter Zeit, eigenes vernehmens gehörigen einzuziehen

unter-

unterſtanden, und ferner der Kirchen Wiederkauffliche Haupt-Summen davon ſich die Prieſterſchafft in einer jedern Stadt und etwan biß in 40. oder 50. Perſonen genähret, da jetzund gar wenig Prieſter geſehen oder gefunden würden, und auch ohne vorgehend Verſchreibung zu ſich genommen hätten, zum wenigſten biß 200000. Guldens wehrt, wo es nicht in zweymahl hundert tauſend Gulden ihres Erachtens betreffe, alles wieder beſchriebene Recht, Freyheiten der Kirchen oder Begunſt der Geiſtlichen Obrigkeit, und dann auch unſern Königl. Schutz, Schirm und Burg-Lehn, darauff ſolche Stifft erbauet, oder damit von unſern Vorfahren und uns gnädigſt begabet wären, welches alles ihnen vom Land-Stande, zuförderſt aber uns an unſer Königl. Hoheit, Beſchutz und Lehnſchafften, nicht zu geringen Nachtheil und Vorkleinerung gereichte, unterthänigſt bittende, dieweil ſolche Klage nicht allein den gemeinen Nutz unſers Marggrafftthums, zuförderſt aber die Ehre GOttes und Geſtifft, beſonders auch unſer Königl. Freyheit und Burg-Lehn belanget mit unſern Städten ernſtlich zuverſchaffen und zuverordnen, daß ſolche Haupt Summa und Kleynoden, ſammt derſelbigen empfangenen Zinſſen an gebührlichen Stellen, zum Theil zur Ehre GOttes, zum Theil uns und unſern Landen zum beſten wiederum unſaumlich niedergeleget und wieder gegeben werden, dargegen aber unſre Städte zu Entſchuldigung vorgewendet, das ſie in dem und andern, wie ſie angezogen nichts unbillig vorgenommen. Dann das ſich befinden würde, das von allen Sachen und dergleichen Haupt-Summen, Kleinoden, noch Gülden, noch Groſchen in der Städte Nutz und Frommen gekehret, ſondern allewege und noch zu Chriſtlichen milden Sachen gegeben und gebraucht werden, darüber eines theiles Städte gut Bekäntnüß der Geiſtlichen Obrigkeit beyhanden.

Sonſt auch wegen, daß etzliche Prieſter, nachdem die Luthe-

rische Lehre eingefallen zum Theil ihren Priesterlichen Stand verlassen, etzliche die Kelche, eines Theils die Pateen, und sich aus der Stadt gemacht, Ursach gehabt darein zu sehen, und dieselbige ihre Zinse gar zu versorgen, daran doch etzliche Städte wenig Gewinst empfunden, sondern Zubuß geben müssen. Gestünden hieran unser Landschafft keine Gerechtigkeit Lehnschafft noch Rechtens und wo wir Nachforschung thuen lassen, werde sich befinden, daß bey dem Land-Stande, allerley Veränderungen in ihren Pfarr-Leben und andern der Kirchen, oder Gestifften, Spitalen, liegenden Gründen, oder derselben wieder Leuten Veränderung fürgenommen oder geschehe.

Ob wir aber hieran nicht begnügig wären, sie unterthänigst bereit ferner Bericht zu geben, daraus sich erfinden solte, daß in dem allen von ihnen den Städten gebührlich wäre gehandelt, mit dem weitern unterthänigsten Erbitten, so wir hierinnen Christliche Ordnung geben würden, so bitte daß ihrenthalben keinen Mangel haben, die Priesterschafft widerum mit ihrem Lehn zuversorgen. Geben wir beyden diesen Abscheid, sprechen und wollen, daß unser Sechs-Städte, und dero jeder besonders in Zeit nechst kommenden zweyen Monaten in unterschiedliche Verzeichnüß aller und jedern Geld- Summen oder Güter liegender und fahrender, auch Kirchen Gezierde und Kleinoden so sie bey den Kirchen-Stifften, Klöstern, der Geistlichen Güttern gefunden haben, ufrichten, und unserm Land-Voigte überantworten, derselbige soll dem Land-Stande davon gleichlautende Abschrifft mittheilen, und was dann unser Land-Stand, darauff angestalter Klage halben ferner für uns einzubringen, und zu begehren vermeinet, soll ihme in zwey Monaten darnach zu thuen, und unserm Land-Voigte zu übergeben erlaubet seyn, der dañ dasselbige unsers Land-Standes Begehren unsern Städten zu senden solle, mit Befehlich sich darauff zum schirsten Reichs-Tage, den wir ihnen

den

den Städten benennen werden gefast zu machen, und nachdem unsere Städte, von etzlichen Veränderungen, die von unsern Land-Stande in diesem Fall auch fürgenoñen seyn solte, Meldung gethan, und uns hierinnen allenthalben um Christliche Ordnung und Einsehen unterthänigst gebeten, aber dabey nicht Nahmhafft gemacht haben, welcher Gestalt oder massen, oder an welchem Ende unser Land-Stände solcher Neurung sich unterfangen, damit denn bey uns bey allen Theilen die Billigkeit möge verschafft, und insonders die Ehre GOttes gefördert, auch die Einigkeit gepflantzet werde, so sollen derhalben unsere Städte (das wir ihnen hiemit also zuthuen auferlegen) in Schrifften eigentlich verfassen, welcher massen unser Land-Stand, sich dißfals bey ihnen den Ständen in ihren Kreissen und Weichbilden, uns oder ihnen den Städten fürnehmlich aber mit den Kirchen Kleinoden, oder den Güttern zu Nachtheil hierinnen verhalten, oder vor Enderung zu suchen sich unterstanden, welche Verzeichung von ihnen den Ständen, unserm Land-Voigt behändigt darauff von dem Land-Stande, in Zeit und auf massen, wie nechst hieneben von ihrer der Städte Anzeigung wegen ausgesprochen ist, gehandelt und verfahren werden solle, damit bey uns bey beyden unseren Ständen desto baß, was derohalben Christlich, recht und billich möge verordnet werden.

Und als zum dritten, von unserm Land-Stande gegen unsere Städte Budißin und Görlitz weiter nachfolgende Meinung geklaget, insonders wieder unsere Stadt Budißin, demnach sie auswendig ihrer Geflor-Zeun, auch auf denen Güttern, die sie zu sich erkauffet, zu geschweigen, uff ihren von dem Land-Stande Gütter oder Leute kein Gericht zu gebrauchen hätten, sondern dieselbigen Gerichte unserem Schloß daselbst zu Budißin, in Krafft wohl erworbener Freyheiten, über sie von unserm Land ihre Gülter und Leute angehörig seyn solten,

so unterstünden sich aber die von Budißin auf allen erkaufften Güttern, auch sonsten auswendig der Stadt Budißin Flor Zeun, unser Königl. Hoheit, und ihnen vom Lande zu Nachtheil der Stadt Gerichte zu stärcken, und wieder sie vom Land-Stande ihre Gütter und Unterthanen zu gebrauchen und zu üben, zu entgegen ihrer des Land-Standes alten Freyheiten, welches sie eines Theiles zu Anzeigung ihres billigen Klagens vorlegten. Als erstlich einen Spruch, weyland Käyser Carln den Vierdten löblicher Gedächtnuß, der zu Breßlau an S. Scholastica der heil. Jungfrauen Tage im 1372. Jahr zwischen ihnen den Klägern und der Stadt Budißin, dieser Gerichte halben eröffnet worden, darinnen ein Artickel vorleibet, also lautende: Und wollen auch das die Bürger keine Gerichte hinfüro haben sollen, wenn ihre Flor-Zeun wenden. Als sie auch bekandt haben bey ihren Aeyden und nach laut ihrer Brieffe, darneben auch noch einen Entscheid von König Wentzeln von der Gerichte wegen über die Gütter die von unser Cron zu Böheim zu Lehn rühren, und wie es mit den Gerichten uff denselben Güttern über die Todtschläge und etzliche andere hohe Fälle, auch sonsten über die Verwundung und alle andere Sachen, wie die genandt seyn, die uff solchen Güttern geschehen, förder solte gehalten werden, was von unsern Gerichte zu Budißin, das unser Voigt zu besitzen pfleget, oder aber von ihnen den Theilen als unsren Mannen, Bürgern und Pauren in unsrem Land zu Budißin jederzeit gebraucht und gericht werden solte oder nicht, welche Entschuldigung gegeben ist zu Prag nach Christi Geburt 1384. Jahr, die Mittwoch nach dem Sontage als man singet Reminiscere. Und dann noch einen Spruch in Böhmischer Sprach durch König Wladißlauen uff Zinßtag nach dem Sonntag Reminiscere im 1510. Jahr, so in seinem ersten Artickel (darunter beyden Theilen alte Freyheiten unterschiedlichen angezogen) solches und

dann

dann ferner zu erkennen geben, das sie von der Ritterschafft und ihre Leute von unsrem Land-Voigt, und nicht von unser Stadt Budißin, auf sie von der Ritterschafft, oder derer Leute im Budißinischen Lande nicht greiffen noch ihre Leute aus der Ritterschafft Gerichten nehmen, sondern ein jeglicher zu seiner Gerichte gerechtfertiget werden solte, wie vor Alters gewesen, und derselbige Spruch, diß alles und mehr mit sich bringet, brächte und beweise, unterthäniglich bittende, bey obgenandten Städten solch Eingrieff abzuschaffen, und ob schon jetzo darwieder etwan von den Städten erlanget, oder ausgebracht, wäre es unser Königl. Obrigkeit zu wieder ohne Krafft, hätte den Städten aus guttem Gewissen zu entgegen kein Vorjaung mögen geben, könte auch sonderlich König Wladislauen letzter Spruch im 1510. Jahr beschehen, kein Vorjaung nicht geschaden, begehrten also an uns derogleichen abzuerkennen, und sie von der Ritterschafft bey ihren alten Freyheiten gnädigst handzuhaben.

Desgleichen unser Land-Stand hinwieder auch gegen unser Stadt Görlitz Klags- und Beschwerungs-Weise fürgebracht, ob wohl je Gerichte in unsrem Fürstenthum Görlitz, unser Hauptmanschafft daselbst, zu halten und zu gebrauchen zustünden, als aus einen fürgelegten Spruch der bey Zeiten König Wentzels im 1409. Jahr an S. Niclas Tage aufgericht, genungsamlich zuverstehen, darinnen diese nachfolgende Wort begriffen: Daß das ehegenandte unsers Fürstenthums und Landes zu Görlitz fürbaß mehr ewiglichen gantz und gar bey denselben unsern Fürstenthumben und Lande und der Haubtmannschafft daselbsten, und nicht bey der Stadt zu Görlitz geruhiglichen bleiben solle, daß zu geniessen und zu gebrauchen von uns, unsren Erben und nachkommenden Königen zu Böheim, und Männiglichen, und den Burgermeister Rath und Bürgern gemeiniglichen der Stadt zu Görlitz und sonst aller

mân nigliches, in welchen Würden oder Wesen der sey ungehind ert. Nachdem hatte unser Stadt Görlitz folgendes dieselbigen unser Königliche Gerichte, in etzlichen sonderlichen Fällen, oder allen 6. benandten Stücken, als Mord, Raub, Brand, Dieberey, Lehmbde und Verrätherey zu gebrauchen erlanget, aber in allen übrigen Fällen, stunde unsrem Landt-Voigt an unser Statt zu, dieselbigen zu verwalten, oder zurichten, wie dann darüber etzliche Vorträge oder Königliche Rechts-Sprüche beschehen, und vornehmlichen zweene lauter Entschiede bey König Wladißlay Zeiten, einer im 1497. und der ander im 1510. Jahre jüngst hieroben gemeldet ergangen und vorhanden wären, derowegen sie von Görlitz billich dabey bleiben solten; Aber unangesehen dieses alles beschwerten und erschöpften, die von Görlitz ihr der Landschafft Unterthanen unter dem Schein unser Königl. Gerichte, derer sie sich anmasten mehr und höher dann unser Königl. Steuren und Anschläge biß anhero gethan, und insonderheit durch diese nachgesetzte beschwerliche Handlungen:

Als zum Ersten, daß sie von Görlitz ohn allen Unterscheid, alle und jetzliche Blutrunsten sehen und für sich gestellet haben wollen, obgleich ein armer Mann 4. oder 5. Meilweges von der Stadt hindan gesessen, durch einen Unglücks-Fall ohne eines Menschen zu thuen verletzet, oder etwa sich selbst unversehener Dinge beleidiget oder durch einen andern mit einen Finger oder Nagel gekrelet oder gerützet würde, in welchen geringen Dingen unser Königl. Hoheit nichts zuständig wäre, demnach aber die Unterthanen, durch der Stadt Balbierer fürsprechen, oder andere der Stadt-Diener zum höchsten erschöpffet werden. Trüge sichs auch wohl zu in Fällen, da die Verwundung gleich keines Artztes oder Balbieres bedürffte, daß nicht weniger ein armer Unterthaner etliche Tage daselbsten verharren, und etwa auch zu ihrer der von Görlitz gefallen,

fallen, wiederum dahin in die Stadt kommen, ja zu Zeiten darüber ihre Kleider versetzen müssen, da es doch gegen der Stadt Unterthanen nicht also gleichfals gehalten.

Zum andern: Würden die Verwundungen, von oder ausser unsern Königl. Gerichten, zu Görlitz ungleich gewiesen und geurtheilet, mochte auch von vielen Personen beweist werden, wie dann auch noch heutiges Tages befunden, daß etzliche Verwundung vor kein Lehmde erkannt, da doch Lehmde darauf erfolget und noch für Augen wäre, und hinwiederum andere Verwundungen für Lehmde erkant worden, da kein Lehmde hie gewest und demnach für Lehmde mit schweren Abtrag gehandelt wäre.

Zum dritten: Wann einem Herrn sein eigen Roß oder auch des Herren Sohn oder Knecht beist, schlägt oder wirfft, so müsse dasselbe Roß dem Richter des Orts gefolgen.

Zum vierdten: Unterstehet sich ein Rath oder Gerichts-Halter, Gült und Schuld auch alle liegende Gründe, Gräntze und Wasser-Läufften, in unser Königl. Gerichte zu ziehen. Also daß ihnen Klägern als unser Landschafft hieriñen, nicht alleine ihre Erb-Gerichte, sondern auch bey ihren Unterthanen ihre Schulde gehorsam entfallen, darum auch Klägere vielerley Schreiben und Send-Brieffe unter der Stadt mindern Insiegel ausgegangen, allbereit niederlegten, und verhofften, so sie vor Lehn (wie dañ geschehen) würden eines Theiles genug mit sich bringen, daß die von Görlitz ausserhalb der sondern befreyten Stücken, sonsten in andern erblichen Sachen sich einmischten, und ander unser Aempter Stelle zu halten und zu vorwesen, und im Schein unser Königl. Gerichten, die Botmäßigkeit über sie, unsere Landschafft zu führen vermeinten, dadurch alle Richter daselbsten reich würden und schöne Häuser baueten.

Und zum letzten, unternehmen sich die von Görlitz unserer Königl. Gerichte, weiter den voriger Zeit je geschehenen, auch

wie-

wieder vor angeregter Freyheiten und Vorträge in ihre der Landschafft Städlein und an mehren Stellen geistliches und weltliches Standes alda aber Gerichte zu halten, zu erweitern daran uns doch an unser Königl. Hoheit und Einkommen von unser Landschafft nicht entzogen, allein die armen Unterthanen darunter ausgeschöpffet würden, aus dem allein auch etwa erfolgete, wann die von Görlitz wieder jemandes zur Unbilligkeit also verführen, oder sonst hoch beschwerten, auch unser Gerichte daselbsten (ob sich schon derselben jemandes unser Gerichte Beschwerung auf unser Land Voigt zu kommen beruffte) nicht stille halten wolten, und mit dem Acht oder der Pöen nichts destoweniger fortschritten, daß dann der wieder den also beschwerlichen fürgefahren und geächt und in den Poen gethan würden, uns und unsern Land feind würde, derselbige könnte denn hernach bey unsern Gerichten nicht gehöret werden, es sey dann daß er sich der That Poen fällig mache oder schuldig gebe, auch aufgelegter Acht halben mit den Gerichten vortrage, so doch dergleichen Unrath wohl fürkomen werden möchte, daran allein unser Königl. Gerichte etwan einen Anstand geben, biß sich etwa ein gesessener Landes-Vorwandter dergleichen Last an gebührenden Orten beschwerte.

Entgegen könte durch unsern Land-Voigt gegen denen so sich unser Gerichte unbillich wiedersetzen, und darob beschwerten allewege wol ein solch Einsehen gethan werden, das darob andere sich so vergebentlich zu beschweren, ein billig Abscheu entpfahen würden, hierauf uns unterthänigst bittend bey unsern Königl. Gerichten gnädigst zuverfügen, auf daß hierinnen die Gleichheit bey den Unterthanen zu halten, die Beschwerungen abgeschafft oder aber gnädigst zuverordnen, daß unser Königl. Gerichte an mehr dann ob erzehlten Orten gebraucht, und also bey ihnen, als beyden unsern Marggrafftums Ständen Gleichheit aufgericht werde, oder er sonst gnädigst zuverschaffen,

sen, wann er zu Zeiten ihr als deren von unserm Land-Stande, derselbigen Rittermäßige Personen, oder ihrer Unterthaner Leib, Ehr und Gütter gerechtfertiget würden, (darzu die Stadt Görlitz alleine ihre Schöppen nieder zu setzen oder Diener Bäncke zu bestellen pflegen) daß dann unser Land-Voigt im Königs Wladißlay Spruch im 1510. Jahr beschehen zu Ende seines andern Artickels vormacht, darbey sitze und richte, oder je an seiner Statt einen Land-Richter zu Erörterung dergleichen Sachen und Handlung gegen Görlitz verordne, dieweil alle Billigkeit besage, daß der Unter-Stand den Obern nicht richten solte, oder aber zum wenigsten nachdem die Beruffungen und Appellation zu Rettung und Handhabung besser Rechtens erdacht, und ein wahres Zeichen der Obrigkeit ist, daß wir dann als regierender König zu Böheim ihnen vom Land-Stande oder den Gesessenen des Landes Jnwohner gnädigst zu lassen und gönnen wolten, sich je zu Zeiten der fürfallenden Beschwerungen für unsern Land-Voigt unsers Marggrafthums, oder wem es derselbige befehlen würde, zu beruffen und zu appelliren, wie eines Theiles und benenntlich in Sachen die Ehr-Verletzung belangend im nechsten obbemeldten Königs Wladißlauen Spruch gnädigst zu gelassen, auch sonsten männiglich in aller Welt Gebrauch und Herkommen wäre.

Wolten auch die Kläger neben dem allen uns nicht bergen, dieweil unser Stadt Görlitz in oberzehlten Beschwerungen unsers Marggrafthums Unterthanen nicht zu ihren, oder der Stadt besonders allein in unserm Namen wolten gethan habē, daß daß uns angeregte Ungleichheit u. Verterbung der unsern Unterthanen unverscheucht würde zu gemessen, und von denselben freylich geredt, daß sie nicht allein durch unsere Steuren sondern durch die Ungleichheit den Gerichten zum höchsten erschöpfet wordē, welches ihnen desto mehr beschwerlicher wäre,

dieweil sie von unserm Marggrafthum Görlitz gesessen, aller solcher Gerichte von Alters hero, und für obangeregten Königl. Sprüchen und Vorträgen, gantz und gar gnädigst befreyt gewesen in Krafft Käysers Carls des andern Brieffes mit anhangenden Königl. Insiegel, so zu Prag 1356. Jahre am Sonntage als man singet Misericordia Domini gegeben, und mit hernach gesetzten Worten solche Befreyung bezeugt, daß unsere Städte in dem Lande zu Görlitz, noch niemandes anders von der Stadt wegen über sie keinen Gewalt haben sollen noch ihnen keinen Gewalt thuen: Sondern wir meinen und wollen, daß sie unserm unserer Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim Gerichte gehören sollen, und das niemand von unsertwegen kein Gewalt über sie haben, nur der Voigt in obgenandtem Lande, der in Zeiten seyn wird, demselben sie an unser statt gehorsam und unterthänig seyn. Auch wolten wir die obgenanten Land-Stände bey Recht gnädigst bleiben lassen, und sie darbey erhalten, nochmals wie vor unterthänigst bittend.

Darwieder von wegen Budißin ward fürgetragen, daß aus den fürgelegter Freyheiten gnungsam klar befunden, daß sie die Gerichte auf allen ihren Güttern auch uff dem Ambt vor Alters gehabt und noch hätten, wären das im Gebrauch und geruhigen Innhaben 400. Jahr, und möchte wohl seyn, das Wort Flor-Zeun stünde in den Freyheiten, daß es aber die Bedeutung haben solte, als reichten die Gerichte nur an die Stadt-Graben, oder so ferne es an denselbigen Gräben grüne wäre, würde viel ein anders aus vorgedachts Käysers Carls desselben gethanen Läuterung zuverstehen seyn, welchen auf entstandenen Zweiffel, damals zwischen beyden Theilen ausgeleutert, auch von rechten Wissen und Rathe wohlbedächtiglich gesprochen.

Und erstlich verordnet in nachgesetzten Worten, daß der Bür-

Bürger von Budißin Flor-Zeun do weiden und wenden sollen, do derselben Bürger zu Budißin Acker und Wiesen wenden, allenthalben zu Kreiß um Budißin die vor Alters darzu gehöret haben und noch gehören, und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Güttern die zu derselben Stadt gehöret haben oder noch gehören, gantze Gerichte haben und gebrauchen sollen und mögen vollkommentlich und geruhiglich mit alten Rechten. Geben zu Nürnberg 1374. an S. Dionisien Tagen. Darum wäre billich sie von Budißin würden bey solchen Spruch-Rechten, und so lange herogebrachten inne halten und gebrauchen, der Gerichte gelassen, ungeachtet der Landschafft vorgezeigten alten vorbeneñten Freyheiten, dieweil in Rechten gewiß genung, in was Zeiten, Freyheiten kräfftig wären, oder darwieder ein Gerechtigkeit möge verjäret und versessen werden, gegen den höchsten und niedrigsten Ständen. Darumb ihnen beklagten König Wentzels Freyheiten nicht möchten schaden, wiewohl sie von Budißin ihre Land-Gutter zum Theil mit obern und nieder Gerichten an sich gebracht, wären ihnen dermassen geliehen, und hättens bißhero also geruhiglich gebraucht, als auch unser Landschafft gleichmäßig viel solcher Gütter mit Ober- und Nieder-Gerichten besessen; darum möchte ihnen nicht zugemessen werden, daß sie uns an unsern Königl. Hoheiten je sitz entzogen wolten es ungerne thuen.

Und dieweil dann unser Landschafft, an diesen Artickeln oder Klage gar kein Recht oder Forderung gebühret, so hätten sie damit ihrer von Budißin billich verschonen und bedencken sollen, daß sie ihnen Klägen, ihre Freyheiten, darinnen sie ihr Nutz und Frommen suchten, als der sammtlichen Lehn halben auch das auf Bitten der Lehen über ihr gantz Geschlechter oder auf die Töchter, oder auch so weder Töchter noch Söhne verhanden, die Lehn-Gütter zu verkauffen, im letzten Willen zuvermachen, zuvergeben und übergeben oder gleichen Nutz zu-

suchen, wo es uns, unser Cron und unsers Landes Nutz seyn möchte, gerne gönnen wolten, und darum solchen freundlichen Willen von unserLandschafft auch hinwiederum haben solten. Zu deme würde König Wladißlay Spruch hierzu vergeblichen angezogen, demnach offenbahr, das jene Zeit da derselbe Spruch ergangen, beyde Theil Land und Städte unlängst hernach befunden, wie er in vielen Artickeln nicht klar, in etzlichen gar nichts gesprochen auch unserm Marggrafftum unDienstlichen seyn wollen. Darumb dann ihnen der Theil König Bladißlaus unterthänigst dafür gebeten würden, wie etzliche Personen noch im Leben, die dabey gewest und jetzt für uns gegenwärtig wären, darauff auch, als auf gnädigsten Vorbedencken und Bewegung, sonderlich die weil. vormeldet, daß daraus zwischen beyden Ständen mehr und grösser Uneinigkeit erfolget, und beyderseits fürgelegte Brieff und Freyheiten zu Genügen und klarem Verstande nicht wären ergründet: Auch uff dem Zuge wie Ehr König Bladißlaus aus der Cron Böheim verrucket, und in der Eyle gewest nicht besichtiget werden mögen. Demselben Ausspruch im 1510. Jahr gethan, wiederum aufgehaben, und aus Böhmischer Königl. Macht, als auch Marggraff zu Lausitz gäntzlich abgelegt, Krafftloß gemacht und allenthalben getödt: Also daß solcher Spruch von keinem Theil, weder zu Erhaltung einiger vermeinter Gerechtigkeit noch zu Behelff in derselbigen irrigen Gebrechen solte gebraucht noch fürgewendet werden in keiner Weiß. Und damit die Sachen in vorigem Stande, wie sie vor denselbigen Ausspruch gewest, wiederum eingestellet, mit Anhange, welcher Theil des beschwerten, der solte darüber nach Nothdurfft gehöret, und in der Hauptsachen auch fleißige Besichtigung, beyder Theil Begnadung, die Billigkeit verschaffet werden. Gegeben zu Ofen am Sohntage nach des H. Creutzes Erhebung im 1514. Jahre und hierauf unterthänigst angelanget, die beklagten bey alten Herkom-

kommen, Freyheiten uñ Vorträgen gnädigst bleiben zu lassen. Von unser Stadt Görlitz aber ward zur Antwort fürgebracht und berichtet, daß unsere Königl. Gerichte daselbsten zuvor und ehe die Stadt Görlitz an unser Cron Böheim kommen, weyl. dem Marggraffen zu Brandenburg, als damaln ihrer gnädigen Herrschafft allenthalben zugestanden, also daß sie dieselbigen Marggraffen solche Gericht etwan selbest ihres Gefallens gesetzt und verwaltet, hernach aber ihnen dem Rath zu Görlitz vertrauet, zugestellt, und von ihnen der Marggraffen Stadt jederzeit mit saṁt und neben dem Voigt und Erb-Richter daselbsten zu Urbern befohlen, auch darneben Maß und Regel gesetzt hätten, wie die Gerichte von ihnen ein Recht zu halten und nemlichen unter andern zugelassen, sie die Gerichts-Händel nach Magdeburgischem Gerichte möchten handeln und versprechen: Darnach daß die Einkoṁen der Gerichte, ihrer der Marggraffen Kaṁer bleiben solten, und die Fälle, Mord, Raub und Brand, die Lehmde und alle andere grössere Sachen, wo sich die in der Stadt, und im gantzen Görlitzschen Lande begeben, mindert anders wo deñ zu Görlitz vor den vier-Bäncken, in Gegenwart des Voigts oder Erb-Richters solten geklaget uñ gerechtfertiget werden, mit angehefftem ernstlichen Befehl, daß gegen allen und jeden was Standes oder Wesens die wären, so die von Görlitz, daran zu hindern unterstehen würden, daß wieder solchen die von Görlitz nach Ordnung der Rechte vorfahren, und ihr also straffen solten, daß er ein Scheu gewinne, sie förder daran zu hindern oder ihnen einzugreiffen, als das alles weyl. Marggraff Hermanns Brieff in lateinischer Sprache fürgeleget mit mehrem ausweiset, zu Spandau 1303 Jahr ausgangen.

Nun wären sie von Görlitz hernacher durch unser Vorfahren Könige zu Böheim, als König Johannis erstlichen im 1320. Jahr und folgends durch Käyser Carlen und seiner

güldnen Bullen im 1556. Jahr beyde in lateinischer Sprach ausgangen, unser Cron Böheim, sammt allen ihren Rechten, Güttern und Gerichten eingeleibet worden, mit Vorspruch daß die von Görlitz niemanden sollen vorgeben, geben oder entfrembdet werden. Solch Königl. Vorschreiben und Zusagen wäre ihn vor Alters gnädigst gehalten, also wo sich jemandes unterstanden wieder die Gerichte zu handeln, oder sich derselben anzumassen hätte, wieder denselbigen die Herrschafft, auch sie von der Stadt mit Gerichts-Orduung gebührende Handlung gethan, als mit weyl. Otten von Gersdorff durch Hertzog Johannes zu Görlitz und Marggraffen zu Lausitz im 1380. Jahr, inhalt desselbigen fürgelegten Brieffes Uhrkund beschehen; desgleichen auch mit denen von Gersdorff zu Tauchritz, ergangen wäre, welche bemeldtes Gericht zu Tauchritz sie von denen von Biberstein überkommen und darüber auch Freyheiten ausgebracht haben: Aber zu Handhabung unser Stadt Görlitz und unser Königliche Gerichten daselbsten von König Georgen als unrathsamlichen auch unser Königliche Obrigkeit und allen Herkommen zu wieder ausbracht, folgend im 1482. Jahre, als ein Neuigkeit wiederum erlegter Brieffslicher Uhrkund abgethan und bey Straffe funfftzig Marck Löthiges Goldes verschafft worden, bey solcher Gerechtigkeit unser Stadt Görlitz geschützt und in Wesen blieben wäre biß auf die Regierung Königs Vladißlay, alda sich unser Landschafft auch dergleichen Gericht zu halten angemaßt, und ob wohl etzliche vom Land-Stande, unter den Schein König Vladißlay Spruch, darinn unser Königl. Gerichte unser Stadt Görlitz nur auf 6. Stücke, als Mord, Raub, Brand, Dieberey, Lähmde und Verrätherey eingezogen worden, in ihrer der Landschafft Städtlein, Märckten und Städten unsers Fürstenthums zu Görlitz solche Gerichte aufzurichten angemaßt, nachdem dieweil unsere Königl. Gerichte, unserm Lande der

Stadt

Stadt und den Strassen zu gutte von Alters vorbehalten wor-
den, so wäre solche der Landstände neue uñ unserm Lande nach-
theilige Gerichte wiederum abzuthuẽ fördersichen befohlen, wie
König Vladißlay offener Königl. Brieffe zu Prag am Montag
vor S. Veitstage im 1497. geschrieben, unterschiedlich bezeuget.

Folgends als Otto von Nostitz zu Rottenburg einen Befehl
auf ungenugsamen Unterricht ausgebracht, und sich der O-
brigkeit zu Nachtheil unser Gericht zu Görlitz unterstanden
hätte; König Vladißlay abermahls am Soñtage in der Creutz-
Wochen in darauf erfolgten 98. Jahres solchen Eingrieff mit
Ernst gleichermassen abgeschafft und geboten, daß unsere Ge-
richte durch das gantze unser Fürstenthum beyde Städte und
Dörffer gehen solten, und sich derselben sonst niemands ge-
brauchen, auch ferner zu Hinnehmung alles Zweiffels, und
weiln sonst ausserhalb der benamten sechs Stücken Nachtheil
grosse schwere Sachen zu richten vorfallen könten, daran un-
sern Königl. Gerichten und unserm Einkommen mercklicher
Abbruch geschehe, wäre König Vladißlay auf solchen gutten
Bericht darein kommen, und hätte ihnen von Görlitz, unser
gantze Königliche Gerichte, in Peinlichen und Bürgerlichen
Sachen, hinfüro zu ewigen Zeiten und unerbrochentlich zu
Ubunge, Würden und Wesen zu halten als in 1502. Jahre,
Mittwoch nach S. Matthäus des H. Zwölffboten und E-
vangelisten, wiederum durch angeregten Königl. Brieff erneu-
ret, und gantz vollkommentlich, wie die von Alters von Marg-
graffen Hermanns, auff König Johannes, Käyser Carl,
König Wentzlau, Käyser Sigmunden, König Alberten,
König Laußlaun, König Georgen und andere unsere Vorfah-
ren Könige zu Böheim und Hertzog zu Görlitz kommen und
aufgesetzt gewest, auch biß auf König Vladißlauen in Ubung
gestanden oder gelanget, zu haben und zu gebrauchen, gnädigst
nochmals bestätiget und eigentlich erzeiget, dadurch alle an-

dere

dere Könige Vladißlauen Spruch wären uffgehaben und mochten unsern Königl. Gerichten nicht abbrechen, aus Massen zuvor König Matthias am Freytage am S. Matthäi Tag im 1474. zu Breßlau in lateinischer Zungen ordentlich bekräfftiget, und die Vorbrecher mit funfftzig Marck Goldes zu straffen befohlen, und also auch in erst angezeigter König Vladißlay gethaner Läuterung oder Erneurung, und in dasselben gemeinen Wahlen genungsamlich bekräfftiget und begriffen worden wäre. Als aber unser Landschafft unter den sonderlichen obbenanten Stücken oder Fällen, das Wort (Lehmbde) etwas ungleich vornehmen, und daß nichts Lehmbde seyn solte zu bedeuten vermeinen oder verstehen wolten, es wäre dann ein Glied entzwey. Erboten sich die von Görlitz an statt unser Königl. Gerichte ausgesatzt wären für zu kommen und sich zu belernen, was nach demselben recht Lehmde sey oder nicht, daß unsern Königl. Gerichten und dero Einkommen nichts wenig daran gelegen wäre.

Demnach aber unser Landschafft unsere Königl. Gerichte, wie die an ihnen selbst geordnet, nicht fast anfechten, allein sich etzlicher Gebrechen und Mißbräuche die ihnen beschwerlich und von Alters hero nicht gewest seyn solten, hieran beklagten, wolten sie von Görlitz von dem Ursprung derselben Gericht und dieweil sie uns zum förderstен zuständig auch mit mehrer Meldung thuen, allein auf angezogene Beschwerung mit kurtzer Antwort sprechend:

Zu der ersten und dritten Beschwerung, es sey ja ein alter Brauch, daß alle dieselbige Verwundung und Fälle, wo sich die begaben, in der Stadt oder auf dem Lande, vor die Königl. Gerichte kommen müssen, und könte ja nicht anders seyn, dieweil die Lähmde durch unser Gerichte sollen gerechtfertiget werden, daß auch die Verwundung daselbst hin vor die Schöppen, die darüber erkennen solten, kommen muß; Hat nun ein

Wun-

Wunde nach dem Magdeburgischen Recht oder Gesicht, oder Ansehn zu der Lehmde so bleibe sie unsern Königl. Gerichten, wo nicht, so werde die Wunde in die Erb-Gerichte geweist, darinnen sie geschehen, die dann dem Erb-Herrn förder zu straffen zu stehet, aber das Magdeburgische Recht habe sein sondere Ordnung in angezogenen Fällen, und werde auf demselben nach die Lähmde nicht allein geheissen, was am Cörper oder Leib sich lahm, entzwey oder abgehauen, und dergleichen Beschädigung wären, sondern die Verwundung werde nach Länge und Tieffe ermessen. Also welche Verwundung darauf geschickt sey, die werde als Lähmde gebüst: Erboten sich nachmahls, wo die vom Lande, darob ein Beschwer, sie mit ihnen derhalben zu Magdeburg zu belernen. So seyn die Zufälle wunderlich, einer schwerer denn der ander, und hätte unlängst ein Roß einen Knaben geschlagen, daß er auf diesen Tag gestorben, wo nun unsern Gerichten dergleichen nicht vorgebracht, bliebe es ungestrafft und bey den Leuten unvermenet.

Das zum andern, daß die Verwundung ungleich vorwiesen oder geurtheilet, und eines Raths Leute mehr dann der ander Mannschafft Unterthanen verschonet werde, sey offentlich, das ein Rath zu Görlitz mit unsern Gerichts Büssen und Straffen (dann so viel die Erb-Gerichte anlanget) nichts zuschaffen habe, auch keinen Heller von denselben unsern Königl. Gerichten einzukommen, sondern unsern Land-Voigt verhoffend, die Schöppen und unser Richter haben sich bis anhero gegen männiglich also gehalten, das niemandes sie werde wissen des Unrechten zu beschuldigen, und möchten sich unserm Land-Voigt darüber besagen lassen, würde sich befinden, daß sich je unser Stadt Görlitz, unser Königl. Richter zu Befriedigung unser Stadt, Land und Leuten nicht zu ihrem Genüß, sondern mit ihren grossen Schaden gebrauchten; Ob darunter unsere Richter grosse Häuser baueten, wüsten sie nicht von

denselben Reichthum viel zu sagen. Aber itziger Richter hätte drey Weiber genommen, was die zu ihme bracht, wisse er am besten, und verhofften unser Land-Voigt hielte Gleichheit, befehle es auch nicht anders zu thuen.

Zum 4. und 5. das sie zu Görlitz um Geld Schulden oder anders unsere Königl. Gerichte zu brauchen oder beschwerlich zu erweitern unterstünden, wie solches in der Stadt erlegte Send-Brieffe ausweisen solten; wisse ein Rath, daß unser Königliche Gerichte von ihm nicht anders gebrauchet dann zu aller Billigkeit und möge geschehen, so bißweilen die Leute nicht wollen geweist seyn, und unser Königl. Gerichte derohalben angerufft, daß ihnen dieselbe zu Hülff gedeyen, wie dann jüngst geschehen mit den Bischoffwerdern zu Ebersbach, welche sich wieder Recht, auch des Rathes Schreiben und Bitten, in ein böses haben setzen wollen. Zu dem wären vor Alters die Schulden zu Görlitz in unsern Gerichten gefordert worden, als das König Johannes Recht-Spruch klärlichen ausweiset, welches auch die Mannschafft dieselbige Zeit bey ihren Aeyden bekandt, daß sie mit den Rechten an unser Cron Böheim kommen. So ein Pauersmann in die Stadt kommen, er möchte Schuld haben aufgehalten werden, queme er aber nicht in die Stadt, so solte ihn der Voigt lassen eingebieten, da er dann der Schöppen Urtheil leiden sollen.

Dieweil es aber in anderwege durch Recht-Spruch und freundliche Unterredung gehandelt worden, keinen Pauer in der Stadt aufzuhalten, es sey dann zuvor seinem Erb-Herrn deßhalben geschrieben. Habe sich ein Rath auch dasselbige zuverhalten, und könte darüber unser Urtheil wohl leiden, daß derselbigen Weise nachgegangen werde.

Was sonsten an unsrem Land-Stande, von der Berufffung oder Appellation von unserm Gericht angezogen, wäre durch gehörte Freyheit gnungsam abgelehnt, dann je die Gerichts

richts-Fälle mindert anders wo, dann zu Görlitz vor den vier Bäncken sollen geklaget und gerechtfertiget werden, so sey kein Sorge, daß daraus Vehd und Feindschafft erfolgen sollen, darinnen sich auch ein Rath von wegen unser Königl. Gerichten, die sie uns in aller Demuth wolten befohlen haben, wohl wissen zuverhalten. Uber daß wäre es unnoth einen Land-Richter zu bitten oder von uns zuverordnen, dieweil unser Königl. Gerichte jederzeit und allemahl durch unserm Land-Voigt und unseren Erb-Richter zu aller Nothdurfft versorget und besetzt worden zu sammt dem daß kein Brauch in viel langen Jahren gewesen, oder je ein Land Richter gehalten. Und ruffen uns hierauf allerdemüthigst an, wir wolten unsers Land-Standes Ansinnen nicht gestatten, besonders unser Königl. Gerichte bey unser Stadt Görlitz in ihren alten Stand und Gebrauch setzen, sie auch nach dem die Gerichte zu Befriedigung unsers Landes und der Stadt ihnen hinfüro gnädigst dabey handhaben und schützen.

Hin:wiederum unser Land-Stand solch unserer Stadt fürbringen, mit langen Gesechte, insonders aber angebracht, daß König Vladißlauen geschehene Wiederruffung ausserhalb ihres Wissens geschehen und darum krafftloß wäre, daß der vorgehende Recht-Spruch in Kräfften kommen, und die Würckung einer berechten Sach erlanget und ihrer unerhöret nicht verändert werden können noch sollen, oder je zum wenigsten noch darinn gemeldet, ob sich irgend ein Theil seiner Königl. Aufhebung würde beschwert befinden, wolte er König Vladißlaus auf des Theiles Ansuchung vor ihme Tag ernennen, und mit Rath unser Cron Böheim, edlen Räth, und fleißiger Verhör, uff Besichtigung beyder Theil Begnadung die Billigkeit gerne ergehen und wiederfahren lassen. Und nun solch Bekäntniß bißhero nicht erfolget, so erfoderte die Nothdurfft, daß dieselbige nochmahls und jetzunder von uns erfolgete. Als

auch wäre der angezogene Vortrag im 34. Jahre aufgericht unserem Land und Marggrafthum zum höchsten schädlich und unleidlich, hätten auch die Gesandten des ohne hinter sich bringen zu bewilligen nicht Macht noch Befehlich gehabt, derohalben nicht konte noch möchte mit Nutz oder Einigkeit unsers Marggrafthums, (dasauf doch solcher unser Vertrag sich begründet) bleiben noch gehalten werden, und so ferne ihnen hierinn einiger Beweiß mangeln solte, wären sie erböttig, uns ferner zur Nothdurfft zu berichten.

Entgegen von unser Stadt wegen solch unsers Landes ferner Einbringen, widersprechen, und weil die Vollmacht genugsam wären, dabey gebeten die Sachen bey vorgelegten Vorträgen und Recht-Sprüchen gnädiglich beruhen lassen, sie möchten aber darneben unsern Entscheid, ob unser Land-Stand die Vorträge zu halten schuldig oder nicht, wohl erleiden, doch daß wir ihnen darneben zu ihrer Gegenwehr und im Fall auch zu ferner Ausführung und Erklärung ihres Rechtens kommen gnädigst wolten gestatten. Also haben wir nach diesem allem hierinnen folgende richtige Abschied der Gericht halben Erkänntniß gethan, und den Theilen hiemit zu Bescheid gegeben, das unser Land-Stand unterschiedlich zweyen Monaten in Schrifft verfassen, und nahmhafft machen, und unserm Land-Voigt zustellen sollen, auf welche Städtlein und Flecken, ihnen die Landschafft zugehörig, von unsern 6. Städten in unserm Marggrafthum, und derselben Weichbilder hin und wieder ihres (vermeinens) zu weit oder wieder die Freyheit begrieffen werde: Entgegen unser beklagte Städte ihre Flor-Zeun oder Gräntz und Gütter, darauf sich unsere Gerichte bey ihnen erstrecken sollen, auch aufzeichnen und beschreiben und in gleicher Zeit unserm Land-Voigt übergeben, davor soll alsdenn unser Land-Voigt jeden Theil des andern beschehenen Anzeigens Abschrifft zu geben, von uns hiermit Befehl haben,

und

und dann so viel hierneben den zufälligen Streit unserm in nechsten 34. Jahre aufgerichten Vortrag, auch Königs Bladißlay Recht-Spruchs Wiederruffung belanget. Erkennen wir weiter und wollen so fern unsern Land-Stande erhebliche und ansehnliche Ursachen, derohalben unser aufgerichter Vortrag oder König Bladißlauen Recht-Spruchs Wiederruffung unserm Marggrafthum oder ihnen dem Land-Stande vorträglich seyn, oder unleidliche Beschädigung zufügen solte, anzuzeigen vermeinten, oder da zu thuen hätten soll ihnen dasselbige schrifftlich zu vollbringen, und unserm Land-Voigt in voriger bestimmter Zeit zu übergeben zu gelassen seyn, davon unsern Städten Abschrifften zu zuschicken, damit sie zu beyden Theilen sich wissen zukünfftigen Rechts-Tag zu verfassen.

Darneben aber, dieweil unser Stadt Görlitz fürgebracht, daß sie unser Gerichte nach Magdeburgischen Rechten und derselben Ordnung, in der geklagten Fällen, samt unserem Land-Voigt oder gesetzten Richter, wie vor Alters gebrauchen, sollen sie unsern Land-Voigt derselben Ordnung, neben andern ihren Einbringen uns die sammt allen, der Theilen Schrifften vorkünfftigen zu erzeigen, doch sol hierzwischen unser Land-Voigt wie vor Alters, solche unser Königl. Gerichte in eigener Person besitzen oder an seine Stadt, durch eine geschickte taugliche Person verwalten und ferner kein Theil dem andern an seinen Rechten, alten Herkommen und unbilligen Gebrauch der Gerichten irren oder eingreiffen, besonders biß zu unserm endlichen Spruch darbey unbeirret bleiben lassen. Uber und neben vorgeschriebenen unsers Land-Standes Klagen, haben uns entgegen unsere Stödte auch Klag-Weise für und angebracht mit vorgehender Bezeugung, ob sie wohl allerley Klagen und billiche Beschwerungen wieder sie vom Land-Stande anzuzeigen hätten, immassen sich unser Land-Stände gegen ihnen den Städten hievor und hinwiederum auch vernehmen

lassen; noch dann wolten sie dieser Zeit, uns als mit wichtigen Geschäfften beladen, allein nachfolgende in Unterthänigkeit vorbringen, als die Nothdürfftigsten und ohne welche unsere Städte, wo ihnen darinnen gebührliche Hülffe mangeln solte, nicht möchten erhalten werden. Sagten darauff mit kurtzen Worten: Wiewohl zwischen unser Landschafft, den Gebauren und Unterthanen, in unserm heiligen Römischen Reich also derselben Ordnung gemäß, und auch neben den Sächsischen Rechten in unserm Marggrafftum Ober-Lausitz zuvor und ehe dieselben an unser Cron Böheim kommen, auch viel Jahre hernach, und also über verwehrte Zeit diese Ordnung gehalten worden sey, daß die Landschafft mit ihren Verwandten oder Unterthanen der Gewerb und Nahrung der Stadt nicht sollen gebrauchen, damit ein Stand neben dem andern bleiben könne, und sich jederzeit des seinen behelffen.

Darneben auch am Tage und unleugbar sey, das unsere sechs Städte in Marggrafftum Ober-Lausitz gröste und vornehmste Nahrung auf nachfolgender Handlung beruhet, als da ist Brauen, Meltzen, Bier verkauffen, Handwercker halten, Kauff schlagen und anders, also wo sich diese Gewerbe aus den Städten auf das Land gezogen, müsten sie die Städte endlich untergehen und verterben, von welchem doch sie unsere Städte von Käysern und Königen des Römischen Reichs und unser Cron Böheim mit viel Freyheiten begabet, aus Sprüchen und Vorträgen gnädiglichen versehen, und darzu nach Besagung der Recht, damit die Vermischung der Stände verhutt bleibe, nicht geschehen soll. Aber diß alles unangesehen, hätten sich die von unserm Land-Stande, mit sammt ihren Unterthanen und Gebauren vorfangen, unterstunden sich auch weiter von Tage zu Tage sich des alles anzumassen und zu treiben, als auf ihren Häusern, Dörffern und Flecken, zu feilem Kauff zu meltzen, zu brauen, Bier zuverkauffen, ihre Kretschem, Städtlein

lein und Unterthanen zuverlegen, auch allerley Handwercker, als Schuster, Schneider, Schmiede, Fleischer, Becken, Leinweber, und alle andere ohne Unterscheid zu halten; desgleichen auch in ihren Flecken und Güttern Märckte aufzurichten; allerley Gewerb mit Saltz, Wolle, Fellwerck, und allerley andern Burglichen Handthierung dahin zu bringen, auch die Brau-Häuser und Maltz-Häuser, schier fast biß an die Stadt und ihre Mauren anzurichten, auch ihren Unterthanen, allerley in die Stadt zu tragen und zu verkauffen, alles ihnen den Städten zu Verderb, ewigen Nachtheil und Schaden vorbitten, und wo ihnen nicht geholffen, wäre es unmöglich bey ihnen, uns mit Hülff, Diensten und Steuren vorzusitzen, vielweniger unsere Städte in baulichen Wesen zu erhalten: Baten darauf uns demüthiglichen, solches alles, besonders aber den grossen Unterscheid unsers Marggrafthums und unser Cron Böheim, (die Gott-Lob mit Gewächs und Geträdicht auch Wein und andere Nothdurfft begabet) gnädigst zu bedencken. Aber das Wieder-Spiel in unseren Marggrafthum und Sechs-Städten an den Früchten und an dem Gewächs vor Augen wäre, darum auch von andern unsern Landen die Früchte müssen zu ihnen geführet, und solten dann dieselbigen auf dem Lande, wie obgehöret, verpoenet werden, sey leichtlich abzunehmen, was ihnen den Städten daraus entstehen würde, und darum hierinnen unser gnädigst Einsehen zu thuen, erkennen zu sprechen und zu erläutern, daß sie von unser Landschafft mit ihren Unterthanen, sich oberzehlter Dinge sich zu enthalten, und davon abzustehen schuldig seyn solten, da mit Lieb und Einigkeit in unserm Marggrafthum erhalten und ein Stand neben dem andern bleiben möchten.

Hierneben uns auch fürgezeiget, etzl. Freyheiten und Vorträge über angeregte Gerechtigkeit, als des Saltz-Marckts, Handwerck, Brauen, Marckte und dergleichen vorlautend,

und

und von König Johannes, Käyser Carln, König Wentzeln und König Vladißlauen ausgangen, mit Anerbittung mit mehrer Freyheiten und Vorträgen herfür zu bringen.

Wider solch unser der Städte Klage, liessen unsers Land-Standes Gesandten sich vornehmen, wären auf diese der Städte Klagen zu antworten nicht abgefertiget, und von deromassen zu diesem Rechts-Tage nicht gefordert, wie das beyde unsre ausgegangene Vertragungen in Buchstaben vermöchten, so wäre die angestellte Klage wieder alle Personen und unsers Marggrafthums Land-Standes Verwandten angestellet, darunter doch der grosse Theil der Klage unschuldig, darum sie die von Städten dieselbige einzehliche Personen vor unsern Länd-Voigt oder an den Orten und Stellen, dahin sie zu recht verordnet ansprechen und fürnehmen müssen: Und wäre auch diese der Städte Freyheiten, nicht allein glaubhafftigen Schein, sondern auf schlechten unbesiegelten Pappier angezeiget, zu dem sehe man bey den Städten, Gott-Lob täglichs aufwachsen und noch kein Verterben, sey auch nur die Klage über das Armuth und Unterthanen zu beschweren und dahin zu wenden gestellt, daß man im gantzen Marggrafthum vor Fremden und Innwohnern, ausserhalb der Städte zu der Nothdurfft nicht ein Roß zu beschlagen haben solle; und ob die Städte jetzund zu klagen vermeinten, solten sie dieselben Beschwere der Landschafft hiervon Artickels Weise zugestellet haben, damit sie sich ihrer Verantwortung und ein jede Person ihrer Gerechtigkeit, die unterschiedlich und nicht so bald gleich seyn werden, hätten sie wieder unsere Städte wohl mehr Klagen, daß dieselbigen in den aufgerichten und von uns bestätigen Policeyen und Landes Ordnungen keine Folge wollen thuen, annehmen noch leiden, indeme das die Kinder welche von ihren Eltern, wieder derselben Willen auf dem Lande weglauffen, und bey Leben derselben ältern, ihre erbliche Anfall ver-

verkauffen auch in denselben Muthwillen viel Arges wieder GOtt, Recht und ordentliche Obrigkeit in Städten zu sehen und gestatten. So wollen sie auch bey unsern Städten kein Ordnung halten, daß des Wildbrät und Geflügels verschonet, und daß der Schaden der armen Leute, biß sie ihr Geträide aus dem Felde anheim bringen, auch verwehret werde, wolten das und anders kein Gleichheit bewilligen, noch mit unser Landschafft annehmen. Unangesehen, daß ihren und der ihren von Städten zum besten vorgenommen, darneben wäre je beschwerlich, und bey den Städten grosse Unordnung, in Handthierung des Bier-Kauffs, und andern Handwercker alda kein Unterscheid seyn wolte, es wurde das Gedräidicht als etwan der Scheffel um zweene Gülden oder wie jetzunder um sechs und acht Weiß-Groschen kaufft oder nicht. Baten darauf unterthänigst diese ihre des Landes Entschuldigung und Bericht gnädigst anzunehmen und darauff die Sachen zu einer Gleichheit und gutten Ordnung gnädigst zu befordern, das wolten sie die Land-Stände, zu dem daß hierauf unser Marggraffthum gebessert, und zu Aufnehmung kommen würde, unterthänigst verdienen, alles zu beyden Theilen, sonderlich unser Städte halben, mit ferner Entschuldigung, daß diese Klagē wieder unser Landschafft hievor in ihren andern Sätzen, sammt gleichwürdigen Schein ihrer Freyheiten wären da gethan, auch unser Vertragung den 21. Tag Jenners des 34. zu Nürnberg ausgangen vermochten, daß wir nach Verhör, der zuvor und itzo geklagten Sachen Erörterung thuen wolten, so queme die Ordnung und Theurung alleine daher, daß sie von der Landschafft bey den ihren kein Ordnung gedulden, sondern alles frey haben, und nach eines jedern Gefallen verkauffen wolten, derogestalt, das zu Zeiten ein Ey um ein Pfennig in den Städten nicht zu bekommen, und nicht Wunder sey, daß bey den Handwergen, aus denen und anders dergleichen

und mehren Zufällen, folgends Erhöherung der Lohne und andern Beschwerungen eingeführet werden, und haben in diesem Fall und gutter Ordnung, an ihnen den Städten nicht gemangelt, wollen es noch gerne helffen fördern, darum bitten sie wie vor, welches aber unser Landschafft mit obgehörten und andern Vermelden abgeleinet, anzeigend, das den Ständen solch Klagen mit Noth und sie der Unordnung Ursach wären uns um gnädigst Einsehen abermahls demüthigst ansuchende.

Hierauff sprechen und erkennen wir dißfals vor Recht, daß unsere Städte, was sie und dero jede besonders für Mängel, Zuspruch, Beschwerungen, Irrungen, obvermeldter Sachen um beklagten Stück halben, an unsers Marggrafftums Land-Stands Verwandten, in den Kreissen hin und wieder zu haben und zu begehren vormeinen, schrifftlich verzeichnet, auch zweyfach geschrieben, und mit Benennung der Personen die ihnen solchen Einhalt thuen, sammt den Flecken und Stellen, daran solche Beschwerung schwebete, unserm Land-Voigt in schirst künfftigen zweyen Monaten, der soll die Schrifft einer jedern unsers Land-Standes Person oder Verwandten förderlich zu ordnen, und seine Verantwortung in gleicher Zeit schrifftlich und auch gezweyfacht darauf erfordern, welche abermahls in der Stadt überschickt, dargegen in zweyen Monaten ihre Nothdurfft ausserhalb weitläufftiger Neurung, desgleichen auch alle und jede beklagte Personen nach Empfahung derselben Schrifft von unsrem Land-Voigt ihr Nach-Rede in gleicher Zeit auch wiederum begrieffen, und demselben unsern Land-Voigt auch ohn Einzug äusserlicher oder neuer Handlung überschicken, und bey den allen ein jeder Theil, was er vor Brieffliche Uhrkund über solchen Sachen hätte, ordentlicher Weise auflegen, damit uns diß alles von unserm Land-Voigt unverlängert möge überliefert, und folgends von uns hierinnen uff fernere unser

Be-

Betagung oder Verhörung gesprochen werden, was dem Rechten und der Sachen Gelegenheit nach billig seyn wird. Und nachdem wir die Uneinigkeit oder Zwietracht bey unsrem Land- und Städte-Stande unsers Marggrafthums je nicht gerne, sondern viel lieber Friede, Liebe und Einigkeit bey ihnen sehen, welche wir dann auch, was sonsten unserm Marggrafthum zu Nutz und Aufnehmung erspriessen mag, und als die Billigkeit zu befordern und zu pflantzen, aber allen Unrath so viel möglich abzustellen aus väterlichen und gnädigsten Willen, den wir zu ihnen haben, geneiget seyn: So befehlen wir hierauff allen Theilen aus Königl. Macht und Wollen, so fern ie ein Theil wieder den andern erhebliche und rechtmäßige Klagen die unsers Marggrafthums oder beyder Stände Wohlfahrt berührter und ohne unser Königliche Erkäntnüß nicht mögen erörtert werden. Anzuzeigen, oder gegen einander, auf massen sie sich berühmt, nochmahls weiter zu haben vermeinte, daß jeder Stand dieselbigen bey neben obvermeldtem ihrem Einbringen unserm Land-Voigt in zweyen Monaten, samt allen darüber habenden Uhrkunden, und alles gezweyfacht geschrieben, überreichet, derselbe solte dan einem jeden Stand des andern vorgebrachte Beschwerung zu ordnen, und in gleichmäßiger Zeit sein Uberantwortung einnehmen, und hernacher als wieder die Sachen, von den Theilen an ihme gelanget uns zu schicken, wollen wir die Theil darüber den rechten Gemäß entscheiden, und so viel möglich gnädigste Verordnung thun, damit sie zu allen Theilen, wiederum in gute Ruhe und Einigkeit bey einander mögen leben und bleiben.

Demnach aber unser Land-Stand auch weder die würdigen unsere andächtigen und lieben Getreuen N. Prior und Convent des Klosters Oybin nit allein mit unserm Lande zu Ober-Lausitz in ihren Ordnungen, Gerichten und Rechten mit zu leiden: Sondern auch alle ihre der vom Land-Stande

Guttwilligkeit, in Steuren, fernen Diensten und Anschlägen, neben ihnen vom Lande zu weichen beharrlich wegerten, nachtfolgende Meinung klagten, wie daß es die Vernunfft und Landes Bräuche aller Welt geben, wo einer in einem Lande wohnet, und sein Schutz und Schirm hätte, daß derselbige dargegen schuldig, nach desselben gemeinern Ordnung mit zu leiden, und wohl solches in vielen Freyheiten aufzulegen erforderte, jedoch wolten sie vom Land-Stande die zwo weil. König Wenzels Freyheit des gantzen unsers Marggrafthums Mitleidung halb geistlich und weltliches Standes hievor wieder unser Sechs-Städte aufgebracht, und im 1408. Jahre ausgangen hierzu euneuret, und uns gnädigst darauff zuverordnen, unterthänigst gebethen haben, damit dieß unsers Klosters Gütter sammt und neben andern unsers Marggrafthums, und darinnen gelegenen Güttern in Schlägen, Schatzungen und dergleichen von den Mitleidungen nicht abgesondert, sondern die Gleichheit erhalten würden. Dargegen von wegen unsers Klosters Freyheiten etliche fürbracht, als nemblichen von wegen Kayfern Sigmunden und König Vladißlauen, welche weiland König Ludwig milder Gedächtniß allhier zu Prag an Montag nach unser Frauen Heimsuchung des 1522. Jahres gnädigst wären bestättiget, die mit unverdunckelten Worten anzeigten, daß des Klosters Gütter mit ihnen unser Landschafft noch unser Stadt Zittau zu leiden nit schuldig, sondern dafür gefreiet und auf unser Königl. Kammer ausgesetzt seyn solten, dahin dann bißhero diß unser Kloster in Anlagen und Steuren, so es von seinen Untersassen jedes mahl selbst empfangen getreulich überreicht hätten, und solches hinfürder nachmahls zu thuen unterthänigst bericht wären, gantz demüthigst bittende, vor benanten unser Kloster solche seine Freyheiten gnädigst schützen und Handzuhaben. Wie dasselbige Kloster von uns im nechst vorgangenen 37. Jahre am andern

Tage

Tage des Brachmondes und jüngst 42. am Tage des Mäyens gnädigst Vertröstung und besiegelte auch hiermit vorgelegte Uhrkund empfangen und Hoffnung hätten, das Kloster solte hinführo ewig dabey bleiben.

Hinwiederum unser Land-Stand vormeinet, dieweiln diese gegenwärtige bewilligte Schatzung an Steuren gegen dem Türcken von des Klosters Güttern, als zu Erhaltung guttes Friedes und Willens in gemeine unsere Landschafft Steuer zu reichen von uns hinfüro für billich geacht werden. Daß es dann hinfüro auch mehr zur Einigkeit gelangen werde, wo des Klosters Gütter mit ihnen unserm Land-Stande hinfürder auch zugleich die Mittleidung tragen, demnach ohne das solche Steuren unserer Königl. Kammer oder unserm Land-Voigt unsers Marggrafthums von des Klosters Güttern vorricht würden, und sie zu beyden Theilen unser Cron Böheim unterthan und angehörig wären, und zu sammt dem Kloster von Alters hero in unser Landschafft hiermit vorgelegten Registern, dariñen unser Vorfahren den Königl. Steuern beschrieben worden, auch begreiffen und darab zu nehmen wär daß solch unser Kloster mit ihr unser Landschafft gelitten hätte, als nemlich im 1408. Jahr und im 1487. und dergleichen im 1505. und im 1500. Jahr beschehen, welches aber von unsers Klosters wegen, nochmals nicht zu geschehen angesonnen wehrt. Denn bey der Reichung gegenwärtiger Schatzung wäre bered, und bezeugte soiches unser Abscheid den 15. Heumonats des 43. Jahres, daß solche keinen Theilen seiner Gerechtigkeit solte nachtheilig sondern unvergrieffen seyn, und obwohl solche etwan des Klosters Steuren zu Zeiten bey unsern Land-Voigten niedergelegt würden, das hätte das Kloster jederzeit zu thuen Fug gehabt, und an unsers Klosters Freyheit nicht abbruchig ungezweiffelt, wir würden unser Kloster darüber von unserem Land-Stande nicht lassen bedrängen.

Auf solche Vorträge wir zu recht vorsprechen und erkennen hiermit, daß unser Kloster Oybin bey seinen alten und uns hieneben aufgelegten Freyheiten bleiben soll. Doch mit der Maß, wo es künfftig mit Anschlägen, Hülffen, Steuren oder andern Erlangen kommet, oder welche Uns, unsern Erben und Nachkommen, oder unserem Marggrafftum, zu gemeinen Nutz und Handhabung, die seyn von aller unser Cron Böheim Landen, oder allein unsrem Marggrafftum, unsern Erben und Nachkommenden Königen, wieder den Türcken, andere unsere Wiederwärtigen, oder in alle andere Wege als bewilliget, so soll unser Kloster Oybin mit Entziehung derselben Steuren, Pöen, Hülffen und Schatzungen, die Ordnung in allen Anschlägen bey ihme selbst und des Klosters Untersassen, Leute, Verwandten oder Gütern, wie unser Marggrafftum fleißig halten, und was derselben Gemäß, an Steuren und Diensten eingebracht, soll von demselben unsrem Kloster hinführo jedesmahles unserm Land-Voigt an uns, unsern Erben und nachkommenden Königlichen Recht, und von wegen unser Königlichen Kammer zu Böheim eingeantwortet werden, wann das geschicht, soll unser Land-Voigt, als dann solchs unsers Klosters Hülff oder Anschlag, sammt und beyneben unsers Land-Standes bewilligten Steuren oder Hülffe, Uns, unsern Erben und nachkommenden Königen oder unsrem gantzem Marggrafftum insgemein zu gut auch mit anlegen, die wir dañ aus wohlbedachtem Rath, unser Edlen und Getreuen, dieser unser Cron Räthe, auch rechten Wissen und Königl. Macht zu Böheim Vollkommenheit, insonders aber aus Königlicher Begnadung und väterlicher Neigung, die wir zu Einigkeit unsers Marggrafthums Lausitz tragen, hiermit also gnädiglich ergeben, und für Uns, unsere Erben auch unser nachkommende Könige zu Böheim unserm gemeinem Marggrafftum, als Land und Städten

ten zu Ehren und Frommen künfftiglich unwiederrufflich wollen verordnet und zu gestellet haben.

Wofern aber unsere Steuren, Hülff oder Steuren in obberührtem unsrem Marggrafftum, wie die genannt sich zutrügen, welche des gemeinen unsers Marggrafftums Ober-Lausitz Sachen oder Handlungen in gemein nit also belangten, oder was uns, unserm Erben und nachkommenden Königen zu unterthänigem Gefallen und Guttem von unserm Marggrafftum insonders zugesaget oder bewilliget würde, in demselben allen und jeden solte unser Kloster Oybin mit Reichung seiner Steuren und Hülff, (ob woll dieselbigen jederzeit nach unsers Marggrafftums Ordnung auch sollen eingenommen werden,) damit aber unser Königl. Kammer zu Böheim unverhindert, beyder unser Stände von Land und Städten uns, unsern Erben und Nachkommenden allein darmit gewarten, und vermöge habender ihrer Freyheiten insonderheit zu gehörig bleiben: Auch sonsten oberzehlte unsere gnädige Verordnungen in Einbringung der Steuern oder Anschlägen, dargegeben dem Kloster an allen seinen gehabten Freyheiten in alle andere Wege unnachtheilig seyn.

Ferner wie uns unsern Land-Standes, wieder Sigmunden von Biberstein, Klag dieß Innhalts angetragen, wie wohl gedachter von Biberstein viel stattliche Gütter in unserm Marggrafftum Ober-Lausitz inhält und besitze, wolle doch derselbige des Landes Ordnung in Steurē, Diensten oder Mittleidungen unser gemeinen Landschafft mitleiden, besonders ziehe zu seiner Entschuldigung für, er sey mit demselbigen zu unser Königl. Kammer gehörig, daß er aber bißher keinen glaublichen Schein fürgezeiget, wäre dagegen unser Marggrafftum Ober-Lausitz, wie oben aus König Wentzels fürgelegten Freyheiten des 1408. Jahres lauter bewiesen, daß alle unsers Marggrafftums Gütter oder Leute ungesondert, und mit

ein-

einander leiden solten. Zudem daß auf unsers Marggrafft-
thums Registern der Steuren augenscheinlich bewiesen und zu
sehen, daß die von Biberstein, mit unser Landschafft ihrer Gü-
ter halben, in unsrem Marggrafftthum gelegen allewegen ge-
steuret und gelitten hätten, als im 1480. 1487. 1505. 1510.
1511. Jahr ohne Wieder-Rede beschehen, und auch allewegen
des Städtlein Muschkau unter unser Görlitzschen Landschafft
gezehlet wäre worden, dann auch zuvorlängst im 1447. Jahre
desselbigen Städtlein Lehen und deren Gerechtigkeit, vor unsers
Landes Amtmanns aufgelassen in einem Kauff wäre verspro-
chen worden, und demnach einen fürgelegten Zettel, darinnen
deren von Biberstein Gütter in unsrem Marggrafftthum gele-
gen, vorzeichnet stünden, darum je genugsam zuvernehmen,
daß es zum unsrem Marggrafftthum gehörig, so würde auch
der von Bieberstein sonderlich über das Dorff, auch kein Be-
freyung fürbringen, denn ja solches ohne Mittel in unsrem
Marggrafftthum gelegen wäre, baten darauff in aller Unter-
thänigkeit den von Bieberstein dahin zu halten, daß er mit un-
serem Lande seiner oberzehlter und ander Gütter halben in
unsrem Marggrufftthum in Steuren und allen andern Ob-
liegen wie andere Landsassen nach Ordnung des Landes Mit-
leiden trage und Gleichheit halte. Demnach aber der von Bie-
berstein durch seinen Gesandten solcher Klage nicht gestanden
und angezeiget, der Beklagte wäre mit seiner Steuer unser
Königl. Kammer angehörig, und ob unsere Landschafft, schon
mehr Freyheiten vorbrächten, so wären sie doch derselben in
keinem Gebrauch und Ubung. Darum solche Freyheit dem
von Bieberstein ohne Nachtheil, insonders aber konten die
Freyheiten, das Haupt-Stück in dieser Klage nicht beweisen,
als nehmlich, daß solche Gütter innerhalb unsers Marggraff-
thum Gräntzen gelegen wären, welches allein durch ein Augen-
Schein dargethan werden müste, denn der von Bieberstein

erbö-

erbötig wäre, wo die geklagten Gütter in unserm Marggraffthum Ober-Lausitz oder desselben Gräntzen seyn und darzu gehörten, daß er darwieder nicht streben noch sein wolte, daß von solchen seinen Güttern die Steuren neben unser Landschafft in das Mitleiden kommen, und nachdem er der Anwald vermerckte, daß die Klage ingemein uff des von Biberstein Gütter erlaubet, und er dann in Hoffnung wäre wir solten derohalben den von Bieberstein, so jetzund mit Leibes Schwachheit verhindert, zu persöhnlicher Verhör nochmahls betagen, oder aber zum wenigsten zur Besichtigung des Augenscheins etliche Personen verordnen. Hierauff wie unsern Land-Voigt in Nieder-Lausitz und Ernsten von Kräyg zu Besichtigung auch ferner Einnehmung, ob sie die Theil darauf Ich itzt vorzubringen hätten, alsbald verordnet: Dieweil aber aus Verhinderung solche Besichtigung damals noch seithero ihren Fortgang nicht gewonnen noch gehabt, auch beyde Theil jetzunder uns auf alles ihr hie voriges Einbringen nachmahls um gnädigsten Entscheid gebeten, benemntlichen aber der von Bieberstein auf seinen hievor geschehenen Erbitten verharret, nemlichen wo die geklagten Gütter in unsrem Marggraffthum gelegen, daß er sich davon mit unser Landschafft zu beyden nicht wolte vorwiedern, haben wir hierinnen mit gegenwärtigen unserm Recht-Spruch die Theil vorabscheidet. Erkennen und sprechen auch mit vorgehabten Rath unser Cron Böheim edlen Räthe hiermit aus, setzen und wollen, daß die Kläger und Beklagter auf nechstkommenden ersten Tag May an den spennigen Orten ankommen, und den andern nechsten Tag darnach durch sich selbest, oder ihre sondere Gesandten und gevollmächtigte Personen den Augen-Schein der angesprochenen Gütter von beyden Theilen sollen bereiten, und in Beyseyn gedachtes unsers Land-Voigts in Nieder-Lausitz, Albrecht Schlickens, auch Ernst von Kraygs, darzu Hansen Knobloch

von Warnßdorff zu Straußnitz, und Heinrichen von Bienau des jüngern auf Tietzschen, die wir auch hierzu all unser Stadt zu solcher Besichtigung, als unser Commissarien vollmächtiglich verordnen, unverhinderlich einnehmen sollen. Und was sie also für Gütter in Augen-Schein befinden, die unserem Marggrafthum und desselben Gräntzen und Kräyssen gelegen, davon solle Beklagter von Bieberstein schuldig seyn, in laut seines Erbittens mit unser Landschafft, in allen fürfallenden Steuren oder Sachē, allwege als andern unsere Landsassen, Städte oder andern unsers Marggrafthums Verwandten, und an Orten, oder in einem jeden Kreyß, do die Gütter gelegen, oder begrieffen werden zu leiden. Und so aber etzlicher Gütter halber, Zweiffel einfiehlen, und derowegen unsern verordneten, dieselbe Beschwerungen oder Irrungen fürbracht würden, sollen unser Verordneten solches alles, und wie sie die Sachen an allen Stellen, sonderlich aber befinden, wie viel und was für Gütter Beklagter von Bieberstein, in unserem Marggrafthum und derselben Gräntzen gelegen, inhändig und die Mitleidung zu tragen verpflicht wären, uns unvorlängst zuhanden zuschicken, Fleiß thuen sollen. Wollen wir alsdann den eingefallenan Zweiffel, förderlich mit unserm fernen Rechtspruch Erleidigung, auch den Theilen über solches alles unser Briefflichē Uhrkunden mit Einleibung der geklagten, und bißhero strittigen gewesen Gütter, auch mit besonder derselben Erzehlung und Benennung gnädiglich mittheilen, auff daß in künfftigen Zeiten dergleichen Irrung vermieden bleibe, und beyde Theil wissen was oder wie viel der geklagten Gütter hinfürder in die Mittleidung unsers Marggrafthums gehören, und gerechnet werden sollen oder nicht, aber daß demnach diese Zeit bewilligte Türcken-Steuern, in Ansehung obliegender Noth von den Beklagten der irrigen Gütter halben nicht desto weniger, neben unsers Standes bewilligten Hülff ohne Wegerung

rung niedergeleget, auch Innhalt unsers Marggrafthums Ordnung eingenommen und bezahlet werde, und solche Reichung keinen Theil in seiner Gerechtigkeit gegen den andern einigen Vortheil oder Nachtheil, doch was Beklagter an hievorn bewilligten Hülffen oder Steuern nicht gelegt hätte, und noch hinterstellig blieben wäre, dasselbige auch alles soll von ihme Beklagten uns in unser Konigl. Kammer förderlich ohne Wegerung und verziehen bezahlet werden.

Deßgleichen klaget auch unser Land-Stand wieder Hansen Gutschen auf Kynast, nachdem unser Marggrafthum wie alle Lande eine gleiche Ordnung in Steuren und Anschlägen zu halten pflegen und billig wäre, daß jeder Land-Saß sich derselben gemäß mit seinen Gütter verhielt, immassen Weiland König Wentzels im 1408. Jahr zum Bettler am Sonntag nach dem obersten, ferner zu geschehen verordnet hätte, und derselbe für uns gelegte Frey-Brieff mit mehrem bezeuget, aber daß man gesehen, wolte Beklagter seine Gütter in unserm Marggrafthum gelegen, als vom Städlein Friedberg und andern kein Mitleidung tragen, verhofften und baten, der Beklagte solte schuldig seyn, und mit ihm verschafft werden, sich in der Mitleidung gegen unserem Marggrafthum gehorsamlich zu halten. Dagegen benanter Schaffgotsche genannt angezeiget, solches wäre nie erhört, dann die Gütter bis in zweyhundert Jahr in unsern Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer gesteuret und gelitten, auch Ullrich Gotsche sein Schefel-Geld dahin gereicht, erleget, darauf Weil. Hertzogin Agnes, Belehnung über das Gerichte zu Friedenberg und über desselben dritten Pfennig ausgegangen zu Schweidnitz im 1589. Jahr, also ferner ein Bestättigung obgedachtes Gerichts zu Friedenberg, zu dem Hause Greiffenstein gehörig von Benes, von Kußnick, als gesehenen Hauptman unser Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, auch im 1396. Jahr, und

König Wentzel auch angehenden Insiegel mitgetheilet, darmit auch eine Bestättigung Käyser Sigmunden der Belehung von König Wentzeln davon erlangt, und darinnen Friedenberg mit seinem Kirch-Lehen und andern seinen Zugehörungen darinn begrieffen stund, zum Lottes im 1425. Jahr am Sonntage Oculi in der Fasten geschriebē. Und demnach ein Bestättigung über König Vladißlay, König Georgen und König Matthien Gaben und Freyheiten über vor gedacht Städtlein Friedenberg, auch ander Gütter besagende von uns selbst, Montag nach Misericordias Domini den 27. Aprilis im 1528. Jahr ertheilet, uns unterthänigst anruffende, ihnen dabey zu erhalten.

Hinwieder unser Landschafft gemeldet, daß alle angeregte Brieffe, sonderlich Hertzogin Agnes, nur von einem dritten Theil der Gerichte Belehung redeten. Daraus aber nicht folget, daß die Gütter alsbald auch der Mitleidung an denen Orten da sie gelegen solten gefeyert seyn. So bringe das Scheffel-Geld das in Schlesien gereicht, zu sein angezogenen kein Irrung, dieweiln andere des Gotschen Häuser oder Güter daselbsten gelegen, welches alles unsrem Marggrafthum an seinen darinnen gelegenen Güttern und Mitleidungen nichts abbreche, brachten darauf der Landschafft Register für, welche anzeigen solten, daß Ullrich Gottzsche von sechzehn Huben gesteuert hätte: So sey offenbahr, daß der Oweiß unsers Marggrafthums Landes Gräntze scheide: Was nun hieherwärts gelegen, sey auch hieherowärts Steuer zu geben schuldig, daß alles der Gotsche nicht geständig. So wird auch von unserm Land-Stande nicht genungsam gemeldt, was vor Gütter von ihme Gotschen in unsrem Marggrafthum solten versteuret werden, so muste vielleicht der Gotsche auf Greiffenstein, der etwas im Marggrafthum gegeben, ein ander Gotsche seyn, und wäre insonderheit beschwerlich, solte er Gotsche in unsrem Marggrafthum ietzunder seine Gütter

vers-

versteuren, die er so lange dahin nicht versteuret hätte, wäre zu besorgen, möcht alsdeñ mit seinen Güttern auch dahin gezogen werden: In solchen Sachen wir beyden Theilen nachfolgenden Bescheid geben, und Recht erkannt, was unser Landstand vor Gütter, so beklagter Gotsche inne haben soll, und in unsers Marggrafthums Mitleidung gehörig, anzeigen wollen, daß sollen sie von Stücken zu Stücken, in den nechsten zweyen Monaten, unsrem Land-Voigt in Nieder-Lausitz oder seinen Verwalter schrifftlich überreichen, folgends beklagter Gotsche in angeregter Zeit Verantwortung ietzt gedachtem unsren Land-Voigt auch einhändig machen. Und ob die Theil ein ander, die Gräntze unsers Marggrafthums mit geständig oder irrig sein wolten, so sollen sie schuldig seyn, solche vermittels erst gedachts unsers Land-Voigts sammt Ernst von Krayg, Hanß Knobloch von Warnsdorff und Heinrichen von Bienau, des jüngern auf Tetzschen, die wir ihnen hiermit darzu verordnen, unverlängert darauff zu besichtigen, wolte den hier über ein Theil weitern Beweiß oder lebendige Kundschafft führen, das soll ihme vor obgedachtem unsren Land-Voigt oder unserm Commissarien nach Ordnung Rechtens alsbald zu thuen auch erlaubet seyn, so aber der zweyen Verehrung halben Irrung entstünde, solten dieselben von jeden Theil in zweyen Schrifften ordentlicher Weise begrieffen, und unsrem Land-Voigt in Nieder-Lausitz an unser Statt förderlich angezeiget und zugestellet werden, wie nun diese Sachen allenthalben gestalt und befunden, wañ die an uns gebracht, (als wir unserem Land-Voigt, ohn alles vorziehē zu thuen hiermit eigentlich befehlen:) Wollen wir beyde Theil darüber dem rechten Gemäß gnädiglich entscheiden, nachdem uns aber beyde unsere Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer hier zwischen durch ihre sondere Bottschafft so ihrer Gerechtigkeit halben an dieser Sachen auch zuvernehmen und zuverhören unterthänigst gebeten

ten haben, lassen wir sie damit zu, wofern sie einige Gerechtigkeit, Beschwerung oder Anzeigung derowegen zu haben vermeinten, daß sie solches für unsern obbemeldten verordneten des Augen-Scheins zu ihren Rechten in Schrifften anbringen mögen, soll ihnen alsdann die Billigkeit nach Verhörung der Sachen schleunig mitgetheilet werden. Doch dieweiln die Noth so ansehnlich des Türcken halber für Augen, soll der Beklagte von seinem angezogenen und beklagten Gütten diese bewilligte Türcken-Hülff in unser Königl. Kammer ohne Wiedersetzen, itzunder auch förderlich erlegen, daß ihme auch an seiner Gerechtigkeit keinen Abbruch bringen, noch unserem Land-Stande der wenigste Verterb geben soll.

Weiter beschweret sich auch unser Land-Stand, wieder Joachim Friedrich, und Willhelm Gebrüder von Schönberg auf Heyerswerda, daß sie dasselbe Guth, als in der Begräntzung unseres Marggrafftthums gelegen, aus der Mittleidung unsers Marggrafftthums Ordnung, auch Käyser Carls Bestättigung zu ziehen unterstanden, unterthänigst bittende solche Euserung nicht zu gestatten: Sondern mit Recht zu erkennen, daß solche Gütter neben andern unsers Marggrafftthums Mitleidung zu tragenen schuldig. Darwieder von wegen derer von Schönberg dargethan, wie daß es wahr wäre, daß sie zweyerley Gütter etzliche in unser Cron, als die Herrschafft Heyerswerda und die andern in unserm Marggrafftthum gehörig iñen hätten und besässen, und ob wohl von unserm Land-Stande kein Beweiß dargethan, so wolten sie dennoch ihre Freyheit in glaublichen Schein fürbringen, wie alsbalden beschach, als nehmlich König Vladißlau Bestättigung am Soñabend vorm Palm-Tage 1493. Jahres erlanget, über drey Königk Wentzels Brieffe über Heyerswerda aufgebracht, der erste, 1382. der ander, 1401. der dritte, 1405. Jahre beschrieben und ausgangen, darinnen vermeldet, wie etwa Behnes

von

von der Daube Heyerswerda an sich bracht, und ihme König Wentzeln, von den Pöen und des Landes Auffsatzung, desgleichen auch vor etliche Gerichten ausgesetzt und gefreyet hätten, welcher Brieff von uns nachgehends im 1534. Jahr, Johann von Schömberg von sein selbst und der Beklagten in einer gemeinen unser Bestättigung ihnen bekräfftiget worden wäre, und ob dem allen zuvernehmen, daß solche Gütter nun in die 150. Jahr von der Landschafft ausgesetzt und allein zu unser Cron Böheim gehörig gewest wären, und mit unser Cron gelitten hätten, darneben auch unsrem Land-Stande mit gestanden, daß unsers Marggrafftthums Gräntze Heyerswerda mit sich begrieffen, und dem allein nach unterthänigst verhofften, wurden bey solcher ihrer Gerechtigkeit hinfüro gelassen.

Da entgegen unser Land-Stand, Käyser Carls Frey-Brieff darlegen in Weissenwasser im 1357. Jahre beschrieben, darinnen lauter bemeldet, daß zu Erkauffung Heyerswerda, von unsern Städten, Budißin, Görlitz, Löbau und Lauban, siebenhundert Schock Groschen Präger Müntz auf die Bereydung, daß dieselbige fest mit ihren Zugehörung ewiglich bey unser Cron Böheim bleiben und auch daß sie vorgenandte unsere Städte und unser Land desto baß beschirmet, behütet und bewahret würden, unterthäniglich gegeben, darauff ihnen Käyser Carl im selbigen Brieffe, auch vor die nachkommende Könige gnädiglichen versprochen: Angeregte feste Heyerswerda, von der Cron zu Böheim nimmermehr in keinen Zeiten veräusern, vorpfänden, vorsetzen, vorkauffen, verwandeln oder hinzugeben in frembde Land, denn dieselbe feste Heyerswerda soll ewig vorbleiben und empfohlen seyn, der Voigtey der obbenannten Städte, derenthalben folgends etwas darwieder ausgebracht, so wäre es diesen Käyserl. Spruch zu gegen, und Krafftlos, zu sammt daß in der Stände, oberlegte König Wentzels Begnadung jünger dann der Beklagte vorgelegte

gelegte Brieffe wären, darinnen dem Land-Stande zu gutte, König Wentzel aus gutten Ursachen dieselbe der Beklagten und alle andere dergleichen zuvor ausgegangene Freyheiten selbst wiederrufft und abgethan habe. Geschehen zum Bettler am Sonntage nach dem obersten, im 1408. Jahre. Hierauf gegen König Vladißlauen nach unser Bestättigung solchen König Wentzels vorgehenden und wiederrufften Brieff und Freyheiten der Beklagten nichts zugeben mögen, darum verhofften, die Land-Stände würden bey solcher ihrer rechtmäßigen Freyheit gehandhabet, so wäre nicht noth andere Beweisung der Gräntze halben zu führen, dieweiln Heyerswerda unserm Marggrafftum und desselben Städten, auch dem Lande zu gute erkauffet, und unser Voigtey daselbsten als von Land und Städten mit lautern Worten eingeleibet, dann auch an ihm selbst wahr wäre, daß unser Marggrafftum keine sondere Begräntzung Heyerswerda, wohl aber eine Gräntze gegen Meissen hätte, darum zu unsrem Marggrafftum nochmahls billig gehörte: Diß alles nochmahls die Beklagten widersprochen und verhofften, dieweil ihre Freyheiten klar gnung, so lange gewähret hätten und auch mehr dann eines bestättiget, und bey unser Cron geblieben wären, wie solte nicht Heyerswerda hinfüro nochmals dabey gelassen, und in der Mitleidung nicht zu unser Landschafft gewiesen werden.

Also aus beyder Theil gründlicher Verträge, Vorhör, zeitliche Bewegung und ausgelegten Freyheiten, und alles anders Einbringes haben wir mit wohlzeitigem Rath unser Cron Böheim, edlen Räthe, und nach Gelegenheit dieses Handels zu recht ausgesprochen, sprechen und erläutern gegenwärtiglich dieser gestalt, daß unser Landschafft und Land-Stand unsers Marggrafftums Ober-Lausitz bey angezeigter und bewiesener Käyser Carls Freyheiten und Begnadung im 1357. Jahr gegeben sollen bleiben. Dieselb Begnadung, auch unserem

serem Marggrafftum Land und Städten, wie die darinnen benannt und unser Cron Böheim eingeleibet seyn, hinfüro zu aller Zeit beständig vor uns, unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheim gehalten worden, und die Beklagten von Schomberg hierauf schuldig seyn sollen mit angeregter Feste Heyerswerda und ihrer Zugehörung in allen unsers Marggrafftums und der Stände Pöen, Diensten, Hülffen, und andern Obliegen, wie sich die künfftig begeben und zu tragen, oder immer genannt werden möge mit zu leiden, und jedesmahls sich wie andere unsers Marggrafftums Landsassen und Verwandten in Einziehung der Auflagung, gemeiner unser Stände Ordnung zu befleissen und eigentlich zu halten, ohne Wieder-Rede, Irrung und Eintrag, dem wir für uns unsere Erben und nachkommende Könige aus Königl. Macht zu Böheim Vollkommenheit, rechten Wissen, auch zu Handhabung der Gerechtigkeit und Förderung, Einigkeit, auch gemeines Nutzes unsers Marggrafftums oder bey Land- und Städte-Stand der Beklagte fürgelegte Freyheit, und darüber uns und unserer Vorfahren Königen Bestättigung als uff ungnugsam unrechtmäßigen Bericht, oder je unerheblichen Bericht oder Bitte ausgebracht, so viel die Mittleidung belanget, hiermit richtig erklaget, oder auch im Fall der Nothdurfft unkräfftig gemacht, und mit diesem unserem Spruch in besser Gestalt gäntzlich wollen wiederrufft und getödt haben.

Letztlich wie unser Landschafft gleichermassen als hie oben gehöret, auch wieder Jochim von Bieberstein uff Freydenberg geklaget, daß derselbe wieder unsers Landes Ordnung der Mitleidung sich von dem Städtlein Seidenberg entsetzet, welches aber zu unsrem Marggrafftum gehöret, und sie von Bieberstein um das Städtlein Forst verändert hätten. Demnach aber unser Marggrafftum an unser Cron dergestalt gelanget und kommen, das nichts davon verändert oder versetzet

werden solte, wären sie Hoffnung ihnen unserem Land-Stand sollen dieselben Freyheiten unvermindert gehalten werden, und auf ihre von unserem Land-Stand habende Bewriß und Briefliche Uhrkund, welche sie alsbald auffgebracht von uns zu recht erkannt worden.

Das angeregte Städtlein Seydenberg forthin mit unser Landschafft in unsers Marggrafthums und Landes Zufällen oder Obliegen, wie sich die begeben, fünder hin jederzeit, wie andere unsers Marggrafthums Verwandten mit zu leiden schuldig sein solt, und seyn das die angeregten Freyheiten.

Erstlich König Johannis lateinische Inleibung unsers Marggrafthum zu der Cron Böheim im 1319. Jahr als zu vor hie oben auch neben Käysers Carls darauf gefolgte Freyheit, so jetzund auch wiederum verneuert ward, vielfältig eingezogen, desgleichen König Wentzels offt benennte Freyheit über die Mitleidung im 1408. Jahr, am Sonntag nach dem obersten zum Bettler gefertiget, als auch alle die Register zuvor wider Sigmund von Bieberstein erkennet, und von dem 1408. Jahren biß auff 1511. Jahr beschrieben, wiederum darlegten, alda klärlich befunden, daß Matthias von Biberstein, Seidenberg, Zesekam und seine arme Leute, wie andere von unser Landschafft vorsteuret hätten, darob zu vernehmen, daß sich deren von Bieberstein Vorfahren der Mitleidung, wie Beklagter unterstehet, nit widersetzet, nicht wenigers aus unsers gewesenen Haubtmanns zu Budißin, Nickel von Gerßdorff zu Malschitz erlegter besiegelter Uhrkund abzunehmen, darinnen derselbe im jüngst verloffenen 38. Jahr bekennet, in unser Haubtmannschafft, Cantzeley und andern befunden seyn, und das angezeiget werde, das Frau Ludemilla von Bieberstein, gegen Friedrichen ihrem Sohn die Gütter Seidenberg, darauf sie versichert gewesen in unsers Haubtmanns Hände abgelassen und gebeten, dieselben ihren Sohn Friedrichen

richen zu reichen und zu verleihen, welches dann aufn Freytag nach der heiligen drey König Tag im 1528. Jahre, nechst vorgangen uff unserem Schloß zu Budißin in Beyseyn etzlicher vom Adel, dann auch Willhelm von Schönberg, als der gedachten Frauen Ludomillen zugegebenen Vormünde beschehen und ergangen wäre, und zuvor längst als im 1414 Jahre Dienstag nach S. Johannis des Täuffers Tage solch Städtlein Seidenberg gleichermassen von Zincko Berg von der Daube zur Leippe gesessen, als derselben Zeit verordneter Land-Voigt, auf die Landes Ordnung und Freyheit unsers Marggraffthums, der Handwerger und Handthierung halben versprochen worden wäre, welches je füglich nicht geschehen könnte, wo solche Städtlein uff unser Cron Böheim ausgesatzt, und von unser Landschafft der Gestalt, wo die Beklagten itzund vormeinen, wäre vom Lande abgesondert gewest. Darauff der von Bieberstein sagte, es befinde sich nicht, daß er durch solch erlegte Freyheiten, und gleich so wenig durch die Gezeugniß unsers gewesenen Land-Voigts, über des Guthes Auflösung Einkommen mit zu leiden schuldig.

Aber die Steuer in unserem Marggraffthum reichen solte, wie auch die Register ihnen Beklagten solches nicht überzeugen. Derowegen verhoffe Ehr in unser Landschafft nicht eingezogen, sondern bey unser Cron Böheim Cammer erhalten zu werden, das seine Vorfahrende inhaben, das Guth Seydenberg mit unser Landschafft nicht gelitten, und ob sie wohl darum angesucht worden, demnach aber der Landschafft Begehr nicht voll gethan hätten, so erlegte er Anfangs unser Königl. Tagefahrt oder Vorbescheid, und darneben ein besiegelte offene Kundschafft von ihren Gerichten zu Greiffenberg am Sontage nach Mathiä im nechst vorgangenen 38. Jahr ausbracht: darinnen etzliche ihre beklagte ältisten Unterthanē zu Seidenberg der Mitleidung halber gehöret worden, die besage, daß sie

im Herfahrten neben unser Cron und mit unser Görlitzschen Landschafft gelitten und gesteuret hätten. Und ob sie bißweilen bey ihrer vorigen Herrschafft und denselbigen unserem Lande Anfoderung gehabt, dennoch wären sie allewege durch ihre Herrschafft dovon erhalten worden. Dann auch eine schrifftliche Kundschafft in demselbigen 38. Jahr, Montags nach Reminiscere von Jhr von Bieberstein auf Forst mitgetheilet, allda derselbige Jan von Bieberstein angezeiget, daß er bericht, daß Seidenberg unser Cron Böheim frey Lehen, und weder Friederich von Bieberstein zum Forst, noch sein Vater Matthias von Bieberstein, oder seine Vorfahren mit unsern Ständen oder Sechs-Städten unsers Marggraffthums nie gelitten, sondern dasselbige mit unser Cron gethan hätten, und dieweil er Seidenberg in Verwaltung und Vormundschafft, dieser Beklagten halben innen gehabt hätte, er es auch also gehalten, wiewohl die Ritterschafft ihm etwas geschrieben, und begehret neben ihnen zu leiden, so hätte er aber allewege fürgewendet, daß er es zu thuen nicht schuldig, doch aber allewege neben unser Cron Böheim, dann ihme nach Anzahl der Gütter gebühret, mehr gethan. Und ob wohl vor etzlichen ihnen Ehr Jan, von seinen Bruder Sigmunden von Bieberstein, gegen unsern Ständen hieher wäre betaget worden und derhalben gestandē, dennoch wäre es alles also verblieben. Jtemnoch einen Brieff darinnen unser Stadt Görlitz am S. Antoni Tag in längst verruckten 83. Jahre, unter der Stadt aufgedruckten Jnsiegel sich gegen Ullrichen von Bieberstein auf Friedland bekennen, daß sie vor unser Stadt Görlitz fürbaß mehr in seine Gerichte, keine Gewald üben wolten. Und ob sie der Stadt Feind oder ihre Beschädiger in seiner Herrschafft betreten oder sonsten jemand in Schulden zu haben meinen, und sie dieselben, ob sie auch Gerichte bey ihnen nicht hätten, angrieffen und finden, solten sie dieselben in die Gerichte zu Friedland einant-

worten, sammt einen Sende-Brieff Matthias von Bieberstein, Sonntags nach S. Michäelis Tage im 20. Auch Frau Ludomilla von Bieberstein zum Forst, im 24. Jahr, und beyde an die Bürger zu Seidenberg, etzlicher peinlicher Gerichts-Fälle, als Todschlag und gestohlen Guttes halben ausgangen.

Ferner aber zwey offene alte Briefel und Befehl Matthias von Bieberstein an die Pfleg Seidenberg, Königl. Steuren als im andern und eilfften Jahr-Zahl beschehen und bewilliget zu Seidenberg nieder zu legen und endlich dabey nach allerley Erkänntniß und Sende-Brieff, unser jüngst bewilligten Steuer halben, daß dieselbigen Steuren von ihnen von Bieberstein, unser Cron verordneten einnehmen gereicht worden wäre, im jüngst 40. und 42. Jahren gefertiget, aus solchem allem sich gnungsam erscheinete, daß Seidenberg von Alters hero mit unser Landschafft nicht gelitten, sondern ihre Steuern für sich selbsten eingenommen, auch ihre eigene Gerichte hätten, darum verhofften hinfort dabey gelassen werden.

Daß aber unser Land-Stand keineswegen zu gestehen vermeinten, dieweil sonderlich Seidenberg, der dreyer unser Marggrafthum Stuhl einer sein soll, dan die von Bieberstein kein Freyheit, daß sie mit unserem Marggrafthum nicht mitleiden solten, fürbracht hätten, noch anzeigen möchten, welche sie Beklagten, von der Landschafft eingelegten Freyheiten Entschuldigung oder Entheben, so iriet dann nichts, das die alten von Bieberstein, die Königl. Steuren beyden von Seydenberg eingemahnet, oder daß sie von Seydenberg ihren Herrschafften das Geld zugestellet hätten, denn solches gemeiniglich von andern Landes Verwandten auch geschehe. und wäre in erlegten Steuer Regiestern, das Weil. Matthias von Bieberstein die Steuren von den Städlein Seidenberg neben andern unsers Land-Standes Verwandten ohne Jerrung vor Alters erleget, gnugsam bewiesen, und konte der Unterthanen Ge-

zeugniß als unordentlich ausgebracht, darwieder nichts geschaffen, zugeschweigen, daß sie vom Lande nun hieher in sechzehn Jahren wohl viertzigmahl, wieder derer von Bieberstein thätliches Wieder-Satzes geschrieben und geschrieen hätten. Und dieweil sie unsere Land-Stände nicht hierinnen ihren eigenen Frommen, besondern unser Erben und Nachkommen unser Cron und unsers Marggrafthums Einigkeit suchen, so hoffens unterthänig bey derselben ihren alten Freyheiten und löblichen Gewohnheiten erhalten zu werden.

Daß hinwiederum der von Bieberstein mit mehrem auf vorgehörte Meinung wiederredt und begehrte, wie ungefährlich hievor begrieffen, über dieses alles der Theil Gefechte, wir nach gnungsamen fürgebrachten Brieffen, Sichtigungen und Herkommen der Sachen mit guttem Rath unser Cron Böheim, edlen Räthen Erkäntnüß gethan, erkennen, erläutern und sprechen hiermit zu Recht, daß der Beklagte von Bieberstein sein gerühmte Gerechtigkeit und Freyheiten, wieder der Kläger ausgebrachte Freyheiten, alten Herkom̃en und Beweisung nicht ausgeführet haben wie sichs zu recht gebühret. Darum schuldig seyn solte, das Städtlein Seidenberg sam̃t seiner Zugehörung, und andere seine Gütter in unserem Marggrafthum Ober-Lausitz begrieffen oder gelten, in des Landes Anschlägen Hülffen und Steuren, wie die Nahmen haben oder gewinnen möchten, jetzund auch künfftig Zeit allewege in unsers Landes Anschläge und Hülffe kommen und mitleiden zu lassen, und sich unsers Marggrafthums Ordnung gegen desselben Unterthanen zu Seidenberg und aller andern Gütter in unserm Marggrafthum begrieffen, in Einziehung solcher Hülffe und Steuer gleichmäßig, wie andere unsers Marggrafthums Land-Sassen und Verwandten zu halten, auch jedesmahls gehorsamlich unserem Lande solche Mittleidung leisten und getreulich zu verrichten. Darneben auch der jetzt bewilligten

Tür-

Türcken-Steuer in Ansehung obliegender Noth von den Beklagten, der angezogenen Gütter halben, neben unser Stände bewilligten Hülffen ohne Wegerung niedergelegt, auch Innhalt unsers Marggrafftthums Ordnung eingemahnet und bezahlet werde, darzu was Beklagter an hiervor bewilligten Hülffen oder Steuren nicht erleget hätte und noch hinterstellig blieben wäre, dasselbige auch alles soll von ihme Beklagten uns in unser Königl. Cammer förderlich ohne Wegerung und Vorziehung bezahlet werden.

Setzen wollen und gebieten hierauf auch mit Ernst der vorgemeldten Theilen und sonst aller männiglich, daß dieser unser Königl. Erkänntniß und Entscheid hinfüro zu allen Zeiten getreulichen und ungewegert nachkommen, gelebet und darwieder nicht gethan noch zeitliche Irrung erwecket werden, als lieb einem jeden sey, unser schwere Ungnade und darzu eine nemliche hohe Straffe, durch uns, unser Erben und nachkommende König entschulden noch gewißlich aufzulegen hierinnen zu vormeiden.

Das alles zu Uhrkund besiegelt, mit unserem Königl. anhangendem Insiegel, gegeben auf unserem Königlichen Schloß Prage, Freytag den 8. Tag Monats Februarij, nach Christi unsers lieben HErren und Seligmachers Geburt 1544. Unser Reiche des Römischen im 14. und der ander aller im 18. Jahre.

XXIV.

König Ferdinandi Privilegium dem Marggrafftthum Ober-Lausitz vorliehen betreffende, der beschuldigten Landsassen Gütter / und dannen des Vorreitens halben/

Ao. 1544. den 21. February.

WIr Ferdinand, von GOttes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe, und thuen kund aller männiglich, daß wir angesehen, betrachtet

tet, bewogen und zu Gemüth geführet haben, viel angenehmer nützlicher, fleißiger und williger Dienste, so die Wohlgebohrnen, Gestrengen N. N. Herren Ritterschafft und Adel unsers Marggraffthums Ober-Lausitz und ihrer Vorfahren, vor viel langen Jahren, allezeit bißhero ungespart ihrer Leib und Gütter, treulich in aller Unterthänigkeit, uns, unsern Vorfahren, Römischen Käysern und Königen, als Königen zu Böheim, Hertzog zu Schlesien und Marggraffen zu Lausitz, offt und in männig Wege gethan, wohl thuen können und mögen. Und darum auf daß sie auch ob gedachte unsere Unterthanen, von Herren und Ritter-Stand mehr gemeldtes unsers Marggraffthum Ober-Lausitz hinfüro an unser Begnadung, freyen, fortmehr unterthänige Liebe und Getreu, zu uns als regierende Könige zu Böheim und Marggraff zu Lausitz ihren natürlichen Erbherren, unsren Erben und Nachkommenden desto mehr tragen mögen, mehren gemeldten Herren, Ritterschafft und Adel im Ober-Lausitz diese nachfolgende Gnade und Zulassung gethan, verliehen und gegeben, thuen verleihen und geben ihnen ihren Erben und Nachkommenden, solches aus Böhmischer Königl. Macht, als obrister Hertzog in Schlesien und Marggraff zu Lausitz, hiermit wissentlichen in Krafft dieß Brieffs, also und dergestalt.

Wo sichs begebe und zutrüge, daß einer vom Herren-Ritter-Stande oder Adel, dermassen mit Schulden beladen, und gleichwohl keine Männliche Erben hätte, dadurch er mit Beschwerlichkeit seine Gütter erhalten könte, und ob er die zu verkauffens willens, solle derselbige solches unsrem jetzigen oder kürfftigen Land-Voigt erstlich anzeigen, alsdann der Land-Voigt der Ort sich des Handels erkundigen, denselben so die Anzeigung thut, über einen Monat nicht aufhalten, sondern da es sich dermassen gründlich befunden, und daß solche Schuld nicht vorsetzlich noch eigenwillig gemacht oder beschehen, oder

der

der welcher aus Beweisen gnungsam dar thuen, solche Güter zu verkauffen, als verursacht gestatten und zulassen, daß derselbige seine Gütter unverhindert verkauffen soll und mag, wosfern aber die Schulden auf den Güttern so klein, dadurch derselbige keinen Drang soll leiden, konte oder dörffte, so soll unser Land-Voigt den Ort, solche Schulden auf dem Guthe zuverschreiben bewilligen, deßgleichen wo einer keinen männlichen Leibes-Erben hätte, und so jung und starck wäre, daß er in seinem Kyraß von der Erden auf ein Hengstmäßiges Pferd setzen mag, wenn er dasselbe vor dem Land-Voigt anzeigt, soll er alsdann auch Macht haben seine Güter wie oben vormeldet, zuverkauffen, männiglich ungehindert. Wo aber unser Land-Voigt derselben Zeit aus Verhinderung anderer unser Geschlechte im Marggrafftum nicht wäre, so mag er solches, und nicht eher oder anders seinem Amts-Verwalter, an seine statt zu vollziehen uff erlegen. Doch wollen in allewege, daß diese unsere besondere Gnade, Königl. Freyheiten, Donation und Gabe denen so am gesammten Lehn-Sitzen, oder die männliches Leibes-Lehns-Erben haben, auf uns und der Cron zu Böheim an Lehen, Diensten, Pflichten und männigliches Rechten unschädlich und unnachtheilig sey.

Gebieten darauf allen und jeden unsren Unterthanen, weshohen oder niedern Würden oder Wesens die in unsrem Königreich Böheim, Fürstenthum Schlesien, Marggrafftümern Ober- und Nieder-Lausitz seyn, und insonderheit unsern itzigen und künfftigen Land-Voigten in Ober-Lausitz hiermit ernstlich und wollen, daß sie mehr gemeldte ihre Ritterschafft und Adel, bey dieser unser neu gegebenen und vorliehenen Befreyung und Begnadung beruhiglich bleiben lassen, mit nichte beleidigen, darwider nicht thuen, noch des jemands zu thuen gestatten, sondern vielmehr von unsert wegen darbey handhaben und schützen, alles getreulich ohne Gefährde. Mit-

Urkund dieß Briefs vorsiegelt, mit unsrem Königl. anhangenden Insiegel, der gegeben ist auf unserem Königl. Schloß Prag den 21. Tag des Monats Februarii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt 1544. Unser Reiche des Römischen in 14. und der andern aller im 18. Jahr.

XXV.

Revers so der Herr Land-Voigt, Herr Christoph von Donau, ꝛc. den Ständen des Marggrafthums Ober-Lausitz geben. Anno 1549. am Tage Andreä.

Wir Christoph Burggraff von Donau, Herr auf Königs-Burg, der Land- und Sechs-Städte Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camentz Land-Voigt, bekennen mit diesem unserem offenen Brieffe, vor allen die ihn sehen oder hören lesen: So und als uns die Edlen, Wohlgebohrnen, Würdigen, Gestrengen und Ehrenvesten Herren Prälaten, Ritterschafft und Mannschafft der Lande, und die erbaren und weisen Burgermeister und Rathmanne obgemeldter Städte auf gnädigsten Befehl des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, Römischer auch zu Hungarn und Böheim König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz, unsers allergnädigsten Herren, des Königs Ehren, und der Land- und Städte Bestes, und zu der Strassen Friedsamkeit gehorsam zu seyn gelobet haben, darum haben wir der obgenandten Land und Städten, und den Gemeinen, Arm und Reich daselbst wieder gelobet, und geben ihnen hiermit in Krafft dieses Briefes, daß wir sie alle und jetzlichen befunden, bey allen ihren Privilegien, Brieffen, Handfesten, Gnaden, Gerichten, Rechten, Freyheiten, alt Herkommen, guten Gewohnheit, die sie von Käyser und Königl. Majestät, Fürsten und Herren wohlerworben, und besonder von unserm obgenandten allergnädigsten

Herrn

Herrn, dem Könige aus Gnaden erlanget haben, und nachmahls erwerben mögen, und also löblichen Herkommen und Gebrauch sie darbey festiglich behalten und geruhiglich verbleiben lassen, ihnen dasselbe ohn alles arg bessern und nicht ärgern, Land und Städte und die Strassen schützen und schirmen wollen nach unserem besten Vermögen, sie auch mit Hauptleuten, als vor Alters mit ihrem Rathe, mit einem Manne des Landes also zu besorgen, dadurch sie mit Hülff und Rath in unserem Abwesen, so wir an allen Enden nicht gesein können, geschützt und ihnen geholffen werde, und davor zu seyn, daß keines von der Land-Voigtey kommen soll, noch in keiner weise, das vor Alters darzu gehöret, davon verschrieben oder entwandt werden. Auch geloben wir den ehegenandten Land uud Städten, und der Gemeinen, Arm und Reich daselbst, da obgemeldte Königliche Maj. zu Hungern und Böheim uns einigerley Summa Geldes uff den ehe gedachtem Landen und Städten Vorschreibung geben oder verpfänden wolten. Solche Verschreibunge, Verpfändunge geben, sollen und wollen wir nicht ufnehmen, damit Land und Städte an ihren Begnadungen, Freyheiten, Gerichten, Rechten, alt Herkommen und gutten Gewohnheiten möchten geschwächet werden.

Wir geloben auch was wir in solchem Amt vernehmen werden, der mehr genandte Land und Thuen und Sachen belangende, das wir solches mit ihrem Rathe, Wissen und Willen thuen wollen. Und ob sichs umher begebe, das wir zu jemanden an seinen Landen und Städten ingemein oder insonderheit Schulde oder Zusprüche gewinnen, vermeinten oder haben wolten, daß wir uns das nach Schulde und Antwort mit deme oder denen durch die andern von Land und Städten, die solche Sache nicht belanget, wollen lassen billichen und erkennen und an ihren Rechten, das sie gebrauchen, genügen lassen, und niemands höher nöthigen. Und ob uns, oder sonst jemand von unsert wegen einigerley Brieffe zuschreiben würde, damit die gemeldten Land und Städten an ihren Freyheiten und Gnaden möcht geschwächt werden, die Brieffe sollen ihnen allen und jeglichen nicht Schaden bringen in keinerley Weise.

Auch

Auch sollen und wollen wir das Schloß zu Budißin niemandem abtreten oder überantworten ohne Rath und Vollmacht, der obgenannte Land und Städte, wann allein Königl. Maj. zu Böheim, solche obgenannte Rede, Punct und Artickel geloben wir stet, fest und unverbrüchlich zu halten gantz ohne Arg und alles Gefährde. Zu Uhrkund und rechten Wissen, haben wir diesen Brieff mit unserm aufgedruckten Insiegel besieglen lassen, Geben zu Budißin am Tag Andreä im 1549. Jahr.

XXVI.

König Ferdinandi Confirmation etzlicher Artickel so in König Johannis Privilegio Anno 30. begriffen, nehmlich daß das Marggrafthum Ober-Lausitz ausser derer von Städten nun und zu ewigen Zeiten von der Cron Böheim nicht soll vorschrieben, versatzt, verpfändt, vorfreymarckt oder verkaufft werden. Item wegen nicht schuldigen Steuren und Ritter-Dienste über die Gräntze Ao. 1549. den 11. Decembris.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, bekennen öffentlich mit diesem Brieffe und thuen kund Männiglichen, daß uns die Wohlgebohrnen, Würdigen, Gestrengen und Ehrenvesten, unsere liebe Getreuen, Herrn Prälaten, Ritterschafft und Mannschafft ausser derer von Städten und Marggrafthum Lausitz, durch ihre Bottschafft zu erkennen geben, nachdem sich die Marck oder Weichbilde, Budißin aus freyem gutten Willen an Freyheit König Johannen zu Böheim ergeben, derentwegen gedachter König Johannes, ernannte Marck und Weichbilde Budißin, vermöge Brieflicher Uhrkunden, der Datum Prag den 2. Tag des Monats Decembris in 1319. Jahr mit sondern Gnaden und Freyheiten begabet, welche königliche schrifftliche Befreyung und Donationem bey der Stadt

Budißin

Budißin zu getreuen Händen eingeleget, und aber gedachte von Budißin vorschienen 1547. Jahres wegen ihres Vorbrechens in unsere Straff gefallen, dadurch wir unter andern den meisten Theil ihrer althabenden Freyheiten zu unsern Handen eingezogen, in welchen dieses König Johannis Privilegium auch eines gewesen, dieweil aber dieselben Freyheiten nicht allein ihnen den drey Städten, als Budißin, Camentz und Löbau gegeben worden. Sondern nach Ausweisung derselben Königs Johannis brieflichen Uhrkunden unter dem Titul und Nahmen die gantze Marck oder Provintz gestanden und genennet worden, ihnen den Land-Ständen so wohl als obbemeldten drey Städten gnädiglichen mittheilet, und aber die Land-Stände gegen uns nicht verwircket, sondern sich je und allewege wie getreuen Unterthanen gebühret und zustehet in allewege gehorsam vorhalten. Wären sie des unterthänigstens Vorsehens, wir würden sie der Städte Vorwirckung nit entgelten lassen, sondern wie sie uns dann in aller Demuth ersucht und gebeten, ihnen gemeldtes Königes Johannis privilegium, welches ihnen so wohl als denen von Städten gegeben, gnädiglich wiederfahren und zu stellen zu lassen. Nachdem aber in ermeldten Privilegio etzliche Artickel, welche nicht sie, die Land-Stände, allein betreffen thuen, zu befinden, haben wir Bedencken gehabt, und nicht bey uns erachten mögen, daß es uns freylich zu thuen den Land-Ständen solches Königs Johannis Privilegii Original gäntzlichen auszugeben, auf daß sie aber wegen ihrer getreuen Nutzen und willigen Diensten (wie dann billich) unser Königl. Gnade, Milde spüren und im Werck genüssen mögen, wollen wir gemeldten Land-Ständen unsers Marggrafthums Ober-Lausitz nachfolgende Artickel aus Königes Johannis Privilegio aufs neue gnädigst gegeben, zugestellet, verneuert, confirmiret und bestättiget haben, nehmlich, daß die

Land-Stände und Innwohner bemeldter Marck und Provintz unter welchem Titul und Nahmen Budißin die gantze Marck genennet oder verstanden werden soll, auſſer der vom Städten in keinerley Weise zu ewigen Zeiten von uns unseren Erben, nachkommenden Konigen zu Böheim und der Cron Böheim nicht sollen verschrieben, versetzt oder verpfändet, verfreymarckt und vorkauffet werden. Es sollen auch gemeldte Innwohner zu keiner Bitte noch Steuer gedrungen oder gebunden seyn, auch die Herrn Ritterschafft nicht schuldig seyn einigerley Dienste, über die Gräntze des Marggrafthums Ober-Lausitz uff ihr eigen Kosten zu thuen, desgleichen auch diejenigen so zu dem Schloß Budißin zu Lehen seyn, solten benennter Ritter-Dienste auch befreyet und benommen seyn, da wir aber ihrer aus der Gräntze des Marggrafthums nothdürfftig, soll es uff unser eigen Darlage und Besoldung geschehen. Wir bestättigen und confirmiren ihnen auch itzt beschriebene Artickel aus König Johannis Privilegio gezogen, auch alle andere ihre Freyheiten, Brieffe, Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie der bißhero im Gebrauch gewesen, aus Böhmischer und Königlicher Macht, als Marggraff zu Lausitz hiermit offentlich in Krafft dieses Brieffes, was wir ihnen von Billigkeit wegen daran bestättigen sollen und mögen.

Meynen setzen und wollen, daß mehr genannte Land-Stände der gantzen Marck Budißin ihre Erben und Nachkommen solcher Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, die wir ihnen also von neuen confirmiren und geben, hinfüro ewiglichen nutzen, geniessen, sich der gebrauchen und freyen sollen und mögen, doch uns an unsern Lehn-Diensten, Pflichten und Regalien, Hoheiten in allewege unvergrieffen und unschädlichen. Gebieten darauff allen und jeglichen unsern Unterthanen und lieben Getreuen, wes hohen oder niedern Würden, Standes oder Wesens die seyn, und sonderlichen unsern

itzi-

itzigen und künfftigen Land-Voigten in Ober-Lausitz, daß sie gemeldte Land-Stände, der gantzen Marck Budißin, bey solchen Freyheiten und Confirmationen, auch dieser unser Bestättigung geruhiglich verbleiben zu lassen, darwieder nicht thuen, noch jemandes zu thuen gestatten, als lieb einem jeden sey unsere schwere Straffe und Ungnade zuvermeiden, das meinen wir ernstlichen. Des zu Uhrkund bestegelt mit unserm anhangenden Königl. Insiegel geben uff unserem Königl. Schloß Prag den 11. Decembris nach Christi unsers lieben HErren Geburth 1549. unserer Reiche des Römischen im 19. des Hungarischen im 28. und des Böhmischen im 24. Jahre.

XXVII.

König Ferdinandi Revers, Confirmation und Abhandlung wegen der bewilligten 173. Pferde Ritter-Dienste Ao. 1550. den 11. Tag des Monats Augusti.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thuen kund Männiglich, nachdem der Wohlgebohrnen, Gestrengen, Ehrenvesten und Ehrsamen, unserer lieben Getreuen N. der Stände unsers Marggrafftthums Ober-Lausitz Gesandten, die Gestrengen, Ehrenvesten und Ehrsamen auch unsere lieben Getreuen Hanß von Schlieben zur Pulßnitz, Nickel von Metzrad zu Herwigsdorff, Jacob von der Riesen, Bürger in der Stadt Görlitz, mit haben, der Vollmacht, vor dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Ferdinando Ertz-Hertzogen zu Oestereich, unserm freundlichen lieben Sohn und Fürsten gehorsamlich erschienen und an unser statt sein Lieb unterthänigst gebeten, daß sein Lieb mit ihnen wegen obgedachter Stände ausserhalb aller Verhör und Rechtfertigung, als mit unsern getreuen Unterthanen, der alten schuldigen Ritter-Dienste halben, in Gnaden

den wolten handeln lassen, darauf sich dann sein Lieb mit gemeldten Gesandten eines Abschiedes, den sie auch an statt der benannten Stände mit unterthänigster Danckſagung annehmen, verglichen, uffgericht und besiegelt, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Demnach die Römische Königliche Majestät unser allergnädigster Herr verschiener Zeit aus guttem rechtmäßigen und beweglichen Ursachen bey den Ständen des Marggrafftums Ober-Lausitz, als Herren, Ritterschafften und Städten, daß dieselben ihrer Königl. Majest. die alten schuldigen Ritter und Lehn-Dienste, wie solches ihr Majest. Vorfahren, und vornehmlich den Marggraffen in Ober-Lausitz von gemeldten Ständen beschehen, bestellen und leisten solten, Ansuchung thuen lassen, darauf die Stände gegen der Königl. Majestät Commissarien wegen ihrer Privilegia allerley Beschwere fürgewandt, und doch letzlich sich erboten, daß sie sich nach ihrem Vermögen neben andern ihrer Majest. Unterthanen, die solche Dienste zu leisten schuldig wären, alles Gehorsams verhalten wolten, mit unterthänigster Bitte, ihre Majestät wolten sie mit einem mehrern nicht belegen lassen, derwegen haben die Königl. Majest. den gemeldten Ständen ufferleget, daß sie ihre Gesandten mit vollkommener Gewalt und ihrer benannten Freyheit, obgedachtes Artickels halben, daß sie die Ritter-Dienste zu bestellen nicht verpflicht, für der Fürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn, uff dem Königl. Schloß Prag den Montag nach Procopii, das ist der 7. Tag July zu gestehen abfertigten, und allda ferner Verhör, Handlung und billiches Bescheides gewärtig seyn solten. Wie dann der Stände Gesandten, als Hanß von Schlieben zur Pulnßitz, Nickel von Metzrad zu Herwigsdorff und Jacob von Riesen Bürger zu Görlitz mit habender Vollmacht gehorsamlich erschienen und ihre Freyheit fürgebracht, und dabey angezeiget,

daß

daß sich mit der Königl. Majest. als ihrem König und Erb-Herren in kein offentliche Verhör, Rechtfertigung den dieselbe zu disputiren einlassen wolten, denn sie hätten solches auch von ihren Freunden den Ständen keinen Befehl, sondern unterthänigst gebeten die Fürstl. Durchl. wolten sich an statt der Königl. Majest. gegen ihnen von wegen der Stände, so gnädigst erzeigen, daß mit ihnen ausserhalb aller Verhör und Rechtfertigung, als mit ihrer Maj. treuen Unterthanen, in Gnaden gehandelt würde, in welcher Handlung sie sich alles getreuen Gehorsams so viel immer möglich, und andern ihrer Majest. Unterthanen, die solche Ritter-Dienst leisten, gemäß erzeigen, und von der Geistligkeit, Burg-Lehn, Pfandschafften, Geschossen und Cammer-Gütter, daß solche als der Königl. Majest. Cammer, in solche ihre altschuldige Ritter-Dienst nit gezogen noch damit beleget werden solten, Abgesandten haben wolten. Wie dann die Fürstl. Durchl. uff ihr unterthänigst und embsig Bitte, aussondern Gnaden, damit sie den Ständen bemeldtes Marggraffthums geneiget, auch von wegen ihres gegen der Königl. Majest. getreuen wohlverhaltens darinnen Handlung haben fürnehmen lassen, und ist mit den Gesandtē folgende beschließliche Vorgleichung, die sich auch an statt der Stände, auf ihr eingebracht Particular-Schatz-Register, nachdem ihnen aus Befehl der Fürstl. Durchl. ausführlich fürgebracht ist worden, darum ihr fürgewandter Befehl, der Ritter-Dienste halber ihrem Angeben nach billich nit kan verstanden werden, bewilligt haben. Wann die Königl. Maj. oder ihrer Majestät Erben und nachkommende Könige zu Böheim, als Marggraffen in Ober-Lausitz ein Muster-Platz oder Tag in bemeldten Marggrafthum jederzeit benennen werden, daß sie darauff mit ihrer Anzahl, als 173. wohlgerüster Pferden darunter kein Schütz seyn soll, doch ausgeschlossen die Geistlichkeit, Burg-Lehn, Pfandschafften, und ihrer

Majest. Geschosser und Kammer-Gütter, die mit der Anzahl nit beleget werden sollen, erscheinen und sich mustern lassen sollen. Und wenn die Königl. Majestät ihrer Majest. Erben, oder derselben Nachkommenden werden die Stände ermahnen, daß sie solche Register mit der völligen Anzahl der 173. gerüster Pferde, was einem jeglichen von seinem Guth zu dienen gebühren wird, leisten sollen, daß sie wollen schuldig und verpflicht seyn, auch über die Gräntze des bemeldten Marggrafthums zu dienen erfodern, so soll ihr Maj. so bald sie über die Gräntze gedachtes Marggrafthums kommen, und nicht ehe ihnen die Besoldunge, wie andern ihrer Maj. daselbst habend Kriegs-Volck geben, und derselben Gemäß unterhalten, und da einer selbst persohnlichen aus beweglichen Ursachen zu ziehen ungeschickt, so soll er ein andere tügliche Personen, mit seiner Anzahl, so viel uff ihn kommt schicken.

Und nachdem etzliche Personen, aus allen Ständen Lehns-Leute haben, dieselben sollen solche Mann- oder Affter-Lehn in Anschlag, was sie solche Herrligkeiten achten, bringen, und davon die Ritter-Dienste neben dem Land leisten.

Im Fall aber, so jemand sich solches zu thuen beschweren würde, so sollen solche Lehen-Leute, auch in den Anschlag gebracht und mit den Diensten beleget werden, doch soll solches nicht anders verstanden werden, dann uff die, so mit dem Landen zu leiden und folgen schuldig und soll der Kön. Maj. an der obbemeldten Anzahl, wo gleich eine Unrichtigkeit oder Irrung zwischen den Ständen oder Personen vorfiel, nichts abgehen, noch einigerley Vorzug mit Aufrichtung der Register oder Musterung fürfallen: Sondern wann die Sache durch ordentlichen Richter zu Erörterung gebracht würde, so solle was die Stände an solchen Lehens-Leuten erhalten, ihnen zu gutten, in Anschlag kommen.

Damit aber die Königl. Maj. künfftiglich wissen mögen,

was ein jeßlicher vor seinem Guth zu dienen schuldig, und bey weme ihr Maj. solche Diensten suchen soll, derowegen sollen die obgedachten Stände uff den Montag Mariä Geburt nechstkünfftig zu Budißin einkommen, und daselbst die Register ordentlich von einander unverruckt aufrichten und eines besiegelt und verfertigt der Fürstlichen Durchl. aus Präger Schloß zu schicken, und das ander in das Amt einlegen, und zu der Musterung wollen ihr Fürstl. Durchl. den Ständen einen Tag, den Montag nach Francisci, wofern ihr Maj. denselben nicht verändert, gegen Budißin ernennt haben, also das ein jeglicher was uff ihnen und sein Guth zu dienen kommen würdet, mit seiner Anzahl erscheinen und sich mustern lassen solle.

So haben auch die Fürstl. Durchl. auf unterthänigste Bitte der Stände an statt der Königl. Maj. die Stände mit einem gnädigen Privilegio und Revers nothdürfftig versehen und ihnen bey Musterung zustellen lassen sollen, daß solche ihre alte schuldige und iezt bewilligte Ritter-Dienste, den Ständen in allen andern Artickeln an ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, dergleichen daß die Geistlichkeit, Burg-Lehen, Pfandschafft und Geschosser, in solchen Ritter-Diensten, als ihrer Maj. Kammer, wie in andern Fürstenthümern bey Bestellung der Ritter-Dienste auch beschehen, von ihnen gewandt ohne Nachtheil und Schaden, itzo und künfftige Zeit seyn solle. Und daß die Geistlichkeit, Burg-Lehen, Pfandschafft und Geschosser in andern Sachen von dem Lande nit getrennt noch gezogen werden: Sondern dieselben wie bißhero, bey dem Lande bleiben. Desselben Ordnunge, Mitleidunge, Gerichte und Recht vermöge ihrer alten Aussatzung und Privilegien tragen und leiden, und also die Stände durch diese itzo bewilligte Ritter-Dienste vor keine zur Trennung verstanden werden solten. Des zu Uhrkund haben die gemeldten Gesandten, als die an statt der Stände bewilligt,

diesen Abschied mit ihren Secreten besiegelt, dagegen ihnen die Fürstl. Durchl. auch einen Recess gleichslauts unter ihrer Fürstl. Durchl. Insiegel geben lassen, geschehen uff dem Königl. Schloß Prag den 27. Tag des Monats Julii An. im 50. Also haben wir gedachtes unsers geliebten Sohnes gehorsamlich Vorbitte, so S. L. wegen der Stände demüthigste Bitte, und ihre getreue unterthänigste Dienst und Vorhalten, die sie uns sind eingangen unserer Königlichen Regierung zu mehr mahlen, vornehmlich in der jüngsten Kriegs-Empöhrung wieder der Römischen Käyserl. Majest. unser geliebten Herren und Brudern und unsere öffentliche Rebellen, Wieder-Sacher und Ungehorsamen im Werck und in der That unterthänigklich erzeiget, bewiesen und sich hinfüro an nichtes minder zu thuen erboten, angesehen und bewogen, und auf sonderlichen Königl. Gnad, mit denen wir gemeldten Ständen geneiget, solcher S. L. hierinn verleihten, und von der Stände Gesandten angenommenen uff gerichten besiegelten Abschied, unangesehen, obgleich die Stände dem alten Brauch nach mit einer viel mehrer Anzahl, dann der 173. gerüsten Pferden, darunter kein Schütze seyn soll, uns zu dienen schuldig gewesen, gnädig angenommen, und daß wir uns, unser Erben und Nachkommen König zu Böheim und Marggraff zu Lausitz, dergestalt gegen dem Abschied, den sie auch in allem zuhalten schuldig seyn, mit Gnaden hierinn wieder erzeigen und vorhalten wollen und sollen gefallen lassen.

Und soll solcher von den Ständen angenommener und bewilligter Abschied, welchen sie in allen Artickeln zu halten und zuvollziehen verbunden seyn sollen, den Ständen in allen Artickeln zu halten, an ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, dergleichen daß die Geistlichkeit, Burg-Lehen, Pfandschafft und Geschosser in solchen Ritter-Diensten als unser Cammer wie in andern unserm Fürstenthümern, bey

Bestellung der Ritter-Dienste auch beschehen, von ihnen gewandt, ausgeschlossen, und uns bevor behalten, iezt und in künfftige Zeit ohne Nachtheil und Schaden seyn soll. Auch vor kein Zertrennung des Marggrafftum durch diese jetzt bewilligte Ritter-Dienste vorstanden werden, sondern dieselben auser dieser Ritter-Dienste, wie bißhero, bey dem Land bleiben, desselben Ordnung, Mittleidung, Gericht und Recht vermöge ihrer alten Aussatzungen und Privilegien tragen und leiden. Des zu Uhrkund besiegelt mit unserem Königl. anhangenden Insiegel. Geben in unser und des Reichs-Stadt Augspurg den 11. Tag des Monats Augusti nach Christi unsers lieben HErren Geburth 1550. unserer Reiche im 24. Jahre.

XXVIII.

Muster-Register des Marggrafftums Ober-Laußitz. Ao. 1551. am 2. Tag des Monats Januarii,

DEmnach verschiener Zeit auff gnädigst Begehren des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herren Ferdinanden, Römischen Käysers, auch zu Hungern und Böheim Königs, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzogen zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraffen zu Laußitz, Unsers allergnädigsten Königs und Erb-Herren, vor dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Ferdinandeu Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen in Kärnten und Steyer, Graffen zu Tyrol, ihr Königl. Maj. geliebten Sohne, unserm gnädigsten Herren, an statt ihrer Königl. Maj. durch uns Herren, Ritterschafft und Landschafft, auch die Sechs-Städte und belehnten Bürgerschafft des Marggrafftums Ober-Laußitz, von unsern inhabenden Lehn-Güttern ein Ritterdienst, nehmlich 173. gerüster Pferde, Inhalts zweyfacher uffgerichten Recess, der Datum Prag den 27. Julii verschienes 50. Jahres hältet, in Unterthänigkeit gewilliget und darneben versprochen, daß ein Vollziehung und Musterung ge-

gen überreichende, eines abgetretenen Königl. Reverſs Brieffes, zwey gleiche Regiſter unter unſern Siegeln oder Pettſchafften, wo und uff welchen Güttern, die Hochgedachte Königl. Maj. ihrer Maj. Erben und Nachkommenden ſolche Ritter-Dienſte zu ſuchen wiſſen uffgerichtet, eines ihrer Königl. Maj. oder Fürſtl. Durchl. zugeſchickt, und das ander im Ampt Budiſſin verlaſſen werden ſolle. Wollen zu unterthänigſter Folge obbeſchriebener Bewilligung wie die angezeigten Stände bemeldtes Marggrafſthums Ober-Lauſitz, euch Wohlgebohrnen, Edlen, Geſtrengen und Hochgelahrten Herren, Herrn Chriſtophen, Burggraffen von Donau, Herrn uff Königsburg, des Marggrafſthums Ober-Lauſitz Land-Voigt, und Herrn Ullrichen von Noſtitz zu Ruppersdorff, ietzt gedachtes Marggrafſthums Hauptmann, unſern freundlichen und gnädigen, günſtigen Herren, dieß Regiſter eines lauts gezweyfacht, hiermit in Unterthänigkeit übergeben haben, alles Fleiſſes bittende, die von uns freundlich, gnädig und günſtig anzunehmen, und fort ferner obgeſetzter Bewilligung noch damit zu gebähren, und dagegen uns den zugeſagten Königl. Reverſs Brieff zu zuſtellen, es ſoll und mag auch jedern Herrſchafft ihre zugehörige Mannſchafft, weil die in dieſe bewilligte Ritter-Dienſte nicht gezogen, Inhalts der Prägiſchen Abſchiedes und darauf ausgangenen Königl. Revers hinder ſich ziehen, oder die bey des Landes gemeinen Ritter-Dienſten verbleiben laſſen.

Und erſtlich, Herr Chriſtoph, Burggraff von Donau, Herr auff Königsburg, die Zeit Land-Voigt in Ober-Lauſitz, ſoll von wegen der Herrſchafft Königsburg, und derſelben zugehörigen Güthern, ſo im Marggrafſthum Ober-Lauſitz gelegen, dienen mit drey Pferden anderthalb Viertel eines Pferdes, Item von ſeinen Mannſchafften, als von Ruppersdorff ein halb Pferd. 4. Pferde.

Herrn Georg von Schleunitz, auff Tholen-Stein und Schluckenau, von dem Forberge und Dorff Eybe und allen andern ſeinen Güthern im Marggrafſthum gelegen. 2. Pferde.

Die Herrſchafft Heyerswerda ſammt ihrer Zugehörung und Mannſchafft. $7\frac{1}{2}$. Pferde.

Herr Christoph, Herr von Biberstein, und der Herrschafft Mußkau und Seydenberg sammt derselben Zugehörungen, 8. Pferde, Item von der Mannschafft 2. Pferde, thut 10. Pferde.

Herr Ullrich von Nostitz zu Ruppersdorff, der Zeit Hauptmann in Ober-Lausitz, von allen seinen Königl. Lehn-Stücken, nehmlich eines Theils Ruppersdorff, gantz Heinwalda, Schöne, Unwürde, Berttelsdorff und Schweidnitz, sammt andern seinen Güthern $2\frac{1}{2}$. Pferd.

Baltzer und Hanß, Gebrüder von Schlieben, von den Güthern Pulßnitz und desselben Zugehörung im Marggrt. gelegen, 3. Pferde.

Wolff und Hanß, Gebrüder von Ponikau von den Güthern Elstra und Prietitz, desgleichen alle Güthern von Kintzschs zu Purcka, von den Güthern daselbst, und anderer Zugehör, 5. Pferde.

Hanß von Nostitz auff Tzschocha, vom Güthern Tzschocha und andern Güthern im Marggrafthum gelegen, $1\frac{1}{2}$. Pferde.

Die Gebrüder von Döbschütz, von den Güthern Schadewald, Ortmannsdorff und Hartmannsdorff, sammt derselben Zugehör im Marggrafthum, und Joachim von Uchtritz zur Steinkirch, wegen etzlicher Leute zur Holtzkirche, $1\frac{1}{2}$. Pferd.

Hanß von Uchtritz von dem Guthe Schwerta, und dessen Zugehör im Marggrafthum, 1. Pferd.

Nickel von Metzrad, und Andreas von Gerßdorff, von den Güthern Herbigsdorff und Ebersdorff, und andern ihren Güthern, 1. Pferd.

Haug und Wentzel, Gebrüder von Maxsen, von den Güthern Groditz, Nehern und Weigsdorff, Canewitz und andern ihrem Güthern, und die von Rackell von ihrem Antheil zu Rackel, 2. Pferde.

Wolff von Muschwitz, Hieronimus von Nadelwitz sammt seinen Vettern, und die Gebrüder von Maxsen, von den Güthern Wurschen, Conschitz, Weichau und andern ihren Güthern, 1. Pferd.

Heinrich und Christoff, Gebrüder von Plaunitz, von den Güthern Radebor, Radtwitz und andern ihren Güthern, $2\frac{1}{2}$. Pferd.

Die Gebrüder von Budißin, zu Zorna, Loge und Salschwitz, $2\frac{1}{2}$. Pferd.

Die

Die Gebrüder von Gerßdorff und die Bolbitzer zu Kittlitz, Matthes von Hupperitz, Willrich von Gausig und Brocoff von Belbitz, daselbst von den Dörffern Kittlitz, Sehe, Oppeln, Dechse, Belbitz, sammt andern ihren Güthern und Zugehörungen, 3. Pferde.

Baltzer, Bastian, Peter, Wolff, Jacob und Joachim, Gebrüdern und Vettern von Haugwitz, von den Güthern Gausig, Neukirche und Rauselwitz, sammt andern ihren Güthern im Marggrafthum Ober-Lausitz, $2\frac{1}{2}$. Pferd.

Leuter und Hanß, Gevettern von Schreibersdorff, von den Güthern Holscha, Ubigaw und Burg und andern Zugehörungen, $2\frac{1}{2}$. Pferd.

Die Gebrüder und Vettern von Gerßdorff von den Güthern Barhutt, Buchwalde und Kiesel, sammt andern Zugehörungen, 3. Pferde.

Die Gebrüdern und Vettern von Gerßdorff und Rosenhagen, von den Güthern Ruland, Lipse, Hermßdorff, Frauendorff, Gudeborn und Jannewitz, sammt den Güthern von Lottitz, von Güthern Mülßtrich mit andern Zugehörungen, 6. Pferde.

Christoph von Schreibersdorff, und die Unmündigen von Pannewiß, von den Güthern Loß, Kulmen und andern zugehörigen Güthern, 2. Pferde.

Die Gebrüder und Vettern von Gerßdorff, von den Güthern Malkitz, Gebeltzig, sammt andern zugehörigen Güthern, $2\frac{1}{2}$. Pferd.

Gotsche von Gerßdorff, vom Guth Milcken und andern seinen Güthern, $1\frac{1}{2}$. Pferd.

Joachim und Peter, Gebrüder von Gerßdorff, Adam von Klüxß, sammt seinen unmündigen Vettern, und die Gebrüder von Forst, von den Güthern Kottwitz, Wawitz, Lehen und Rodewitz bey hohen Kirche und andern ihren Güthern, 1. Pferd.

Die Gebrüder und Vettern von Gerßdorff, von den Güthern Tzscharrer, Malschwitz, Kupperitz und Peter von Walditz, vom Guth Schlier und andern ihren Zugehörungen, 2. Pferde.

Peter von Haugwitz, Christoph von Haugwitz Gebrüder, und Geor-

George von Kupperitz, von den Güttern Kuhnwalda, Rodewitz und Weigsdorff und andern ihren Güttern und Zugehörungen. 1. Pferd.

Eraßmus von Gerßdorff, vom Guth Lautitz und Nostitz, und andern Zugehörungen, " " " 2. Pferde.

Die Gebrüder von Glürß, die Gebrüder von Tzschetzwitz, Wolff und Hieronymus, Gebrüder von Baudißin, und Christoph von Döbschitz von den Güttern Glürß, Pließkowitz, Keina, Purschwitz und andern ihren Zugehörungen, " " " 3. Pferde.

Die Gebrüder und Vettern von Schreibersdorff, von den Güttern Neschwitz, Cammerau, Neudorff, Pließkowitz, und George von Lippitzischs, von Guth Weißag, und der Mannschafft ins Guth Neschwitz gehörig, und andern ihren zuständigen Dörffern und Güttern, " " " 3. Pferde.

Die Gevettern von Schreibersdorff, Valten von Ponewitz, Hanß von Michken und die von Lottitz von den Güttern zu Königswarte, und Warte sammt ihrer Zugehörung, " " 2. Pferde.

Die Gebrüder und Vettern von Metzrad, von den Güttern Förstgen, Schmellen, Mulckwitz, sammt der Wittfrauen zum Hänichen, von ihren Guth Hänichen und andern Zugehörungen, 3. Pferde.

Hanß Christoph und Bastian, Gebrüder von Metzerad, von den Güttern Nackelwitz und Döber und ihren Zugehörungen, 2. Pferde.

Haug und Hanß, Gebrüder von Gerßdorff zum Looß, Christoph von Belberitz, Hanß von Goedau, Jacob von Petzschen, Albrecht von Schreibersdorff, und die Gebrüder von Pentzig, von den Güttern Looß, Litzschin, Dreyweibern, Neuenhammer und Leichnau, und andern ihren zugehörigen Dörffern und Güttern, 2. Pferde.

Wolff von Bolbritze, und die Vettern von Tzschirnhauß, von den Güttern Seytzschen, Neuselwitz, und Tumnitz und andern ihren Zugehörigen, " " " 1. Pferd.

Die Gebrüder und Vettern von Metzrad, von den Güttern Lippitzsch, Vyst, Milckel und Kaupe sammt andern ihren Zugehörungen, " " " 4. Pferde.

Ernst von Rechenberg sammt seinen Vettern, von den Güttern zu Oppach und Crostau, und andere Zugehörunge, 1. Pferd.

Haug von Metzrad sammt seinen Vettern, von den Güttern Doberschitz, Baubißin, Soland, und die von Pentzig, von ihren Güttern zu Batschitz und Letten, und anderer ihrer Zugehörunge, 1. Pferd.

Die Gebrüder von Helbigsdorff von den Güttern Großgrabe, Wittnitz und Niederbolbritz und andern ihren Güttern, 1. Pferd.

Die Gebrüder von Rechenberg und Grünrede, sammt Baltzer von Leubnitz, von den Güttern Cunersdorff, Bräme und Lübenau und anderer Zugehör : : 1. Pferd.

Bernhard von Schönberg, zu Reichenau von den viertehalben Dörffern, die halbe der Pulßnitz, und dem gantzen Dorffe Gotschs, Hanß von Schönfeld, von Dorff Steinborn, und die Gebrüder von Kitzscher vom Guth Krokau und andern Zugehörungen im Marggraffthum Ober-Lausitz gelegen, : : 1. Pferd.

George und Wencke, Gebrüder von Kosel daselbst, von dem Guth Kosel, und allen andern ihren Güttern, 1¼. Pferd.

Jacob von Littischau von dem Guth Petershain und andern Zugehör, anderthalb Viertel eines Pferdes.

Christoph und Hanß, Gebrüder von Knobloch, von ihrem Guth zur Schwernitz, und dessen Zugehör, ein halb Viertel eines Pferdes.

Willhelm von Lüttichau zu Weißach, von seinem Gute daselbst und andern seinen Güttern, ein Viertel eines Pferdes.

Conrad und Joachim Gebrüder, und Gittelt, und die Gebrüder und Poster, von den Güttern Kroppen, Lindenau und Burckersdorff mit der Zugehör, 1. Pferd.

Die Gebrüder und Vettern von Nostitz von den Güttern Rottenberg, Nößt, Brämen, Hain, Termersdorff, Neundorff, sammt Fabian und Melchiorn, Gebrüder von Gerßdorff, von den Güttern zur Hockau und andern ihren Lehn-Güttern, .3 Pferde.

Die Gebrüder und Vettern von Nostitz von den Güttern Ullersdorff, Serichen, Doelßdorff, vom Guth zur Harckau, und Joachim von

Käy,

Käy, von Dorff Rosenthal und anderer ihrer Zugehörung, 3. Pferde.
Caspar und andere Gebrüder von Nostitz, von den Güttern Gotta und Johmen und andern Zugehörung, = = 2. Pferde.
Jacob von Merschen und die Gebrüdere von Metzrad, von den Güttern Dörbach und Zunpel und ander ihrer Zugehörunge, 1. Pferd.
Die Gebrüder und Vettern von Metzrade, von den Güttern Reuhwalda und Eselsberg und ander ihrer Zugehörung, 1. Pferd.
Peter von Gerßdorff, von den Güttern Gerßdorff und Paulßdorff und andern zugehörigen Dörffern und Güttern, 2. Pferde.
Hanß Erasmus und Frantz Gebrüder von Bischoffswerda und von den Güttern zu Ebersbach und andern Zugehörungen, 1. Pferd.
Christoph von Gerßdorff von den Güttern Rengersdorff, und Hanß von Döbschitz zu Krobnitz vom Guth daselbst, und andern ihren Zugehörungen, = = = 1. Pferd.
Die Gebrüder und Vettern von Gerßdorff, von den Güttern Taurits, Leube, Zwerka, Rudelsdorff, sammt Friedrich Kelbichin und Adam von Penzig, von den Güttern Ostrichin und Wilckau, Item die Gütter Wemschau und gantz Görlitzheim mit allen andern Zu- und Eingehörungen, = = = 5. Pferde.
Hanß von Gerßdorff, George von Warnßdorff, und die Gebrüder von Kottwitz, von den Güttern Döbschitz, Arnsdorff, Schönborn, Kuhnau, und Nichau, sammt andern ihren Zugehörungen, Dörffern und Güttern, = = 5. Pferde.
Die Gebrüder und Vettern von Haugwitz, von den Güttern Zebels und Doberaus sammt denen von Kottwitz, von den Güttern Nickelschmiede und Halbe, sammt andern Zugehörungen, 2. Pferde.
Heinrich und Christoph, Gebrüder von Tamritz, und George von Belbitz, von den Güttern zu Delsa, Culmen und Hersche und andern Zugehörungen, = = = 1. Pferd.
Die Gebrüder und Vettern von Saltza, von denen Güttern Linda, Heydersdorff, Rengersdorff, Schreibersdorff, Lichtenau, Stolzenberg sammt Bonaventuren von Haugwitz, vom Guth Grunau,

und Michael von Eberhart, von den Leuten zu Heydersdorff und andern ihren Zugehörungen, 5. Pferde.

Nikel von Tzschirnhauß, und Donat von Saltza, von den Güttern Kießlingswalda und Haußdorff und andern ihren Zugehörungen, 1. Pferd.

Die Gebrüder und Vettern von Rabenau und Rackel, von den Güttern zum Stitzschen und Daupitz und andere ihre Zugehörunge, 2. Pferde.

Die Gebrüder und Vettern von Gerßdorff, von den Güttern Hennersdorff, Rennersdorff, Burckersdorff, sammt Anthonio von Brettenbach, von seinem Guth zu Rennersdorff, und die Gevettern Döbschitz, sammt Matthes Hanenschild zu Horitz, und aller anderer ihrer Zugehör, 3. Pferde.

Hanß von Kay, und die Gebrüder von Falckenhain, von den Güttern Kemnitz und Teiche und andern ihren Zugehörungen, 1. Pferd.

Christoph von Belbitz daselbst, sammt seinen Vettern zum Soland, und Hanß Schleien gelaßner Wittfrauen, von den Güttern zu Belbitz, Radmeritz und Soland und anderer Zugehör. 1. Pferd.

Hanß von Schwantz, Joachim Eberhart und Christoph von Hoberg, von den Güthern Weigsdorff, Kaupe und Berne, sammt ander Zugehör, 1. Pferd.

George von Gerßdorffs Erben, sammt Rudolff von Bischoffwerda und Bastian von Gerßdorff, von den Güthern zur Horcka und anderer ihrer Zugehör, 2. Pferde.

George von Rechenberg, zu Klietzschdorff von den Güthern so ausserhalb des Königl. Pfandschillings im Marggrafthum Ober-Lausitz gelegen, und Melchior von Kalckreither zur Lippe, 2. Pferde.

Merten und Haugelt, Gebrüdere von Gerßdorff, und die Gebrüdere von Weygersdorff, von ihren Güttern, Krische, Zettau, Cunersdorff und ander Zugehör, 1. Pferd.

Joachim Frentzel, vom Guth Königsheim und andern seinen Dörffern und Lehns-Güttern, 6. Pferde.

Der

Der Rath von Budißin, von den Dörffern Burg, Strelen, Ober und Nieder-Keyna, Preyschwitz, Stubitz und klein Canitz, sammt der Holtzunge, und ander ihrer Burger Lehn-Gütter, desgleichen die Räthe zu Camentz und Löbau, von ihren Lehns-Güttern allenthalben, " " 2. Pferde.

Der Rath zu Görlitz, von den Dörffern, Loßman, Neundorff und einen Bauern klein Byßnitz sammt ihren Geholtzungen, 1. Pferd.

Bastian Schütz, und Caspar Brend, von den Dörffern Leupolßhain, Hennersdorff und Raderitz und andern ihren Lehn-Güttern, " " 2. Pferde.

Michel Schmiedt, Jacob und Bonaventura die Rößler Gebrüder, Victorinus Rosenhain, Hieronymus Schnitter, Hieronymus Conrad, Jacob Emrich, George und Joachim die Gebrüder, die Weyder von ihren Dörffern Lichtenberg, Holdendorff, Schlauroth, Leschwitz, Rauschewalde, und den Leuten zu Girbigsdorff sammt Dnoff, Rößler, Thomas Kober, Frantz Eylmarck und Hanß Willer von ihren Wiese-Flecken, " " 1. Pferd.

Peter Frentzel, Lucas und Dnoffrig Schnitter, George Tröger, Hanß Emrich mit seinem Geschwister, Joachim und Hanß Schmieter, Gebrüder vom Forwege zu Loßdorff, dem Dörffern Seuchgeschöpß, Nickritz und den Leuten zu Girbigsdorff, Hochtendorff, sammt den Teichen und Wiesen zu Kießlitz, desgleichen Martin Möller von einem Stuck Acker, und Merten Schmit von einem Gärtner zu Seuchge und allen derselben Gütter Zugehör, 1. Pferd.

Hanß Fanesbach, Martin Lachman mit seinen Kindern, Andreas Emrich mit seinem Geschwister, und Hanß Schwabe von dem Guth zu Radmeritz, an den Dörffern Niedau, Reutnitz, Klingwalda und dem Kreuscherwalda, " " 1 Pferd.

Hanß Thiel mit allen seinem Geschwistern, vom Dorff Deutzschoßig, Harscha, Parischs, klein Schönau, Petten und Eckersberg, sammt den zugehörigen Dörffern und Teichen. Desgleichen Conradus Resenus, ihr Bürger von wegen der Leutgen zu Nachtgendorff, und der Mühle zu Herbersdorff, 2. Pferde.

Der Rath zum Lauban, vom Dorff Geybersdorff und desselben zugehörigen Holtzungen und Teichen, = 1. Pferd.

Weil dann wir die obgenannten Stände, als der Herren-Stand, gemeine Landschafft und Sechs-Städte, sammt den belehnten Bürgerschafften in Ober-Lausitz, alle und jedererbesondern, den angezeigten Ritter-Dienst, uff sich und ihre Lehn-Güther, bewilliget und angenommen; Ist dieß gezweyfachte Register, unter unserm George Herren von Schleinitz uff Tollenstein und Schluckenau, Herr Joachim Friedrichs, Herren von Schönburg auf Heyerswerda, Hauges von Marsen zu Gredis, Eraßmen von Gerßdorff zu Lautitz, Wolff von Ponickau zu Elstrau, Leutern von Schreibersdorff zu Holschau, Friedrich von Mezerad zu Lippischs, Bastian von Haugwitz zu Gausig, Baltzer von Laubenitz zu Lübenau, Caspar von Nostitz zu Rottenburg, Hanß von Gerßdorff zu Döbschitz, Hanß von Bischoffwerda zu Ebersbach, Christoff von Temritz zur Oelsa und Caspar von Nostitz zur Guttau, angebohrnen Pettschafft, desgleichen der Städte Budißin und Görlitz Sigillen, der wir andern allesammtlich hiermit gebrauchen verfertiget. Geschehen nach Christi unseres lieben HErren und Seeligmachers Geburth im 1551. Jahre, am 2. Tage des Monats Januarii.

XXIX.

Der Eltisten Amt im Marggrafthum Ober-Lausitz.

ERstlichen wird ihnen des Landes Archiv Privilegia, Handfesten, Bücher, Registraturen, und anders untergeben und vortrauet, darum sie auch jedem Fall der Nothdurfft Red und Mitred geben müssen.

Zum andern, daß sie des Jahres einmahl oder etzlich zu sammen kommen, des Vaterlandes Nothdurfft, Nutz und Bestes zu bedencken und zu befördern, und sonderlich da in einer Eyl was nothwendiges fürfället, daran der hohen Obrigkeit und dem Land gelegen, und Zuvorkommung und Abwendung Schadens und Nachtheil Für-

sorge

vonnöthen. In welchem Fall sie auch andere Personen und Mitglieder mehr zu einem Ausschuß und zu Rath zu fördern Macht haben. Wann sie aber befinden, daß einer gemeinen Landes-Versammlung vonnöthen, so ersuchen sie einen Land-Voigt und bitten, solche Versammlung auszuschreiben.

Zum dritten, daß sich die armen und einfältigen Mitglieder Rath, Forderung und Trostes bey ihnen zuerholen haben, und sie ihnen auch damit ihrem Vorstand und Vermögen nach treulich und gutwillig erscheinen.

Zum vierdten, wann auff der hohen Obrigkeit Schaffen und Befehlich gemeine Land-Tage ins Marggrafftthum ausgesetzt werden, so müssen die Elteſten, nach beschehenen offenen Bertrag, der Herren Commissarien Credentz Instruction und Werbung an und aufnehmen, ferner von neuen an die Stände bringen in Rathschlägen und Vota colligiren, und die Land-Tages Sachen zum Beschluß fördern und bringen, der Stände Antwort verfassen und verfertigen lassen, alsdann auch Rathschlagen, Schliessung und Ordnung machen, wie und was gestalt demselben, so von den Ständen bewilliget, möge nachgesetzt werden, so müssen auch derowegen wann gleich sonst jederman verreisete, gar biß zum Ende und Ausgange der Land-Tage, damit also nichts unerledigt vorbleibe, unverruckt vorharren.

Zum fünfften, wann Schickungen des Landes auf der hohen Obrigkeit Begehren, oder sonst nach des Landes Nothdurfft beschehen sollen, so müssen die Elteſten entweder selbst fortziehen, oder andertügliche Personen vermögen und abfertigen.

Zum sechsten, werden sie folgender Gestalt zu Berathschlagung gemeiner Landes-Sachen und zur Justitien gebraucht und von einem Herrn Land-Voigt erfordert. Erstlich diesen erkohrnen Eltisten, wie denn bräuchlich, daß man sie alle Jahr einen Herren Land-Voigt anmelde und neben ihnen wird den Städten und den Herrn Land-Voigt geschrieben, die schicken aus jeder Stadt auch einen oder zwo Personen, und diese Elteſten und der Städte Geschickten werden von

Alters-

Altershero, und noch, die Verordneten von Land und Städten genennet, diese sind gemeines Landes Rath, und sind je und allewege von den vorigen Herrn Land-Voigten in gemeines Landes Sachen vorbeschieden Verhören, Besichtigungen erfordert, und in solchen Sachen ihres Rath gelebet worden, sie haben auch vor Alters her ihre sonderliche Form, wie sie in ihren Rath die Vota und Stimmen colligiren. Es ist aber dem Herren Land-Voigt unbenommen, nach Schwere und Gelegenheit der Sachen, ander mehr Personen des Landes zu Beysitzern, und in Rath zu ziehen, alleine daß diese in allewege fürgehen und nicht ausgelassen werden, denn eben diese Verordneten haben auch Macht neben dem Herrn Land-Voigt Gerichtlich und Rechtlich determiniren und zu sprechen, und sind des Landes Rath. Und ist ein jeder Land Saß schuldig, sich an seinen Part Sachen an ihrem Urthel und Erkänntniß begnügen zu lassen, ohne daß die ordentliche Appellation an die hohe Obrigkeit einen jeden bevorstehet, uff die Verordneten referiren und ziehen sich gar viel alter Käys. und Königl. Comisionen und Schrifften, viel alter und neuer Vorträge Urtheil und Abschiede.

Zum siebenden und letzten, wann sich nach Schickung des Allmächtigen ein gählinge Voränderung mit einem Herren Land-Voigt zutrüge und in einer was Gefährlichs einlieffe, wer wolte sich für andern vorschliessen, des Landes annehmen und der hohen Obrigkeit und des Vaterlandes Sachen und Nachtheil biß an die Hoheit selbst so viel möglichen vorkommen und abwenden, wann so gar kein Ordnung und Vorsehung vorhanden wäre, solche und dergleichen Ordnungen haben andere Lande auch, allein daß sie andere Nahmen haben, in Nieder-Lausitz sind es die Königl. Lands-Gerichte: Die Ausschuß im Görlitzschen Fürstenthum die Manne, im Schweidnischen die Zwölffer, und also an einem andern Orth anders dann am andern, nach eines jeden Brauch und Gewohnheit. Descriptum ex actis ventilatis inter Præsidem Christophorum â Donau & Status Superioris Lusatiæ.

XXX.

Instruction auff den Herren Land-Voigt Herren Christophen Burggraffen von Dohnau den 28. September Ao. 1554.

INstruction auf den Wohlgebohrnen unserm lieben Getreuen, Christophen, Burggraffen von Donau auf Königsburg, unserm Rath und Land-Voigt des Marggrafftums Ober-Lausitz, wie er sich in seinem von uns ihme auferlegten Amt, der Land-Voigtey vorhalten soll:

Erstlichen, so soll er meistentheils, sonderlich wañ gewaltige unser oder des Landes Sachen vorfallen im Amt seyn, und denselben beywohnen, es wäre dann, daß wir ihn zu uns erfodern, welches doch ohne sondern Ursache nicht beschehen sondern so viel möglich umbgangen werden soll, oder daß er bey seiner Wirthschafft daheim und sonsten seinen Sachen zu thuen hätte, so mag er ab und zu reiten, und soll dabey seyn, aufmercken und guten Fleiß haben, damit unsere Unterthanen in Sachen, darinn sie gegen einander strittig, doch ohne unsern Schaden und Abbruch, unser Gerechtigkeiten güttlich vortragen und vor gerichtliche Unkosten verhüttet werden, und in Sachen zwischen ihnen, welcher einer dem andern was zu thuen schuldig, pflichtig, die Billigkeit ergehen lassen, und derhalben mit ihnen gebieten und schaffen.

Und da auch in vorberührten unserem Marggrafftum Gräntz-Sachen, Wasser-Läufften und sonst andere Irrungen vorfallen, denen soll er auch gleichfals (doch ausserhalb der Land-Grentzen) gebührliche Handlung fürnehmen, dieselbigen irrigen Sachen, durch Bereitunge und in andere Wege der Nothdurfft nach Besichtigung, und dieses alles, so viel möglich zu gutter Richtigkeit bringen. Im Fall aber da die Parthien güttlich mit einander nicht verglichen werden könten: Sondern gegen einander rechtlich einreden hätten, die

soll er folgends zugericht und recht an die Orthe, da solche Sachen gehörig, weisen.

Zum andern soll unser Land-Voigt, unser Königl. Ober-Gerichte, Hoff- und Land-Gerichte, desgleichen auch allen gerichtlichen Process in unsern Nahmen handeln, und da ihme hierinn, durch jemandes, wes Standes der oder die wären, Irrungen oder Verhinderungen zugefügt, so soll der Land-Voigt solches an uns, oder in unsrem Abwesen, an den Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden Ertz-Hertzogen zu Oestreich, unsrem freundlichen lieben Sohn und Fürsten, um Schutz und Handhabung gelangen lassen. Und daß ich in solchem unserm Königl. Ober- oder auch Land- und Hoff-Gerichten Malefitz oder sonst beschwerliche und irrige Sachen, die ihme sammt den verordneten Land-Richtern und Schöppen zuverrichten beschwerlich seyn zu tragen, so soll der Land-Voigt, die von Land und Städten uff einen benannten Tag an die Stelle, allda solche Gerichte vor Alters gehalten worden, erfordern. Und da sie die Verordneten von Land und Städten, sich mit dem Land-Voigt nicht vergleichen könnten oder möchten, so sollen sie mit ihrem fernern Bericht an uns oder unsre verordnete Appellation-Räthe gelangen lassen und darüber Bescheid und Erledigung erwarten. Und im Fall aber, da sich Land und Städte über Malefitz, oder sonst Gerichtlichen Process vergleichen und Rechtlich sprechen, welches wir ihnen hiermit gestatt zulassen. So behalten wir uns die Appellation obbenannter massen auch bevor, und wo sich Land-Schöppen an den Gerichten zu sitzen verwiedern, so soll der Land-Voigt an ihrer statt um so viel mehr Schöppen aus den Städten nach Gelegenheit zu den Gerichten verordnen.

Es soll auch Land-Richter und Schöppen, wo die zu solchen ihren Aembtern untüchtig oder zu fleissig befunden, doch mit

unserm

unserm oder wohlermannten unsers geliebten Sohnes Vorwissen zu erlauben, und andere tügliche an ihrer Statt aufzunehmen Macht haben.

Und als wir nach Bereitung und Sicherhaltung der Land-Strassen 6. Einspänniger durch ihn unsern Land-Voigten, den Inwohnern und Handels-Leuten bemeldtes Marggrafthum zum besten aus Gnaden anzunehmen und zu besolden gewilligt, und wir aber befunden, daß der gemeine Landes-Fried, auch unser Königl. Gerichte und Zoll dadurch nit mögen gesichert, gehandhabet noch bereden werden; und deme ihm Land-Voigt Vermöge seiner habenden Gerechtigkeit auch Zoll zuständig, so soll er demnach nicht allein zu Königsburg sondern wo es im Marggrafthum von nöthen, als ein Land-Voigt die Sicherung der Strassen auch befrieden helffen: Und im Fall wo die Rauberey zu starck angieng, so soll er ein gemein Uffgeboth zu Stärcke des thuen und ausschreiben und seine sonderbare Lands-Knecht hierzu in Bereitschafft haben und behalten.

Und dieweil unser Land-Voigt, solche Königl. Ober-Land- und Hoff-Gerichte alle zu besuchen zu weit entlegen, so soll er und mag dieselben, durch Land- und Städte-Schöppen, auch Land-Richter nach Innhalt unserer derhalben hievor ausgegangenen Ordnung sammt nothwendigen Richtern, Gerichts-Dienern, auch einen Land-Reuter versehen und bestellen, damit den Armen als den Reichen jedes Orts gleichs Gericht und Recht, dadurch die Billigkeit geschützet, und das Ubel der Gebühr nach unverzüglichen gestrafft, verhütt, gehalten werde. Wann auch uff sein unsers Land-Voigts Befehlich Land und Städte erfordert werden, so soll unser Hauptmann auch dabey seyn, und seine gebührliche Stelle, die nechste nach dem Land-Voigt halten, und solche Land-Richter, Stadt- und Land-Schöppen, so ermeldter unser Land-Voigt zu Verse-

hung der Gerichte bestellen und verordnen wird, damit soll er, unser Land-Voigt, in unsrem Nahmen dergleichen auch mit allen andern unsern Unterthanen, Gerichts und Ambts-Dienern zu gebieten haben, und was er also mit ihnen deswegen schaffen wird, dem sollen sie ohn alle Wegerung vollziehen zu thuen schuldig und pflichtig seyn.

Und was uns solche Ober-Gerichte an Wandeln und Poenfällen, darinnen aber unser Land-Voigt wieder die Billigkeit niemanden beschweren, noch solches den untersatzten Schöppen, Land-Richtern oder Gerichts-Dienern zu thuen gestatten soll ertragen, dieselben soll der Land-Voigt zu jederzeit unserm Hauptmann alsbald ohne Verzug vermelden und anzeigen, damit er verzeichnen, und uns zu gute, durch unsern Gegen-Händlern einzufordern und zu verreiten verordnen möge, darzu ihm denn unser Land-Voigt alle Hülff und Förderung und keine Verhinderung thuen soll.

Die Land-und Hoff-Gerichte aber, soll er nach alten Gebrauch und Gewohnheit auf unsrem Schloß Budißin und aller Orthen, da es ihme vor nothdürfftig ansehen wird, ordentlich bestellen: Und weil an etzlichen Orten, wie wir bericht, unbeeydete Personen an denselben Land-und-Hoff-Gericht sitzen. So soll er solche fürohman abstellen, und zu Besetzung derselben beeydete Personen so darzu tauglich verordnen und denen solche Gerichte befehlen. Und da nun einigerley Rechtsspruch ausgienge, und ein oder ander Parthey sich desselben beschweren und an uns appelliren wolten, so soll einem jeden die Appellation vor unser verordnete Appellation-Räthe frey und ungeirret bevorstehen, und da sich nun in gemeldten unsrem Marggrafftthum Ober-Laußitz, vorsetzliche und böse Todschläge oder andere dergleichen Ubelthaten zutragen, soll unser Land-Voigt dieselben zu keiner Land-Straffe, noch einigerley Vertrag kommen lassen, sondern uns oder in

unsrem

unſrem Abweſen unſerm geliebten Sohne, der Vorbrechung, und wie es darunter geſtalt, jederzeit berichten, ferners unſers oder ihrer Lieb Beſcheides und Erledigung gewarten.

Zum dritten, ſoll unſer and-Voigt neben unſerm Hauptmann auch alle Jahr, fromme, gottsfürchtige, und zu unſerem Gehorſam willige Perſonen zu Burgermeiſtern und Rath beſtellen und verordnen, und ehe ſolch Rath beſetzt, ſollen ſie uns die oder in unſrem Abweſen unſerm Sohn, oder Böhmiſchen Cammer-Rath ſchrifftlich anzeigen, und darauf unſers Beſcheides gewarten.

Zum vierten, ſoll er die Geiſtlichkeit bey der Alten wahren Chriſtlichen Religion an unſer Statt ſchützen, und wieder die Billigkeit nicht zu dringen geſtatten, zu dem fleißige Aufachtung geben, damit einigerley neue Secten im Marggraffthum weiter aufzurichten nicht zulaſſen, ſondern mit dem höchſten verhüten, auch keinen Fleiß ſparen, auf daß dieſelben, ſoviel mit guttem Fug beſchehen mag, abgeſtellet werden.

Zum fünfften, wollen wir unſrem Land-Voigt hiermit ferner ufferleget haben, mit Ernſt und allem Fleiß zu verfügen, daß im Marggraffthum gute Ordnung gehalten, und unſern Befehlen jederzeit nachgeſetzt, und da er vermerckte daß etwas wieder uns oder auch dem Marggraffthum zu Schaden, (darauff er dann ſein ſonder fleißiges Auffmercken haben ſoll,) practiciret und vorgenommen werden wolte, uns ſolches jederzeit zu berichten und ſo viel möglich, und im Fall daß einige Gefährlichkeit und Arges ſich erweiſen möcht, zu Wiederkommen keinen Fleiß ſparen.

Zum ſechſten, ſoll viel gemeldter unſer Land-Voigt auf alle Plackerey, Straſſen-Rauberey, untüchtige Reuterey, damit ſie zum höchſten vorkomen und abgeſtellt, ſein beſtes Aufmercken geben, damit die Straſſen befriediget, verſichert, dergleichen Muthwillen rein gehalten, der gemeine Mann auch

für handthierenden Kauff-Gewerck und Handelsmann, auch jedermann frey sicher handeln und wandeln, die Strassen bauen und ihre Gewerb unsorglich treiben mögen.

Zum siebenden, betreffende die Lehn, und auch Verleihung und Vergönstigung derselben, auch die Vollziehung der Brieff darüber, und wann solche Lehn-Güter verkaufft, und in Krafft unsers derselben ausgangenen Privilegien verändert werden, so sollen solche Lehen in unsrem, als König zu Böheim und Marggraffen in Ober-Lausitz Nahmen, durch unsren Land-Voigt, in Gegenwart und Beyseyn des Hauptmanns geschehen und aufgericht und darüber zwey Register gehalten, darein sollen alle Lehn-Günste und Vorleihunge unterschiedlich beschrieben, daß eine durch ihnen unsern Land-Voigt mit seiner Handschrifft vorzeichnen, unserem Hauptmann zugestellt, das ander aber durch ihnen unserm Hauptmann gleichfals mit seiner Hand unterschrieben, unserm Land-Voigt überantwortet werden. Und da sich zutrüge, daß ein Lehn auf einen Fall stünde, so soll weder der Land-Voigt noch Hauptmann desselbe Lehn ohn unser Vorwissen und Vorwilligung zuverleihen, noch wieder des Landes Privilegien einige Verkauffung, Versetzung, Voränderung oder schädliche Leib-Gedinge zugestatten, noch auch einigerley Gunst darüber geben, und zu fertigen nicht Macht haben.

Zum Achten, als wir in unsrem Schloß Budißin ein Anzahl Geschütz und Munition haben, so soll unser Land-Voigt fleißig zusehen, damit solches, wie ihme denn das durch ein ordentlich Inventarium zugestellt soll werden, weil wir kein Zeug-Hauß aldar haben, vor Ungewitter und sonsten nothdürfftig verwahret, unschadhafft jederzeit sauber gehalten, und davon nichts entwendet werde.

Zum neundten, als sich auch der Erbfalle halben in ermeldten Marggrafftyum Ober-Lausitz, auf dem Land was in der

Stadt

Stadt und herwiederumben aus den Städten auf das Land folgen und geben werden soll, zu mehr mahlen Irrungen und Strittigkeit zugetragen, derowegen uns Beschwerung vorkommen, soll unser Land-Voigt Inhalt und Vermöge unser ausgangenen Statuten hierinnen ordentliche Gleichheit halten.

Zum zehenden, da auch zwischen der Burgerschafft in bemeldten unsern Sechs-Städten Irrungen zu trügen, die soll unser Land-Voigt zuverrichten auch schuldig seyn, und im Fall da er solches nicht allein verrichten könnt, sich alsdenn obbemeldter Ordnung der von Land Städte gemäß verhalten.

Beschließlichen, so soll gedachter unser Land-Voigt das Amt der Land-Voigtey mit aller Nutzung und Zugehörung, ausserhalb der Ober-Gerichte, auch Land- und Hoff-Gericht, Burg-Lehn, und was derhalben sonst in ermeldtes unsers Hauptmanns Instruction seinethalben begrieffen und uns zu gut vorbehalten ist, genieſſen und gebrauchen. Und nach dem wir aber wie jetzt gemeldt unsern Hauptmann, wie er sich in seinem Amt-Befehl vorhalten soll, Instruction ein glaubwürdige Copy unserm Land-Voigt zu mehrer und besseren Nachrichtung derselben allenthalbē nothdürfftiges Wissen zu haben überreicht wird. Derowegen wollen wir unserm Land-Voigt ufferleget und befohlen haben, sich denselben Artickeln gemäß zuverhalten und unserm Hauptmann so viel ihm seine Instruction aufferleget, uff sein Anlangen räthlich und hülfflich zu erscheinen, unserm Hauptmann zu Verrichtung derselben keine Verhinderung, vielweniger einigerley Eingrieff zu zufügen, noch andern zu thuen gestattē, auf daß zwischen beyden gute Einigkeit erhalten, unsere eigene, auch des Landes Sachen gefördert und nicht zerstöret, gleichfals wir auch unserm Hauptmañ insinuiret und befehlen ihme unserm Land-Voigt in sein Amt was ihme zuverrichten und zu versehren gebühret und zugelaſſen, auch keinerley Eingrieff oder Verhinderung zu zufügen.

Da auch er unser Land-Voigt befindt, daß uns etwas zu Nachtheil gehandelt solt werden oder würde, dasselbe jederzeit doch mit guten beständigen Grund, wie dann unser gnädigs Vertrauen zu ihm stehet, an uns gelange.

Doch behalten wir uns bevor, diese Instruction und Ordnung unsers Gefallens, jederzeit zu verändern, bessern, mindern und zu mehren, und daß dem allem also gehorsamlich nachgesatzt werde, das wollen wir uns zu ihm getrösten, und in Gnaden erkennen. Geben Pardowitz den 28. Septembris Anno 1554.

XXXI.

Beweiß-Artickel in schwebenden Irrungen, zwischen den Städten des Marggrafthums Ober-Lausitz, und den gewesnen Herrn Land-Voigte, Herr Christoph, Burggraffen von Dohnau ꝛc.

DEr erste Artickel, setzen und sagen die Stände Wahrseyn, daß vor Alters bey vorigen Herren Land-Voigten, und bis auf des itzigen Herren Land-Voigts Regierung von 10. 20. 30. 40. 50. Jahren, und von Menschen Gedencken hier zu Budißin und Görlitz, je und allewege unterschiedliche Ampts-Haupt-Leute gewesen und gehalten worden.

Der ander Artickel, daß dieselben Amts-Haupt-Leute, mit Rath und Bewilligung der Stände an und aufgenommen worden,

Der dritte Artickel, daß auch derselben Haupt-Leute, so wohl als des Herren Land-Voigts selbst Unterhalt von den Ständen und ihren Unterthanen herrühren.

Der vierte Artickel, daß ein Hauptmann zu Budißin die drey Kräyß, Budißin, Camentz und Lübau in sonderer Verwaltung gehabt, und ihr derselben tägliche vorfallende Part-Sachen und Händel gefördert.

Der fünffte Artickel, daß auch der Hauptmann zu Budißin in

Parthey-

Parthey-Sachen solcher dreyer Kräyse mit und neben den verordneten von Land und Städten Vorbeschiede und Vorhören gethan und Abschiede gegeben.

Der sechste Artickel, daß derselbe Hauptmann solcher Gestalt mit den Verordneten von Land- und Städten Besichtigung gethan und verrichtet.

Der siebende Artickel, daß der Hauptmann zu Budißin als ein Stadt-Halter des Herren Land-Voigt Siegel gehabt und unter demselben auch zu Zeiten unter seinen in berührten Kräyßen, und im Sittischen Lehn, Leib-Gedinge und Günste geliehen und gegeben.

Der 8. Artickel, daß auch derselbe Hauptmann Land-Tage und Versammlungen der Städte ausgeschrieben.

Der 9. Artickel, daß derselbe Hauptmann auf der Stände Eltisten oder Ausschüsse Ansuchen gemeine, offene Ausschreiben gethan.

Der 10. Artickel, daß der Hauptmann zu Görlitz die drey Kräyße zu Görliß, Zittau und Lauban in sonderm Befehl uud Verwaltung gehabt und darinn täglich fürfallende Part-Sachen, gehöret und geörtert.

Der 11. Artickel, daß der Hauptmann zu Görlitz in berührten Kräysen, mit Erforderung und Rath der Verordneten von Land und Städten. ꝛc.

Der 12. Artichel, daß derselbe Hauptmann zu Görlitz im Görlitzschen und Laubischen Lehen, Leib-Gedinge und Günste geliehen und gegeben.

Der 13. Artickel, daß die Lehn, Leib-Gedinge und Günst-Brieffe vor Alters allewege daselbst im Amt zu Görlitz genommen und ausgelöset worden und das Görlitzsche Fürstenthum mit der Tax gegen Budißin oder in die Cantzeley daselbest nicht gehöret haben.

Der 14. Artickel, daß man von einem solchen Brieff nicht über 12. kleine Groschen gegeben.

Der 15. Artickel, daß der Hauptmann von Görlitz auf der Eltisten und Ausschuß Begehren, in denselben dreyen Kräysen in

Landes Sachen und Nothdurfften offene gemeine Ausschreiben gethan.

Der 16. Artickel, daß auch derselbe Hauptmann uff Begehren und Ansuchen der Eltisten und Ausschüsse der Stände oder derselben dreyen Kräyßen gemeine Land-Tage und Versammlungen ausgeschrieben.

Der 17. Artickel, wahr seyn, wann aus Befehl der hohen Obrigkeit oder des Herren Land-Voigts, oder auch aus sonderer Bewilligung der Stände ein gemeiner Land-Tag ins Budißinische angesetzt, so hat man alsdann den Hauptmann zu Görlitz, die Commission, auf welche der Land-Tag hat sollen gehalten werden, oder Abschrifften derselben zugeschickt, oder je die Ursachen worum der Land-Tag solle gehalten werden, vermelde, darauf hat er alsdann die Stände seiner dreyer Amts-Kräyß, allewege zuvorn an einem gelegnen Ort zusammen vorschrieben, dann hat man von den Sachen gerathschlagt und einen vollmächtigen Ausschuß zum Land-Tage abgefertiget, damit die Sachen desto richtiger bestellt, und die andern von Ständen, mit vielen vergeblichen Reisen, Unkosten und Versaumbnissen verschonet worden.

Der 18 Artickel, daß auch von diesem allen in denselben Kräysen, Görlitz, Zittau und Lauban ein gemeiner Wissenschafft und Sage sey. ꝛc.

Der 19. Artickel, wahr und offenbar, daß dieser itziger Herr Land-Voigt bey Zeiten seiner Amts-Verwaltung zu Budißin nie keinen Amts-Hauptmann gehalten.

Der 20. Artickel, daß er zu Görlitz auch nie keinen Hauptmann, als wie vor Alters mit der Stände Rath und Bewilligung bestallt hat.

Der 21. Artickel, daß darauf in selbst wahr, daß bey Zeit dieses Herrn Land-Voigts alle obgemeldte ordentliche Expeditiones nachgeblieben, und alle Sachen wie gering sie sind, entweder von dem Herrn Land-Voigt selbst, in Vorbeschiede gezogen oder von dem Armen, von wegen schwerer Unkosten, müssen eingestellet werden.

Der

Der 22. Artickel, daß aus Abgang und Mangel eines Hauptmanns zu Budißin das Königliche Hauß etwa (und auch wohl in gefährlichen Läufften) nur allein in eines Thor-Hütters und Wächters Gewalt und Verwahrung gelassen.

Der 23. Artickel, daß auch ietzo eine Zeithero und sonderlich bey diesem Land-Voigte, das Görlitzsche Fürstenthum, und alle dieselben drey Kräyße mit Lehn, Leib-Gedinge und Günsten so wohl auch mit der Tax anher gegen Budißin gezogen.

Der 24. Artickel, daß die Lehn- und Leib-Gedinge itzo vom Herren Land-Voigt, weder nach dem berührten Gebrauch, noch auch der Röm. Käyserl. Maj. Instruction nach geliehen werden, daraus dann allerhand Unrichtigkeit und Streit erfolget ist und künfftig erfolgen möchte.

Der 25. Artickel, daß auch die Stände mit dem Lehen, Leib-Gedinge und Günsten aufgezogen und nicht gefordert worden, müssen etwa mehr, dann eines, vorgeblich darum ansuchen, etwan mit ihren Freunden, Weibern und derselben gekohrnen Vormünden etliche Tage darauff warten, etwa auch wohl ungeschafft wieder davon ziehen, alles zu mercklichen Unstatten, Unkosten, Versäumniß und Beschwerung.

Der 26. Artickel wahr, wann gleich Lehen, Leib-Gedinge oder Günste geliehen, so kan man etwa in einem Jahr, zweyen oder dreyen, die Brieffe aus der Cantzeley nicht bekommen.

Der 27. Artickel, wann gleich die Brieffe noch in einer oder mehr Jahren, oder je sonst nach langer Zeit gefertigt, so werden sie also unrichtig und ungeschickt verfast, daß man deren mehr denn einen hat ändern und noch länger in der Cantzeley lassen müssen.

Der 28. Artickel, daß die Stände darnach mit der Tax von solchen Brieffen wieder den alten Gebrauch gar hoch und übermäßig beschweret und übersatzt worden.

Der 29. Artickel wahr, daß neben andero Unordnungen des Amts, auch mit unmündiger Kinder, Wittwen und anderer gelegten Geld-

Sachen und Güthern unrichtig und unordentlich umgangen wird, wie in Beweisung und Ausführung dieses Artickels weiter wird zu vernehmen und zu befinden seyn.

Der 30. Artickel, daß die Amts Vorbescheide also und dermassen gehäuffet, etwan zehen, funffzehn und mehr Vorbeschiede auf eine Zeit geleget werden, daß unmöglich ist, dieselben alle nach Nothdurfft zu fordern, müssen die Part mit ihren Freunden und Beyständen zu grossen beschwerlichen Unkosten und Versäumniß offtmahls etliche Tage aufwarten.

Der 31. Artickel wahr, daß von solcher Uberhäuffung der Vorbeschiede, die Parten etwa nach langen Auffwarten, unerhörter und erledigter Sachen wieder davon ziehen müssen.

Der 32. Artickel, sagen die Stände wahr seyn, das vor Alters je und allewege der Gebrauch gewesen, daß zu den Vorbeschieden und Verhören die Verordneten von Land und Städten gezogen.

Der 33. Artickel, daß auch gemeiniglich die Vorbescheide also gelautet vor dem Herren Land-Voigt, oder Abwesens vor dem Hauptmann und Verordneten von Land und Städten zu erscheiden.

Der 34. Artickel, daß die Verordnete von Land und Städten neben dem Herrn Land-Voigt als Assessores, welcher Gebrauch ordentliche Gericht und Recht des Landes sind, und rechtlich zu sprechen Macht gehabt und noch haben.

Der 35. Artickel, daß in der Berathschlagung und Erwegung der Sachen, die also vor dem Land-Voigt und den Verordneten von Land und Städten fürkommen, in Sammlung der Voten und Stimmen vor Alters dieser Gebrauch gehalten, daß nach geschehenen Vorbringen der Herr Land-Voigt die Sachen den Verordneten von Land und Städten in Bedencken und Rath gegeben, da sind die vom Lande (welches die Verordneten Eltisten von Land-Ständen gewesen) sammt andern die zuweilen nach Gelegenheit der Sachen neben ihnen erfordert allein, und dann die Verordneten von Städten auch allein getreten, Ingleichniß der Herr Land-Voigt mit einem Hauptmann

mann und Cantzler auch allein blieben, und sich allerseits ihrer Bedenckens und gut Bedünckens unterredet, nach demselben haben die Verordneten von Land und Städten ihre Bedencken zusammen getragen, und sich eines Sententz und einer Stimm mit einander entschlossen und vereint, dasselbe darnach dem Herrn Land-Voigt vormeldt, (der dann seine Meinung zuvorn auch angezeigt oder anzeigen lassen) und haben sich allewege vernünfftig, bedächtlich, einträchtig und wohl mit einander verglichen.

Der 36. Artickel, daß auch darauf die Abschiede und Sprüche im Nahmen des Herren Land-Voigts nnd der Verordneten von Land und Städten ausgesprochen und ergangen,

Der 37. Artickel, daß auch itziger Herr Land-Voigt anfangs seiner Amts-Vorwaltung und etliche Jahr hernach die Verordneten von Land und Städten ausgehen lassen.

Der 38. Artickel, daß auch der itzige Herr Land-Voigt, als wir gemeldt, etzliche Jahre bey seiner Amts-Verwaltung die Abschiede in Nahmen sein und nach Recht der Verordneten von Land und Städten hat stellen und ausgehen lassen.

Der 39. Artickel, daß aber der Herr Land-Voigt itzo etliche Jahr her, weil er in das = = gefallen, nicht die Verordneten von Land und Städten, sondern, wer ihm gefallen, zu den Vorbeschieden und Verhören gezogen.

Der 40. Artickel, daß Vermöge der Käyserlichen Instruction der Königl. Hauptmann bey den Vorbescheiden und Verhören auch setzen und seyn sollen.

Der 41. Artickel, daß aber der Herr Hauptmann zu den Vorbeschieden und Verhören itzo etzliche Jahre gleich so wenig, als die Verordneten von Land und Städten gezogen.

Der 42. Artickel, daß auch aus solchen allen zu Zeiten ungegründte nnd unrichtige Abschiede erfolgen, also, daß deren etliche, wann sie den Parten allbereit publiciret, haben müssen geändert werden.

Der 43. Artickel wahr, wenn gleich Abschieder ergehen, so kan man

dieselbigen Zeiten in viertel, halben oder gantzem Jahr nicht aus der Cantzeley bekommen.

Der 44. Artickel, eher das wahr und Juris, daß solche Abschiede nicht von dem Herrn Land-Voigt und den Verordneten von Land und Städten und also vom ordentlichen Gericht nnd Recht des Landes und von denen die also rechtlich zu sprechen Macht hätten, verfaßt, gesprochen und publiciret, und dadurch Ungewißheit der Abschiede und künfftige Zänck und Disputation gepflantzet werden.

Der 45. Artickel wahr, wenn der Herr Land-Voigt Vorbeschiede und Tagefahrten bestimmet, und dieselbe aus der Käys. Maj. oder seinen eigenen Verhinderungen erstreckt, so wird den Parten, welchen man den Unkosten am meisten gönnet, geschrieben, daß sie den Bothen lohnen und dem andern Part die Abkündigung-Brieffe auf ihren Unkosten überschicken sollen.

Der 46. Artickel, daß in den Peinlichen Halß- und Ober-Gerichten, auch mancherhand unordentliche und unrechtmäßige Processe gehalten worden, wie das aus nechst folgenden Artickeln und aus denselben Gründen und Ausführrungen erscheinen wird.

Der 47. Artickel, wann sich in den Erb-Gerichten Fäll oder Gefängnissen zu tragen, die in die Ober-Gerichte gehörig, so thuen die Ober-Gerichte gar nichts darzu, müssen die Erb-Gerichte selbst darzu thuen, und die Unkosten anwenden, auch etwan auf ihre Unkosten und Gefahr die Gefangenen in die Ober-Gerichte schicken.

Der 48. Artickel wahr, wenn Gefangene in die Erb-Gerichte eingezogen, und den Ober-Gerichten geliefert werden, so werden dieselben Gefangenen etwan ohn alle Vorsorge der Erb-Gerichte oder Gefängniß erledigt.

Der 49. Artickel, wann Ubelthäter in Gefängniß kommen, so werden sie nicht allein auf die wissentlichen und offenbahren Mißhandlungen, deren sie berichtiget, und darauff sie einkommen in der Tortur gefragt, auch nicht allein von ihren Mitgesellen und Sociis criminis, sondern werden auch um andere unwissentliche Fälle

und

und Mißhandlungen, desgleichen ob sie nicht von andern Leuten auch etwas wissen, und dessen nicht allein in erster Tortur, sondern mit vielfältiger ohne alle andere oder neue indicia geschwinder = = darauf gefragt, alles wieder die hellen klaren Rechte.

Der 50. Artickel, wann sie denn in hefftiger und mäßigen Marter iemanden nennen oder angeben, und etwan ein Mißhandlung nahmhafft machen, ob dann gleich dieselbe Persohnen eines guten unbeschuldeten Gerichts ist, die Mißhandlung auch nicht wissentlich noch öffentlich; Sondern da man nicht weiß, ob solch Delictum in rerum natura sey, werden die armen Leute darauff überfallen, in peinliche Hafft eingezogen und ohn alle indicia oder Vermuthungen ohne allen Rechts-Bekehrung oder Bedacht mit scharffer Frage angegriffen, und in etlichen Fällen gefunden, daß fromme ehrliche Bieder-Leute gantz unschuldiglich, mit gantz geschwinden grausamen und erschrecklichen Martern zuerbunden, zerrissen, zerzert, gesengt und gebrannt, daß es einen Stein erbarmen mögen, und solches nicht eines, sondern mehrmahls die Torturen iteriret, und darnach erst in offentlicher Unschuld der Gefängniß haben müssen.

Der 51. Artickel, und wann gleich etliche arme Leute unschuldig entweder ohn der vermittelst der peinliche Frage vermercket, so werden sie dennoch in langwieriger Gefängniß enthalten.

Der 52. Artickel wahr, welche arme Leute aber nur allein auf eine blosse Berichtung anderer Ubelthäter und allbereit aufrichtiger Persohn Angeben in Gefängniß eingezogen, und entweder aus Furcht oder aus Empfindung der übermäßigen Grausamkeit, die ohn alle Ordnung in den Torturn gebraucht, bekennen, die werden darauf ehe denn diejenigen die auf sie bekannt und auf deren Bezüchtigung sie eingebracht, auch ohne alle ferner Erkundigung der Umstände und alle Belehrung oder Recht hingerichtet.

Der 53. Artickel, wahr, wenn gleich der Herr Land-Voigt der Wichtigkeit und Gefährlichkeit solcher schweren Sachen erinnert,

und

und sich Raths zu erholen ermahnet, so läst er sich vernehmen, er versteht es selbst wohl.

Der 54. Artickel, wahr, ob wohl der Käys. Maj. Instruction selbst vermag, daß der Herr Land-Voigt in solchen schweren Sachen der Verordneten von Land und Städten Rath gebrauchen solle, so hat ers doch nie gethan, trauet also seiner eigenen Venunfft nnd seinen eigenen Gutbedüncken, auch in aller schwerister und hochbedencklichsten Blut-Sachen, vielmehr denn aller anderer vorständiger, gelehrter, in solchen Handel erfahrner Leut Rath oder Bedencken, und die beschriebenen Rechten selbst.

Der 55. Artickel, daß sich auch etwa vor einen Jahr zugetragen, daß der Richter von Worschen ohn einig ander vorgehend *indicia* und allein auf ein blosses Angeben eines Ubelthäters, (der noch heutiges Tages und nun biß im ander Jahr gefänglichen enthalten wird) in peinliche Hafft eingezogen, und mit der erschrecklichen und entsetzlichen Grausamkeit der an seinen Brüdern und andern geübten Torturn dermassen bedräuet, daß er sich zu einen Bruder-Mord bekannt und darauff mit dem grausamen abscheulichen Tod des Spieses gerichtet worden.

Der 56. Artickel, wahr, daß desselben armen Menschen Bruder, welcher also grausamlich gemartert, und auch mit gespist worden, zuvor und ehe sie gericht, die That des Mords zwar wiederruffen und gebeten, man wolle ihn nur 14. Tage Frist geben, und wolte sich doch um den dritten Bruder erkundigen, so würde man befinden, daß sie solcher That unschuldig und der Bruder entweder lebte, oder eines andern Todes gestorben.

Der 57. Artickel, daß aber das unangesehen das Amt keine Erkundigung nehmen wollen, sondern allein mit ferner Schärffe der Peinlichen Frage in die Gefangenen gedrungen, also daß sie bekennen müssen und darauff gerichtet worden, die stecken

noch

noch heutiges Tages aufm Spieß, bitten die Herren Commissarien sich des allhier erkundigen wollen.

Der 58. Artickel, daß aber nachmahls bey dem Rath und Gerichten im S. Jochimsthal glaubhaffte Kundschafft befunden worden, und erlanget, daß derselbe Bruder, deren der Gespiste solt ermordern helffen, daselbst im S. Jochimsthal eines reinen natürlichen Todes gestorben.

Der 59. Art. wahr, Wann der Herr Land-Voigt also arme Leute in Peinliche oder auch Bürgerliche Gefängniß einziehen läst, sie seyn den schuldig oder unschuldig, so werden die Unkosten wieder Rechts Gebrauch und alle Billigkeit auff die Gefangnen selbst, oder auf ihr arm Weib und Kinder und Erben gedrungen, daß also nicht allein die Unschuldigen zu der unverdienten Beschwerung des Gefängniß mit den Unkosten beladen und verderbet, sonders denen jenigen die mit ihrem Leib und Leben büssen, arme Weiber, Kinder und Erben mit solchen Unkosten beladen und zu eussersten Verderb gesetzet werden, wie aus dieses Artickels Beweiß und Ausführung die Exempel werden zu befinden seyn.

Der 60. Atrickel, daß aber gegen diesem allen offentliche Mörder ohne der beledigten Parten Willen und Wissen vorgleitet und gebührliches Recht zu ihnen nicht verstatten wird.

Der 61. Artickel, sagen die Stände wahr sey, daß vor Alters zu Budißin und Görlitz nicht allein alle Qvartal, sondern so offt es von jemanden begehret, und etwa des Jahres sechs, acht oder mehr ordentliche Hoff-Gericht gehalten. Item das vor solchen Hoff-Gerichten viel gerichtlichen Ausgaben, Voranlassung, Vorzichten, Vormachtnissen und andere Gerichtliche Erledigung geschehen.

Der 62. Artickel, daß solche Hoff-Gerichte zu Bautzen, der Hauptmann, Cantzler und etliche Landsassen bemeldten Ritterstitz gehalten.

Aer 63. Artickel, daß solche Hoff-Gerichte zu Görlitz der

Hauptmann neben vier Land-Schöpfen vom Adel, die es um Zeichniß Weise haben müssen besitzen helffen, gehalten habe.

64. Artickel, daß aber jetziger Herr Land-Voigt, solcher hochnothwendigen und nützen Hoff-Gerichte nun in 9. oder 10. Jahren und so lang er Land-Voigt gewesen an beyden Orten Bautzen und Görlitz nicht nach altem Gebrauch und Ordnung bestellet und gehalten.

Der 65. Artickel, daß der Herr Land-Voigt in seiner eigenen Sache, mit Bernhard von Schönberg und seinen Unterthanen ein Hoff-Gerichte bestellet, dasselbige selbsten besessen, das Urtheil selbst stellen lassen, und also in seiner selbst eigenen Sache Part und Richter gewest.

Der 66. Artickel wahr, daß Brent von Schönberg von solchem Urthel appellirt, und um Apostolos gebeten, dieselben aber nicht erlangen können.

Der 67. Artickel, daß die Land-Gerichte allhier zu Budißin vor Alters mit Land-Richtern und ordentlichen Land-Schöppen bestellt, und gemeiniglichen alle vier Wochen auff die Montage jedes Jahres gar offt gehalten, und für denselben sehr vielgemeiner Bauer Sachen geörtert und erlediget worden.

Der 68. Artickel, daß bey diesem Hern Land-Voigt die Land-Gerichte vielfältig und offt ausgeschrieben, und darnach gleichwohl nicht gehalten worden, daß die Bauerschafft offt offentliche vielmahl nach einander vergeblich herein kommen.

Der 69. Artickel, sagen die Stände wahr seyn, wann er vor Alters und bey vorgehenden Herren Land-Voigten, Granitz oder andere dem Augenschein unterworffenen Irrungen vorgefallen, so hat ein Land-Voigt, oder haben an statt desselben, die Amts-Haupt-Leute mit und neben den Verordneten von Land und Städten, als die wie obgedacht, eine ordentliche Gericht und Recht des Landes gewesen, die Irrungen besichtiget, und in der Gütte verglichen oder der Billigkeit und Sr. Gnaden und ihren Erkänntniß nach vorbeschiedet und verrichtet.

Der

Der 70. Artickel, daß auch itziger Herr Land-Voigt Anfangs eine Zeitlang solche alte wohl her gebrachte Landes Ordnung und Brauch gehalten mit dem Verordneten von Land und Städten Besichtigung und Erledigung gehalten.

Der 71. Artickel, daß aber itzt eine Zeit her der jtzige Herr Land-Voigt zu solchen Besichtigungen uff vielfältig ansuchen und bitten nicht zuvermögen gewesen, ungeacht, daß er auch desselben von der Käys. Maj. oder der Fürstlichen Durchlauchtigkeit Befehl gehabt.

Der 72. Artickel, daß der Herr Land-Voigt zu etzlichen Besichtigungen nur allein Commissarien verordnet, der Hauptmann hat an seine statt nicht seyn können weil er keinen gehalten: So hat er die Verordneten von Land und Städten, die neben ihm oder ein Hauptmann in solchen Dingen bey den Leuten Folge und Anweisung und Erkänntniß zu thuen hätten, auch ausgeschlossen, von welchen dan geursacht, daß nun etzliche Jahr hero viel solcher Irrungen, da am meisten Weitläufftigkeit und Auffruhr zwischen den benachbarten pflegen zu erfolgen, ungeörtert und biß auff diesen Tag strittig vorbleiben müssen.

Der 73. Artickel, sagen die Stände wahr seyn, wann gleich von der Röm. Käys. Maj. oder der Fürstl. Durchl. in Part-Sachen Commission und Befehl einkommen, so werden doch dieselben verächtlich gehalten und nicht exeqviret, daß also die Stände weder allhier ordentlich im Amt, noch auch auf Schaffen und Befehl der Käys. Maj. oder Fürstl. Durchl. als der hohen Obrigkeit, Recht, Billigkeit oder Eigenschafft in ihren Sachen erlangen mögen, und zu mercklicher grosser Unliebe, Zwitracht, und Nachtheil mit einander irrig seyn und bleiben müssen.

Der 74. Artickel, so will auch der Herr Land-Voigt die Commissiones also, wie Recht und vor Alters gebräuchlich, nicht exhibiren.

Der 57. Artickel, sagen die Stände ferner wahr seyn das in

den Burglichen Hülffen und Exccutionen von Alters her dieser Procels im Land üblich und gebräuchlich gewesen und gehalten worden. Wann in gemeiner Schuld-Sachen in die Amter geklaget, so ist dem Debitori oder Schuldner ein schrifftlicher Befehl geschehen, den Kläger inner 14. Tagen zu befriedigen, bey Vermeidung kleiner Hülffe (wie mans nennet) und von solchem Befehl hat mann 2. kleine Groschen gegeben, hat dañ der Schuldener inner solcher 14. Tagen nicht bezahlet und keine erhebliche Einsage gethan, so hat man auf des Klägers Ansuchen, durch den Land-Reuter die kleine Hülffe mit den Span (wie es bräuchslich) thuen lassen, davon hat man geben 6. kleine Groschen und sind den Beklagten 6. Wochen bestimmet inner derselben zu bezahlen, oder der grossen Hülffe und Einweisung zugewarten. Unterdessen hat man dem Kläger einen Zettel gegeben, ist dann darauff und inner solchen sechs Wochen die Bezahlung nicht erfolget, so hat im Budißinischen der Hoff-Richter, im Görlitzschen der Hauptmann die grosse Hülffe und würckliche An- und Einweisung gethan, davon hat man geben im Bautzischen 6. Schilling, im Görlitzischen aber ein Schock, und sind die Parten sonst mit keiner weitern Hülff-Gelde beschweret, sondern darauff mit Uffbittung des Pfandes und sonsten wie in Gerichtlichen Pfanden Recht und Gewohnheit von den Hoff-Gerichten procediret und verfahren worden.

Der 76. Artickel sagen die Stände wahr seyn, daß gegen und wieder solche alte wohl hergebrachte rechtmäßige und Billiche Ordnung und Gebrauch itziger Herr Land-Voigt, etwa auff unbestandene unliqvidirte und unterwiesene Schulden und Zusprüche ungeacht daß man sich auf Verhör und Erkänntniß erboten, die Hülffe gleichwohl gethan, und die Part zuerkannt, ihrer geruhiglichen Possession und Gewehr entsetzt worden.

Der 77. Artickel, daß auch etwa wieder offentlichen klaren Abschied mit der Hülffe verfahren worden.

Der 78. Artickel, daß aber dargegen etliche die kleine und grosse Hülffe erlangen, die Hülff-Gelde genommen und darnach erst die Vollziehung solcher Execution gestopfft und den Part zu vorbeschieden gezogen und gedrungen worden.

Der 79. Artickel, daß auch etliche die klein und grosse Hülffe geben, Entrichtung der Hülff-Gelde gethan, die Unterthanen mit Eyden und Pflichten angewiesen, und derselb darnach unersucht und ohne sein Wissen und Willen, der Hülffe wieder entsetzet, die Leut an ein andern gewiesen und von denselben auch Hülff-Geld genommen, von den ersten darnach abermahl das Hülff-Geld genommen, und ihn die Leute wieder angeweist, letzlichen die Leute wieder genommen und abermahl an den andern gewiesen.

Der 80. Artickel, daß etwa von einer Schuld so offt und viel Hülff-Gelde genommen, daß sich zu Zeiten die Gülff-Gelde über die Haupt-Summa erstreckt haben, und darnach kein endliche Hülffe oder Erledigung der Sachen geschehen.

Der 81. Artickel, daß auch die Hülffe weit über die Zusprüche erstrecket, und etwa um kleiner Summa willen gantze Güther eingenommen worden.

Der 82. Artickel, daß etwa die Hülffe wieder die Stände vorgenommen, da die Erb-Herrschafft in ersucht worden, viel weniger jemandes gebührliches Recht geweigert.

Der 83. Artickel, daß aber dargegen etwa die bekenntlichen und beweißlichen Schulden, die Schuldener vom Amt vorgleitet, der Erb-Gerichten der execution und gebührliches Recht gesperret, und nicht geringe Unordnung dadurch geursacht worden.

Der 84. Artickel, daß auch etwan wieder den alten Gebrauch die Hülffen aus einem Amt ins ander gethan und darinn die gewöhnliche Ordnung mitgehalten werde.

Der 85. Artickel, wahr, daß sich die Stände vor etzlichen Jahren, fünff Christlicher Nutzer und nothwendiger Artickel einer Landes-Ordnung vereiniget.

Der 86. Artickel, daß auch die Röm. Käys. Maj. dieselbe der Stände Bewilligung und Ordnung vor Cristlich, nutz und gut angesehen, und auff der Stände unterthänigst Bitten, allergnädigst confirmiret und bestättiget.

Der 87. Artickel, daß die Stände durch ihre Eltisten und Ausschuß zum öfftermahl den Herren Land-Voigt ersucht und bitten lassen, dieselben Artickel auszuschreiben, zu publiciren und Amts halben zu Beförderung der und anderer Gütter, Policey und Ordnung darüber zu halten, aber dasselb die 9. oder 10. Jahr über bey ihm nie erhalten können.

Der 88. Artickel, daß aber der Herr Land-Voigt erst itzo unlängst, nachdem die Stände solche seine unbillige Wegerung neben andern Beschwerungen Ihrer Käys. Maj. unterthänigst fürbracht dieselben fünff confirmirten Artickel publiciren und ausschreiben lassen.

Der 89. Artickel, sagen die Stände ferner wahr seyn, daß vor Alters je und allewege der Gebrauch gewesen, daß die Land-Stände selbst etliche Jahres mittelst zu Eltisten (wie man sie nennet) gekohren und ihnen Land-Voigt in Landes und Justitien-Sachen zu recht zugebrauchen angemeldet.

Der 90. Artickel, daß auch dieselben Eltisten, als für des Landes-Väter und Vorsteher gehalten worden, und beydes der hohen Obrigkeit, und dem Lande gar hoch nütze, und nothwendig, und ohne daß weder der Käys. Maj. oder des Landes Sachen beqvemlich möchten gefordert werden.

Der 91. Artickel, wahr, wann diese Eltisten allein seyn und die Sachen die Land-Stände, als Herrn, Prälaten, und Ritterschafft anlanget handeln, so werden sie als die Eltisten angezogen, aber in Vorbeschieden, Verhören und Besichtigungen, wenn die Personen von Städten darzu kommen, so nennet man sie alsdann sammtlich die Verordneten von Land und Städten, welche also, wie obgemeld, neben dem Herren Land-Voigt ein

ordentlich alt wohlhergebracht und confirmirt Gericht, Recht und Rath des Landes sind.

Der 92. Artickel, daß auch ein Land-Voigt alles der Stände Thuen und Sachen belanget, mit solcher verordneten von Land und Städten Rath, Wissen und Willen thuen soll.

Der 93. Artickel, diese Eltisten haben auch vor Alters Macht gehabt, und bißhero also gehalten worden, wann der hohen Obrigkeit oder des Landes nothwendige Sachen, und sonderlich wann was eilends vorgefallen, daß sie etliche mehr von Ständen zusammen verschrieben, in solchem Ausschuß der hohen Obrigkeit, und des Landes Sachen berathschlaget und befordert, auch wo nicht unter ihren Nahmen und Pettschafften, andern ihren Mitgliedern durch offene Ausschreiben anmelden.

Der 94. Artickel, daß aber der itzige Herr Land-Voigt solche des Landes Elteſten und gute nütze und nothwendige Ordnung und Gewohnheit verachtet und verhönet, die Verordneten auch zu einem Rathschlag erfordert oder gebrauchet, sondern wen er will.

Der 95. Artickel, daß auch des Landes Freyheit und alt Herkommen Recht und Gewohnheit ist, daß ein jeder Land-Saß in seinen eigenen Part-Sachen, dieses des Lnad-Rechts und Rechtens, nemlich des Herren Lands-Voigts und der Verordneten von Land und Städten Erkänntniß dulden und erwarten müssen, biß auff ordentliche Beruffung und Appellation an die hohe Obrigkeit.

Der 96. Artickel, daß auch ein Land-Voigt, da er zu einigen Landsassen etwas zu sprechen zu haben vermeinet, der Verordneten von Land und Städten Erkänntniß zu gebrauchen und sich daran begnügen zu lassen schuldig.

Der 97. Artickel, daß aber itziger Land-Voigt in seinen eigenen Part-Sachen sich solcher des Landes Gericht und Recht, als der Verordneten von Land und Städten Erkänntniß nicht untergeben noch prima instantia daran begnügen lassen will.

Der

Der 98. Artickel, sagen die Stände wahr seyn, daß bey itzigen Herren Land-Voigts Regierung und Amt eine Zeitlang auch mit ihrer Käys. Maj. eigenen Sachen gantz säumlich und unrichtig umgangen, also daß etwa die Termin zu Einbringung der Steuer vom Amt sollen ausgeschrieben werden, und wann der Termin vor der Hand, die Steuer weiter auch zu empfahung der Steuer ankommen, so sind die Schreiben noch nicht werden verfertiget oder umgeschickt.

Der 99. Artickel, daß auch Steuer-Gelde zum Theil über zwey Jahr im Amt inne gelegen, und den Steuer-Meistern nicht zugestellt oder angemeldt.

Der 100. Artickel, daß auch die Steuer-Meister bey dem Herren Land-Voigt wenig richtiger Hülffe erlangen mögen, damit also Gleichheit im Lande gehalten, sondern offtmahls umbsonst auffwarten, und der Käys. Maj. vergebliche Unkosten treiben müssen.

Der 101. Artickel, des Herren Land-Voigts habende Käys. Instruction vermög, daß der Herr Land-Voigt keine Todschläg oder andere dergleichen Ubelthaten zu einigerley Vertrag solle kommen lassen, ohne Wissen und Willen ihrer Käys. Maj. oder der Fürstl. Durchl. daraus denn folget, daß er viel weniger Macht haben, ohn ihrer Maj. oder Fürstl. Durchl. Willen und Wissen solche grausame Mißhandlung gantz und gar ohn alle Straffe oder Vertrag zu erlassen.

Der 102. Artickel, daß unangesehen, hat wie oben beydes 48. Artickels Ausführung zu befinden, zu Malschwitz eine Vettel ihr eigen Kind erwürget, ist dem Herrn in die Ober-Gerichte geliefert, und nachdem sie eine Zeitlang gesessen ohn alle Straff ledig gelassen.

Der 103. Artickel, George Kopperitz ist im Geschrey gewesen, daß er einem Möller seinem armen Unterthanen sein Weib gebuhlet, darüber hat sich zugetragen, daß er von Kupperitz denselben

armen

armen Mann ingegenwart des Weibes erwürgen wollen, da ist er in eine Kammer entlauffen, die Thüre zugeschlagen und sich daran gelegt und zugehalten, da Hat Kopperitz durch eine Spalte den armen Mann erstochen.

Der 104. Artickel, hält Kopperitz dasselbe lose Weib noch heutiges Tages bey sich, da er doch sein ehrliche Schwestern darinn bedencken solt, wie auch ihre Vormünden derenthalben ins Amt geklaget aber nichts erfolget.

Der 105. Artickel, hat derselbe Kopperitz sieder noch einen Mord begangen, und einen Edelmann erstochen, welches dem Herrn Land-Voigt auch angemeldt, aber nichts gründlich darzu gethan.

Der 106. Artickel, daß derselbe Kopperitz derenthalben ungestrafft, sondern ohn alle Scheu im Lande und in seiner Behausung ist, und auch wohl hier zu Budißin vor dem Herrn Land-Voigt aus und einzeucht.

Der 107. Artickel, die Execution und Straffe der gerechten Personen und Bannitorum gehöret in die Ober-Gerichte, und der Käys. Maj. Gefäll, und seind allein zur Löbau biß in 20. Personen geächtet, und dem Land-Richter angemeldt, ist aber wieder keinen exiquiret, ziehen etliche unscheulich zur Löbau aus und ein.

Der 108. Artickel, im Görlitzschen seynd über dreyßig Personen biß auf die Acht erstanden, seind dem Herrn Land-Voigt angemeldt, hat deren keinen achten lassen.

XXXII.

Erb-Einigung zwischen der Römischen Käyserlichen Majestät und dem Chur-Fürsten zu Sachsen/ Ao. 1557. den 13. Tag Aprilis.

WIr Ferdinand, von GOttes Gnaden, bekennen offentlich

lich mit diesem Brieff allen denen die ihn sehen oder hören lesen, nachdem wir uns vergangenes 1546. Jahres, den 15. Tag des Monats Octobris mit wohlbedachtem Muthe und Rath unser Cron Böheim, getreuen Unterthanen, Herren, Rittern und Knechten und anderer unser Landt-Leut in guten Treuen und Gefährde, für uns, unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige und die Cron Böheim mit weyl. dem Hochgebohrnen Moritzen, Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen in Düringen und Marggraffen zu Meissen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, unsern lieben Ohmen und Chur-Fürsten, auch ihrer Lieb den Erben, Erbnehmen und Nachkommen, einer ewigen Erb-Einigung freundlich und gnädiglich verglichen haben, wie dann dessen die Beschreibungen so beyderseits an obbemeldten Datum aufgericht, weiter ausweisen.

Nachdem aber nach dem Willen GOttes jüngst vergangenen Jahr obberührter Chur-Fürst, Hertzog Moritz, seliger Gedächtniß, mit Tode abgangen; Als hat uns hierauf seiner Liebe nachgelassener Bruder, itziger Chur-Fürst, Hertzog Augustus, durch desselben vollmächtige abgesandten Rath, die gestrengen unsere liebe Getreuen, Heinrich von Gertzdorff, auf Doberluck, des Gebürgischen Krayses in Meissen Ober-Hauptmann, und Heinrichen von Biehnau auf Wesenstein freundlich und bittlich ersucht und angelanget, daß wir obangezeigte Erb-Einigung mit S. L. derselben Erben und Nachkommen, wiederum freundlich und gnädiglich verneuen, desgleichen auch zu solcher Erb-Einigung J. L. Vettern, die Hochgebohrnen, Johanns Friedrichen den mittlern Johanns Willhelm und Johanns Friedrichen den jüngern, Gebrüdern, Hertzog zu Sachsen, unsern lieben Ohmen und Fürsten, weyl. des Hochgebohrnen Johanns Friedrichen, Hertzogen zu Sachsen seliger Gedencken, nachgelassene Söhne, und derselben

selben Erben, Erbnehmen und Nachkommen, zu vollkommlicher endlicher Verbindung des gantzen Hauß Sachsen, zu uns gnädiglich kommen lassen und annehmen wolten.

So wir dann um solche Erb-Einigung, nicht nur der und zu gleicher weiß durch itzt berührte drey Gebrüder, die Hertzogen zu Sachsen in itziger Cron Böheim allhier gehaltenen Land-Tage unterthänig und freundlich angelanget und gebethen worden seyn.

Demnach so haben wir uns mit zeitigen, wohlbedächtigen Rath, gutten Wissen und Willen unser Cron Böheim, gehorsamen Stände und anderer unserer getreuen Räth, Officirer, Land-Leute und Unterthanen, stattlichen Erwegung der Sachen, und aus sonderlichen, freundlichen und gnädigen Willen, so wir zu berührten Chur und Fürsten des Hauses zu Sachsen tragen, zu obgedachten Chur-Fürsten und S. L. Vettern, den dreyen Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, ewiglich und in gutten Treuen, Ungefährde verbinden. Verbinden uns auch hiemit wie obstehet von neuen für uns, unsere Erben und Erbnehmen, nachkommende Könige, und die Cron Böheim wissentlich und in Krafft dieß Brieffes, in aller Maß als hernach geschrieben stehet.

Als daß wir unser Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige, und auch die Cron Böheim zu ewigen Zeiten nimmer zu pfehden, Feindschafft oder eingrieffen kommen, auch den unsern in unsern Landen und Gebieten gesessen, ungefährlich nicht gestatten: Sondern allewege einander mit gantzen Treuen meinen, ehren und fördern sollen und wollen.

Auch daß wir demselben Chur-Fürsten, Hertzogen Augusto derselben Vettern, Chur-Fürsten, Hertzogen, ihren Erben, Erbnehmen und nachkommenden Hertzogen zu Sachsen, gerathen und geholffen seyn sollen, und wollen ewiglichen zu behalten schützen und schirmen ihr L. Fürstenthum, Land und

Herrschafften, Erb-Guth, Ehre, Recht und Gewohnheit und die Hülffe, sollen und wollen ihnen thuen mit aller unser Macht ohn gefährde wieder aller Männiglich, niemanden ausgenommen, von deren sie angriffen, verhindert oder beschädigt werden, und die an ihr L. Fürstenthümer, Herrschafften, Erb-Güthern, Recht, Ehre, Gewohnheit, Land und Leute, geistlich oder weltlich greiffen und in keinerley Weise Hinderung oder Schaden thuen wollen bey Nahmen, an dem Land- und Chur-Fürstenthum zu Sachsen, an der Wahl eines Römischen Königs, eines künfftigen Käysers, und an dem Land Düringen, Meissen, Osterland und Voigtland, so viel ihr L. daran zugehörig und zuständig ist und seyn würdet. Und sollen auch wir, unsere Erben, Erbnehmen, nachkommend König, auch die Cron zu Böheim ihr L. und alle derselben Erben, Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen in Düringen und Marggraffen zu Meissen, daran gemeiniglich oder sonderlich nimmermehr in keinen Zeiten irren, hindern oder ansprechen in keiner Weise, sondern sie dadurch getreulichen helffen, schirmen und handhaben, wieder allermänniglich als vorgeschrieben stehet. Und wann wir unsere Erben, Erbnehmen und nachkommede Könige zu Böheim, von wegen der genandten, unsern lieben Oehmen, der Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen in Düringen und Marggraffen zu Meissen, ihren Erben und Nachkommen ermahnet worden, so sollen und wollen wir innwendig eines Monats ihnen zu Hülff kommen, würde aber die Hülffe eilend Noth werden, so sollen wir mit der Hülff auch eher kommen, nach dem Tage solcher Mahnung, inmassen als vorgeschrieben stehet.

Wann wir auch den obgenanten Chur- und Fürsten zu Sachsen zu Hülffe kommen, oder unser Volck zu Hülffe schicken, so sollen sie uns oder denselben, die wir ihnen zu

Hülffe senden werden, mit Bier, mit Brod, mit Küchen-Speiß, und wo man mit im Felde liegt, mit Futter versorgen ohn Gefährde. Nehmen aber wir oder die Unsrigen einigen Schaden, daß seyn sie uns auszurichten oder abzutragen nicht pflichtig: Gewinnen wir aber mit einander Schloß und Städte, die in unsern Landen nicht gelegen wären, oder von uns nicht zu Lehen giengen, die sollen wir brechen und gleich mit einander theilen, wie uns das allerbest mit einander gefället.

Nehmen wir aber Frommen an Schlössern und Städten, die in unsern Landen gelegen wären, oder die von uns zu Lehn giengen, der Frommen soll uns allein bleiben. Wäre es aber, daß wir und die unsern Frommen nehmen angefangen, dieselben wir nach jetzlicher Anzahl gewapneter Leute gleich mit einander theilen, und daß wir desterbaß und mit Lob unser Königreiche und Lande friedlicher gehalten mögen, so haben wir uns mit ihnen vertragen, ihnen ihre Land und Strassen getreulich helffen, schützen und schirmen, damit der Kauffmann, Pilgram, und jeglicher sicher gewandern möge.

Wir sollen und wollen auch vor uns selbst, auch den unsern ungefährlich nicht gestatten, ihre Feind und Wiedersacher in unsere Schlössern, Städten, Märckten, Landen und Gebieten, nicht hausen, hofen, etzen, tränckten, der keinerley Hülff Vorschub oder Beystand thuen. Und nachdem zwischen weyland Wladißlauen, und Hertzog Georgen zu Sachsen, derwegen ein Vertrag und Vereinigung aufgericht, des Datum stehet zu Budißin am Sonnabend des Tages S. Nicolai Episcopi Anno 1505. darinnen ausgedruckt, welcher Gestalt es mit den Befordern und Beschädigern, auch mit der folge und erobern derer Häuser und Beherberger solle gehalten werden. Demselben

Vertrage soll in allen seinen Artickeln nachgegangen werden, mit dieser Erklärung: Wann dem Beschädiger oder Beschäder nachgefolget wird, so sollen eines theils Diener und Unterthanen in des andern Land nachzufolgen, und darinnen den Feind oder Beschädiger gefänglich anzunehmen haben. Doch daß sie sich in des Landes-Herren nechst Amt, oder seiner Unterthanen, Prälaten, Graffen, Herren von Adel oder Städten, in deren Gericht er gefangen, zugericht worden, und also solche Feind oder Beschädiger, gefänglich verwahren lassen. Doch soll keiner mit gewaltigen Heere dem andern in das Land einziehen, auch die nach Eyl oder Nachfolge der Beschädiger in allewege ohne Schaden der Unterthanen und Land beschehen. Wir sollen und wollen auch den obgenannten Chur- und Fürsten, ihr L. Erben, Erbnehmen und Nachkommen an ihren Landen, Leuten, Regimenten, Aussatzungen, mit allen ihren Herrlichkeiten keinerley Eingriff, Irrung oder Eintrag thun, noch uns der ihren wieder annehmen, vertheidigen oder versprechen, auch niemand der Unsern solches gestatten in keinerley Weise ohn gefährde; Und auf daß solch unser Einung desto beständiger und aufrichtiger mag gehalten und vorbracht werden, so haben wir uns auch dabey vertragen, ob wir mit den obgemeldten Chur und Fürsten, einen von Sachsen zu schicken gewinnen, von Sachen wegen, die sich hinfürder begeben würden. Wann wir dann demselben darum schreiben, und ihme einen Tag, der dann in einen Monat nach solcher Schrifft erscheinen soll, benennen, so sollen wir beyde Theil unser schiedliche Räthe, auf solchen Tag gegen Eger in die Stadt schicken, daselbst hinkommen, versuchen und Fleiß haben, die Sachen gütlich zu verrichten. Ob sie aber die Güttigkeit nicht erlangen möchten, so sollen wir einen Obmann benennen,

nennen, aus des andern Räthen, derselbe Obmann soll sich auch der Sachen beladen, und in einem Monat, von der Zeit anzurechnen, als er zu einen Obmann benennet würdet, einen Reichs-Tag gegen Eger setzen, zu demselben unser jeder zweene Räth nieder sitzen, dieselbige beyde Parthein, in Recht gegen einander nothdürfftig verhören, und wie sie alle, oder der mehrer Theil die Sache in Recht entscheiden, dabey soll es bleiben und von uns beyden Theilen nachkommen und gehalten werden, ohne Wegerung und Auszüge getreulich und ohne Gefährde, und solcher Entscheid soll geschehen in einem halben Jahr, von der Zeit an zu rechnen, als der erste Rechts-Tag von den Obmann gesetzet ist, es wäre dann, daß sich die Sache durch Erkänntniß des Rechten länger verziehen würde, deme soll auch nachkommen werden, und der obgenannte Obmnnn soll solcher Pflicht und Eyd, damit er dem Herren des Rath er ist, gewandt wäre, in diesen Sachen des Rechten, von dem Herren, dem er verwandt ist, unverzüglichen, alsbald er zu einem Obmann benennt wird, ledig gezehlt werden, ihn soll auch der Herr, des Rath er ist, darzu halten und vermöge, daß er sich solches Rechten annehme, belade, und den Sachen, wie obstehet, nachkomme. Ob aber unser Prälaten, Graffen, Herren, Ritter, Knecht oder Unterthanen, mit dem obgedachten Chur-Fürsten, Hertzog Augusten oder S. L. Vettern vorgenannt zu thuen gewinnen, so soll er sich darum Rechts begnügen lassen, vor den Rechten des mit dem er zu thuen vermeint zu haben, doch daß die Sache in halben Jahr, von dem ersten Rechts-Tage anzurechnen entscheiden werde, wie obstehet, würden aber unsere Unterthanen beyderseits gegen einander zuschicken gewinnen, in was Stand, Würden oder Wesens der oder die wären, berührte das

geistliche

geistliche Gericht, die sollen geistlicher Gericht gehandelt werden. Berührte es aber Lehen, darum soll man vor des Lehn-Herrn Gericht rechten, von dann die Gütter, darum man den rechtet, zu Lehn berühren, thät es aber persöhnliche Sprüch antreffen, die sollen verrecht werden, an denen Gerichten darinnen der Antworter gesessen und wohnhafftig ist. Doch wären es Ritter oder Knecht, und die in keinen Gerichten gesessen wären, alsdenn soll der Antworter gereicht werden vor dem des Rath, Diener oder Angehörig er ist, und so jemand in allen Fällen, wie obengemeldt, als binnen einen Monat Recht nicht erlangen konnte: Also soll uns dem Land-Herren der Kläger solches und wie, aus was Ursachen er verzogen worden vermelden, als sollen und wollen wir ohne einigen Verzug mit dem Richter schaffen nach Gelegenheit der Sachen mit der Hülff oder dem Rechten, binnen einer nahmhafftigen Zeit, ist es in unser Cron Böheim mit Rath unsers Statthalters, wer zur Zeit in der Cron unser Stelle hat, ist es in benannter Chur- und Fürsten-Lande mit Rath ihr L. Ober-Hoff-Gerichts-Hoff-Richtern schleunig zuverfahren, und was dann durch ihnen zu Recht erkannt, do soll es ohne Wegerung bey bleiben, und kein Theil zu appelliren Fug haben, wo aber der Richter die Sache binnen der Zeit die wir ihme erniehmen, zu Endschafft nicht fördern würde, alsdenn sollen wir dem Kläger vergönnen einen Schieds-Richter aus unsern, der Herrschafften darunter der Beklagte gesessen, Räthen zu erwehlen, welcher ihm geliebet, und wann solches geschicht, und uns seiner Herrschafft durch den Kläger angezeigt wird, soll er alsbald durch uns seiner Pflicht, damit er uns verwand zur selben Sachen loßgezehlet, und mit Gelübten durch uns an Eydes statt in Beyseyn des Klägers eingenommen

werden,

werden, daß er sich in derselben Sachen gegen den Partheyen unverdächtig und ohne Betrug, wie einem Richter gezieret nach allen seinen Vermögen und besten Verständniß halten wolle und zustund, wenn solche Zusage von ihme geleistet, soll er in zweyen Monathen, nechst darnach sich, wo er von unseren Nachkommen oder Erben verordnet gegen Brix, wo er aber von gedachten Chur und Fürsten, ihren Erben oder Nachkommen verordnet, gegen Pirnaw oder Salfeld begeben, und uns beyden, nehmlich des Klägers und des Beklagten Herrschafft den Tag, wenn er einkommen will, desgleichen den Partheyen anzeigen, dann wollen wir ein, jeder des Unterthanen die Sache betrifft, ihme zwene unsere Räthe derselben Zeit und Stelle zuschicken, welche die Sachen neben ihme sollen verhören vertragen, oder alsbald darüber was recht ist, endlich erkennen, und was alsdenn, durch die also erkannt, dabey soll es bleiben, und ein Theil soll dem andern, laut des Spruchs in Monats Frist, ohne Wegerung, Bezahlung, und beyde Theile ohne Befehl und Ausflucht dem geschehenen Erkänntniß folgen, und die Wegerung des solt des Beklagten Herr die Hülffe thuen. Wäre es auch Sache, daß einig Theil Gezeugen wolten verhören lassen, die soll er auff die Zeit, wann der Schieds-Richter, wie obgemeldt, seine Zusage zu der Sachen thut, angeben, darauf sollen durch uns die Herrschafft darunten die Gezeugen gesessen, Commissarien solche Gezeugen auf die Form, wie jedes Orts Brauch ist, bey ihren geschwornen Eyden, auf des Zeugführers Artickel, und des andern Theiles Fragstücke, durch einen glaubwürdigen Notarien, in Beyseyn zweyer Männer zu verhören verordnet, und sollen ihre Aussagen fleissig uffgeschreiben werden, und bey den Partheyen uff die vorgemeldte Zeit zu Brix Pirnaw und Salfeld, geöffnet, gelesen, und sie daraus ihrer Nothdurfft mündlich gehö-

ret, und alsdann in der Sachen erkannt, und allewege in der Cron nach den Böhmischen Rechten und Ordnung und zu Meissen und Düringen nach Sächsischen Rechten, und in der Graffschafft Henneberg und Ortland in Francken, nach angesetzten üblichen Käys. undgemeinen Rechten geurtheilet und gesprochen werden; Desgleichen ob unser einer, oder unsere Erben mit des anderen Unterthanen zu schicken, Schuld und andere Zusprüche zukünfftig bekommen würden, so soll unser jeder, unser Nachkommen und Erben den andern, wie nechst bemeldt bey des Beklagten ordentlichen Richter zu helffen, oder da die Sache nicht klar oder liquida wäre, schleunigen rechtlichen Austrages, mit Erwehlung eines Obmanns und Zusetzung der Räthe wie oben gemeldt, verschaffen und verstatten, auch Execution thuen lassen. Wir, unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige zu Böheim, wollen auch verfügen und verschaffen, wie um bekenntliche Schulden oder um Sachen die mit Brieff und Siegel beweiset von unsern Oheim Chur- und Fürsten, ihren Erben, Erbnehmen und Nachkommen, Hertzogen zu Sachsen, selbst oder ihren Unterthanen bey uns selbst, unsern Erben, Erbnehmen und nachkommenden Königen zu Böheim, oder unsern Unterthanen Hülff gebeten wird, daß dißfals wir und unsere Unterthanen die so die Hülffe suchen, und solchen Beweiß mit Brieff und Siegeln vorlegen, in keine unnöthige Rechtsfertigung führen sollen und wollen: Sondern ihren Inhalts des Beklagten eigen Bekäntnüß oder der fürgelegten Brieff und Siegel schleunig und aufs längste in Monats Frist verhelffen, und in Verbleibung des, wollen wir auf des Oblegers Ansuchen, in vierzehn Tagen selbst verhelffen lassen, damit der Kläger die Bezahlung bekomme und erlange. Im Fall aber da der Beklagte an Guth nicht

zu

zu bezahlen hätte, alsdenn sollen wir und die unsern in deren Gerichte der Schuldiger antroffen, verpflicht seyn, auf des Glaubigers Ansuchen zu seinem Leib zugreiffen und ihnen gefänglich setzen, und auf des Glaubigers Unkosten halten zu lassen, oder aber soll der Gerichts-Herr schuldig seyn, dem Schuldmann den Glaubiger an seine Hand zu geben und folgen zu lassen, den mag der Glaubiger mit Fessern, daß er ihm nicht entlaufft, verwahren und in seine Arbeit stellen, biß so lange daß er ihm zu Wissen giebt, die Schuld abarbeitet oder sich sonsten mit ihm verträget, doch ihme am Leben nichts schädliches zufügen. Es sollen aber hiervon gar ausgenommen seyn, die neuen freyen Bergwerck, es wäre dann Sache, daß der Beklagte erhebliche Ursachen fürwendete, nehmlich daß die Schuld bezahlet oder durch Verlauffung Rechts verwährter Zeit getödt, proscribiret und verloschen und dergleichen Austrag gelassen werden, wie obstehet, und sonst ihnen keiner Fristung gefährlicher Auszug und Behelff gestattet, und obs beschehe durch uns abgeschafft werden ohne Gefährde.

Dieweil wir auch dann schleunigs Rechtens Execution der Urtheil bekenntlicher und überweiseter Schuld, wie gemeld, verhelffen lassen wollen, so soll auch unser keiner in seinem Königreich, Fürstenthum, Landen, und Gebieten gestatten, daß andern Unterthanen oder Verwandten zu kommen und aufzuhalten um Schulde willen, es wäre dann Sache, daß die Schuld an dem Ort, da der Kummer begehret, gemacht, oder daselbst zu bezahlen verschrieben oder zugesagt wäre, Als sich auch offtmahls bey unsern Vorfahren zugetragen, wann sie die Räthe beyderseits zusammen geschickt, daß die Räthe ein Theil Böhmisch, das ander Theil Deutsch, desgleichē auch die Unterthanen also haben reden wöllen, daraus erfolget, daß die Sachen ungehört blieben und die Räthe, desglei-

chen die Bescheidenen Unterthanen ohne Endschafft von einander ziehen müssen, daraus weiter Irrung und Vheden und anders erfolget. Derhalben haben wir uns vereiniget und verglichen, weil in der Cron Böheim unter allen Ständen viel Personen seynd, die der deutschen Sprachen berichtet, das hinfürder so offt die Zusammenschickung durch uns alle, oder zum Theil geschickt, die Räthe und die Unterthanen, die deutsche Sprach gebrauchen sollen; und wir unsere Nachkommen und Erben wollen, so offt die Räthe zusammen geschickt, und der Unterthanen Sachen handeln, eine Person so der Leute Nothdurfft fürtragen kan, die beydes der deutschen und böhmischen Sprach bericht sey, verordnen. Wann es sich also auch zutragen würde, daß beyderseits Unterthanen gegen einander zu klagen haben, so soll anfänglich der Cron Boheim Unterthan einer mit seiner Klage, und wann darauff ein Bescheid von den Räthen gegeben, alsdann unserer Ohmen, des Chur-Fürsten und S. L. Vettern, der Fürsten zu Sachsen ihr L. Erben und Nachkommen Unterthanen, einer mit seiner Klage, und wann darauff ein Bescheid von den Räthen gegeben, alsdann unserer Ohmen, des Chur-Fürsten und S. L. Erben und Nachkommen, Unterthanen, einer mit seiner Klage, und also fürter verwechselter Weise, die Klag und Antwort der Unterthanen gehöret werden, und es sollen auch die Räthe keine andere Sachen die sie angefangen einen Bescheid oder Abscheid gemacht, und nachdem die Stände unser Cron Böheim Beschwerung tragen, daß sie Todes-Fall halben das Erbe und Gefäll aus der Cron Böheim in andere Land folgen lassen solen, und des Ursachen vorwenden, daß es vor Alters nicht also herkommen seyn soll: Da gegen die Unterthanen bemelder unser Ohmen, der Chur und Fürsten zu Sachsen auch nicht schuldig seyn wollen, solche Erb-Gefäll, wie die genannt mögen werden, in der Cron Böheim folgen zu lassen; Demnach

nach wo sie die Benachbahre, in derer Gericht und Obrigkeit sich die Erb-Fälle zutragen, sich freundlich vergleichen, daß und welcher Gestallt einer dem andern die Gefäll aus seinen Gerichten will folgen lassen, darbey wollen wirs bleiben lassen und darüber nicht gestatten, als die unsern die Erb-Fälle an denen Orten fördern und brechen sollen, dahin sie die selbst und wiederum nicht folgen lassen wolten, nachdem es nicht gleich wäre daßjenige verändern zu fördern, daß man ingleichen Fall wiederum nicht geben wolte: Ob sichs begebe, daß einer um seiner Verhandlung willen in unsern des einen Theils Landen zu Rechten mit Urtheil vertheilet, flüchtig und in des andern Landen antroffen und gefänglich eingezogen würde, so soll unser einer unser Nachkommen und Erben, den andern von seiner Gelegenheit, seiner Verhandlung Bericht thuen, und des Urthels Abschrifft unter seinen Insigel zuschicken. Solch Urtheil soll der ander seine Nachkommen oder Erben uff des andern Theiles Ansuchen, Begehren und Bitten würcklich zu exeqviren schuldig seyn, ohngefährde, do auch einer oder mehr unser oder unserer Nachkommen und Erben und Unterthanen, aus unsern Landen flüchtig, aus was Ursachen das geschehe, so soll der ander ihnen in seinen Land nicht dulden noch geleiden, auch seinen Unterthanen solches zu thuen aufzuhalten, wissentlich nicht gestatten, und ob einer das Geleite durch mißbericht, bey uns ausbracht hatte, so wollen und sollen wir, auch unsere Erben und Nachkommen, so bald wir des verständig, dasselbe auff künfftigen und abschaffen. Begebe sichs auch, daß einer oder mehr in unser ein Theils Landen, mit Mord, Raub, Dieberey oder andern Mißhandlungen und Ursach seyn, oder ihr Leben verwircket, und in des andern Landen gefänglich eingezogen würden, wo dann die That bekenntlich, so sollen der oder die in Monats Frist auff Ansuchen der beleidigten Per-

sonen, oder ihrer Herrschafft, seinem Verwircken nach peinlich in denen Gerichten, darinn er ein Korn gestrafft werden, wo aber binnen Monats Frist derhalben bey den Gerichten von den Beschädigten Personen kein Ansuchung geschicht, so soll der oder die Gefangenen auf einen Uhr-Frieden ihres Gefängniß wiederum erledigt werden; Wäre es aber Sache, daß die Thaten bekenntlich, oder sonsten also gelegen, daß sie aus Ubung des Rechtens oder sonst Verzug haben müste, auf den Fall soll unsern einer den andern nach Erstattung der Unkosten so auff denen oder die Gefangen gegangen, den oder die Gefangenen in sein Land folgen lassen und soll sie der ander in denen Gerichten da rinnen sie sitzen, annehmen und fördern auff seine Unkosten in sein Land führen lassen und nicht mit Gewalt, sondern Rechtlich wieder sie verfahren, darzu unser jeder den andern, da es die Nothdurfft erfodert, förderlich seyn. Wir haben uns auch weiter vereiniget und verglichen, dieweil sich viel muthwilliger und leichtfertiger Leute unterstehen, uns und unsere Unterthanen mit Brieffen, Brand und andern Zeichen zu befähden und betrauen, und die Unkost zu der Fürsorg und sonst zuverursachen, desgleichen auch etzliche die unseren zu Weg lagern, und auff den Land-Strassen zuverhalten, daß wir nun hinförder solches pfähden und verhalten im Feld und Strassen, Verliehrung Leibes und Lebens in einen offentlichen Ausschreiben wollen verbieten. Und wo sich jemand darwieder unterstehen würde, uns oder die unsern jedes Theil gegen dem andern zu befähden, zu wegelageren oder auff Strassen zuverhalten, daß derselbige zu Stund, mit solcher That der Beförderung oder Weglagerung, obgleich durch ihnen darauff weiters erfolget, sein Leib und Leben soll verwircket, und wann er Ankunfft, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden. Und wiewohl hierneben auch verordnet und gesatzt worden, welcher Massen wir unsere

sere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige zu Böheim, bemeldten unsere lieben Ohmen dem Chur-Fürsten S. L. Vettern und aller derselben Erben, Erbnehmen und Nachkommen, Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen in Düringen und Marggrafen zu Meissen, auff ihr Vermahnung zu Hülff kommen solten, so haben wir doch zu mehrerm Nutz, Erhaltung und Handhabunge unserer Cron Böheim und derselben incorporirten Fürstenthümer und Landen auch ihr L. Fürstenthumen Landen und Leuten uns ferner mit ihr L. (doch die Glaubens- und Religions-Sachen ausgenommen, derenthalben wir einander zu helffen unverbinden seyn sollen) nachfolgender Artickel unterredet und verglichen. Also wo gedachte unsere liebe Ohmen, der Chur-Fürst und die Fürsten zu Sachsen, oder derselben Land und Leute über kurtz oder lange Zeit durch jemand wär oder die wären, von der Gehorsam eines Römischen Käysers oder Königs gedrungen, und derhalben vorbewältiget oder überzogen werden wolte, so sollen und wollen wir unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige zu Böheim und unser Cron Böheim, sammt derselben incorporirten Lande, auff ihr L. und derselben Erben, Erbnehmen und Nachkommen, dem Hertzogen zu Sachsen, Verwahrung in Krafft auffgerichter Vereinigung nach dem Tage solcher Ermahnung ihnen zu Hülffe schicken, fünffhundert zu Fuß besold Kriegs-Volcks innerhalb vierzehn Tagen, und wo die Noth also groß wäre, und wir zum dritten mahl ermahnet würden, alsdann mit unser Cron Böheim und derselben incorporirten Lande gantzer Macht zu ziehen, schützen und retten helffen, als ob die Sache uns, unsere eigen Land und Leute selbest belanget und antreffe, und das alles auff unser und bemeldter unser Cron Böheim und desselben eingeleibten Landen eigenen Kosten und Darlegen

wi

wie sich dann der Chur-Fürst, Hertzog Augustes zu Sachsen, S. L. in voriger mit ihme, und weiland Hertzog Moritzen gewesen Chur-Fürsten, zwischen uns auffgerichten Erb-Einigung, die dissfalls in seinen Puncten bey Kräfften bleiben soll, ausdrücklich gegen uns, unsern nachkommenden Königen zu Böheim und der Cron Böheim verschrieben hat, darauff auch die iezt gemeldten Johannes Friedrich, Johann Willhelm und Johann Friedrich der jung, Gebrüdere Hertzog zu Sachsen, für sich ihre Erben und Nachkommen in dieser Erb-Einigung gleichermassen zugesagt haben, so viel obbemeldte specificirte Anzahl Hülff des Zuges betrifft einen dritten Theil welcher bringet zu jeder Auffmahnung 966. und zwey drittel eines Pferds, und 833. und ein Drittel eines Fuß-Knechts zu leisten, und dann im Fall der grossen Noth, gleicher Weise mit Ihrer J. L. Land, gantzen Macht und auf derselbigen Kosten und Darlegen zu ziehen. Wir wollen auch unsere Hülff von ihnen nicht abwenden, den Feinden sey dann ihr Vornehmen gewähret, und ob sie etwas eingenommen, ihr L. wieder darzu helffen: Gefügt es sichs aber, daß die Noth also groß, und also eilend wäre, daß ihr L. derselben Erben, Erbnehmen und Nachkommen, Hertzogen zu Sachsen, uns, unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheim zu der ersten Mahnung mit Macht zuziehen ermahnen würde, so sollen und wollen wir darauff auch mit nechsten Monat derselben Vermahnen, also auff seyn, zu ziehen und retten helffen lassen. Ob auch wir, unsere Erben und nachkommende Könige und die Cron Böheim, andere Einigung oder Bündniß führnehmen wären oder eingehen oder etzliche alte Einigung verneuen oder erstrecken würden, darinnen sollen wir, unsere Erbnehmen, nachkommende Könige und die Cron zu Böheim diese Einigung auch den obgenannten Chur-Fürsten S. L. Vettern und derselben Erben, Erbnehmen

men und Nachkommen, Hertzogen zu Sachsen zuvor aus-
nehmen. Auff solches so nehmen wir auch in dieser Ver-
einigung aus, unsern heiligen Vater den Babst, unsern lie-
ben Brudern und Herrn den Römischen Käyser und König,
auch S. L. und Käyserl. Majest. und unser Nachkommen
am Römischen Reich, künfftig Römischen Käyser und Kö-
nige, beyneben auch den Durchlauchtigsten Fürsten, Her-
ren Sigmunden Augusten, König zu Pohlen, Groß-Für-
sten in Littau, zu Reussen, Preussen Hertzogen, unsern
freundlichen lieben Sohn und Schwagern, dasgleichen die
Häuser Pfaltz, Brandenburg, und den Hochgebohrnen
Albrechten Pfaltz-Grafen bey Reihn, Hertzogen in Ober-
und Nieder-Bäyern, unsern lieben Sohn, Vettern und
Fürsten, mit welchen Häusern wir mit Erb-Einigung und
freundlicher guter Verwandniß stehen, so viel derselben ietzt
gemeldten Häuser, Pfaltz, Brandenburg und Bäyern sich
der Röm. Käys. und Kön. Majest. gehorsam unterthänigst
verhalten, sonst alle und ietzliche vorgeschriebene Artickel und
Punct wie die von Wort zu Wort gelautet, haben wir uns
unser Erben und nachkommende Könige und unser Cron
Böheim, obgemeldten Chur-Fürsten, ihr L. Erben, Erb-
nehmen und Nachkommen, Hertzogen zu Sachsen, Land-
Grafen in Düringen und Marggrafen zu Meissen, bey
unser Königlichen Würden und wahren Worten gelobet, die
Erb-Einigung wahr, stet und fest zu halten, zu vollfüh-
ren und dero nachzukommen. Des zu Uhrkund haben wir
uns mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm
Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt, geben auff un-
serm Königlichen Schloß Prag, Mittwochs den 13. Tag des
Monats Aprilis nach Christi unsers lieben HErren Geburt
1557. Unserer Reiche des Römischen im sieben und zwantzig-
sten und der ander aller im ein und dreyßigsten Jahre.

XXXIII.

Confirmation und Bestätigungen einer Abhandlung etzlicher zwischen dem vorigen Herrn Land-Voigt Herrn Christoph von Dohnau und den Ständen / vorgefallenen Artickeln / Anno 1561. den 20. Tag des Monats Nov.

WIr Ferdinand, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, bekennen für uns, unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheim offentlich mit diesem Brieffe, nachdem sich verschiener Zeit zwischen unserm Land-Voigt, unsers Marggrafftums Ober-Lausitz, weil, Christoph von Donau, und dann den Wohlgebohrnen, Würdigen, Gestrengen, Ehrenvesten, Ehrsamen, unsern lieben Getreuen N. Herren Prälaten, Ritterschafften, Mannschafften, und denen von Städten, daselbst in vielen wichtigen Artickeln, Streit, Irrung und Mißverstand gehalten und zugetragen, darinnen wir auch auf beyderseits unterthänigstes Bitten und Anhalten ein rechtliche Verfassung angestalt, alle Theil, so wohl die Poen-fällige Partheyen, dieser Sachen zum Theil verwandt und anhängig auf Schrifften veranlasset, Beweiß, verhören, pupliciren und ferner rechtliche Nothdurfft biß zum Beschluß an und aufnehmen lassen, auch uns endlich entschlossen, darüber mit rechtmäßigen Bescheid, Spruch und End-Urtheil zu verfahren, und sich aber mittlerweil, aus Schickung GOttes des Allmächtigen unerörtert des Rechten und Ausspruchs zu getragen, daß gedachter Land-Voigt entzwischen solcher Zeit mit Tode abgangen ist, dadurch die Irrung, so viel seine Person, Spruch und Anforderung hin und wieder belangend, nach Gelegenheit gefallen, so haben sich doch nichts weniger gemeiner Stände, durch eine Supplication etzlicher Artickel halben, die Verwaltung der Justitiæ, Recht, alte Gebräuche, löbliche Gewohnheiten, gutte Ordnung und Policey belangend, zu Verhütung

tung künfftigen Mißverstandes bey uns so wohl auch dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Ferdinando, Ertz-Hertzogen zu Oestereich, unserm freundlichen lieben Sohn und Fürsten S. L. angegeben, unterthänigst und gehorsamst gebeten, sie darinnen unsers gnädigsten Willens der Billigkeit Gemäß zu bescheiden. Darauff wir dann gemeldt, unsern freundlichen lieben Sohn und Fürsten gnädigst und väterlich aufferleget der Stände Begehren und Supplicationen mit Fleiß zu erwegen, auch der Acten welche zwischen dem verstorbenen Land-Voigt und den Ständen eingebracht, so viel die unerledigten Artickel betreffend, und damit allen Gebrechen unter eins mit abgeholffen, sie an ihren Freyheiten, Privilegien alten guten Herkommen und Gewohnheiten, so wohl und nicht weniger auch wir an unsern Königl. und Landes-Fürstl. Regalien und Interesse in nichts geschmälert oder entzogen würden, der Stände Ausschuß gegen Prage zu erfordern, und mit ihnen derentwegen und in allen Artickeln ferner gnädigste Handlung zu pflegen, welchem dann gehorsame Folge beschehen, und haben S. L. wohlbemeldter Ertz-Hertzog, mit der Stände vollmächtigen Abgesandten Ausschuß auf unser gnädigst Wohlgefallen und Ratification den 15. Tag Juni, diß laufenden Jahres nachfolgende Mittel Ordnung und Aussatz abgehandelt und verglichen so von Wort zu Wort also lauten.

Und Erstlichen: Demnach die Land-Stände in ihrer Supplication, die Verwaltung der Justitien-Sachen angezogen, darneben vermeldet, welcher Massen sie in Acten verführet, daß sie wieder Landes-Brauch von dem nechst verstorbenen Land-Voigt, bißhero ihres Erachtens beschweret worden, und dieweil einem Land-Voigt oder dergleichen jemanden anderse den Gerichtlichen Sachen verwälten, in solchen täglichen unzehlbaren vorfallenden Fällen. Derenthalben kein gemesse ner und gewisser Befehl gegeben werden können, so wollen sie

verhoffen, der künfftige Land-Voigt würde sich vor billig und recht auf unser Verordnung hierinnen zu verhalten und zu erzeigen wissen. Dieser Artickel ist nun durch vielbemeldten unsern freundlichen lieben Sohn und Fürsten derogestallt erkläret worden: Daß dem künfftigen Land-Voigt in seiner Instruction erstlichen ingemein eingebunden werden solle, daß er die Justitiæ Sachen und was derselben anhängig, nach Ordnung und Dispolition gemeiner Land üblichen Recht, auch alter löblicher und wohl hergebrachten Gewohnheit, es sey ein Hoff-Gericht, extraordinari Summarien, Verhörungen, Besichtigung, Entscheidungen, sonderlichen aber dem Gericht vom Land und Städten für seyn selbst Person, und folgends gleicher Gestalt seine an Statt unserer Haupt-Leute Eltisten zu geordneten Assessoren und Gerichtshalter zu rechtmäßiger schleuniger Erörterung befördern, derselben Gerichtlichen Handeln so viel möglich selbest beywohnen, die Eltisten des Landes und erfahrnen tauglichen Personen so wol von Städten neben sich ziehen, und mit denselbigen Rath, gut Bedencken und mehren Stimmen schliessen. Die Urtheil, so wohl die Gerichtliche Bescheide, in sein des Land-Voigts und der Verordneten von Land und Städten Nahmen eröffnen, und mit Vorbehalt der Appellation, wie bißher gebräuchig, versprechen, verfertigen, und damit gehorsam Land-Fried und Sicherheit der Strassen erhalten, im Ober-Gericht und Malefiz-Sachen, immassen die Instruction dem jüngst gestorbenen Land-Voigt gegeben, genugsamlich vermag sich allenthalben derselben alten gebräuchen, guten Gewohnheiten und aller Billigkeit Gemäß verhalten und fleißige Aufachtung geb:n solle, daß die so allein die Erb- und Nieder-Gerichte haben, sich der Fälle in die Ober-Gerichte gehörig, nicht anmassen noch eindringen, dadurch uns und andern, so damit begnadet, was entzogen. Hiergegen in Fällen, denen so die Erb- und

Nieder-

Nieder-Gerichte zuständig, von den Ober-Gerichts-Verwaltern, oder sonders begnadeten Personen, derowegen auch keinen Einhalt beschehe, und niemanden zu Schmälerey seines Rechtens beschweret werde: Was die Burglichen Execution und derselben Hülff-Kosten, desgleichen die Tax der Cantzeley betreffend ist, ob wohl unser gnädigst Gemüth wäre, daß es den biß anhero alten Gebräuchen, Hülff-Gelden und Cantzeley-Tax, inmassen dann die Abgesandten unterthänigst begehret, verbleiben möchte, in Betrachtung, daß die Personen, so zu solcher Execution bestalt, beyneben auch die Cantzeley-Verwandten allewege ihren ordentlichen Unterhalt gehabt, und noch auch andere Zugänge und Fällen wege ihren Zweiffel, so viel seynd, daß die Personen nothdürfftigen Vorsorg davon haben könten, und haben also in solchen und andern Sachen der Unterthanen, und sonderlich der Armen, so viel nimmer möglich, verschonet und gar ein Leidliches genommen werde. Jedoch weil vor Alters die Amts-Personen, Gerichts und Cantzeley-Verwandten mit einem geringen wohlerhalten, aber iezund, nachdem GOtt Lob der Werth und Gelegenheit aller Gütter gestiegen und sich die Gerichts-Leute und Cantzeley-Verwandten, nicht allein in diesem sondern auch an andern Orten, mit der Uhralten geringen Besoldung nicht bestellen lassen, noch taugliche Personen vom neuen darzu mögen auffgenommen und vermüget werden: Sonderlich aber daß ein Land-Voigt, deme diß zu verfechten, und der Cantzeley, so wohl der Gerichts Personen und Pfänder Gelegenheit und Nothdurfft zu bedencken gebührt, noch nicht ernennet, und wir aber ausserhalb eines sonderlichen Gegen-Berichts eine beständige richtige Ordnung nicht wohl können auffrichten oder verfertigen, noch ohne allerseits Verkürtzung und Beschwerde was gewisses aussetzen oder verordnen mögen. Als haben wir gnädigst vertraulicher und bißher erachtet, die Erledigung

ledigung dieser beyder Artickel biß zu Einsetzung eines künfftigen Land-Voigt einzustellen, auff welche Zeit dann ein künfftiger Land-Voigt sich mit den Hauptleuten, Eltisten und Verordneten von Land und Städten, auch davon nötheu, mit allgemeinen Ständen, uff den nechst künfftigen Land-Tag, untereinander einer beständigen leidlichen Ordnung: Jedoch auff unsere gnädigste Ratification verglichen, oder da solches nicht beschehen könte, doch allerseits von Posten zu Posten einen ausführlichen unterschiedlichen Bericht, samint ihren Rath und Gutbedüncken zuschreiben sollen. Darauff wollen wir alsdann, oder an unser statt unser freundlicher lieber Sohn und Fürst sich mit billichen Einsetzen und mit Verordnung ehester Gelegenheit weiter gnädigst erzeigen.

Der Artickel aber des Land-Voigts Revers, so in der Land-Stände Supplication eingeleibet, vermag daß vor Alters die Land-Voigte sich gegen den Ständen eben dergestallt, wie vordem nechst gewesenen Land-Voigt beschehen, dieweil ihre Unterhaltung von ihnen herfliesse, verreversiren sollen, laut der Copy angezogenes Reverls. Ob wir nun wohl desgleichen obberührter Ertz-Hertzog Ferdinand S. L. hierinnen allerhand Bedencken gehabt, immassen den Abgesandten solches ausführliche Vermeldung beschehen, jedoch damit die Land-Stände wieder den alten Gebrauch diesesfalles ihrem Anzeigen nach nicht gefähret noch uns in was zu nahend gehandelt, auch folgender Reverls nach Recht und Billigkeit beständiger Weise gegeben werden möge, so haben wir uns in den Abgeforderten und von den Abgesandten übergeben, alten Reverlen der Land-Voigt gnädigst ersehen, und dieweil aus Königs Sigmund von Polen, als gewesenen Land-Voigt Revers zu befinden, daß durch denselben wir und er die Cron Böheim ihres Zustandes halben verwahret, sonsten auch was die Stände betreffend nichts ausgeschlossen, so seynd wir gnädigst

digst wohl zu frieden, daß sich der künfftige Land-Voigt dergestalt, wie König Sigmundus Revers mutatis mutandis vermag verreversiren solle.

Betreffende beyde Amts-Haupt-Leute im Budißinischen und Görlitzschen, derselben Annehmung und Unterhaltung, erachten wir der Stände Anzeigen nach davor: Inmassen dan auch ihnen, wieder den nechsten gewessenen Land-Voigte, eingebrachten Acten in fleißiger Ersehung und Bewegung derselben dißfals zu befinden, daß es dem alten Brauch nicht gemäß, und Erledigung fürfallend Geschäffte zu träglicher, das beyde Haupt-Leute von dem Land-Voigte (jedoch mit Rath und Vorwissen der Stände) angenomen und unterhalten werden und daß in künfftiger Zeit ihnen folgendergestalt ihre Amts-Verrichtung zugelassen sey, die ordentliche Hoff und Land-Gerichte, an statt und im Nahmen eines Land-Voigts (doch zu der Zeit wann er selbs nicht dabey seyn oder solches verrichte kön) zu besetzen, zu verwalten, die Gräntz besichtigen, Urthel, Erkänntniß und Abscheid ergehen zu lassen, und die Parteyen, wo möglich, gütlich zu vertragen, solches aber alles mit Vorbehalt der Appellation und Beruffung an den Land-Voigt und Verordneten von Land und Städten, welche dem beschwerten Theil fürzunehmen, (im Fall sie aber beschweret werden) bevorstehen auch ferner zugelassen werden, soll an uns und unser Verordneten Appellation-Räthe zu apelliren, wie solches nicht allein alldar herkommen und gebräuchlich, sondern auch Rechtens ist. Und dieweil unser Hoheit Interesse und Amt als dem Land-Voigt verkleinerlich und zu nahend ist, daß die berührte beyde Haupt-Leute unersucht des Land-Voigts, und ohn sein Vorwissen, für sich selber auf die Lehn Gütter, die Gunst-Brieffe, Belehnungen übergeben und Leib-Gedingen gestatte, ausgeben und verfertigen sollen. Dadurch uns an zuständigen Lehns-Gerechtigkeiten, Anwartung und Eröffnungen gar

leicht

leicht und viel Nachtheil erwachsen mag, doch hergegen auch, und damit die Stände und Unterthanen, wieder die Billigkeit nit verzogen, uffgehalten oder gefähret werden, soll künfftiger Zeit den Land-Voigten ufferleget werden, ihren befohlnen Amtes mit mehrer Embsigkeit und steter Versehung dann vorhin beyzuwohnen, und sich ihres befohlenen Amts selbst zu gebrauchen, und zu besserer Nachrichtung den Ständen zu Nutz und Gutten, und damit sie sich keines Auffzugs zu befahren, solle folgender Auffag und Ordnung gehalten werden, und nehmlich: daß der Hauptmann zu Budißin, wann der Land-Voigt zur Stelle, sich obberührtes gar nicht annassen, wann er aber nicht im Lande, dasselbe an statt seyn des Land-Voigts, jedoch in denen Fällen, davon die Instruction des Land-Voigts nicht Meldung thut, als in Lehen so auf dem Fall stehen, thuen und verwesen solle. Der Hauptmann aber im Görlitzschen, weil derselbe dem Land-Voigt weit angesessen, die Lehn-Leute und Amts-Verwandten ferne gelegen, daß er wañ die uffgaben, Lehen, Leib-Gedinge, Günste von ihnen gesucht werden, dasselbige alles zuvor an den Land-Voigt oder in Abwesen sein an den Amtmann zu Budißin gelangen lassen und sich alldar Bescheids erholen, und wann er denselben bekommen, alsdann die Personen, so es anlanget, uff einen Tag bescheiden, im Nahmen eines Land-Voigts vergleichen thun, verfertigen solle, und was er also Amts halben verrichtet, solle es mit derselben Registraturen und ordentlichen Verzeichung, vermöge des Artickels in des Land-Voigts Instruction, darinnen dann eine gutte sichere und richtige Ordnung vermeldet wird, allermassen gehalten werden. Demnach auch die Hauptleute zu Budißin und Görlitz in Landes Sachen und Nothdurfften offene gemeine Ausschreiben zu thuen, und darauf begehrē und ansuchen der Eltisten uñ Ausschuß gemeine Landes-Versammlung zu ernennen, auch wenn uff Befehl der hohen

Obrig-

Obrigkeit oder Bewilligung der Stände ein gemeiner Land-Tag in das Budißinische angesatzt, daß man den Hauptman zu Görlitz, die Commissarien uff welche der Land-Tag hat sollen gehalten werden zu schicken oder Ursach derselben vermelden sollen, darauff die Stände an gelegene Orth zu beschreiben, davon zu berathschlagen und Ausschuß zu machen, Macht und Gewalt gehabt haben sollen. Und aber die Abgesandten in ihren Schrifften vermeldet und angezeiget, welcher Gestallt bey dem Marggrafftthum vor Alters deren halben Ordnunge und Gebräuche gewesen und gehalten. Nehmlich, daß sie jahrlich drey würckliche Zusammenkünffte in Lande hätten, eine auff den Sonntag Oculi, die ander uff Bartholomäi, und die dritte auff Elisabeth, welche werden von dem Land-Voigt und den Haupt-Leuten (ausserhalb sie wurden den etwa unterlassen) durfften ausgeschrieben werden, solche alte hergebrachte Ordnung, auch ihnen von uns im 39. Jahr bestätiget worden. So lassen wir es auch darbey beruhen, jedoch wann andere Land-Tage, und grössere Versammlungen und Ausschuß über die Zahl der 10. Personen, unser und des Landes nach müsten gehalten werden, so sollen die Eltisten bey dem Amt hierumen anklagen, und hernacher von dem Land-Voigt und dem Amt-Leuten solche und andere Zusammenkunfft, nach gnugsamer Erwegung, fürgewendter und angegebener Nothdurfft von ihme Land-Voigt an seiner statt den Haupt-Leuten unwegerlich ausgeschrieben und verstattet werden, auch im Fall der Land-Voigt im Namen unser oder für sich selbst, was in gemeinen Berathschlagung solcher Proposition nicht beywohnen, do aber sonsten wann anders, sonderlich gemeine Landes-Sachen belangende vorfiehle, dieweil der Land-Voigt, vermöge des Reverls nicht allein uns andern auch denen Ständen verpflichtet. Dar-

um auch billig und gleich, daß die Stände hinwieder zu ihm und seinen Haupt-Leuten ein gut Vertrauen haben, so solle förderhin dem Land-Voigt oder seinen Amt-Haupt-Leuten in solche Versamınlungen und grossen Land-Tagen, allein darumben, daß er alles des was gehandelt ein Wissenschafft haben möge, einzugehen und den Ständen nit gewähret, sondern zugelassen seyn frey und bevorstehen. So dann auch der Artickel die vier Eltisten betreffende, aus den fünffen einer, so von uns im 39. Jahr bestätiget worden; vermag daß allewege auff den dritten willkührlichen Land-Tag Elisabeth, wiederum nach alten Gebrauch andere Eltisten, die gemeine Landschafft erkohren und, hernacher von dem Land-Voigt bestätiget worden seyn sollen, damit die Stände dißfalls zuwider ihrem hergebrachten Gebrauch und erlangter Confirmation nicht geführet werden: So wollen wir aus sondern Gnaden so die Stände, als die getreuen Unterthanen, bey Erkiesung solcher Elteſten, wie vor Alters gebräuchig, gnädigst verbleiben lassen, doch mit diesem Vorbehalt und Anhange: Wofern unter denselben Elteſten einer oder mehr uns zu wieder, und zu solchem Elteſten Amt nicht gelegen noch gefällig, und wir solches den Ständen mit Gelegenheit vermelden werden lassen, daß sie die Stände alsdann die Personen ändern und andere an ihre Statt erkiesen und verordnen sollen. Und demnach aus jüngsten entstandenen Irrungen und Gebrechen zwischen den gemeinen Land-Ständen und dem nechst gewesenen Land-Voigt, allerley weitläufftiger Wiederwillen erwachsen, damit nun guter Verstand, Friede, Ruhe und Einigkeit zwischen gemeinen Landsassen gepflantzet und gehalten, so soll alles und iedes Mißvernehmen, so sich wie berührt über dieser vorgestandener Handlung, zwischen gesambten und sondern Personen zugetragen, und alles was

sich

sich darunter vorlauffen, durch uns als regierenden Kö-
nig zu Böhmen und Marggraffen in Ober-Lausitz gantz
und gar allerseits auffgehaben, auch alle und jede damit
berührte zu ehren, hiermit gutten Nahmen und Gerüchte
gnungsam und Nothdürfftig verserget und versehen seyn,
nun zukünfftigen auch ewigen Zeiten. Und uns darauff
die vorangezeigten allgemeinen Stände unsers Marggraff-
thums Ober-Lausitz durch ihre Abgesandten ferner unter-
thäniglich gebeten, daß wir als regierenden König zu Bö-
heim und Marggraffen in Ober-Lausitz uns diese eingeleib-
te Vertrags-Artickel gnädigst belieben und gefallen, auch
folgends dieselbigen zukünfftig, zu besserer Nachrichtung
bestätigen und Confirmiren wolten. Als haben wir gnädig-
lich angesehen, ihr der Stände unterthänig-zimliche Bit-
te, nichts weniger auch erwogen, daß solche Vergleichung
uns, den nachkommenden Königen zu Böheim und Marg-
graffen in Ober-Lausitz, auch unsern gegenwärtigen und
künfftigen Land-Voigten und Hauptmann, so wohl als ge-
meinen Land, in viel Wege nützlichen und ersprießlicher
seyn wird, daß auch dardurch künfftiglich zwischen unsern
Land-Voigten, Haupt-Leuten und den Ständen, guter Ver-
stand und friedliche Administration in Justitien und andern ge-
meines Landes fürfallenden Sachen und Handlungen erhal-
ten, und alle andere zuvorgeschwebte Irrungen und Miß-
verstand hingeleget und ausgehebt werden. Und hierauff
mit wohlbedachten Muthe, zeitigen vorgehabten unserer ed-
len Räthe und lieben Getreuen unsers Königreichs Böheim
Räth, und rechter Wissen in obberührte Vertrags-Artickel
und Aufsatz in allen ihren Puncten und Clausulen gnädigst
bewilliget, dieselben auch confirmiret und bestätiget. Con-
firmiren und bestätigen solches alles aus Böhmischer Kön.
Macht, Vollkommenheit, und als Marggraff in Ober-Lau-

ſtz hiermit wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffes, meynen, ſetzen und wollen, daß ſolche Vertrags-Artickel und Auffatz in allen Puncten kräfftig und beſtändig gehalten und verbleiben ſollen: Und gebieten darauff allen und jeden unſern gegenwärtigen und künfftigen Land-Voigten, Haupt-Leuten, und allen und jeden unſern Unterthanen und lieben Getreuen, wes hohen oder nieder Würden, Standes, Ambtes oder Weſens die ſeyn, daß ſie dieſe Vertrags-Artickel zu allen Zeiten gehorſamlich halten, und denſelbigen in allen ihren Clauſulen und Puncten nachſetzen wollen, darwieder nicht thuen, noch des jemanden andern zu thuen geſtatten, als lieb einem jeden ſey unſer ſchwere Straff und Ungnad zuvermeiden, doch uns als regierenden und den nachkommenden Königen zu Böheim und Marggraffen in Ober-Lauſitz, an unſern Königl. und Landes-Fürſtl. Regalien, Herrligkeiten und Gerechtigkeiten in allewege unvergriffen und gäntzlichen vorhalten. Das meynen wir ernſtlich, mit Uhrkund diß Brieffes, deren zwey Libell gleichslauts aufgericht, mit unſern Käyſ. anhangenden Inſiegel bekräfftiget, daß eine unſerem Land-Voigt, und das ander den Land-Ständen verfertigt zuſtellen haben laſſen. Geſchehen auff unſerem Königl. Schloß Prag den 20. Tag des Monats Novembris, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt 1561. Unſerer Reiche des Römiſchen im 31. des Hungariſchen am 35. des Böhmiſchen im 36. Jahren.

XXXIV.

Inſtruction des Herrn Land-Voigts, Graff Joachim Schlickens / Anno 1561. den 29. Tag Decembris

Ferdinand von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher Käyſer ꝛc.

In-

INStruction auff den Wohlgebohrnen, unsern lieben Getreuen Joachim Schlicken, Graffen zu Passaun, Herrn zur Weiß-Kirchen, auff Rabenstein und Schlackenwerda, unserm Rath, Land-Voigt des Marggrafftums Ober-Lausitz, und des Königreichs Böhmen, deutscher Lehns-Hauptmann, wie er sich in seinen von uns ihm aufferlegten Amt der Land-Voigtey vorhalten soll.

Erstlichen, so soll er meistentheils, sonderlich wann genöthige unser und des Landes Sachen vorfallen, im Amt seyn, und demselben beywohnen, es währe dann, daß wir ihnen zu uns erfodern oder ihme sonderliche Geschäfft aufferlegten, welches doch ohne sondere Ursach nicht beschehen, sondern so viel möglich umgangen werden soll, oder daß er bey seiner Wirthschafft daheim, und sonst im seinen Sachen zu thuen hätte, so mag er ab und zu reiten, und soll dabey sein Auffmercken und guten Fleiß haben, damit unsere Unterthanen in Sachen, darinnen sie gegen einander strittig, doch ohne unsern Schaden und Abbruch unser Gerechtigkeiten güttlich vertragen, und vor Gerichtlichen Unkosten verhüttet werden, und in Sachen zwischen ihnen, welcher einer von andern was zu thun schuldig und pflichtig, die Billigkeit ergehen lassen, und derhalben mit ihnen gebieten und schaffen, und da auch in bevor berührten unsern Marggrafftum, Gräntz-Sachen, Wasser-Läufften und sonst andern Irrungen vorfiehlen, in denen soll er auch gleichfalls, doch ausserhalb der Land-Gräntzen gebührliche Handlung fürnehmen, dieselbigen irrigen Sachen durch Bereitung und in andere Wege der Noth durfft nach besichtigen, und dieses alles, so viel möglich zu guter Richtigkeit bringen. Im Fall aber, da die Partheyen güttlich mit einander nicht verglichen werden könten; sondern gegen einander rechtliche Einrede thäten, so soll er folgend, zu Gericht und Recht an die Orth, dahin solche gehören, weisen.

Zum Andern, soll unser Land-Voigt, unser Königl. Ober-Gerichte, Hoff- und Land-Gerichte, desgleichen auch allen Gerichtlichen

Procels in unserm Nahmen handeln, und da ihme hierinn durch jemandes, was Standes der oder die wären, Irrungen oder Verhinderungen zugefüget, so soll der Land-Voigt solches an uns, oder in unserm Abwesen, an den Durchl. Hochgebohrnen Ferdinand, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, unsern freundlichen lieben Sohn und Fürste num Schutz und Handhabung gelangen lassen. Und da sich in solchen unsern Kön. Ober- auch Land- und Hoff-Gerichten, Malefitz oder sonst beschwerliche und irrige Sachen, die ihme sammt den verordneten Land-Rtchter und Schöppen zuverrichten beschwerlich seyn zuertragen, so soll der Land-Voigt, die von Land und Städten auf einen benannten Tag an die Stell allda solche Gerichte vor Alters gehalten worden, erfordern, und da sie die Verordneten von Land und Städten sich mit ihme Land-Voigt nicht vergleichen könten oder möchten, so sollen sie solches mit ihrem fernern Bericht an uns, oder unsere verordnete Appellation-Räth gelangen lassen, und darüber Bescheides und Erledigung erwarten. Im Fall aber, da sich Land und Städte über Malefitz oder sonst Gerichtlichen Procels vergleichen und rechtlich sprechen, welches wir ihnen hiermit gestatten und zugelassen; So behalten wir uns die Appellation obberührter Massen auch bevorn, und wo sich die Land-Schöppen an den Gerichten zu sitzen verwiedern, so soll er Land-Voigt an ihrer statt, um so viel mehr Schöppen aus den Städten nach Gelegenheit zu den Gerichten verordnen. Es soll auch Land-Richter und Schöppen, wo die zu solchen ihren Aemptern untüchtig oder unfleißig befunden, doch mit unserm oder wohlernenntes unsers geliebten Sohnes Vorwissen zu urlauben, und andere taugliche an ihrer Statt aufzunehmen Macht haben. Und als wir zu Bereitung und sicher Haltung der Land-Strassen sechs Einspänniger durch ihre unsern Land-Voigt, den Innwohnern und Handels-Leuten, gemeldtes Marggrafthums zum Besten aus Gnaden annehmen und zu besolden bewilliget, und wir aber befunden, daß der gemeine Land-Fried, auch unsere Kön. Gerichte und Zoll dadurch nicht mögen gesichert, gehandhabet noch

berit-

beritten werden. Und im Fall die Reuterey zu starck angienge, so solle ein gemein Uffboth zu Stärcke des thuen und ausschreiben, und seine sondere Lands-Knechte hierzu in Bereitschafft haben und behalten. Und dieweil unsern Land-Voigt solche unser Kön. Ober-Land- und Hoff-Gerichte alle zubesuchen zu weit entlegen, so soll und mag er dieselben durch den Land- und Stadt-Schöppen auch Land-Richter nach Innhalt unserer derhalben hievor ausgangenen Ordnung, sammt nothwendigen Richtern, Gerichts-Dienern, auch einen Land-Reuter versehen und bestellen, damit den Armen als den Reichen jedes Orthes gleiches Gericht und Recht, dadurch die Billigkeit geschützet und das Ubel der Gebühr nach unverzögentlich gestrafft verhütt gehalten werden. Wann auch uff sein unsers Land-Voigts Befehl, Land und Städte erfodert werden, soll ex Land-Richter auch darbey seyn und sein gebührliche Stelle die nechste nach dem Land-Voigt halten. Und solche Land-Richter, Stadt- und Land-Schöppen, so ermeldter unser Land-Voigt zu Vorsehung der Gerichte bestellen und verordnen wird, damit soll er unser Land-Voigt in unserem Nahmen, dergleichen auch mit allen andern unsern Unter-Richtern, Gerichts- und Amts-Dienern zugebiten haben, und was er also deswegen mit ihnen schaffen wird, dem sollen sie ohne alle Wegerung, Vollziehung zu thuen schuldig und pflichtig seyn: und was uns solche Ober-Gerichte anwandeln und Pöen fällen, darinnen aber der Land-Voigt wieder die Billigkeit niemanden beschweren, noch solches den untersatzten Schöppen, Land-Richtern oder Gerichts-Diener zu thuen gestatten soll, ertragen, dieselben soll ex Land-Voigt jederzeit unserm Hauptmann alsbald ohne Verzug vermelden und anzeigen, damit er die verzeichnen, und dieselben uns zu gut durch unsern Gegenhändler einzufordern und zu verreiten verordren möge, darzu ihme dem unser Land-Voigt alle Hülff und Förderung und keine Verhinderung thuen soll. Die Land- und Hoff-Gerichte aber soll er nach altem Gebrauch und Gewohnheit auff unserm Schloß Budißin und allen Orthen, da es ihme vor nothdürfftig ange-

ge-

gesehen wird, ordentlich bestellen, allwo unserem Cammer-Guth ohne Vorwissen hieran nichts zuübergeben. Und weil an etzlichen Orten, wie wir bericht, und beeydete Personen an dem Land- und Hoff-Gerichten sitzen, so soll er solches hinfüran abstellen, und zu Besitzung derselben beeydigte Personen so darzu tauglich, verordnen, und denen solche Gericht befehlen. Und da nun einigerley Rechts-Spruch ausgiengen und ein ander Parthey sich desselben beschweren, und an uns appelliren wolten, so soll einem jeden die Appellation vor unser verordnete Appellation-Räthen frey und unbeirret bevor stehn. Und ob sich nun in gemeldten unserm Marggrafthum Ober-Lausitz vorsetzlich und böse Todtschläge oder ander dergleichen Blutschand und Ubelthaten zutrügen, soll unser Land-Voigt dieselben zu keiner Geld-Straff noch einigerley Vertrag kommen lassen, sondern uns oder in unsrem Abwesen, unsern Lieben der Versprechung und wie es darum gestalt, und nach Gelegenheit den Fall ingeheim unverzüglich allezeit berichten und darüber ferners unsers oder S. L. Bescheids und Erklärung gewarten.

Zum Dritten, wollen wir unserm Land-Voigt hiermit ferner endlichen aufferleget haben, mit Ernst und allem Fleiß zu verfügen, daß im Marggrafthum gute erbare Policey und Ordnung gehalten, und des hinfüran sonderlichen unserm Befehlen, so wir an ihme den Land-Voigt, Hauptmann und andere nachgesetzte Ober-Herren in unsern eigen oder Privat-Handlungen ausgehen lassen, jederzeit fleißig nachgesatzt werde, damit fürhin von den Partheyen und sonderlich auch in kleinfügigen Sachen, welche durch Fürwendung eines Fleisses durch ihren Land-Voigt, Hauptmann oder die Gerichte wohl verglichen, oder an das ordentliche Recht gewiesen werden, sollen und mögen, und derowegen unsern Käyserlichen Hoff nicht anlauffen, molestiren und beleidigen, wie hievor beschehen, auch alle Partheyen dadurch in schwere Unkosten und Verderbnüß geführet werden, und da er vermerckte, daß etwas wieder uns, unser Cammer-Guth oder auch dem Marggrafthum zu

Schaden (darauff er sein sonder fleißig Aufmercken haben soll,) practiciret und vorgenommen werden solte, do soll er uns solches iederzeit berichten, und keines weges in einigen Vorzug stellen, und so viel möglich, im Fall daß einige weiter Gefährlichkeit und Arges sich erweisen mocht, zu der kommen, keinen Fleiß sparen.

Zum Vierdten, soll viel gemeldter unser Land-Voigt auff alle Plackerey, Straß-Rauberey, verdächtige Reuterey, damit sie zum vorkommen, verhütt und abgestellt, sein bestes Auffmercken haben, dadurch die Strassen befriediget, gesichert, vor dergleichen Muthwilligen rein gehalten, der gemeine auch freyer Hundthierung, Kauff-Gewerb und Handels-Mann, auch männiglich, frey, sicher handeln und wandeln, die Strassen bauen, und ihr Gewerb unsorglich treiben mögen.

Zum Fünfften, betreffen die Lehen und auch Vergleichung oder Vergünstigung derselben, auch die Vollziehung der Briefe darüber, oder wann solche Lehn-Gütter verkaufft, und in Krafft unsers derhalben ausgangenen Privilegien verändert werden, ist unser ferner gnädiger endlicher Befehl, daß solche Lehn in unsrem als König zu Böheim und Marggraff in Ober-Lausitz Nahmen, durch ihn Land-Voigt, in Gegenwart und Beyseyn des Hauptmanns geschehen und uffgericht, auch darüber zwey ordentliche Particular-Register gehalten, in welchen alle Lehen-Günste oder Leib-Gedinge unterschiedlich beschrieben, daß eine durch ihren unsern Land-Voigt mit seiner Handschrifft verzeichnet, nnserm Hauptmann zugestellet, daß ander aber durch ihren Hauptmann gleichfalls mit seiner Hand unterschrieben, unserm Land-Voigt über antwortet werden. Von welchen Regiestern sie uns hinführo jährlichen jedes Qvartal ein glaubwürdige Abschrifft unter ihr beyden Petschafft und Handzeichen an unsern Käyserl. Hoff in unser Bömische Hoff-Cantzeley übersenden sollen. Und da sichs zutrüge, daß ein Lehn aufm Fall stünde, so soll weder der Land-Voigt noch Hauptmann dasselbige Lehn ohn unser Vorwissen und

Verwilligung zu verleihen, noch auch wieder des Landes Privilegien einige Verkauffung, Versetzung, Veränderung, Auffgabe oder schädlich Leib-Gedinge, keiner ohne des andern, Vorwissen zugestatten, noch auch einigerley Gunst darüber zugeben und zufertigen durchaus nicht Macht haben.

Zum Sechsten, als wir auch in unserm Schloß Budißin ein Anzahl Geschütz und Munition haben, so soll unser Land-Voigt fleißig zusehen, damit solches, wie ihme dann das durch ein ordentlich Inventarium von unsern Commissarien zugestellt soll werden, weil wir kein Zeug-Hauß da haben, von dem Ungewitter und sonsten nothdürfftig verwahret, und schadhafft jederzeit gehalten und davon nichts entwendet werden.

Zum Siebenden, als sich auch der Erb-Fälle halben in erweldten unserm Marggrafthum Ober-Lausitz auff dem Land, was in die Stadt und herwiederum aus den Städten auff das Land erfolgen und gegeben werden soll, zu mehrmahlen Irrungen und Streittigkeit zugetragen, derowegen Amts-Beschwerungen fürkommen, so soll unser Land-Voigt Innhalt und Vermöge unsere ausgegangenen Statuten sonderlich Gleichheit halten.

Zum Achten, soll gedachter unser Land-Voigt das Amt der Land-Voigtey mit allem Nutzungen und Zugehörungen auffer-Halb der Ober-Gerichte, auch Land und Hoff-Gerichte, Burg-Lehn, und was derhalben sonst in bemeldtes unsers Hauptmanns Instruction seinethalben begrieffen, und uns zu gut vorbehalten ist, genießlichen und gebräuchlichen, und nachdem wir aber, wie jetzo gemeldt, unserm Hauptmann, wie er sich in seinem Amts-Befehl verhalten soll, Instruction zu verfertigen verschafft und zustellen lassen, welcher Instruction ein glaubwürdig Copy unserm Land-Voigt zu mehrer und besserer Nachrichtung derselben allenthalben, nothdürfftiges Wissen zu haben, solle überreichet werden, derowegen wollen wir ihme Land-Voigt auffer-

leget

leget und befohlen haben, sich denselben Artickeln gemäß zu verhalten, und unserem Hauptmann, so viel ihme seine Instruction ufferlegt, auff sein Anlangen rechtlich und hülfflich zu erscheinen, unserm Hauptmann in Verrichtung derselben keine Verhinderung vielweniger einigerley Eingrieff zuzufügen, noch andern zu thuen gestatten, auff daß zwischen ihnen beyden gute Einigkeit erhalten, unsere eigne, auch des Landes-Sachen gefördert und nicht gestöhret, gleichfalls wir auch unserm Hauptmann insinuiret und befohlen, unserm Land-Voigt in sein Amt, was ihme zuverrichten und zuversehen gebühret und zugelassen, auch keinerley Eingriff oder Verhinderung zufügen, wo sie aber in einigerley Sachen einen Mißverstand hätten, sollen sie solches allezeit zu unser gnädigster Resolution und ferners Bescheids, neben Ausführung der Geschicht des Handels unsäumlich und gehorsamlich berichten, und nachdem aus unsern gnädigsten und väterlichen Befehl, wohlgedachter Ertz-Hertzog, Ferdinand S. L. an unser Statt, in denen zwischen vorgewesenen unsrem Land-Voigt, dem von Donaw und den Ständen des Marggrafftums erwachsen und vorgefallenen Irrungen mit der Stände vollmächtigen Abgesandten einen Aussatz und Vergleichung gemacht, den sie auch mit unterthänigster Danckſagung angenommen und zu halten bewilliget, immassen wir uns auch solches gnädigst gefallen lassen. Ist unser gnädiger und endlicher Befehl, daß sich vorgedachter unser Land-Voigt desselbigen gemäß gegen den Ständen erzeigen, und ihnen darinn kein Einhalt thuen, sondern sie bey solchem Aussatz und Vergleichung ungeirret, ruhig verbleiben lassen. Und beschließlichen, daß auch unser Land-Voigt befindt, daß uns etwas zu Nachtheil gehandelt wolle werden, oder würde, dasselbige jederzeit, doch mit gutem beständigen Grund, wie dann unser gnädiges Vertrauen zu ihme stehet, an uns gelangen lassen. Doch behalten Wir uns zuvor, diese Instruction und Ordnung unsers Gefallens jederzeit zu verändern, zu verbessern, zu mün-

dern und zu mehren. Und daß dem allen also gehorsamlich nachgesetzt werde, das wollen wir uns zu ihm versehen und in Gnaden erkennen. Geben auff unserm Königlichen Schloß Prag, den 29. Tag Decembris Anno im 61. unser Reiche des Röm. im 30. und der ander aller im 36. Jahre.

XXXV.

Instruction Herren Hansen von Schliebens, Landes-Hauptmanns Anno 1561. den 29. Tag Decembris.

INstruction auff dem Gestrengen unsern lieben Getreuen Hansen von Schlieben, zur Pulßnitz, unsern Rath, waser als unser verordneter Hauptmann unserm Marggrafthum Ober-Lausitz, mit Versehung unserer Sechs-Städte, als unsern Cammer-Gütern, geistlichen und weltlichen Burg-Lehn, auch Verleihung der Lehen neben unserm Land-Voigt: Item deren Renth, Gold, Zins auch Fälligkeiten, Bussen, Wandel, Straffen, bey den Ober- und Nieder- auch Land- und Hoffgerichten, so uns, als regierenden König zu Böheim und Marggraffen in Ober-Lausitz, von Rechtswegen in unser Cammer zuständig, und in Summa aller ander unser in bemeldten Marggrafthum Gefällen, Nutzungen und Einkommen, biß auff unser gnädigst Wohlgefallen handeln thuen und verrichten soll, wie hernach folget:

Erstlich, nachdem unserm Land-Voigt an unsere Statt unser Königlichen Ober-Gerichte, Hoff- und Land-Gerichte, desgleichen auch allen gerichtlichen Proceß in unserm Nahmen, Vermöge seiner derhalben von uns habenden Instruction zu handeln, zuversehen, unverwalden befohlen und aufferlegt, darauff soll er unser Hauptmann auff alle die Fälligkeiten, Bussen, Straffen und Wandel so uns bey denselben Gerichten von Rechtswegen in uns-

unsere Cammer zuständig seyn, gut Aufachtung, damit uns dieselbe nicht verdrucket, noch sonst entwendet werden, haben, und wenn sie ihme durch unsern Land-Voigt oder die Gerichte angezeiget, dieselbe alles Fleisses beschrieben und durch unsern getreuen lieben Hansen Pitzenberger, als unserm ihme zugeordneten Gegen-Händler ohne Verzug einzufordern und einzubringen, und darüber gut und ordentlich Buch und Reittung zu halten verordnen, immassen dann ihm Gegen-Händler solches in seiner Instruction nach aufferleget.

Zum Andern, belangend unser Burg-Lehn, derhalben soll unser Hauptmann sein fleißig Auffmercken und Erkundigung halten, damit uns an solchem Burg-Lehen, oder wie die sonst Namen haben, möchten zu Nachtheil nichts entzogen, noch zu Erb oder eigen gemacht werden. Und als wir auch unter andern Straff-Artickeln, jüngstlich etzliche Häuser zu Budißin, welche uns von einem Rath daselbst von unsern Burg-Lehn abgewand und in ihr Stadt-Recht genommen worden, zu unsern Händen einziehen lassen, welche Häuser aber etzliche Handwercks-Leute noch bißhero ohne alle Geschösser und Zinß inne haben und besitzen, so soll derhalben unser Hauptmann auff solche Handwercker im massen wie auff andere Innwohner in der Stadt gleich Geschösser und Zins schlagen, uns die zu geben, aufferlegen und neben andern Einkommen durch den Gegen-Händler einnehmen, und ordentlich verreitten lassen; Und als wir auch Berichts empfangen, daß sich auff ietzt gemeldten Burg-Lehn zu Budißin und anderswo in erwehntem Marggrafthum Ober-Lausitz viel leichtfertige Personen, dadurch Mord und ander Ubel und Unzucht gestifft, enthalten sollen, derhalben unser Befehl, daß unser Hauptmann mit Hülff und Rath des Land-Voigts, alsdenn die Gerichte, wie gemeldt befohlen, abschaffe, und das Ubel der Gebühr nach straffen lasse, auch von unsert wegen Vorsehung thuen, damit auff solchen unserm Burg-Lehen, jederzeit erbar, fromm und

gottsfürchtige Leute gehalten werden. Gleichfals soll er auch auf alle und jede Klöster, so unsere Vorfahren auff die Burg-Lehen erbauet, sammt andern Geistlichen Nutzungen, damit von denselben nichts entwendet noch entzogen werde in allen obgemeldten unsern Sechs-Städten sein auffsehen und Erkundigung halten. Den Geistlichen aber, so sich auff mehr berührten unserm Burg-Lehen in den Klöstern enthalten und keine jährliche Einkommen oder Behaltungen haben, bewilligen wir gnädiglich in jedes derselben Klöster aus unsern Wäldern, jahrlichen acht oder zehen Klaffter Brenn-Holtz, ihnen den Geistlichen, auch zu desto statlicher Leibes-Unterhaltung in jedes Kloster auf bemeldten unserm Burg-Lehen gelegen, alle Jahr aus unsern Teichen, zwey Schock Karppen erfolgen, oder im Mangel der Teiche und Wälder, das Holtz und die Fische durch den Gegen-Händler um das baare Geld erkauffen zulassen, welches alles der Hauptmann bis auff unser Wohlgefallen in Verziehung bringen soll. Bemeldter unser Hauptmann soll den Land-Richtern und untersetzten Personen, als Gerichts-Dienern, auch Land-Knechten ihrer Besoldung halben, wie sich unser Commissarien mit ihnen darum vergleichen werden, in unserm Nahmen Verschreibungen und Bestalt-Briefe unter seiner Verfertigung auffzurichten Macht haben, und die Bezahlung derselben durch den Gegen-Händler zu beschehen verordnen. Unser Hauptmann soll auch in unserm Nahmen möglichen Fleiß vorwenden, damit in unsern bemeldten Sechs-Städten Kirchen, und in GOttes-Häusern, dergleichen auff dem Lande und in den Klöstern GOttes-Dienst, nach der alten Christlichen Religion und Gebrauch, mit allen Christlichen Ceremonien gehalten, und dabey alle andere neue Secten, so viel ihnen möglich, abgestellt und verhütet werden: Dann betreffend die Lehen, auch Verleihung und Vergünstigung derselben, auch die Vollziehung der Briefe darüber, und was solche Lehen verkaufft und in Krafft unsers derhalben ausgegangenen Privile-

gien

gien verändert werden, ist unser ferner gnädiger und endlicher Befehl, daß solche Lehen in unserm Nahmen durch den Landauch darüber zwey ordentliche Particular-Register gehalten, in welchem alle Lehen, Gunst und Verleihung unterschiedlich beschrieben, das ein unsern Land-Voigt mit seiner Hand Unterschrifft verzeichnet, unserm Hauptmann zugestellet, das ander aber durch ihn unsern Hauptmann gleichfalls mit seiner Hand unterschrieben, unserm Land-Voigt überantwortet werden, von welchen Registern sie uns hinführo jährlichen jedes Qvartal ein glaubwürdig Abschrifft unter ihrer beyder Petschafften und Handzeichen an unserm Käyserlichen Hoff in unsere Böhmische deutsche Hoff-Cantzley übersenden sollen: Und da sich zutrüge, daß ein Lehn auff einem Fall stünde, so soll weder der Land-Voigt noch Hauptmann dasselbe Lehn ohn unsern Vorwissen und Bewilligung, Zuverleihung, noch auch wieder des Landes Privilegien einige Verkaufzugestatten, noch auch einigerley Gunst darüber zugeben und zufertigen durchaus Macht haben. So viel man aber die Fälligkeiten der Lehen, welche uns zu stehen betreffend, soll unser Hauptmann dieselben Lehns-Fälligkeiten keine Lehen noch Günsten lassen, sondern dieselbe nach beschehenen Fall zu seinen Händen einziehen, die in unserm Nahmen unverändert inne haben, und folgends des Werths, derselben mit seinem Rath und gut Bedüncken jederzeit unverzüglichen berichten, und darauff unsers weitern Bescheides erwarten, und unser Land-Voigt soll ihm nun hinführe derhalben keine Irrung noch einhallt thuen. Belangend die Ordnung in Städten, soll unser Hauptmann sein fleißiges Auffmercken und Erkundigung halten, auff daß unser Statuten und Ordnungen allenthalben nachgelebet und darwieder nicht gehandelt werde: Und darneben vornehmlich sein fleißig Auffmercken und Erkundigung halten, damit vor den Kirchen, Beneficien, Schulen und

Spit-

Spitteln, durch die Stadt und Gemeinden, in Städten zu ihrem Gebrauch nichts entzogen, sondern daß sie zu den Kirchen Beneficien, Schulen und Spitalen gestifftet, unverändert und unverschmälert darbey gelassen, und zu Unterhaltung derselben verwandt und angelegt werde. Und da sichs auch im gemeldten unsern Sechs-Städten oder auff dem Lande, aus Mangel der Freundschafft, oder sonst wie sich solches zutragen, einiger Todt-Fall begeben: Solche Todt- und Anfälle, sollen gleicherweise, wie oben von den Lehns-Fällen Meldung geschicht, durch unsern Hauptmann zu unsern Händen eingezogen, und uns zu gut durch den Gegen-Händler verreit werden. Berührter unser Hauptmann soll auch die vermöglichen Leute und Unterthanen von den Gütter auff dem Lande, ausser unser oder bemeldter unser böheimischen Cammer-Räthe, sonder Bewilligung nicht wegziehen lassen, darzu auch ob unserer bemeldten Sechs-Städten gnädigsten Bewilligung, daß ein jeder Bürger oder Innwohner, so von der Stadt abziehen und andere Orthe zu ihrer Wohnung suchen wollen, den vierdten Theil seiner Gütter bey der Stadt lassen, und dieselben zu Abzahlung ihrer der Stadt Schulden angewendt werden, in unserm Nahmen Handhaben.

Weiter, so viel unser Land-Gütter und derselben, Rent-Gülden und Nutzungen anlanget, soll unser Hauptmann fleißig Aufmercken haben, damit uns hierinnen nichts entzogen noch verunträuet, sondern alles von den Unter-Amts-Leuten, vermöge des Urbari Register, durch den Gegen-Händler ordentlich einbracht, und wohin solches wiederumen verwand und ausgeben, in sonder Regiester beschrieben werden.

Und wann auff einen jeden geordneten Termin die Nutzungen durch die Unter-Amt-Leute eingenommen, so soll er Hauptmann darob seyn, daß solch Geld, in eine Summa straxs man den Amt-Leuten erfordert und dasselbe gemeldtem Gegen-Händler überantwortet werde, der sie dann darumben unter seinem Petschafft und

Hand-

Handschrifft qvittiren soll, und solch Geld, so auff jeden Termin Gefallen, soll uns jederzeit zu handen, unser Böhmischen Cammer auff unser Kosten wohl verwahret überschickt werden. So viel auch die Einkommen unsers Bier-Geldes in ernennten Marggrafthum erlanget, derhalben soll unser Hauptmann bey dem Gegen-Händler jederzeit mit Fleiß darob seyn und verfügen, auff daß er Innhalt vermöge seiner habenden Instruction und des Landes Bewilligung aller Orten von den Unter-Einnehmern desselben empfahe, und darauff soll sich unser Hauptmann in sein des Gegen-Händlers Regiestern offt ersehen, und da er darinnen einigen Abgang oder Irrung befinde, so soll er sich alsdann unverzügentlich selbst Pensöhnlichen an die Orte, da sich bey den Einnehmern solcher Mangel und Irrungen zugetragen, verfügen, und dieselben von unsertwegen straxs abstellen und in gute Ordnung und Richtigkeit bringen, und die Qvittungen, so er, Gegen-Händler, den Unter-Einnehmern für das empfangene Bier-Geld, durch den Gegen-Händler in gute Verwahrung zu legen verordnen, und über alle dieses unsere Einkommen, Nutzungen und Befehle, wie die oberzehlt, sollen unser Hauptmann und Gegen-Händler von allen und jeden unsern Unter-Amt-Leuten und Land-Richtern ihres empfangenen Einnehmens und Ausgebens, alle Jahr ordentliche Reitung auffnehmen, und von denselben unsern Gefallen und Einkommen allen und jeden, insonderheit jedes Qvartals zween ordentliche Auszüge, einen zu Handen unser Hoff, und den andern zu Handen unser Böhmischen Kammer, übersenden. So haben wir ihme, Hauptmann, und Gegen-Händler, auch ohne alle obbemeldte unsers Marggrafthums Ober-Lausitz Unterthanen und Amt-Leuten ihnen zu solchen allen, als unsere insonderheit hierzu verordneten und bestellten Hauptmann und Gegen-Händler von unsertwegen gehorsam und gewärtig so seyn, unsere offene Mandat und gehorsam Brieff zugestellt, welche sie also de

Nothdurfft nach zugebrauchen werden wissen, und damit er Hauptmann unsers Land-Voigts und des Gegen-Händlers Instruction und Befehl von dester mehrer und besserer Nachrichtung wegen auch ein Wissen haben; So stellen wir ihme demnach hiermit derselben beyder Instruction auch Abschrifft zu. Und beschließlich, dieweil dann nicht alles, so in bemeldten Amts-Handlungen und andern zuverrichten vonnöthen seyn und sich zutragen möchten, in ein Instruction gebracht, oder darinnen, wie es vielleicht hernach die Nothdurfft erfordern specificirt werden mögen, so haben wir demnach gemeldten unserm Hauptmann, ausserhalb unsers Land-Voigts, als der mit ihm (ausserhalb vorerzehlter Artickel, die ihnen mit einander zuverrichten gebühren,) sonst nichts zuschaffen haben, soll hiermit Gewalt alles des, so zu Mehrung unsers Kammer-Guthes, Anrichtung guter Wirthschafften und allen andern dienstlich, und ihme zu solchen seinen Amts-Handlungen, über daß so hierinnen begrieffen, vor erfüllen würde, gleichfalls zu handeln und zuverrichten, inwelchen allen er keinen müglichen Fleiß sparen, sondern darinnen jederzeit unsern besten Nutz und Frommen bedencken, Schaden und Nachtheil verhütten und abstellen, und alles das thuen, handeln und fürnehmen, daß einem getreuen Diener zustehet und gebühret, inmassen wir dann ein sonder gnädiges Vertrauen zu ihnen setzen, und an seinem getreuen Fleiß gar nicht zweiffeln. Und nachdem aus unsern gnädigsten und väterlichen Befehl dem Ertz-Hertzogen Ferdinando S. L. an unser Statt, in denen zwischen vorgewesenen unserm Land-Voigt den von Donau und den Ständen des Marggrafthums gewesenen und vorfallenen Irrungen mit der Stände vollmächtigen Abgesandten einen Aufsatz und Vergleichung gemacht, den sie auch mit unterthänigster Dancksagung angenommen und zuhalten bewilliget, immassen wir uns auch solches gnädigst gefallen lassen: Ist unser gnädiger und endlicher Befehl, daß sich

vor-

vorgedachter unser Hauptmann demselben gemäß gegen den Ständen erzeigen, und ihnen darinnen keinen Innhalt thuen, sondern sie bey solchem Aussatz und Vergleichung ungeirret und richtig verbleiben lassen: Doch so wollen wir uns diese Instruction jederzeit nach Gelegenheit und Nothdurfft unsers Gefallens zu mindern und zu mehren Vorbehalten haben, und an dem allen thuet er unsern gefälligen Willen und Meynung. Geben den 29. Decembr. des ausgehenden 61. Jahres.

XXXVI.

Obligation des Herren Landes-Voigts, Graff Joachim Schlickens ꝛc. gegen den Ständen, Ao. 1562. am Donnerstag nach der h. Drey Könige Tage.

WIr Joachim Schlick, Graff zu Passau, Herr zu Weißkirchen, auf Rabenstein und Schlackewerda, Röm. Käy. Maj. Rath, in der Cron Böheim deutscher Lehns-Hauptmann, und des Marggrafthums Ober-Lausitz Land-Voigt bekennen mit diesem unserem offenen Briefe, und thuen allen denen die ihn sehen oder hören lesen, so und als uns die Wohlgebohrnen und Ehrwürdigen, Gestrengen, Ehrevesten, die Herren, Prälaten und Ritterschafft, der Land und die Ehrbaren weisen Burgermeister und Rathmanne der Stadt Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Lübau und Camentz in Ober-Lausitz, auf Befehl und Geboth des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Ferdinanden, Römischen Käysers in Germanien, zu Hungern und Böheim, Dalmatien, Croatien Königs, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Lützenburg,

in Schlesien, Marggraffen zu Mähren und Lausitz, unsers allergnädigsten Herren, denselben ihrer Käys. Maj. als regierenden Königs zu Böheim und Marggraffen zu Lausitz, Landen und Städten zu Ehren, Schutz, und besonderen der Strassen zu Friede, auf Käys. Maj. Wohlgefallen und Wiederruffen aufgenommen, als einen Amtmann und Land-Voigt gehorsam gelobet und gethan haben. Darum haben wir den ehe genannten Landen und Städten, und den Gemeinden, Arm und Reich daselbst wieder gelobet, und in Krafft Briefs geloben, daß wie sie zuvor an alle und jetzliche besonder, bey allen ihren Rechten, Brieffen, Privilegien, Handfesten, Gnaden, Gerichten, Freyheiten und guten Gewohnheiten, die sie von Alters von Käyser nnd Königen, Fürsten und Herren wohl erworben, hergebracht und gebraucht haben, und sie dabey festiglich behalten, und auch selbst ohne arg darbey lassen, und dieselbigen Land und Städt und die Strassen schützen und nach unsrem besten Vermögen schirmen sollen und wollen. Sie auch mit Hauptleuten, als vor Alters mit einem Manne, des Landes nach ihrem Rath also besorgen, dadurch sie mit Hülff und Rath in unsrem Abwesen, so wir in allen Orten nicht geseyn können, geschützt und ihnen geholffen werde, und dafür zu seyn, daß keines von der Land-Voigtey kommen, davon verschrieben oder entwendt werden soll, das vor Alters dazu gehöret hat: Auch geloben wir genannter Joachim Schlick, Graff, den ehegenannten Land-Mannen, Bürgermeister und Rathmannen, und den Gemeinden Arm und Reich, derselben Land und Städte. Ob uns die höchst gedachte Röm. Käy. Maj. unser allergnädigster Herr einigerley Summa Geldes, uff den genannten Land und Städten verschrieben, gegeben oder verpfändet wolten mit solcher Verschreibung, Verpfän-

pfändung und Gaben, sollen noch wollen wir die obgenannte Land und Städte in gemein nnd besonderheit durch uns selbst, unsere Erben uad Erbnehmen, noch jemandes anders Geistlichen noch Weltlichen anlangen noch bekümmern und fort auch nicht aufnehmen noch keinerley Schaden auf die Land schlagen, damit wir sie bekümmern und anlangen möchten, davon den obgedachten Landen und Städten ihre Brieff und Privilegia, Gnaden, Freyheiten, Gerichte, Recht und gutte Gewohnheiten vorberührt geschwächt möchten werden, sondern ob uns oder sonst jemandes einigerley Brieff zu geschrieben wären oder würden, damit die obgedachte Röm Käys. Maj. daß Amt, Land und Städte in ihren Freyheiten und Gnaden möcht geschwächt werden, die Brieffe sollen ihnen allen ingemein und jetzlichen besondern nicht Schaden bringen in keinerley Weise, und was wir an solchen Amt und Fürwesung fürnehmen werden, der mehrgenannten Land und Städte Sachen anlanget, daß wir mit ihren Rath, Wissen und Willen thuen sollen und wollen.

Auch ob sich immer vorlieff und geschehe, daß wir ehegenannter Joachim Schlick, Graff, zu jemanden aus den Landen oder von den Städten ingemein oder besonderheit, Schulde und Zusprüche gewinnen, meinen oder wolten haben, daß wir uns des nach Schuld und Antwort mit denen oder deme, die andern Land und Städte solche Sachen nicht anlanget wollen lassen, billichen und erkennen, oder an ihren Rechten, welches sie gebrauchen wollen, lassen begnügen, und niemands höher nöthigen und geloben, daß Schloß zu Budißin niemanden abzutreten, ohne Rath und Geheiß der obgenannten Land und Städte, denn allein unserm allergnädigsten Herren der Käys. Maj. als dem regierenden König zu Böheim; auch geloben und gereden wir, dieweil

wir das Amt in Ober-Lausitz inne haben, daß wir mit dem Schloß zu Budißin, und der gantzen Land-Voigtey nichts handeln wollen, das der Käys. Maj. nachkommenden Königen und der Cron zu Böheim Gerechtigkeit oder Aussatzung, Freyheit und Privilegien, welche sie von Röm. Käys. und löbchen Königen zu Böheim, wohlhergebracht und erworben haben, zuwider wäre, zu Schaden oder Nachtheil kommen möchte, und wollen die bemeldten Herrn Prälaten, Ritterschafft und Städte in Ober-Lausitz unsers Amts wieder ihre Schuldiger, Verwandniß und Pflicht, damit sie der Käys. Maj. und Cron zu Böheim zugethan und verhafft, in keine Wege bedrängen, sondern alle Dinge wie die Vorfahren, Amt-Leute und Land-Voigte in Ober-Lausitz, sich gegen der Käys. Maj. der Cron zu Böheim Land und Leuten gehorsamlich gehalten, wollen wir uns auch ohne Wegerung als ein Amtmann treulich und ungefährlich halten, und ihnen keine unrechtliche Beschwerung thuen, oder unsers Vermögens, die jemand zu thuen gestatten. Solche obgeschriebene Rede, Punct und Artickel geloben wir offt genannter Graff, Joachim Schlick, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, gantz ohne Arg und ohn alle Gefährde. Des zu wahrer Uhrkund haben wir unser Insiegel an diesen unsern offenen Brieff von guttem Willen und rechten Wissen lassen hängen. Gegeben zu Budißin am Donnerstag nach der H. drey König Tage, nach Christi unsers HErren Geburth im 1562. Jahre.

XXXVII.

Käyserliche Concession betreffende die Ober-Gerichte im Marggrafftthum Ober-Lausitz, Anno 1562. den 12. Tag des Monats Martii.

Wir

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Bekennen öffentlich und thuen kund aller männlichen, nachdem die Würdigen, Wohlgebohrnen, Gestrengen, Ehrenvesten und Ehrsamen, unsere liebe Getreuen N. N. unsere Stände, Prälaten, Ritterschafften uñ Mannschafften, die von Städtẽ unsers Marggrafftthums Ober-Lausitz mehrmals an uns unterthänigst publiciret, daß wir als ein regierender König zu Böheim und Marggraff in Ober-Lausitz, denen so itziger Zeit die Ober-Gerichte nicht hätten, ihnen dieselbe zu besserer Erhaltung gemeines Land-Friedens, auch desto einiger und friedlicher Nachbarschafft gnädigst wolten zukommen lassen. Und wiewohl wir dißfals nicht unbilliges bedencken, aus allerley beweglichen im Rath befundenen, stattlichen und begründeten Ursachen, doch angesehen, des Durchl. Fürsten, Herr Maximilians zu Böheim, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraffen zu Mähren, Hertzogen zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz, und der auch Durchl. Hochgebohrnen Ferdinandi und Caroli, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, unser freundlichen lieben Söhne und Fürsten, ihrer Liebden Söhnliche und gehorsame Interceſſion, und dann zu Erhaltung gemeines Land-Friedens, Sicherheit der Strassen, Straffung des Ubels, und von wegen zwischen Land und Städten besser freundlicher und gutter Nachbarschafft haben wir denen von Landständen, so zuvor die Ober-Gerichte biß auf die Zeit nicht gehabt, und unsern Sechs-Städten des Marggrafftthums Ober-Lausitz itzt gemeldte Ober-Gerichte, nach folgender Gestalt ohne Nachtheil unser Præeminenz und Regalien gnädigst bewilliget, als nehmlichen: Wir behalten uns und unsern Nachkommenden Königen zu Böheim und Marggrafen in Ober-Lausitz, als regierender Landes-Fürst, Concurrentem &

Con-

Conjunctam jurisdictionem an solchen Ober-Gerichten, bey den Land-Ständen, als Adels-Personen, auch höhern Standes und in Städten an den Personen, die uns, unsern Aembtern und den Räthen in den Städten verwandt. Et sic Secundum personarum & delicti qvalitatem gäntzlichen bevor, und sollen iezo gemeldte Herren Adel-Standes und andere Personen, anstatt unser mit Zuthat der Land-Stände und Städte auf unsers Land-Voigts Befehl ihrer Verwirckung halber eingezogen, verwahret, und durch ihnen den Land-Voigt, neben Land und Städten mit Bewilligung unser oder unser Statthalter in Böheim, gegen dem oder demselbigen, wie recht, procediret werden. Desgleichen soll unser Regal und Concurrens jurisdictio von wegen der Ober-Gerichte pro inter esse nostro verstanden werden, da sich Fälle in gemein uff dem Lande, auf freyer Land-Strassen, oder sonst in eines jeden Standes jurisdiction zutragen: Von wegen Plackerey, Mord Unterschleiff derselbigen muthwilligen Leute und Pfyheder, und da dieselbigen unser Land-Voigt oder derselben Diener, ehe dann der, dem die Ober-Gerichte zu ständig antreffe, soll er dieselben in unser Gericht einbringen, und gegen ihme oder ihnen mit der Execution verfahren, doch ohne Abbruch desselben Regalien dem sonst die Gerichte zuständig.

Da auch unser Land-Voigt befinde, daß derselbige oder dieselben, dem die Jurisdiction zuständig, kein Fleiß, die muthwilligen Leut einzubringen, neben ihme, der seinen Dienern gesparet, soll ihme oder ihnen ohne Ent-Geld, derselbige oder dieselben Verbrecher, in dessen Jurisdiction er oder sie begriffen, darinn zu rechtfertigen gelassen werden. Würden aber die Verbrecher in eines andern Nachbarn Jurisdiction in der Folge eingebracht, der die Ober-Gerichte hat, soll derselbige,

oder dieselben Thäter in dessen Gerichts-Zwang zuverwahren und rechtfertigen auch gelassen werden. Zu der Folge in jetzo gemeldten Fällen, sollen die von Land und die von Städten, bey schwerer unser Straff und Ungnade, auch Verlust der Gerichte verbunden seyn, den muthwilligen Fehdern, Raubern, Mördern, von Stadt zu Stadt, von Flecken zu Flecken, Dorff zu Dorff, von Gericht zu Gericht nachzusetzen, und da es die Nothdurfft erfordert, den Glockenstreich im Land ergehen zu lassen, da auch jemandes, er sey was Würden, Standes oder Amtes er wolle, dergleichen muthwillige Leute mit Rath und That förderte, ätzte, tränckte, Unterschlieff gäbe, oder ihnen hinweg hessen wolte, Bluts-Freundschafft, Verwandschafft allerley Ursachen oder sonsten böses Verstandes, und Fürsatz halber, damit sie zu gebührlicher Straff nicht möchten gebracht werden, fürnehmlich da er um desselben oder derselben schädlich vernehmen, es sey ins Werck gerichtet oder nicht, wisse, insonderheit die Personen, so in die Acht erkläret und publiciret fürdern helffen. Alle dieselbigen sollen in gleiche Straff, so wohl als die Principal-Thäter hiermit durch uns erkläret seyn, und soll ein Stand dem andern, die vom Lande den Städten, und die von Städten denen vom Lande, höchstes ihres Vermögens treuen Beystand in der Folge, und sonsten in Kundschafften leisten, damit die Beschädiger des Landes und gemeinẽ Friedens zu billicher verdienter Straffe andern zu einem Exempel und Abscheu, gebracht werden. So soll keinem Fehder Geleit gerufft werden, deñ allein mit Vorwissen unsers Land-Voigts, Land uñ Städte und des Gegen-Parts, da aber nach gewöhnlichen Landes-Brauch, und ausgenufften Geleit zu Verhör der Sachen, rechtlichen oder auch güttlichen Vergleichnüß das muthwillige Pact dem Geleit gerufft nicht erscheinen, sondern darüber austreten, und Rechtens oder die

Gütt, sich nicht begnügen lassen wolte, soll derselbe oder dieselbē
nach beschehener güttlicher Publication alsbald in die Acht er-
klāret seyn, und in eines jeden Jurisdiction, in welcher solcher
oder solche publicirte Aechter betreten, in Gefängniß eingezogē,
und zu gebührlicher Straff gebracht werden. Da es aber von
derselben Herrschafft nicht beschehe und muthwillig übergan-
gen würde, soll unserm Land-Voigt itzigen und künfftigen be-
vor stehen, und allein dergleichen geächte Personen neben
Land und Städten zu Gefängnissen und zu straffen: Sons-
dern auch die so solcher Jurisdiction wissentlich durch einigen
Weg mißbraucht, in unser Straff zu bestricken, zu verfichern
oder nach Gelegenheit in Gefängnis zuverwahren, und auf
Belehrung unser Appellation-Rath aufm Prager Schloß das
zu erkennen, so sich von Rechtswegen gebührt, doch in allewege
der Supplication an uns unvergrieffen, und sollen mehrgedach-
te muthwillige Ubelthäter, Fehder, Aechter, von niemandes
anders, dann von uns oder unserm Statthalter der Cron
Böheim vergleitet werden. So viel aber die Ober-Gerichte
haben, und dann die andern so von uns derhalben im Marg-
graffthum Ober-Lausitz vom Neuen begabet zu werden un-
terthänigst bitten, sollen die Land-Stände zu allen Theilen
schuldig seyn, ihr Recht und Ankunfft über ihre Gütter im
Amt Budißin fürzubringen, und in unser Böhemischen
Cantzeley durch die Land-Voigte, und dem Gestrengen un-
sern lieben Getreuen, Hansen von Schlieben zur Pulßnitz
unsern Rath, und gemeldtes Marggraffthums Ober-Lausitz
Hauptmañ förderlich vor Verfertigung dieser Gnaden über-
send worden, damit die Versohnen, so solcher Ober-Gerichte
zuvor befuget, darbey erhalten, die andern aber nachfolgen-
der Gestalt von uns auch damit gnädigst begabet werden
möchten: Als nehmlich, allein aus ihre deren von Land-
Ständen, Unterthanen und sonst schlechte Personen, auch al-
lerley

Mich

lerley begangener Mißhandlungen, Verbrecher, doch daß sie dieselben im Gefängniß verwahret, nicht verhungert und verschmachten, oder gar sterben, sondern sie dermassen ohn langen Verzug halten, und rechtfertigen lassen, wie es die Recht ausweisen, auch mit der Tortur die Ubelthäter ohne Gerichtliche Belehrung bey unserm Land-Voigt und dem Eltisten von Land oder unser Appellation-Räth aufm Präger-Schloß nicht angreiffen viel weniger ohne solche eine oder die andere Belehrung mit der Execution gegen ihnen den Ubelthätern verfahren.

Da aber einiger besessener Bürger aus den Städten in deren von den Land-Ständen, Gerichten in Malefitzischen Verdacht wäre, derselbige soll von denselben eingezogen und solches alsbald derselben Stadt Burgermeister und Rath zu Wissen gethan werden, ihnen in ihre Gerichte zu überantworten, damit durch sie, was recht und billich erkannt und die Verbrecher oder dieselben Mißhandler zu billicher Straff gebracht werden. Vielweniger sollen die Land-Ständen in Civilibus und Burgerlichen Sachen befugt seyn, in Krafft der Ober-Gerichte, die besessenen Bürger aus den Städten oder derselben Unterthane, ohne Gerichtlichen Proceß zu Gefängnissen, sondern die Klägere die Beklagten vor ihrer ordentlichen Obrigkeit beklagen und das Recht zu ihren Begehren lassen, welches ihnen auch schleunig folgen und kein Theil dem andern an seiner Jurisdiction zu Wiederwillen Eintrag thuen soll, da es aber nicht geschehe, soll es nachmahl dem Land-Brauch nach, in solchen Fällen, wie vor Alters, zu procediren gehalten, und bey dem Land-Voigt, Land und Städten oder unser Appellation-Cammer gesucht werden. Und dieweil in manchem Dorffe zween, drey, vier vom Adel wohnen, damit die Gerichte desto ordentlicher bestellet, sollen auf dasselbige Guth, es hat mehr oder weniger Herren, allein die Ober-Gerichte geschlagen, und ein Stock und Galge aufgericht werden. Da dann auch kleine

bey einader liegen, sollen auch zwey, drey oder vier nach Gelegenheit derselben, und besage ihrer Brieffe der Ober-Gericht halben zusammen geschlagen werden, dieselben desto stattlicher zu bestellen, und desto besser in Ordnung zubringen und zuhalten, welche Vergleichung durch den Land-Voigt, von unsern Hauptmann, Hansen von Schlieben auf diese unsere Confirmation soll gestellt und gemacht, und in unsere Böhmische Cantzeley zu der Nachrichtung authenticiret überantwortet worden: Die Land-Stände aber sollen sich auch in Krafft dieser Donation der Ober-Gericht, dadurch der Urbar uff dem Lande wieder die Stadt, als von wegen Bräuens, Mältzens, Schenckens und Handwercker, sie wären dann derselben vor Alters befuget, nicht behelffen: sondern sich aller unrechtmässigen und unbefugten Neuerungen gäntzlichen, unser zuvor ausgangenen Befehl nach, enthalten, und soll allewege die Appellation für dem Land-Voigt, Land und Städte unser Appellation-Cammer aufm Prager-Schloß, und die Supplication vor uns dem beschwerten Theil vorbehalten seyn. Dann anlangend die Ober-Gericht in unsern Sechs-Städten des Marggrafftthums Ober-Lausitz, sollen in Krafft unser Begnadung dieselben, und ein jetzliche insonderheit der Ober-Gericht und Execution der Malefitz-Sachen in den Städten und ausserhalb auf ihrer und der Bürger Güther, welche Bürger aus sondern Begnadungen die Ober-Gericht nicht haben zu halten und exeqviren befuget seyn, welche Bürger aber die Ober-Gerichte aus sondern Privilegien zuver durch rechtmässigen Tittel und Ankunfft an sich gebracht hätten, dieselbigen sollen sie auch, wie vor Alters, halten und sich derselben freyen: Doch gleicher Gestalt wie die von Land-Ständen, so solcher Ober-Gericht im Marggrafftthum Ober-Lausitz befuget, sollen sie ihr derohalb habend Recht in das Amt Budißin, zu besserer Nachrichtung fürbringen, damit solches in unser Böhmischen

mischen Cantzeley durch den Land-Voigt und unsern Hauptmann nach Verfertigung der Gnaden Verschreibung möge authenticirt übersendet werden. Da sich aber in oder ausserhalb der Stadt auf derselben Güther einiger Gewalt, Mord, Todschlag, Frevel oder ander dergleichen Fälle zutrügen von denen von Land-Ständen, sollen dieselbigen Verbrecher nach Gelegenheit der Sachen durch die Gerichte aufgehalten, entw. der bey Trauen und Glauben durch den Bürgermeister in der Stadt, da die Gerichte hin gehören, vor den itzigen oder künfftigen Land-Voigt bestrickt, oder in ein ehrlich Gefängniß eingezogen, der soll ihnen in einer bestimmten Zeit, als inner 8. oder 10. Tagen uffs längst in sein Gericht holen lassen, und alsdann neben Land und Städten seiner Verwirckung halben, auf vorgehend Belehrung unser Appellation-Cammer, das erkennen so sich von Rechtswegen gebühret, doch, so die Belehrung erholet, soll dem beschwerten Theil die Supplication in allewege für uns, wie in allen andern Fällen dieser Concession vorbehalten seyn, gegen derer von Land-Ständen Unterthanen, soll auch ordentlich, wie oben von Städten, durchaus specificiret, procediret werden, und kein Theil dem andern zu Wiederwillen fürsetzlich Ursach geben, sondern die Stände von Land und Städten einander förderlich, schleunigs und billichs Rechten verhelffen. Nicht weniger sollen auch die von Städten, da die delicta nicht so gar liqvida sich der Tortur und Execution halber in Criminalibus, damit desto sicherer procedirt werden, bey gelehrten Leuten und sonderlichen unser Appellation-Cammer aufm Prager-Schloß Bescheids erholen und belernen, und soll kein dem andern, als die von Land-Stände und Städten der Jurisdiction halber Eingrieff thuen, und uns zu billicher Straff und Einsehen nicht Ursach geben, und alles treues Gehorsams unterthänigsten Fleiß verfügen, damit die Justitia administriret, der gemeine

Lands-Fried erhalten, Arm und Reich gleicher Schutz gehalten werde, wie sich dann auf solche Clausel, die Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz gegen uns verobligiren sollen, und da sie darwieder handelten, daß uns bevor stehe, sie nicht allein wiederum solcher Gnaden der Ober-Gerichte halber zu entsetzen, sondern sie oder den, welche darwieder handeln würden, seinen Verdienst nach andern zu einem Exempel und Abscheu zu straffen, und soll uns und unsern nachkommenden Königen zu Böheim und Marggrafen in Ober-Lausitz vorbehalten seyn, solche Concession und Gnade zu jederzeit zu bessern, mindern, mehren oder gar auf zu heben. Mit Uhrkund besiegelt, mit unserem Käyserl. anhangenden Insiegel. Geben auf unsrem Königl. Schloß Prage den 12. Tag des Monats Martii, nach Christi Geburth im 1562. Unserer Reiche des Römischen im 32. Jahre.

XXXVIII.

Vergleichung des Gerichts-Processs wieder die eximirten Personen Anno 1564. Freytags nach Jacobi.

Bedencken und Beschluß des Ausschusses gemeiner Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz von Land und Städten, so auff heute Freytag nach Jacobi dieses 1564. Jahres allhier zu Budißin versammlet wie die Königliche Ober-Gerichte bestellet, und darinnen wieder die Personen, so die Röm. Käyserl. Majestät im ihrer Majestät Concession eximirt oder aber wieder die so die Ober-Gerichte, darinnen sie delinqviret, verachten, und in die Land-Acht erkläret werden mag. Erstlichen, daß der Herr Land-Voigt S. G. die Gerichts-Tage förderlich anstellen, und solche den beklagten Personen zeitlich nach Land üblichen Gerichts und Dienstag peremptorie durch schrifftliche Citation mit Inferirung der Sachen ankündigen lasse, und alsdann in Termino persöhnlich

sich selbst bevorab im Anfang demselben beywohne, und da künfftig S. G. Ehehaffren vorfiehlen, dadurch sie persöhnlich dabey zu seyn verhindert werden möchte, alsdann S. G. Hauptmann zu Budißin, wie sonst J. G. Stelle halten, und sollen dem Herren Land-Voigt als Beysitzern in solchen Gerichte zu geordnet werden, der Herr Käyserl. Hauptmann, beyde Amt-Leute zu Budißin und Görlitz, Item, die vier verordnete Landes-Elteſten und dann vom Adel aus dem Budißinischen Kreyse drey Personen, aus den Görlitzischen Kräyse auch drey Personen. Item aus den dreyen Städten, als Budißin, Görlitz, Zittau, aus einer jeden insonderheit zwo Personen, aus den andern drey Städten, als Lauban, Camentz und Lübau, aus einer jeden nur eine Person, so zu diesen Dingen tüglichen sollen uffschreiben, deß Herren Land-Voigts zu jederm Actu schicken. Ferner soll auch Fiscal und Gerichts-Notarius durch das Königliche Amt angenommen, bestellt, versehen, und insonderheit darzu vereydet werden, welche die peinliche Klagen anbringen, Citationes ausgewinnen, uud anders was zu solchen Handlungen gehörig vor dem Gerichte fördern und mit Treuen verzeichnen sollen.

Zum andern, sollen die Heisch-Gedinge, inmassen die vor Alters, vor vier Wochen zu vier Wochen ausserhalb der Ferien im Gebrauch gewest, im Königlichen Amt Budißin wiederum bestellet, und aufgericht werden. Zu Bestellung aber eines Heisch-Gerichts, wie vor Alters ist vonnöthen, daß der Richter und seine Schöppen wieder zu Budißin Dingen auch von neuen erfordert, vereydet, und ihnen eingebunden werde, den Parten gegen Empfahung ihrer Gebühr, wie hiebevor geschehen zu halten, und auff dem Fall, da die Freveler, Verwircker oder Thäter pflichtig oder der Land-Stände oder Städte Ober-Gericht verächtlichen hielten, in obbemelten Heisch-Gericht wieder sie mit rechtlicher Nothdurfft schleunig procedirt und verfahren werden. Alsdann eine Person vom Adel, höhers Standes, oder so den Räthen in Städten oder Königlichen

Amb-

Ambtern verwand, als die so in Käyserliche Concession eximiret, wie obstehet, verbrechen und flüchtig würde, soll dieselbe in den Heisch-Gerichten geheischen und folgendes in die Ober-Acht nach Gelegenheit der Höhe des Verbrechens erkläret werden. Die ander gemeine und nicht eximirt Personen aber, so in einer oder des andern Gerichts ordentlicher und gebührlicher Weise in die Acht gethan und dieselbe verachtet, soll alldar zu Folge des zuvorn wieder sie ergangenen Process mit der Landes-Acht beleget werden. Da aber die Thäter gefänglichen eingezogen, und peinliche Klage wieder sie intentiret worden, so mag die Klage vor wohlgedachten Herren Land-Voigte, und dann zuverordneten Personen von Land und Städten, so wohl auch der beklagten Exception mündlichen vorgetragen, und aus dem Munde in die Feder gebracht, und also zum Urtheil beschlossen werden. Und wann also zum Urtheil von beyden Theilen beschlossen, soll der Handel bewogen und berathschlaget werden, ob der Herr Land-Voigt und S. Gnaden Assessores darauf einen rechtlichen Spruch und Urtheil finden können, Wo aber darinnen durch ihre Gn. und sie alsbalde kein Urtheil befunden und für nothwendig geschlossen, daß die acta reguliret, besiegelt, und in die Käyserl. Appellation und Rechts-Belehrung erfolget wäre, alsdann sollen die verordneten Personen, wiederum verschrieben, die Parten darzu wie gebührlich citirt, und das Urthel durch den Herren Land-Voigt, und die obgemeldten zugeordneten von Land und Städten, wie recht eröffnet werden, und so die Beklagten durch das Urthel peinlich condemniret und verurtheilet werden und im Rath geschlossen, dasselbe zu exequiren, soll alsdann der Gefangene und Verurtheilte den Gerichten in Städten beneben dem gesprochenen und publicirten Urthel zugestellt, und in die Execution durch ordentlichen und gebräuchlichen Process in Beyseyn des Hoff-Gerichts an den Thäter und Verbrecher befohlen werden. Jedoch, daß diß alles mit Bewilligung der R. Käys. Maj. oder derselben ihrer Majest. Statthaltern in der Cron Böheim beschehe. Da aber Fälle sich vor dem

dem exemten Personen zutrügen, die peinlich unter oder in hafftiger Thater grieffen, und also notorium und offenbahr, soll mit demselben ohne Verzug Summariæ und so viel sichs leiden, will, ohne Weitläufftigkeit und der Käyserl Concession gemäß verfahren werden.

XXXIX

Der Abgesandten von Städten einfältiges Bedencken, auff der Land-Stände des Marggrafftums Ober-Lausitz übergebene Artickel, wie es mit der Folge und andern was darbey mit angezogen ist, kürtzlich wie folget:

Folge und Weghelffen der Ubelthäter.

Erstlich belangend die Folge, so wohl auch wie man sich gegen den Hausern, Hegern und Unterscheiffern und Weghelffern der Ubelthäter und allen deme, was diesem Artickel anhängig verfahren soll, dem allem giebt die Käyserliche Concession gebührliche Weise und Maaß, dabey es dann auch die von Städten lassen verbleiben.

Die Expens der Gefängnüß.

Zum Andern: Der Expens der Gefängnüß anlangend achten die von Städten, vor gleichmäßig und nachbarlich, daß die vom Lande in Städten, und wiederum die von Städten aufm Lande von einen Gefangenen, Vierzehn kleine Groschen vor alle Unkosten und vor das Stock-Geld, dergleichen vor die Custodia oder Wache auff allen Theilen von jeder Person, vier kleine Groschen wochentlich entricht werden sollen.

Scharff- und Nach-Richters Lohn.

Zum Dritten: Belangende den Züchtiger, auf daß die Leute nicht übersetzet, halten es die Abgesandten der Städte vergleichmäßig und auch billig, daß man sich mit demselbigen um den Lohn, als Tortur und Rechtfertigungen vergleiche, auch was man ihme von einer

Meilwegs zu reisen geben solte; und haben die Nachfolgende, doch auf Verbesserung gesetzt, als nehmlich 6. kleine Groschen, von einer jeden scharffen Frag, ein Schock von der Rechtfertigung, ein Schock von einer jeden Meilweges, neben einen sichern Geleite aus und ein zu ziehen, auch Auslösung aus der Herbergen oder freye Zehrung, doch das dargegen in allen Kräysen von den Herrschafften eine Anordnung gemacht, daß demselbigen Züchtigern in Städten, durch die Dorff-Abdecker, in ihrem Dienst und Pflege kein Eingrieff geschehe, oder das Brod vor dem Maul abgeschnitten, dann ohne das wird man in Städten solche Leute nicht erhalten können.

Hülff und Hand-Schulde.

Zum vierdten: Die Hülff und Hand-Schulde anlangende, solte es billich an einem jeden Ort, wie es vor Alters ist gehalten worden, auf das einem jeden was recht ist, wiederfahre,) gehalten werden. Dann dieser Artickel nicht zum Ober-Gerichten, sondern zur Erb-Gerichten gehörig.

XL.

Rescript und Resolution Käysers Maximiliani welcher massen die Justitia in peinlichen Sachen biß zu Confirmirung derselben Ordnung solle administriret werden, Ao. 1566. den 14. Tag Februarii.

MAximilian der Ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, auch zu Hungarn und Böheim König: Wohlgebohrner lieber Getreuer, wir haben uns gnädiglich zu erinnern, welcher massen du mehr als einmahl bey uns, nicht weniger auch bey dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ferdinando, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Grafen zu Tyroll, unsern freundlichen lieben Bruder und Fürsten, S. L. von wegen Confirmirung der peinlichen Gerichts-Ordnung in unsrem Marggrafthum Ober-Laußitz angehalten. Ob wir

nun

nun wohl gnädiglich nichts liebers sehen wolten, dann daß solche Gerichts-Ordnung zum förderlichsten in würckliche Vollziehung und beständige gutte Richtigkeit, zu Schutz der Frommen, und Straffe des Ubels gebraucht würde. So hast du doch bey dir vernünfftig zu erachten, daß solcher bey ihme selber gantz richtig, und einer stattlichen und wohlbedächtigen Berathschlagung, nothdürfftig, welches dann dißmahls und ausser unser Cron Böheim, nicht wohl füglichen beschehen kan; derohalben haben wir oberzehlte Confirmation biß zu unserer, wills GOtt, ehest glückl. Ankunfft in die Cron Böheim eingestalt. Darneben aber ist unser gnädiger und endl. Befehl an dich, daß du mittler Zeit, den Gemeinen- und Sachsen-Recht die Justitia in Krafft weiland der verstorbenen Käys. Maj. unsers geliebten Herren und Vaters hochlöblicher Gedächtnüß, Concession der Ober-Gerichte halben, exeqvirest, keinen Muthwillen, sonderlichen Rauberey, Plackerey, Todtschlag und dergleichen Behden und Frevel gestattest, sondern auch die so sich in obberührter Concession mißbrauchen, uns nahmhafftig machest, damit sie folgends der Gericht entsetzet und zu billicher Straff gebracht mögen werden. An dem vollbringest du unsern gnädigen und endl. Willen. Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg den 14. Tag Febr. A. 66. Unser Reiche des Römischen im 2. des Hungarischen im 3. und des Böhmischen im 18. Jahre.

Maximilian. p. p.

Dem Wohlgebohrnen unserm lieben Getreuen, Joachim Schlicken, Graffen zu Passau, Herrn zu Weißkirchen und Schlackenwerda, unsers Königreichs Böheim deutscher Lehns-Hauptmann und Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lausitz.

XLI.

Käyser Maxmiliani General-Confirmation Anno 1567. den 19. Aprilis.

WIr Maximilian ꝛc. bekennen und thuen kund öffentlich mit diesem Brieffe gegen allermänniglich, wiewol wir aus angebohrner Güte und Käys. Mildigkeit aller und jetzlicher unser Reichs Unterthanen und Getreuen, Ehre-Standes und Nutz zu fördern und zu vermehren geneigt, jedoch so sind wir mehr willig gegen denen, die sich gegen uns und unsern Reichen zu getreuen Dienstbarkeiten vor andern redlich erzeiget und erweist, in künfftigen Zeiten erweisen sollen und mögen, sie mit Käys. und Königl. Gnaden zu bedencken, so uns die Herrn Prälaten, Ritterschafft und Mannschafft, und also die Stände unsers Marggrafftums Ober-Lausitz unterthänigst gebeten, daß wir ihnen alle ihre Privilegia, alte Brieffe, Befreyung, Begnadung, Gericht, Gerechtigkeit, gute Gewohnheiten und Handfesten gnädigst zu confirmiren geruhen wolten. Und wir nun gütlich angesehen und betrachtet, solche redliche angenehme Landstände in unserm Marggrafftum Ober-Lausitz, unsern Vorfahren, Königen und der Cron zu Böheim allzeit gethan, auch uns und derselben unser Cron forthin wolten thuen, sollen und mögen, und darum haben wir mit wohlbedachten Muthe, guttem Rath, auch aus eigenem Bewegnüß rechten Wissen, und nach gewöhnlichen geliebten Eyde und Hulde, so uns als einem Könige zu Böheim von ihnen beschehen, ihnen alle ihre Gemeine und der sechs Weichbilder, als Budißinischen, Görlitzschen, Camitzschen, Laubischen, Zittauischen und Lübauischen, eines jeden Käyses insonderheit und jeglicher zugleich mit einander habende Privilegien, alte briefliche Begnadungen, Freyheiten, Gericht und Gerechtigkeiten, alte gute Gewohnheiten und Handfesten, da sie sämtlich oder sonderlich von löblichen und mildigster Gedächtniß, König Johannes, Käyser Carlen, König Wentzlauen, König Sigmuns

Sigmunden, König Albrechten, König Laußlauen, König Georgen, König Matthien, König Vladißlauen und andern Fürsten, Marggraffen in Ober-Lausitz und Königen zu Böheim, und insonderheit dieß, so sie von Käyser Ferdinanden unserem geliebten Herren und Vatern, über ihre Recht, Freyheit und Gütter erworben und redlich herbracht haben, als ein König zu Böheim, und Marggraff in Ober-Lausitz, güttlich verneuert, bestätiget und confirmiret: Verneuen, bestätigen und confirmiren die mit und in Krafft dieß Brieffes, unangesehen, ob ihnen ingemein oder sonderheit durch etzliche unsere Vorfahren oder ihren Anwalden in solche ihre Brieffe, Privilegia, Begnadung, gutte Gewohnheiten und Handfesten aus eigenem Vorsatz und Muthwillen einiger Einhalt beschehen, daß ihnen dann alles daran übergreifflich und unschädlich seyn solle. Meynen, setzen und wollen, daß sie der fürbaß geniessen und gebrauchen, auch die haben und halten sollen in aller Maß, als sie der bißhero gebraucht, genossen, die gehabt und gehalten haben, von aller männiglich ungehindert, jedoch uns und unser Cron Böheim an unseren Gewohnheiten, Pflichten und sonsten jedermäniglichen seinen Rechten unschädlich. Gebieten darauff allen und jetzlichen unsern, unser Cron und des mehrgedachten Marggrafthums Ober-Lausitz, itzigen und künfftigen Land-Voigten, Hauptleuten, Pflegern, Vorwesern, Amt-Leuten, Bürgern und Gemeinen und sonsten allen andern unsern Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Wesen oder Stand die seynd, von obberührter unser Königlichen Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe und wollen, daß sie die vorgemeldten Herren, Prälaten, Ritterschafft und Mannschafft an gedachten ihren Privilegien, alten Brieffen, Begnadungen, Freyheiten, Gerichten und Gerechtigkeiten, alten guten Gewohnheiten und Handfesten, mit nichten hindern noch irren, sondern sie der vorberührten Massen geruhiglich gebrauchen, geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen, darwieder nicht thuen noch jemandes zu

thuen gestatten, als lieb einem jeden sey unsere schwere Ungnade zu vermeiden, und wollen nichts minder, der solche unsere Verboth hin füran was fürnehmen oder thuen würde, daß alsdann derselbe unnütz, eitel und unkräfftig seyn, auch also vor nichts angesehen und gehalten werden solle, treulich und ungefährlich. Mit Uhrkund dieses Briefes besiegelt, mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist auff unserm Königlichen Schloß Prage den 19. Aprilis nach Christi unsers lieben HErren Geburth im 1567. Unser Reiche des Römischen im 5. des Ungerischen im 4. und des Römischen im 18. Jahre.

XLII.

Landes Privilegium, Römischer Käyserlicher Majestät, dem Marggrafftum Ober-Lausitz wegen der gesammten Lehns Hand/A. 1575. den 9. Tag Augusti.

WIr Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser zu allen Zeiten mehrer, ꝛc. Bekennen vor uns, unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheim, auch Marggrafen in Ober-Lausitz, und thun kund allermänniglichen, daß für uns mehrmahlen erschienen sind die Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge, Ehrenveste unsere Unterthanen und lieben Getreuen, Herren, Ritterschafft und Mañschafft unsers Marggrafftums Ober-Lausitz, und uns unterthänigst und demüthigst gebethen haben, daß wir ihnen ihre Gütter so in ermeldten Marggrafftum von uns als Königen zu Böheim und Marggrafen in Ober-Lausitz zu Lehn rühren, dermassen, und also zu begnaden gnädigst geruhen. Daß derjenige Lehn-Güther, welche nicht ehelich gebohrne männliche Leibes-Erben hinter sich verlassen, und nicht mit besonderen Privilegien der gesammten Hand weiter oder mehr befreyet, auf alle und jede ihre nechste Schwerdt-Magen, männliches Stammes biß in siebenden Grad, vermöge Sächsischen, als dieser Orte Landes üblichen gebräuchlichen Rechtens, Reitung

tung nach rechter Sip-Zahl, nun hinführo zu ewigen Zeiten kommen, fallen und stammen; und daß doch ein jeder vor den andern ungehindert mit seinem Guthe frey thuen und lassen möchte, haben wir angesehen bemeldt ihr embsiges unterthänniges Bitten, auch betrachten vielfältige getreue Dienste, die uns und unsern Vorfahren gedachten Herrn, Ritterschafft und Mannschafft sammt derselben Vorfahren in allewege unverschonet ihrer Leib und Güther, ihrem eussersten Vermögen nach andern Landen gleich unterthänigst gethan und erzeiget haben, hinfürder auch als sie von uns, ihrem unterthänigsten Ersuchen nach, mit dieser unser Käys. Begnadung etwan einander was gleich gemacht, uns und unsern Nachkommen in unterthänigster Lieb und Treu, desto mehr thuen können sollen und wollen: Darum wir sie dann insonderheit auch wegen der Land-Stände, uns vor diese ihnen bezeigte Käys. Begnadunge hiergegen unterthänigsten erfolgten Danckbarkeit und Verrichtung einer ansehnlichen Summa Geldes solcher Begnadung würdig geachtet: Und derhalben aus eignem Bewegnuß, wohbedachten Muthe, rechten Wissen und zeitigem vorgehabtem Rath unser Cron Böheim, Land-Officirer, Räthe und lieben Getreuen, aus vollkommener Macht, als regierender König zu Böheim, und Marggraff zu Ober-Lausitz, in gedachter unser getreuen Unterthanen Suchen, allermassen wir das oberzehlt gnädigst bewilligt haben. Begnaden auch dermassen hiermit, für uns, unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheim, und Marggrafen in Ober-Lausitz, obgemeldte Herren, Ritterschafft und Mannschafft, alle ihre Erben, Nachkommen und derselben habende Lehen-Güther in Krafft dieses unsers Brieffes und wollen, daß in gedachten Marggrafftum Ober-Lausitz, alle Lehn-Güther der jenigen, so die Zeit ihres Absterben nicht eheliche gebohrne männliche Leibes Lehns-Erben hinter sich verlassen,

lassen, und nicht mit besondern Privilegien der gesammten Hand anders weiter und mehr befreyet, und auf alle und jede ihre nechste Schwerdt-Magen männliches Stammes biß in siebenden Grad vermöge Sächsischer Rechtens, nach rechter Sip-Zahl, sie wären innerhalb oder ausserhalb Landes getheilte oder ungetheilet, nun hinfüro zu ewigen Zeiten kommen, fallen und stammen, und doch ein jeder für den andern ungehindert, mit seinem Guthe frey zu thuen und lassen vollkommene Macht und Gewalt haben sollen und mögen, doch uns, unsern Nachkommen und der Cron Böheim an Regalien, willigen Diensten und Fälligkeiten, die sich ausser dieser unser Begnadung an uns erledigen möchten, und sonsten männiglichen, wie beweißlichen Recht uns auch ihnen den Land-Ständen berührter Marggrafthums, an ihren zuvorhabenden Gemeinen und sonderlichen Personen oder geschlechter Privilegien und Vorträgen unschädlichen und unvergriffen. Doch sollen auch ihre Käys. Maj. nach Abgang des siebenden Grads, die verledigten Lehns-Fälligkeiten ohn alle Exception heimkommen und frey stehen, und soll diese unsere Begnadung, Concession und Bewilligung, wie es zu Recht am kräfftigsten, beständigsten und obbemeldten Herrn Ritterschafft und Mannschafft, allen ihren Erben und Nachkommen, auch gedachten ihren Schwerdt-Magen männliches Stammes am nützlichsten, vorträglichsten und bequembsten geschehen kan, Krafft haben, gelten und bestehen. Gereden, geloben und versprechen vor uns, unsern Erben, nachkommende Könige zu Böheim und Marggraffen in Ober-Laußitz, daß wir diese Begnadung und Concession zu ewigen Zeiten stet, fest und unverbrüchlich halten, und darwieder nichts thuen, handeln oder vorzunehmen gestatten oder nachgeben wollen. Und da gleich hierwieder von uns oder unsern Nachkommen, regierenden Königen zu Böheim und Marggraffen zu Ober-Laußitz aus

eigener

eigener Bewegung, oder auf Anregnng etwas vorgenommen, befohlen oder geordnet wird, soll dasselbe nichtig, unkrafftig und dieser unser Begnadung und Coneeſſion unabrüchig seyn. Gebieten darauff allen und jeden unsern Unerthanen, insonderheit itzigen und künfftigen unsern Land-Voigt und Hauptleuten ermeldtes Marggrafftthums Ober-Lausitz, daß sie wieder diese unser Begnadunge und Concesſion in keinerley Weise oder Wege thuen, handeln, oder vornehmen, oder jemand betrüben, beschweren, noch andern dasselbe gestatten, sondern über dieser unser gnädigsten Verleihung und Begnadung, von nun an biß zu ewigen Zeiten stet, fest und unverbrüchlich halten, einem jeden darbey schützen handhaben und zu jederzeit wann und so offt es zu Falle kömmt oder von nöthen seyn wird den Schwerdt-Magen männliches Stammes, auf ihr mündliches oder schrifftliches Ansuchen oberzehlter Weise, die Lehn unwegerlich, schleunig, und ohne einige Wiederrede thuen und verleihen sollen, damit unsere getreue Unterthanen und ihre Schwerdt-Magen, vornehmlich die jenigen, so solchen an ietzo verliehenen gesammten Hand hiebevorn in Mangel gestanden, dieser unser Gnade sich desto mehr zu freyen würcklich genieſſen und geruhiglich darbey erhalten werden, bey Vermeidung unser schweren Straffe und Ungnade, das meynen Wir ernstlich. Zu Uhrkund dieß Brieffs besiegelt, mit unserm Käyserl. Insiegel. Geben auf unserm Königlichen Schloß Prag den 9. Augusti, Anno im 1575. Unser Reiche des Römischen im 13. des Hungarischen im 12. und des Böhmischen im 27. Jahre.

XLIII.

Der Römischen Käyserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majest. Puplication etzlicher durch die Stände im Marggrafftthum Ober-Lausitz/ in gemeinen gehaltenen Land-Tagen dem Lande zu Nutz und guten aufgerichte Po-

licey-Ordnung / den Wucher / Schaden / Zehrung im Einreiten oder Leistungen / Hülffen und Auffgeboth / die Hoff-Gerichte zu welchen Zeiten / und wie vielmahl im Jahr dieselben gehalten werden sollen / vorsatzte Burgen / und dann diejenigen so nicht zuzahlen haben belangende / A. 1582. den 18. May.

WIr Rudolff der Ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Bekennen offentlich und thuen kund männiglichen, demnach uns als regierenden Königen zu Böheim und Marggrafen zu Lausitz tragenden Amts halben in alle wege gebühret, unserer Unterthanen Wohlfahrt Gedeyen und Aufnehmen gnädiglichen zu befördern, auch dasjenige so ihnen zu Nachtheil gereichet, so viel möglichen, mit besondern Ernst abzuschaffen und zuwenden; und wir dann gnädigst erwogen, daß in unsrem Marggrafftthum Ober-Lausitz ein Zeit her allerley übermäßige und verderbliche Wucher-Handel und Contract, Schaden, Förderungen und Einleistungen zu endlichen Verderb vieler Leute, auch geistlichen und weltlichen Rechten zu wieder eingerissen, deren förderlichste Abstellunge ein unumgängliche Nothdurfft gewesen, als haben wir unlängst an die Wohlgebohrne, Würdige, Gestrengen, Ehrenvesten und Ehrsame, unser liebe Getreuen Herrn, Prälaten, Ritterschafften, und die von Städten unsers Marggrafftthums Ober-Lausitz, durch unsere dahin abgefertigte Commissarien auf allgemeinen Land-Tag, gnädigst sinnen und begehren lassen, sich eines gewissen Modi, wie es dißfals in künfftig zu halten seyn möcht, auf unser gnädigste Retification zuvergleichen. Weil dann sie demselben gehorsamlich nachkommen, sich auch in allen den obbenahmten, und andern anhangenden Artickeln einer gewissen Auffsetzung verglichen und vereiniget, auch dieselbe unsern Commissarien fürgebracht, die sie und hernach übersendet, und wir in nothwendige Berathschlagung genommen: So haben wir uns darinnen ersehen, auch dieselbe zum Theil, da es die Nothdurfft erfordert hat, zu Erhaltung einer durchgehenden

Gleich-

Gleichheit zwischen unser Cron Böheim und den incorporirten Landen geändert: Zum Theil, weil wir sie den Rechten und der Billigkeit gemäß zu seyn erfunden, wie es von den Ständen unsers Marggraffthums Ober-Lausitz geschlossen worden, verbleiben lassen, auch dasselbe alles um männigliches Wissenschafft und gehorsamer Nachrichtig Willen hiermit publiciren wollen, thuen solches auch aus Böhmischer Königlichen Macht, als Marggraff zu Lausitz, wissentlich in Krafft dieses Brieffes, meynen setzen und wollen, daß man hinführo nachfolgende Constitution, Aussatzung und Ordnung in gedachten unserm Marggraffthum Ober-Lausitz, vor ein allgemein Recht und Statut von männiglich gehalten, und derselben gehorsamlich nachgesetzet werden soll.

Erstlichen, ordnen und wollen wir, daß hinführo und künfftig in einen Jahr vom 100. nicht mehr den 6. genommen und gegeben, solches auch auf das halbe und viertel Jahr, so wohl Monat und Wochen, der Proportion nach, verstanden werden soll, der gestalt und also: Do jemand was Standes oder Wesens der seyn mag, im Marggraffthum Ober-Lausitz, durch waß er partita, Mittel und Wege das immer seyn möcht, über 6. Pro Cent fordern und nehmen würde, daß der und die denhalben Theil dem Ansager, der doch ungemeldt seyn und bleiben, vorfallen und zukommen: die alten Verschreibungen aber da die Zinsen über 7. oder 8. Pro Cent nicht gerichtet, in esse gelassen und verbleiben. Welche aber sich auf höhere Usuren sich erstrecken cessi, und nach dieser Constitution moderiret, auch ein mehres nit, es sey durch wasserley Wege es wolle wie gedacht, bey gemeldter Straff weder gegeben noch genommen, und dieses also von jedermänniglichen steiff und unverbrüchlich gehalten werden solle. Nachdem auch billich, daß einem jeden Glaubiger, nicht allein zu seiner ausständigen Hauptsumma und denen verfallenen Interessen, sondern auch den erlittenen erbarn und billichen Schaden schleunig verhelffen werde. So soll hinführo auf dem Fall sich die Parten selbst mit einander derent-

halben könten vernehmen, unverzüglich durch das ordentliche Amt, dahin die Parteyen und Sachen gehören, vorbescheiden, die Haupt-Verschreibung bey dem Amt deponiret, und in kurtzer Frist mit gebührender Liqvidation verfahren werden, auch darauf alsdann das Amtes Abschied, so wohl die Execution unverlängert folgen und ergehen.

Sintemahl in Leistungen aller schädlicher Uberfluß uñ unchristliche Verschwendung, fast nunmehr in gemein getrieben wird, so soll sie inkünfftig allen Creditoren und Glaubigern in unsrem Marggrafthum Ober-Lausitz gäntzlichen verboten und allein diß zugelassen seyn, daß die Bürgen von den Gläubigern alleine von deßwegen mögen eingefordert werden, sich mit ihnen wegen ihres Brieffs und Siegels zuvergleichen, und auf die Bezahlung bedacht zu seyn, da ihnen auch mehr nicht als zwey Pferde, und auf Roß und Mann Zehrungs-Kosten Tag und Nacht sechzig Kreutzer, und darüber weiter nichts passiret werden, die Ubermaß aber auf den, so es verzehret, lauffen, und ihme keines Weges darzu verholffen werden solle.

Nachdem in des Marggrafthums Ober-Lausitz Privilegien richtige Maß, Ziel und Ordnung, wie darinnen zu gebahren und verfahren, nicht weniger, wie es demselben nach bißhero beym Aemtern würcklicher Ubung gehalten worden, gutte Nachrichtung zu befinden, so ist dieselbe um mehrer Gewißheit und Erklärunge, auch der fremden Wissenschafft halben anhero wiederholet und verneuert worden, des Privilegii, so man die Cantzley-Taxa nennet Verba formalia, oder eigene Wort seyn diese: Es soll aber den Kümmern dreyzehn Tage Folge geschehen.

Erstlich, Vermahnung oder erste Befehl an den Schuldener in vierzehn Tagen seine Einrede zu thuen oder zu bezahlen, geschicht nun inner vierzehn Tagen nicht Bezahlung oder Einrede und weiter angesucht wird, so wird um die kleine Hülffe gebeten, die wird durch ein Land-Reuter also bestellet, daß man pfändet mit dem Span von einem Thor, mit Anmeldung dem Wirthe

oder

oder den seinen in sechs Wochen zu bezahlen, bey Vermeydung der grossen Hülffe, und des giebet man dem Kläger einen Zettel; wo nun in den sechs Wochen der Beklagte noch Einrede vorwendete, so wird es in Verhör genommen, wird aber keine Einrede vorgewendet, oder da einige beschehen und unerheblich befunden, der Beklagte aber nicht bezahlet, so gehet die grosse Hülffe, daß ist, die würckliche an und Einweisung, do hilfft im Budißinischen der Land-Richter, (so ietziger Zeit Hoff-Richter genannt,) im Görlitzschen der Hauptmann, nach Gelegenheit und Höhe der Schulden und Zusprüche, so viel derselben beweißlich oder bekenntlich.

Erstlich auf bewegliche, darnach wann die beweglichen nicht zulangen, auf unbewegliche Gütter, und im Fall weiters Mangels, auf Schulden und Gerechtigkeiten, und wann die grosse Hülffe geschicht, so wird der Beklagte mit keiner Einrede, oder Gegen-Klage gehöret, er habe denn bezahlet, und sey die Hülffe von den Aemtern durch einen Land-Reuter oder ein Amtschreiber wieder geöffnet, nach demselben aber ist dem Schuldener die Wider-Klage und alles Recht wieder offen: Wenn aber derjenige, wieder welchen die Hülffe ergangen, in lebendigen Pfanden, innerhalb acht Tagen in andern fahrenden haben, daran sich nichts Schadens zu besorgen, desgleichen in liegenden und stehenden Güttern, inner Monats Frist die Hülffe mit Bezahlung nicht erlediget, so mag der, deme die Hülffe und Einweisung geschehen, das Pfand, oder worauf ihme geholffen, so lange behalten, biß er bezahlet wird, oder mag es mit Hoff-Gerichte aufbieten, das lebendige Pfand nach den ersten Aufbieten das ander in drey vierzehn Tagen weiter versetzen oder verkauffen, doch in Lehn-Gütern mit sondern Vorwissen der Aembter.

Es werden aber gleichwohl in allen denen Dingen die Aemter Budißin und Görlitz, nicht gemenget noch aus einem in das ander geholffen, sondern ein jeder Landsasse hält sich seines Amtes dahin er gehöret, bißhero die Wort des Privilegii bey solchem soll es nach-

mahls verbleiben, und ein jeder aus Erheischung seiner Nothdurfft sich darnach zu richten und verhalten haben. Weil aber dieselbe nur auf unverbrieffte Schuld gerichtet, so soll es in verbrieffte Schulden bey folgender Ordnung verbleiben, nehmlich daß sich die Aemter nach den habenden Verschreibungen richten, und denselben (da sie paratam Executionem, das ist solche Hülffe und Forderungen haben, die nur in Vollziehung stehen, und die Clausul, als wann alle Recht ordentlich darüber ergangen und erstanden, in sich begreiffen) zu wieder nicht verziehen, auffhalten, und keinmahl über 14. Tage darzu Frist nehmen.

Damit aber auch gewisse Zeit zu Haltung der Hoff-Gerichte geordnet und benennet, so sollen dieselben im Budißinischen untersucht der Part vom Hoff-Richter selbs des Jahres dreymahl, als Oculi, Bartholomai und Elisabeth gehalten, und mit Haltung derselben eine solche Austheilung gemacht werden, daß allewege von einem Gericht zum andern, nicht ein kurtzer Termin sey, den 14. Tage und das 3. oder letzte Gericht bald vor dem damahls vorstehenden willkührlichen Land-Tage ausgehe, auf daß in dreyen Zusammenkünfften, mehrer und grosser Rath, da vonnöthen gehalten, und mit demselben vorgegangen werden möge. Würde aller jemandes der Zeiten und Hoff-Gerichten nicht erwarten und seine Nothdurfft durch die Auffgeboth fördern wollen, demselben sollen die Hoff-Gerichte auf sein Ansuchen, zu förderlicher bequemer Zeit nicht weniger bestellet werden, wie es dann auch im Görlitzschen, so offt es vonnöthen seyn und begehret wird, gehalten werden soll, in Versetzung und Verkauffung der Gütter aber sollen dieselben den mit belehnten gegönnet und vor andern gelassen werden, und soll im Budißinischen Amt die Einweisung durch den Hoff-Richter selbst oder auf dem Fall seiner Ehehafften Verhinderungen einen tauglichen, Rittermäßigen vom Adel beschehen, und alles weiland unser Vorfahren zwischen dem Amt und Ständen ergangenen Abhandlungen, Cantzeley und Gerichts-Taxen aller-

dings

dings nachgesetzet werden. Insonderheit aber der Hauptmann zu Budißin die Partheyen, wo möglich güttlich, zuvertragen, zuversuchen, und ob demselben, was vor ihnen vorkommen ist, gebührlich halten und würcklich vollziehen und vollstrecken. Nachdem auch vermöge obgedachtes Privilegii, die Aembter Budißin und Görlitz nicht gemenget noch aus einem in das ander nicht geholffen werden soll, den ein ander Privilegium, die Abhandlung genannt, neben dem bißhero continuirten üblichen Gebrauch klar besaget, wie es mit dem Hauptmann im Görlitzschen gehalten werden soll, und mit angehengten Urtheil, Erkänntnüß und Abschied ergehen zu lassen, und die Parteyen, wo möglich, zuvertragen, solches aber mit Vorbehalt der Appellation und Beruffung an unsern Land-Voigt, und die Verordneten von Land und Städten, und an uns und unsere verordnete Appellation-Räthe, so soll es darbey auch gelassen werden, und der Hauptmann im Görlitzschen, soll nicht weniger wie das Budißinische Amt alle mögliche und güttliche Handlung versuchen, und in Entstehung oder Zerschlagung derselben Urtheil, Erkäntniß und Abschied ergehen lassen, und völlig nach geschlossener erster Instanz obgedachte Appellationes keinen beschwerten verschrencken, weil er auch obgedachten Privilego, und dem darauff erfolgten Gebrauch nach, die Ausgaben, Lehn, Leib-Gedinge und Günste im Nahmen unsers Land-Voigts verleihet, und die Brieffe mit desselben Insiegel verfertiget, so wird er auch ob demselben, was für ihme vorkommen ist, gebührlich zu halten und würcklich zu vollziehen und vollstrecken wissen. Es begiebet sich zum offtern und ist sehr gemein, daß die Burger aus Krafft der Haupt-Verschreibung, darinnen sie sich aller dem Bürgen in rechten verliehener Wohlthaten verzeihen, ohne Excusion des Haupt-Schuldener aber verlöset und verricht seine Bürgen nicht, sondern ist in denen Gedancken, als ob er seine versatzte Bürgen ihnen nicht eher wiederum mit Mahnung fürnehmen könten, sie hätten denn zuvor bezahlet, daraus dann erfolget, daß der Haupt-

Schuld-

Lands-Fried erhalten, Arm und Reich gleicher Schutz gehalten werde, wie sich dann auf solche Clausel, die Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz gegen uns verobligiren sollen, und da sie darwieder handelten, daß uns bevor stehe, sie nicht allein wiederum solcher Gnaden der Ober-Gerichte halber zu entsetzen, sondern sie oder den, welche darwieder handeln würden, seinen Verdienst nach andern zu einem Exempel und Abscheu zu straffen, und soll uns und unsern nachkommenden Königen zu Böheim und Marggrafen in Ober-Lausitz vorbehalten seyn, solche Concession und Gnade zu jederzeit zu bessern, mindern, mehren oder gar auf zu heben. Mit Uhrkund besiegelt, mit unserem Käyserl. anhangenden Insiegel. Geben auf unsrem Königl. Schloß Prage den 12. Tag des Monats Martii, nach Christi Geburth im 1562. Unserer Reiche des Römischen im 32. Jahre.

XXXVIII.

Vergleichung des Gerichts-Process wieder die eximirten Personen Anno 1564. Freytags nach Jacobi.

Bedencken und Beschluß des Ausschusses gemeiner Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz von Land und Städten, so auff heute Freytag nach Jacobi dieses 1564. Jahres allhier zu Budißin versammlet wie die Königliche Ober-Gerichte bestellet, und darinnen wieder die Personen, so die Röm. Käyserl. Majestät im ihrer Majestät Concession eximirt oder aber wieder die so die Ober-Gerichte, darinnen sie delinqviret, verachten, und in die Land-Acht erkläret werden mag. Erstlichen, daß der Herr Land-Voigt S. G. die Gerichts-Tage förderlich anstellen, und solche den beklagten Personen zeitlich nach Land üblichen Gerichts und Dienstag peremptorie durch schrifftliche Citation mit Inferirung der Sachen ankündigen lasse, und alsdann in Termino persönlich

lich selbst bevorab im Anfang demselben beywohne, und da künfftig S. G. Ehehafften vorfiehlen, dadurch sie persöhnlich dabey zu seyn verhindert werden möchte, alsdann S. G. Hauptmann zu Budißin, wie sonst J. G. Stelle halten, und sollen dem Herren Land-Voigt als Beysitzern in solchen Gerichte zu geordnet werden, der Herr Käyserl. Hauptmann, beyde Amt-Leute zu Budißin und Görlitz, Item, die vier verordnete Landes-Elteſten und dann vom Adel aus dem Budißinischen Kreyse drey Personen, aus den Görlitzischen Kräyse auch drey Personen. Item aus den dreyen Städten, als Budißin, Görlitz, Zittau, aus einer jeden insonderheit zwo Personen, aus den andern drey Städten, als Lauban, Camentz und Lübau, aus einer jeden nur eine Person, so zu diesen Dingen tüglichen sollen uffschreiben, deß Herren Land-Voigts zu jederm Actu schicken. Ferner soll auch Fiscal und Gerichts-Notarius durch das Königliche Amt angenommen, bestellt, versehen, und insonderheit darzu vereydet werden, welche die peinliche Klagen anbringen, Citationes ausgewinnen, uud anders was zu solchen Handlungen gehörig vor dem Gerichte fördern und mit Treuen verzeichnen sollen.

Zum andern, sollen die Heisch-Gedinge, inmassen die vor Alters, vor vier Wochen zu vier Wochen ausserhalb der Ferien im Gebrauch gewest, im Königlichen Amt Budißin wiederum bestellet, und aufgericht werden. Zu Bestellung aber eines Heisch-Gerichts, wie vor Alters ist vonnöthen, daß der Richter und seine Schöppen wieder zu Budißin Dingen auch von neuen erfordert, vereydet, und ihnen eingebunden werde, den Parten gegen Empfahung ihrer Gebühr, wie hiebevor geschehen zu halten, und auff dem Fall, da die Freveler, Verwircker oder Thäter pflichtig oder der Land-Stände oder Städte Ober-Gericht verächtlichen hielten, in obbemelten Heisch-Gericht wieder sie mit rechtlicher Nothdurfft schleunig procedirt und verfahren werden. Alsdann eine Person vom Adel, höhers Standes, oder so den Räthen in Städten oder Königlichen

Amb-

Ambtern verwand, als die so in Käyserliche Concession eximiret, wie obstehet, verbrechen und flüchtig würde, soll dieselbe in den Heisch-Gerichten geheischen und folgendes in die Ober-Acht nach Gelegenheit der Höhe des Verbrechens erkläret werden. Die ander gemeine und nicht eximirt Personen aber, so in einer oder des andern Gerichts ordentlicher und gebührlicher Weise in die Acht gethan und dieselbe verachtet, soll alldar zu Folge des zuvorn wieder sie ergangenen Proces mit der Landes-Acht beleget werden. Da aber die Thäter gefänglichen eingezogen, und peinliche Klage wieder sie intentiret worden, so mag die Klage vor wohlgedachten Herren Land-Voigte, und dann zuverordneten Personen von Land und Städten, so wohl auch der beklagten Exception mündlichen vorgetragen, und aus dem Munde in die Feder gebracht, und also zum Urtheil beschlossen werden. Und wann also zum Urtheil von beyden Theilen beschlossen, soll der Handel bewogen und berathschlaget werden, ob der Herr Land-Voigt und S. Gnaden Assessores darauf einen rechtlichen Spruch und Urtheil finden können, Wo aber darinnen durch ihre Gn. und sie alsbalde kein Urtheil befunden und für nothwendig geschlossen, daß die acta reguliret, besiegelt, und in die Käyserl. Appellation und Rechts-Belehrung erfolget wäre, alsdann sollen die verordneten Personen, wiederum verschrieben, die Parten darzu wie gebührlich citirt, und das Urthel durch den Herren Land-Voigt, und die obgemeldten zugeordneten von Land und Städten, wie recht eröffnet werden, und so die Beklagten durch das Urthel peinlich condemniret und verurtheilet werden und im Rath geschlossen, dasselbe zu exequiren, soll alsdann der Gefangene und Verurtheilte den Gerichten in Städten beneben dem gesprochenen und publicirten Urthel zugestellt, und in die Execution durch ordentlichen und gebräuchlichen Procels in Beyseyn des Hoff-Gerichts an den Thäter und Verbrecher befohlen werden. Jedoch, daß diß alles mit Bewilligung der R. Käys. Maj. oder derselben ihrer Majest. Statthaltern in der Cron Böheim beschehe. Da aber Fälle sich vor

dem

dem exemten Personen zutrügen, die peinlich unter oder in hafftiger Thater grieffen, und also notorium und offenbahr, soll mit demselben ohne Verzug Summariæ und so viel sichs leiden, will, ohne Weitläufftigkeit und der Käyserl Concession gemäß verfahren werden.

XXXIX

Der Abgesandten von Städten einfältiges Bedencken, auff der Land-Stände des Marggrafftums Ober-Laußitz übergebene Artickel, wie es mit der Folge und andern was darbey mit angezogen ist, kürtzlich wie folget:

Folge und Weghelffen der Ubelthäter.

Erstlich belangend die Folge, so wohl auch wie man sich gegen den Hausern, Hegern und Unterscheiffern und Weghelffern der Ubelthäter und allen deme, was diesem Artickel anhängig verfahren soll, dem allem giebt die Käyserliche Concession gebührliche Weise und Maaß, dabey es dann auch die von Städten lassen verbleiben.

Die Expens der Gefängnüß.

Zum Andern: Der Expens der Gefängnüß anlangend achten die von Städten, vor gleichmäßig und nachbarlich, daß die vom Lande in Städten, und wiederum die von Städten aufm Lande von einen Gefangenen, Vierzehn kleine Groschen vor alle Unkosten und vor das Stock-Geld, dergleichen vor die Custodia oder Wache auff allen Theilen von jeder Person, vier kleine Groschen wochentlich entricht werden sollen.

Scharff- und Nach-Richters Lohn.

Zum Dritten: Belangende den Züchtiger, auf daß die Leute nicht übersetzet, halten es die Abgesandten der Städte vergleichmäßig und auch billig, daß man sich mit demselbigen um den Lohn, als Tortur und Rechtfertigungen vergleiche, auch was man ihme von einer

Meilwegs zu reisen geben solte; und haben die Nachfolgende, doch auf Verbesserung gesetzt, als nehmlich 6. kleine Groschen, von einer jeden scharffen Frag, ein Schock von der Rechtfertigung, ein Schock von einer jeden Meilweges, neben einen sichern Geleite aus und ein zu ziehen, auch Auslösung aus der Herbergen oder freye Zehrung, doch das dargegen in allen Kräysen von den Herrschafften eine Anordnung gemacht, daß demselbigen Züchtigern in Städten, durch die Dorff-Abdecker, in ihrem Dienst und Pflege kein Eingrieff geschehe, oder das Brod vor dem Maul abgeschnitten, dann ohne das wird man in Städten solche Leute nicht erhalten können.

Hülff und Hand-Schulde.

Zum vierdten: Die Hülff und Hand-Schulde anlangende, solte es billich an einem jeden Ort, wie es vor Alters ist gehalten worden, auf das einem jeden was recht ist, wiederfahre,) gehalten werden. Dann dieser Artickel nicht zum Ober-Gerichten, sondern zur Erb-Gerichten gehörig.

XL.

Rescript und Resolution Käysers Maximiliani welcher massen die Justitia in peinlichen Sachen biß zu Confirmirung derselben Ordnung solle administriret werden, Ao. 1566. den 14. Tag Februarii.

MAximilian der Ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, auch zu Hungarn und Böheim König: Wohlgebohrner lieber Getreuer, wir haben uns gnädiglich zu erinnern, welcher massen du mehr als einmahl bey uns, nicht weniger auch bey dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ferdinando, Erz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Grafen zu Tyroll, unsern freundlichen lieben Bruder und Fürsten, S. L. von wegen Confirmirung der peinlichen Gerichts-Ordnung in unsrem Marggrafftthum Ober-Laußitz angehalten. Ob wir

nun

nun wohl gnädiglich nichts liebers sehen wolten, dann daß solche Gerichts-Ordnung zum förderlichsten in würckliche Vollziehung und beständige gutte Richtigkeit, zu Schutz der Frommen, und Straffe des Ubels gebraucht würde. So hast du doch bey dir vernünfftig zu erachten, daß solcher bey ihme selber gantz richtig, und einer stattlichen und wohlbedächtigen Berathschlagung, nothdürfftig, welches dann dißmahls und auser unser Cron Böheim, nicht wohl füglichen beschehen kan; derohalben haben wir oberzehlte Confirmation biß zu unserer, wills GOtt, ehest glückl. Ankunfft in die Cron Böheim eingestalt. Darneben aber ist unser gnädiger und endl. Befehl an dich, daß du mittler Zeit, den Gemeinen- und Sachsen-Recht die Justitia in Krafft weiland der verstorbenen Käys. Maj. unsers geliebten Herren und Vaters hochlöblicher Gedächtnüß, Concession der Ober-Gerichte halben, exeqvirest, keinen Muthwillen, sonderlichen Rauberey, Plackerey, Todtschlag und dergleichen Behden und Frevel gestattest, sondern auch die so sich in obberührter Concession mißbrauchen, uns nahmhafftig machest, damit sie folgends der Gericht entsetzet und zu billicher Straff gebracht mögen werden. An dem vollbringest du unsern gnädigen und endl. Willen. Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg den 14. Tag Febr. A. 66. Unser Reiche des Römischen im 2. des Hungarischen im 3. und des Böhmischen im 18. Jahre.

Maximilian. p. p.

Dem Wohlgebohrnen unserm lieben Getreuen, Joachim Schlicken, Graffen zu Passau, Herrn zu Weißkirchen und Schlackenwerda, unsers Königreichs Böheim deutscher Lehns-Hauptmann und Land-Voigt des Marggrafftums Ober-Lausitz.

XLI.

Käyser Maxmiliani General-Confirmation Anno 1567. den 19. Aprilis.

WIr Maximilian ꝛc. bekennen und thuen kund öffentlich mit diesem Brieffe gegen allermänniglich, wiewol wir aus angebohrner Güte und Käys. Mildigkeit aller und jetzlicher unser Reichs Unterthanen und Getreuen, Ehre-Standes und Nutz zu fördern und zu vermehren geneigt, jedoch so sind wir mehr willig gegen denen, die sich gegen uns und unsern Reichen zu getreuen Dienstbarkeiten vor andern redlich erzeiget und erweist, in künfftigen Zeiten erweisen sollen und mögen, sie mit Käys. und Königl. Gnaden zu bedencken, so uns die Herrn Prälaten, Ritterschafft und Mannschafft, und also die Stände unsers Marggrafthums Ober-Lausitz unterthänigst gebeten, daß wir ihnen alle ihre Privilegia, alte Brieffe, Befreyung, Begnadung, Gericht, Gerechtigkeit, gute Gewohnheiten und Handfesten gnädigst zu confirmiren geruhen wolten. Und wir nun gütlich angesehen und betrachtet, solche redliche angenehme Land-Stände in unserm Marggrafthum Ober-Lausitz, unsern Vorfahren, Königen und der Cron zu Böheim allzeit gethan, auch uns und derselben unser Cron forthin wolten thuen, sollen und mögen, und darum haben wir mit wohlbedachten Muthe, gutten Rath, auch aus eigenem Bewegnüß rechten Wissen, und nach gewöhnlichen geliebten Eyde und Hulde, so uns als einem Könige zu Böheim von ihnen beschehen, ihnen alle ihre Gemeine und der sechs Weichbilder, als Budißinischen, Görlitzschen, Camitzschen, Laubischen, Zittauischen und Lübauischen, eines jeden Käyses insonderheit und jeglicher zugleich mit einander habende Privilegien, alte brieffliche Begnadungen, Freyheiten, Gericht und Gerechtigkeiten, alte gute Gewohnheiten und Handfesten, da sie sämtlich oder sonderlich von löblichen und mildigster Gedächtniß, König Johannes, Käyser Carlen, König Wentzlauen, König Sigmuns

Sigmunden, König Albrechten, König Laußlauen, König Georgen, König Matthien, König Vladißlauen und andern Fürsten, Marggraffen in Ober-Lausitz und Königen zu Böheim, und insonderheit dieß, so sie von Käyser Ferdinanden unserem geliebten Herren und Vatern, über ihre Recht, Freyheit und Gütter erworben und redlich herbracht haben, als ein König zu Böheim, und Marggraff in Ober-Lausitz, güttlich verneuert, bestätiget und confirmiret: Verneuen, bestätigen und confirmiren die mit und in Krafft dieß Brieffes, unangesehen, ob ihnen ingemein oder sonderheit durch etzliche unsere Vorfahren oder ihren Anwalden in solche ihre Brieffe, Privilegia, Begnadung, gutte Gewohnheiten und Handfesten aus eigenem Vorsatz und Muthwillen einiger Einhalt beschehen, daß ihnen dann alles daran übergreifflich und unschädlich seyn solle. Meynen, setzen und wollen, daß sie der fürbaß geniessen und gebrauchen, auch die haben und halten sollen in aller Maß, als sie der bißhero gebraucht, genossen, die gehabt und gehalten haben, von aller männiglich ungehindert, jedoch uns und unser Cron Böheim an unseren Gewohnheiten, Pflichten und sonsten jedermäniglichen seinen Rechten unschädlich. Gebieten darauff allen und jetzlichen unsern, unser Cron und des mehrgedachten Marggrafthums Ober-Lausitz, itzigen und künfftigen Land-Voigten, Hauptleuten, Pflegern, Vorwesern, Amt-Leuten, Bürgern und Gemeinen und sonsten allen andern unsern Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Wesen oder Stand die seynd, von obberührter unser Königlichen Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe und wollen, daß sie die vorgemeldten Herren, Prälaten, Ritterschafft und Mannschafft an gedachten ihren Privilegien, alten Brieffen, Begnadungen, Freyheiten, Gerichten und Gerechtigkeiten, alten guten Gewohnheiten und Handfesten, mit nichten hindern noch irren, sondern sie der vorberührten Massen geruhiglich gebrauchen, geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen, darwieder nicht thuen noch jemandes zu

thuen gestatten, als lieb einem jeden sey unsere schwere Ungnade zu vermeiden, und wollen nichts minder, der solche unsere Verboth hin füran was fürnehmen oder thuen würde, daß alsdann derselbe unnütz, eitel und unkräfftig seyn, auch also vor nichts angesehen und gehalten werden solle, treulich und ungefährlich. Mit Uhrkund dieses Briefes besiegelt, mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist auff unserm Königlichen Schloß Prage den 19. Aprilis nach Christi unsers lieben HErren Geburth im 1567. Unser Reiche des Römischen im 5. des Ungerischen im 4. und des Römischen im 18. Jahre.

XLII.

Landes Privilegium, Römischer Käyserlicher Majestät, dem Marggrafthum Ober-Lausitz wegen der gesammten Lehns Hand/A. 1575. den 9. Tag Augusti.

WIr Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser zu allen Zeiten mehrer, ꝛc. Bekennen vor uns, unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheim, auch Marggrafen in Ober-Lausitz, und thun kund allermänniglichen, daß für uns mehrmahlen erschienen sind die Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge, Ehrenveste unsere Unterthanen und lieben Getreuen, Herren, Ritterschafft und Mañschafft unsers Marggrafthums Ober-Lausitz, und uns unterthänigst und demüthigst gebethen haben, daß wir ihnen ihre Gütter so in ermeldten Marggrafthum von uns als Königen zu Böheim und Marggrafen in Ober-Lausitz zu Lehn rühren, dermassen, und also zu begnaden gnädigst geruhen. Daß derjenige Lehn-Güther, welche nicht ehelich gebohrne männliche Leibes-Erben hinter sich verlassen, und nicht mit besonderen Privilegien der gesammten Hand weiter oder mehr befreyet, auf alle und jede ihre nechste Schwerdt-Magen, männliches Stammes biß in siebenden Grad, vermöge Sächsischen, als dieser Orte Landes üblichen gebräuchlichen Rechtens, Reitung

tung nach rechter Sip-Zahl, nun hinführo zu ewigen Zeiten kommen, fallen und stammen; und daß doch ein jeder vor den andern ungehindert mit seinem Guthe frey thuen und lassen möchte, haben wir angesehen bemeldt ihr embsiges unterthäniges Bitten, auch betrachten vielfältige getreue Dienste, die uns und unsern Vorfahren gedachten Herrn, Ritterschafft und Mannschafft sammt derselben Vorfahren in allewege unverschonet ihrer Leib und Güther, ihrem eussersten Vermögen nach andern Landen gleich unterthänigst gethan und erzeiget haben, hinfürder auch als sie von uns, ihrem unterthänigsten Ersuchen nach, mit dieser unser Käys. Begnadung etwan einander was gleich gemacht, uns und unsern Nachkommen in unterthänigster Lieb und Treu, desto mehr thuen können sollen und wollen: Darum wir sie dann insonderheit auch wegen der Land-Stände, uns vor diese ihnen bezeigte Käys. Begnadunge hiergegen unterthänigsten erfolgten Danckbarkeit und Verrichtung einer ansehnlichen Summa Geldes solcher Begnadung würdig geachtet: Und derhalben aus eignem Bewegnuß, wohbedachten Muthe, rechten Wissen und zeitigem vorgehabtem Rath unser Cron Böheim, Land-Officirer, Räthe und lieben Getreuen, aus vollkommener Macht, als regierender König zu Böheim, und Marggraff zu Ober-Lausitz, in gedachter unser getreuen Unterthanen Suchen, allermassen wir das oberzehlt gnädigst bewilligt haben. Begnaden auch dermassen hiermit, für uns, unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheim, und Marggrafen in Ober-Lausitz, obgemeldte Herren, Ritterschafft und Mannschafft, alle ihre Erben, Nachkommen und derselben habende Lehen-Güther in Krafft dieses unsers Brieffes und wollen, daß in gedachten Marggrafftum Ober-Lausitz, alle Lehn-Güther der jenigen, so die Zeit ihres Absterben nicht eheliche gebohrne männliche Leibes Lehns-Erben hinter sich verlassen,

lassen, und nicht mit besondern Privilegien der gesammten Hand anders weiter und mehr befreyet, und auf alle und jede ihre nechste Schwerdt-Magen männliches Stammes biß in siebenden Grad vermöge Sächsischer Rechtens, nach rechter Sip-Zahl, sie wären innerhalb oder ausserhalb Landes getheilte oder ungetheilet, nun hinfüro zu ewigen Zeiten kommen, fallen und stammen, und doch ein jeder für den andern ungehindert, mit seinem Guthe frey zu thuen und lassen vollkommene Macht und Gewalt haben sollen und mögen, doch uns, unsern Nachkommen und der Cron Böheim an Regalien, willigen Diensten und Fälligkeiten, die sich ausser dieser unser Begnadung an uns erledigen möchten, und sonsten männiglichen, wie beweißlichen Recht uns auch ihnen den Land-Ständen berührter Marggrafthums, an ihren zuvorhabenden Gemeinen und sonderlichen Personen oder geschlechter Privilegien und Vorträgen unschädlichen und unvergriffen. Doch sollen auch ihre Käys. Maj. nach Abgang des siebenden Grads, die verledigten Lehns-Fälligkeiten ohn alle Exception heimkommen und frey stehen, und soll diese unsere Begnadung, Concession und Bewilligung, wie es zu Recht am kräfftigsten, beständigsten und obbemeldten Herrn Ritterschafft und Mannschafft, allen ihren Erben und Nachkommen, auch gedachten ihren Schwerdt-Magen männliches Stammes am nützlichsten, verträglichsten und bequembsten geschehen kan, Krafft haben, gelten und bestehen. Gereden, geloben und versprechen vor uns, unsern Erben, nachkommende Könige zu Böheim und Marggraffen in Ober-Lausitz, daß wir diese Begnadung und Concession zu ewigen Zeiten stet, fest und unverbrüchlich halten, und darwieder nichts thuen, handeln oder vorzunehmen gestatten oder nachgeben wollen. Und da gleich hierwieder von uns oder unsern Nachkommen, regierenden Königen zu Böheim und Marggraffen zu Ober-Lausitz aus

eigener

eigener Bewegung, oder auf Anregnng etwas vorgenommen, befohlen oder geordnet wird, soll dasselbe nichtig, unkrafftig und dieser unser Begnadung und Coneession unabrüchig seyn. Gebieten darauff allen und jeden unsern Unerthanen, insonderheit itzigen und künfftigen unsern Land-Voigt und Hauptleuten ermeldtes Marggrafftthums Ober-Lausitz, daß sie wieder diese unser Begnadunge und Concession in keinerley Weise oder Wege thuen, handeln, oder vornehmen, oder jemand betrüben, beschweren, noch andern dasselbe gestatten, sondern über dieser unser gnädigsten Verleihung und Begnadung, von nun an biß zu ewigen Zeiten stet, fest und unverbrüchlich halten, einem jeden darbey schützen handhaben und zu jederzeit wann und so offt es zu Falle kömmt oder von nöthen seyn wird den Schwerdt-Magen männliches Stammes, auf ihr mündliches oder schrifftliches Ansuchen oberzehlter Weise, die Lehn unwegerlich, schleunig, und ohne einige Wiederrede thuen und verleihen sollen, damit unsere getreue Unterthanen und ihre Schwerdt-Magen, vornehmlich die jenigen, so solchen an ietzo verliehenen gesammten Hand hiebevorn in Mangel gestanden, dieser unser Gnade sich desto mehr zu freyen würcklich geniessen und geruhiglich darbey erhalten werden, bey Vermeidung unser schweren Straffe und Ungnade, das meynen Wir ernstlich. Zu Uhrkund dieß Brieffs besiegelt, mit unserm Käyserl. Insiegel. Geben auf unserm Königlichen Schloß Prag den 9. Augusti, Anno im 1575. Unser Reiche des Römischen im 13. des Hungarischen im 12. und des Böhmischen im 27. Jahre.

XLIII.

Der Römischen Käyserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majest. Puplication etzlicher durch die Stände im Marggrafftthum Ober-Lausitz/ in gemeinen gehaltenen Land-Tagen dem Lande zu Nutz und guten aufgerichte Policey-

licey-Ordnung / den Wucher / Schaden / Zehrung im Einreiten oder Leistungen / Hülffen und Auffgeboth / die Hoff-Gericht zu welchen Zeiten / und wie vielmahl im Jahr dieselben gehalten werden sollen / vorsatzte Burgen / und dann diejenigen so nicht zuzahlen haben belangende / A. 1582. den 18. May.

WIr Rudolff der Ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Bekennen offentlich und thuen kund männiglichen, demnach uns als regierenden Königen zu Böheim und Marggrafen zu Lausitz tragenden Amts halben in alle wege gebühret, unserer Unterthanen Wohlfahrt Gedeyen und Aufnehmen gnädiglichen zu befördern, auch dasjenige so ihnen zu Nachtheil gereichet, so viel möglichen, mit besondern Ernst abzuschaffen und zuwenden; und wir dann gnädigst erwogen, daß in unsrem Marggrafthum Ober-Lausitz ein Zeit her allerley übermäßige und verderbliche Wucher-Handel und Contract, Schaden, Förderungen und Einleistungen zu endlichen Verderb vieler Leute, auch geistlichen und weltlichen Rechten zu wieder eingerissen, deren förderlichste Abstellunge ein unumgängliche Nothdurfft gewesen, als haben wir unlängst an die Wohlgebohrne, Würdige, Gestrengen, Ehrenvesten und Ehrsame, unser liebe Getreuen Herrn, Prälaten, Ritterschafften, und die von Städten unsers Marggrafthums Ober-Lausitz, durch unsere dahin abgefertigte Commissarien auf allgemeinen Land-Tag, gnädigst sinnen und begehren lassen, sich eines gewissen Modi, wie es dißfals in künfftig zu halten seyn möcht, auf unser gnädigste Retification zuvergleichen. Weil dann sie demselben gehorsamlich nachkommen, sich auch in allen den obbenahmten, und andern anhangenden Artickeln einer gewissen Auffsetzung verglichen und vereiniget, auch dieselbe unsern Commissarien fürgebracht, die sie und hernach übersendet, und wir in nothwendige Berathschlagung genommen: So haben wir uns darinnen ersehen, auch dieselbe zum Theil, daes die Nothdurfft erfordert hat, zu Erhaltung einer durchgehenden

Gleich-

Gleichheit zwischen unser Cron Böheim und den incorporirten Landen geändert: Zum Theil, weil wir sie den Rechten und der Billigkeit gemäß zu seyn erfunden, wie es von den Ständen unsers Marggrafthums Ober-Lausitz geschlossen worden, verbleiben lassen, auch dasselbe alles um männigliches Wissenschafft und gehorsamer Nachrichtig Willen hiermit publiciren wollen, thuen solches auch aus Böhmischer Königlichen Macht, als Marggraff zu Lausitz, wissentlich in Krafft dieses Brieffes, meynen setzen und wollen, daß man hinführo nachfolgende Constitution, Aussatzung und Ordnung in gedachten unserm Marggrafthum Ober-Lausitz, vor ein allgemein Recht und Statut von männiglich gehalten, und derselben gehorsamlich nachgesetzet werden soll.

Erstlichen, ordnen und wollen wir, daß hinführo und künfftig in einen Jahr vom 100. nicht mehr den 6. genommen und gegeben, solches auch auf das halbe und viertel Jahr, so wohl Monat und Wochen, der Proportion nach, verstanden werden soll, der gestalt und also: Do jemand was Standes oder Wesens der seyn mag, im Marggrafthum Ober-Lausitz, durch waß er partita, Mittel und Wege das immer seyn möcht, über 6. Pro Cent fordern und nehmen würde, daß der und die denhalben Theil dem Ansager, der doch ungemeldt seyn und bleiben, vorfallen und zukommen: die alten Verschreibungen aber da die Zinsen über 7. oder 8. Pro Cent nicht gerichtet, in esse gelassen und verbleiben. Welche aber sich auf höhere Usuren sich erstrecken cessi, und nach dieser Constitution moderiret, auch ein mehres nit, es sey durch wasserley Wege es wolle wie gedacht, bey gemeldter Straff weder gegeben noch genommen, und dieses also von jedermänniglichen steiff und unverbrüchlich gehalten werden solle. Nachdem auch billich, daß einem jeden Glaubiger, nicht allein zu seiner ausständigen Haupt-Summa und denen verfallenen Interessen, sondern auch den erlittenen erbarn und billichen Schaden schleunig verhelffen werde. So soll hinführo auf dem Fall sich die Parten selbst mit einander derent-

halben könten vernehmen, unverzüglich durch das ordentliche Amt, dahin die Parteyen und Sachen gehören, vorbescheiden, die Haupt-Verschreibung bey dem Amt deponiret, und in kurtzer Frist mit gebührender Liqvidation verfahren werden, auch darauf alsdann das Amtes Abschied, so wohl die Execution unverlängert folgen und ergehen.

Sintemahl in Leistungen aller schädlicher Uberfluß uñ unchristliche Verschwendung, fast nunmehr in gemein getrieben wird, so soll sie inkünfftig allen Creditoren und Glaubigern in unsrem Marggrafthum Ober-Lausitz gäntzlichen verboten und allein diß zugelassen seyn, daß die Bürgen von den Gläubigern alleine von deßwegen mögen eingefordert werden, sich mit ihnen wegen ihres Brieffs und Siegels zuvergleichen, und auf die Bezahlung bedacht zu seyn, da ihnen auch mehr nicht als zwey Pferde, und auf Roß und Mann Zehrungs-Kosten Tag und Nacht sechzig Kreutzer, und darüber weiter nichts passiret werden, die Ubermaß aber auf den, so es verzehret, lauffen, und ihme keines Weges darzu verholffen werden solle.

Nachdem in des Marggrafthums Ober-Lausitz Privilegien richtige Maß, Ziel und Ordnung, wie darinnen zu gebahren und verfahren, nicht weniger, wie es demselben nach bißhero beym Aemtern würcklicher Ubung gehalten worden, gutte Nachrichtung zu befinden, so ist dieselbe um mehrer Gewißheit und Erklärunge, auch der fremden Wissenschafft halben anhero wiederholet und vernewert worden, des Privilegii, so man die Cantzley-Taxa nennet Verba formalia, oder eigene Wort seyn diese: Es soll aber den Kümmern dreyzehn Tage Folge geschehen.

Erstlich, Vermahnung oder erste Befehl an den Schuldener in vierzehn Tagen seine Einrede zu thuen oder zu bezahlen, geschicht nun inner vierzehn Tagen nicht Bezahlung oder Einrede und weiter angesucht wird, so wird um die kleine Hülffe gebeten, die wird durch ein Land-Reuter also bestellet, daß man pfändet mit dem Span von einem Thor, mit Anmeldung dem Wirthe

oder

oder den seinen in sechs Wochen zu bezahlen, bey Vermeydung der grossen Hülffe, und des giebet man dem Kläger einen Zettel; wo nun in den sechs Wochen der Beklagte noch Einrede vorwendete, so wird es in Verhör genommen, wird aber keine Einrede vorgewendet, oder da einige beschehen und unerheblich befunden, der Beklagte aber nicht bezahlet, so gehet die grosse Hülffe, daß ist, die würckliche an und Einweisung, do hilfft im Budißinischen der Land-Richter, (so ietziger Zeit Hoff-Richter genannt,) im Görlitzschen der Hauptmann, nach Gelegenheit und Höhe der Schulden und Zusprüche, so viel derselben beweißlich oder bekenntlich.

Erstlich auf bewegliche, darnach wann die beweglichen nicht zulangen, auf unbewegliche Gütter, und im Fall weiters Mangels, auf Schulden und Gerechtigkeiten, und wann die grosse Hülffe geschicht, so wird der Beklagte mit keiner Einrede, oder Gegen-Klage gehöret, er habe denn bezahlet, und sey die Hülffe von den Aemtern durch einen Land-Reuter oder ein Amtschreiber wieder geöffnet, nach demselben aber ist dem Schuldener die Wider-Klage und alles Recht wieder offen: Wenn aber derjenige, wieder welchen die Hülffe ergangen, in lebendigen Pfanden, innerhalb acht Tagen in andern fahrenden haben, daran sich nichts Schadens zu besorgen, desgleichen in liegenden und stehenden Güttern, inner Monats Frist die Hülffe mit Bezahlung nicht erlediget, so mag der, deme die Hülffe und Einweisung geschehen, das Pfand, oder worauf ihme geholffen, so lange behalten, biß er bezahlet wird, oder mag es mit Hoff-Gerichte aufbieten, das lebendige Pfand nach den ersten Aufbieten das ander in drey vierzehn Tagen weiter versetzen oder verkauffen, doch in Lehn-Gütern mit sondern Vorwissen der Aembter.

Es werden aber gleichwohl in allen denen Dingen die Aemter Budißin und Görlitz, nicht gemenget noch aus einem in das ander geholffen, sondern ein jeder Landsasse hält sich seines Amtes dahin er gehöret, bißhero die Wort des Privilegii bey solchem soll es nach-

mahls verbleiben, und ein jeder aus Erheischung seiner Nothdurfft sich darnach zu richten und verhalten haben. Weil aber dieselben ur auf unverbrieffte Schuld gerichtet, so soll es in verbriefften Schul den bey folgender Ordnung verbleiben, nehmlich daß sich die Aem ter nach den habenden Verschreibungen richten, und denselben (da sie paratam Executionem, das ist solche Hülffe und Forderungen haben, die nur in Vollziehung stehen, und die Clausul, als wann alle Recht ordentlich darüber ergangen und erstanden, in sich be greiffen) zu wieder nicht verziehen, auffhalten, und keinmahl über 14. Tage darzu Frist nehmen.

Damit aber auch gewisse Zeit zu Haltung der Hoff-Gerichte ge ordnet und benennet, so sollen dieselben im Budißinischen unter sucht der Part vom Hoff-Richter selbs des Jahres dreymahl, als Oculi, Bartholomai und Elisabeth gehalten, und mit Haltung derselben eine solche Austheilung gemacht werden, daß allewege von einem Gericht zum andern, nicht ein kurtzer Termin sey, den 14. Tage und das 3. oder letzte Gericht bald vor dem damahls vor stehenden willkührlichen Land-Tage ausgehe, auf daß in dreyen Zusammenkünfften, mehrer und grosser Rath, da vonnöthen ge halten, und mit demselben vorgegangen werden möge. Würde aller jemandes der Zeiten und Hoff-Gerichten nicht erwarten und seine Nothdurfft durch die Auffgeboth fördern wollen, demselben sollen die Hoff-Gerichte auf sein Ansuchen, zu förderſamer bege mer Zeit nicht weniger bestellet werden, wie es dann auch im Görs litzschen, so offt es vonnöthen seyn und begehret wird, gehalten werden soll, in Versetzung und Verkauffung der Gütter aber sollen dieselben den mit belehnten gegönnet und vor andern gelassen wer den, und soll im Budißinischen Amt die Einweisung durch den Hoff-Richter selbst oder auf dem Fall seiner Ehehafften Verhinde rungen einen tauglichen, Rittermäßigen vom Adel beschehen, und alles weiland unser Vorfahren zwischen dem Amt und Ständen er gangenen Abhandlungen, Cantzeley und Gerichts-Taxen aller

dings

dings nachgesetzet werden. Insonderheit aber der Hauptmann zu Budißin die Partheyen, wo möglich güttlich, zuvertragen, zuversuchen, und ob demselben, was vor ihnen vorkommen ist, gebührlich halten und würcklich vollziehen und vollstrecken. Nachdem auch vermöge obgedachtes Privilegii, die Aembter Budißin und Görlitz nicht gemenget noch aus einem in das ander nicht geholffen werden soll, den ein ander Privilegium, die Abhandlung genannt, neben dem bißhero continuirten üblichen Gebrauch klar besaget, wie es mit dem Hauptmann im Görlitzschen gehalten werden soll, und mit angehengten Urtheil, Erkänntnüß und Abschied ergehen zu lassen, und die Parteyen, wo möglich, zuvertragen, solches aber mit Vorbehalt der Appellation und Beruffung an unsern Land-Voigt, und die Verordneten von Land und Städten, und an uns und unsere verordnete Appellation-Räthe, so soll es darbey auch gelassen werden, und der Hauptmann im Görlitzschen, soll nicht weniger wie das Budißinische Amt alle mögliche und güttliche Handlung versuchen, und in Entstehung oder Zerschlagung derselben Urtheil, Erkäntniß und Abschied ergehen lassen, und völlig nach geschlossener erster Instanz obgedachte Appellationes keinen beschwerten verschrencken, weil er auch obgedachten Privilego, und dem darauff erfolgten Gebrauch nach, die Ausgaben, Lehn, Leib-Gedinge und Günste im Nahmen unsers Land-Voigts verleihet, und die Brieffe mit desselben Insiegel verfertiget, so wird er auch ob demselben, was für ihme vorkommen ist, gebührlich zu halten und würcklich zu vollziehen und vollstrecken wissen. Es begiebet sich zum offtern und ist sehr gemein, daß die Burger aus Krafft der Haupt-Verschreibung, darinnen sie sich aller dem Bürgen in rechten verliehener Wohlthaten verzeihen, ohne Excusion des Haupt-Schuldener aber verlöset und verricht seine Bürgen nicht, sondern ist in denen Gedancken, als ob er seine versatzte Bürgen ihnen nicht eher wiederum mit Mahnung fürnehmen könten, sie hätten denn zuvor bezahlet, daraus dann erfolget, daß der Haupt-

Schul-

Schuldener bey der Sachen nichts thut, den Bürgen stecken läst, daher nun die höchste Beschwerung und Ungelegenheit enkstehet. Damit aber auch diese hochverderbliche Beschwerung so viel möglich abgewendet werde, so soll es in künfftig der gestalt gehalten werden: Wenn der Bürge aus Krafft der angegebenen Haupt-Verschreibung zu schleunigen Hülffs und Einweisung verwarnet, so soll auff des Bürgen Ansuchen wieder den Haupt-Schuldener gleicher Gestalt, mit Verwahrung zur schleunigen Hülffe und Einweisung, und so wohl mit der Hülffe und Einweisung in seine Gütter verfahren werden, ungeachtet, obgleich der Bürge die würckliche Auszahlung noch nicht gethan hat, darwieder dann auch der Haupt-Schuldener mit einigerley dergleichen Einsage oder Vorwendung nicht zuhören, ob er auch keine Gütter hätte, soll er auf Ansuchen des Bürgen und mit Rath der Verordneten, mit Bestrickung eingenommen und vorgewissert werden, und da befindlich, daß er nicht zu reichen und langen könte, so soll gegen ihm folgender Ordnung nach verfahren werden: Wann der Schuldener ausgeklagt, und sichs befinden würde, daß er nicht zu zahlen hätte, so soll er auf der Glaubiger Anhalten ins Amt gefordert, und ihme allda von derselbigen Zeit an in den nechst folgenden sechs Wochen, Bezahlung zu thuen ufferlegt werden; thut er solches nicht, so soll er mit Rath der Verordneten in Bestrickung genommen, und ob bey seinem Glaubiger keinen Nachlaß erhalten könte, sie wolten sich auch in ander Wege nicht behandeln lassen, gleicher Gestalt mit der Verordneten Rath ins Schuld-Gefängniß gelegt, und darinnen auf sein eigene Kosten ohne der Glaubiger Zuthuen enthalten werden, biß so lange er die Glaubiger befriedige oder sich sonsten mit ihren guten Willen vertrage und absinde, darvieder ihnen die Abtretung seiner Güther, in Rechtem Cessio bonorum genañt, nicht soll helffen noch schützen, welche forthin vermöge dieser Bewilligung keinen Schuldener zu Hülffe komen, sondern gäntzlich verschreuckt und abgeschnitten seyn soll. Jedoch so behalten wir uns und unsern nachkommenden Königen zu Böheim und Marggraffen zu Lausitz in allewegen bevor

diese

diese Constitution und Ordnung zum Theil, oder gar nach Gelegenheit der Zeit und Fälle zu endern oder zu bessern, wie solches uns und unsern gehorsamen Unterthanen zum besten und nützlichsten seyn möchte. Und gebieten darauff allen und jeden unsern Unterthanen unsers Marggraffthums Ober-Lausitz ernstlichen und wollen, daß sie der unser Constitution und Aussatzung gewißlich nachkommen, auch darwieder nicht handeln, noch dasselbe andern zu thuen gestatten, als lieb ihnen sey, unsere schwere Straffe und Ungnade zuvermeiden, das meinen wir ernstlich. Zu Uhrkund besiegelt, mit unsern Käys. aufgedruckten Secret-Insiegel. Geben in unser Stadt Wien den 18. Tag des Monats May, im 1582. Jahre, unserer Reiche des Römischen im 7. des Hungarischen im 10. und des Böhmischen auch im 7.

Rudolff p. p.

Ad Mandatum Sacræ Cæsariæ
Majestatis Proprium.

Oßwald Schönfeld.
Sebastianus Heugell.

XLIV.

Neue Erb-Einigung zwischen der Böheim und dem Hause Sachsen, Anno 1587. den 24. Octobris.

WIr Rudolff der Ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, nachdem wir uns vergangenen 1579. Jahres den 20. Tag des Monats Aprilis, mit wohlbedachtem Muthe und Rath unserer Cron Böheim, getreuen Linterthanen, Herren, Ritter und Knecht und anderer unser Landsleute in gutten Treuen ohne Gefährde für uns, unsere Er-

ben, Erbnehmen und nachkomende Könige, und die Cron Bö-
heim mit Weil. dem Wohlgebohrnen Augusto Hertzogen zu
Sachsen, Chur-Fürsten christlichen Gedächtnüß vor sich und
in Vormundschafft S. L. jungen Vettern, auch ihrer Liebden
Erben, Erbnehmen und Nachkommen einer ewigen Erb-Ei-
nigung freundlich und gnädiglich vergliechen haben, wie dann
dessen Verschreibungen zu beyderseits an obbemeldten Dato
aufgericht, lauter ausweisen. Dieweil aber nach dem Wil-
len GOttes seithero und verflossenen 1556. Jahres, angereg-
ter Hertzog Augustus, Chur-Fürst darunter mit Tode abgan-
gen, als hat uns hierauff seine Liebde nachgelassener Sohn,
der Hochgebohrne Christian Chur-Fürst, durch seiner Liebde
vollmächtige Abgesandte Räthe, die Abraham Becken von
Pelach zu Kliphausen, und dem Eylenbecken unlängst und
itzo wiederumben durch angeregten D. Eylenbecken freund-
lich und bittlich ersuchet und angelanget, daß wir obangezeig-
te Erb-Einigung mit S. L. derselben Erben und Nachkom-
men wiederum freundlich und gnädiglich verneuern, desglei-
chen auch zu solcher Erb-Vereinigung ihre Liebde Vettern,
die Herrn Friedrich Willhelm, Johansen, auch Johann Cas-
mirum und Johann Ernsten, alle Gebrüdere und Vettern,
Hertzogen zu Sachsen, ihrer Liebe, unsere lieben Ohmben und
Fürsten, deroselben Erben, Erbnehmen und Nachkommen zu
vollkömmlicher endlicher Verbindung des gantzen Hauses
Sachsen zu uns gnädiglichen kommen lassen und annehmen
wollen, nicht minder und zu gleicher Weise, von jetzt berühr-
ten Brüdern und Vettern, Hertzogen zu Sachsen unterthä-
nig und freundlichen angelanget und gebeten worden seyn.
Demnach so haben wir uns darauf mit zeitigem wohlbedäch-
tigem Rath, gutten Wissen und Willen unserer Cron Bö-
heim, gehorsamen Stände und anderer unserer getreuen Rä-
the, Officirer, Land-Leute und Unterthanen, stattlichen Erwe-

gung

gung der Sachen, und aus sondern freundl. gnädigen Wil-
len, so wir zu berührter Chur-Fürstl. von Sachsen S. L. und
derselben Vettern, ihrer Liebden, auch ihren Erben und Erb-
nehmen und nachkommenden Hertzogen zu Sachsen tragen,
ewiglich und in gutten Treuen ohne Gefährde verbunden. Ver-
binden uns auch hiermit wie obstehet von neuen für uns, un-
sere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige, und die
Cron Böheim wissentlich und in Krafft dieß Brieffes in al-
ler Maaß als hernach geschrieben stehet, also daß wir, unsere
Erben und nachkommende Könige und auch die Cron Bö-
heim gegen und wieder ihre L. den Chur-Fürsten, desselben
Vettern und ihrer Liebde Erben, Erbnehmen und Nach-
kommen des Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen, zu
ewigen Zeiten nimmermehr zu Vehden, Feindschafft oder
Eingrieffen kommen, auch den unsern in unsern Landen und
Gebieten gesessen ungefährlich nicht verstatten, sondern alle-
wege einander mit gantzen treuen, meynen, ehren und fördern
sollen und wollen.

Auch daß wir demselben Chur-Fürstl. Hertzog Christian
desselben obbemeldten Vettern, und ihren Liebden, Erben,
Erbnehmen und Nachkommenden, Hertzogen zu Sachsen,
gerathen und geholffen seyn sollen und wollen, ewiglich zu be-
halten, schützen und schirmen, ihr L. Fürstenthumb, Land und
Herrschafften, Erb-Guth, Ehr, Recht und Gewohnheit und
die Hülffe sollen und wollen wir ihnen thuen mit aller unser
Macht ohne Gefährde, wieder allermänniglich, niemand aus-
genommen, von denen sie angegrieffen, verhindert oder beschä-
diget werden. Und an S. L. Fürstenthum Herrschafften, Erb-
Güther, Recht, Ehre, Gewohnheit, Lande oder Leute, Geist-
lichen oder Weltlichen Greiffen, und in einigerley Weise, Hin-
derung oder Schäden thuen wollen, bey Nahmen an den Lan-
de und Chur-Fürstenthum zu Sachsen, an der Wahl eines Rö-

mischen Königes, eines künfftigen Käysers, an dem Land Düringen, Meissen, Oiter-Land und Voigt-Land, so viel ihren L. daran zugehörig und zuständig ist und seyn wird, und sollen auch wir, unsere Erben, Erbnehmen nachkommende Könige, auch die Cron Böheim, ihrer L. und aller derselben Erben, Hertzogen zu Sachsen, Land-Graffen in Düringen, und Marggraffen in Meissen, daran gemeiniglich oder sonderlich nimmermehr in keinen Zeiten irren, hindern oder ansprechen in keiner Weise, sondern sie darzu getreulichen helffen, schirmen und handhaben, wieder allermänniglich als vorgeschrieben stehet. Und wann wir unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige zu Böheim von wegen der benannten unser lieben Ohmen, den Hertzogen zu Sachsen, Land-Graffen in Düringen und Marggraffen zu Meissen, ihren Erben und Nachkommen ermahnet werden, so sollen und wollen wir inwendig eines Monats ihnen zu Hülffe kommen, würde aber die Hülffe eylende Noth werden, so sollen wir mit der Hülffe auch eher kommen, nach dem Tage solcher Mahnung, immassen als solches obbeschrieben stehet. Wann wir auch den obbenannten Chur- und Fürsten zu Sachsen zu Hülffe kommen, oder unser Volck zu Hülffe schicken, so sollen sie uns oder dieselben, die wir ihnen zu Hülff senden werden, mit Bier und Brod, mit Küchen-Speiß, und wo man nicht im Felde liegt, mit Futter versorgen ohne Gefährde. Nehmen aber wir oder die unsrigen einigen Schaden, das seyn sie uns auszurichten oder abzutragen nicht pflichtig. Gewinnen wir aber mit einander Schloß und Städte, die in unsern Landen nicht gelegen wären, oder von uns zu Lehn giengen, die sollen wir brechen und gleich mit einander theilen, wie uns das allerbeste mit einander gefällt. Nehmen wir aber Frommen an Schlössern und Städten die in unsern Landen gelegen wären oder die von uns zu Lehn giengen, der Frommen soll uns al-

lein bleiben. Wäre es aber, daß wir und die unsrigen Frey-
men nehmen an Gefangen, die solten wir nach etzliches Anzahl
gewapneter Leute, gleich mit einander theilen, und um das,
daß wir destobaß und mit Lob unser Königreiche und Lande
friedlicher gehalten mögen, so haben wir uns mit ihnen ver-
tragen, ihnen ihre Land und Strassen getreulichen helffen
schützen und schirmen, damit der Kauffmann, Pilgram, und
ein jeglicher sicher wandeln mögen. Wir sollen und wollen
auch vor uns selbst auch den unsern ungefährlich nicht gestat-
ten, ihre Feinde und Wiedersacher in unsern Schlössern,
Städten, Märckten, Landen und Gebieten nicht hausen, ho-
fen, etzen, tränckten, oder keinerley Hülff, Vorschub oder Bey-
stand thun, und nachdem zwischen Weil. König Wladißlauen
und Hertzog Georgen zu Sachsen, derowegen ein Vertrag und
Vereinigung aufgerichtet, des datum stehet zu Budißin am
Sonnabend des Tages S. Nicolai Episcopi Anno 1505. darin-
nen ausgedruckt, welcher Gestalt es mit den Vehdern und
Beschädigern, auch mit der Folge und erobern der Häuser und
Beherberger solle gehalten werden. Demselben Vertrage solle
in allen seinen Artickeln nachgegangen werden, mit dieser Er-
klärung, wann dem Beschädiger oder Vehder nachgefolget
wird, so sollen eines Theiles Diner und Unterthanen, in des
andern Land nachzufolgen und darinnen den Feind oder Be-
schädiger gefänglichen anzunehmen haben, doch damit sie sich
in des Landes Herren nechst Amt oder seiner Unterthanen,
Prælaten, Graffen, Herren von Adel der Städten, in derer Ge-
richt er gefangen zu Gericht wenden, und also solche Feinde
oder Beschädiger gefänglichen verwahren lassen, doch soll kei-
ner mit gewaffnetem Heer dem andern in das Land einziehen,
auch die Nacheile oder Nachfolge der Beschädiger in allewege
ohne Schaden der Unterthanen und Lande beschehen.

Wir sollen und wollen auch den obgenannten Chur- und

Fürsten, ihrer L. Erben und Nachkommen, an ihren Landen, Leuten Regimenten, Ansatzungen mit allen ihren Herkommen, keinerley Eingrieff, Irrung oder Eintrag thuen, noch uns der ihren wieder sie annehmen, vertheidigen oder versprechen, auch niemandes der unsern solches gestatten in keinerley Weise ohne Gefährde. Und auf daß solche unsere Einigung desto beständiger und aufrichtiger mag gehalten und verbracht werden, so haben wir uns auch darbey vertragen, ob wir mit dem obgemeldten Chur- und Fürsten einen von Sachsen zu schicken gewinnen von Sachen wegen, die sich hinfüro begeben würden. Wann wir dann denselben darum schreiben, und ihnen einen Tag, der dann in einen Monat nach solcher Schrifft zu erscheinen specificirt werden soll, benennen, so sollen wir beyde Theil unsere schiedliche Räthe, auf solchen Tag, gegen Eger in die Stadt schicken, daselbst hinkommen und versuchen und Fleiß haben, daß die Sache güttlich zuverrichten, ob sie aber die Gütligkeit nicht erlangen möchten, so sollen wir dem Chur-Fürsten zu Sachsen S. L. drey Personen des Chur- und Fürsten-Standes, daraus einen Obmann zu wehlen benennen, derselbe Obmann soll sich der Sachen beladen, und in einen Monat von der Zeit anzunehmen, als er zu einen Obmann benennt wird, einen Rechts-Tag gegen Eger setzen, zu demselben unserer jeder zweene seine Räthe niedersetzen, dieselben Partheyen in Recht gegen einander nothdürfftlichen verhören, und wie sie alle oder der mehrer Theil, die Sache im Recht entscheiden, dabey soll es bleiben und von uns beyden Theilen nachkommen und gehalten werden ohne Wegerung und Aufzug getreulich und ohne Gefährde. Und solcher Entscheid soll geschehen in einem halben Jahr, von der Zeit an zurechnen, als der erste Rechts-Tag von dem Obmanne gesetzet ist. Es wäre dann daß sich die Sache durch Erkänntnüß der Rechten länger verziehen würde,

dem

dem soll auch nachkommen werden, und der obgenannte Obmann und Rath sollen solcher Pflicht und Eyd, damit sie dem, des Raths sie seyn, verwand wären, in diesen Sachen des Rechten von dem Herrn dem sie verwand seyn, unverzüglichen alsbald der Obmann und sie die Räthe benennt, ledig gezehlt werden. Es soll sie auch der Herr, der Räthe sie seyn, darzu halten und vermögen, daß sie sich solches Rechtens annehmen, beladen und der Sachen wie vorstehet, nachkommen: Ob aber unsere Prälaten, Graffen, Herren, Ritter, Knecht oder Unterthanen, mit dem gedachten Chur-Fürsten, Christian oder S. L. Vettern, vorgenannt zu thuen gewonnen, so sollen sie sich darum Rechtens begnügen lassen für den Räthen, daß, mit dem sie zu thuen zu haben vermeinet, doch daß die Sache in einen halben Jahr vor dem ersten Rechts-Tage anzurechnen, entscheiden werden wie obstehet. Desgleichen ob unser einer oder unsere Erben mit des andern Unterthanen zu schicken Schulden oder andere Zusprüche halb zukünfftig bekommen würden, soll unser jeder und unsere Nachkommen und Erben dem andern wie nechst bemeldt, bey des Beklagten, ordentlichen richten helffen, oder da die Sachen nicht klar oder liquida wäre, schleunigen Rechtlichen Austrag, mit Erwehlung eines Obmanns und Zusetzung der Räthe, wie oben vermeldet, verschaffen und gestatten, auch Execution thuen lassen. Würden aber unsere Unterthanen, beyderseits gegen einander zu schicken gewinnen, in was Standes, Würdens oder Wesens der oder die wären, berührte das geistliche Gericht, daß soll an Geistlichen Gericht gehandelt werden, berührte es aber Lehen, darum soll man vor des Lehns-Herren Lehns-Gerichten rechten, von dem die Güther, darumben man dann rechtet, zu Lehn herrühren. Thäte es aber Persöhnliche Ansprüche antreffen, die sollen verrecht werden, an den Gerichten, darinnen dann der Antworter gesessen und wohnhafftig ist. Doch wäre es Ritter oder Knecht, und die in keinen Gerichten gesessen wären, alsdann soll der Antworter gericht werden, fürdem, des Recht Diener und Angehöriger er ist.

Wir

Wir unsere Erben, Erbnehmen oder nachkommende Könige zu Böheim, wollen auch verfügen und verschaffen, wo umb bekenntliche Schulden oder um Sachen, die mit Brieff und Siegel beweist seyn, unsern Oheim, Chur- und Fürsten, ihren Erben, Erbnehmen und Nachkommen, Hertzog zu Sachsen selbst oder ihren Unterthanen bey uns, unsern Erben, Erbnehmen, nachkommenden Königen zu Böheim selbst oder unsern Unterthanen, die so die Hülffe suchen, und solchen Beweiß mit Brieff und Siegel fürlegen, in keine unnothdürfftige Rechtsfertigung führen sollen und wollen, sondern ihnen Innhalts des Beklagten eigenen Bekänntnüß, oder der fürgelegten Brieff und Siegel schleunig und aufs längste in Monats Frist verhelffen, und in Verbleibung dessen, wollen wir auf des Klägers Ansuchen in 14. Tagen selbst verhelffen lassen, damit der Kläger diese Bezahlung bekomme und erlange. Da aber die Sache disputirlich wäre, mehrer Ausführung des Rechtens bedürffte, und zu einem Processkommen müste, so sollen wir als König zu Böheim, oder unser Statthalter an dem ordentlichen Gerichten dahin es gehörig, ein mündliche Verhör anstellen, ob die Parten in der Güte vereiniget und vergliechen werden könten, und da der Beklagte in Böheim gesessen, solle in Böhmischer Sprache, sonsten aber in Meissen und ausserhalb der Cron in deutscher Sprach gehandelt und procedirt werden.

Auf den Fall aber die Gütte und Sachen entstünde, so sollen wir den König zu Böheim, unsere Statthalter oder der Richter bey den ordentlichen Gerichten, dem Kläger auferlegen sein Libell oder Klag-Schrifft gedoppelt in Monats Frist einzubringen, welches alsdann dem Beklagten in gleicher Monats Frist, zu Einbringung seiner Exception oder gegen Nothdurfft, ferner dieselbe in solcher Zeit eines Monats dem Kläger zu seiner Replica, den Beklagten zu seiner duplica, auch in Monats Frist, und solches alles gleichfals in Böhmischer Sprach, ausserhalb der Cron aber in Deutscher Sprach, und innerhalb benennten unterschiedlichen Terminen allemahl bey Verlust

lust des Schatzes einbringen und zum Urthel zu beschliessen, halb gewechselten Weise übersendet worden, und nachdem also mit den zweyen Satz-Schrifften bemeldter Maassen zum Urtheil beschlossen seyn wurdet, sollen die Acta von den Gerichten da es anfänglich anhängig gemacht, ist es in Böheim in die Appellation, in ihrer Liebden des Chur- und Fürsten zu Sachsen Landen aber in das Ober-Hoffgericht zu Leipzig zu erkennen geschickt, daselbst innerhalb zweyen Monathen das Urthel verfasset, und dasselbe an gehörende Orth und Gericht wiederum geschickt und allda auch in Monats Frist den Partheyen eröffnet und publiciret worden. Es wäre dann die hohe Nothdurfft erfordert, so solle den Parteyen jeder noch ein Satz, als die Triplica und Qvadruplica zu dergleichen Fristen eines Monats zu gelassen, sonsten aber und bey Einbringung aller solcher Schrifften, keine vergebliche Ausflucht, Auffzug oder Dilation nachgeben oder verstattet werden. Jedoch soll obgedachte Monats-Frist in allen Fällen nicht ehe zu rechnen angefangen werden, dann vom Tage an welchen dem Kläger und Beklagten die eingelegte Satz-Schrifft sind behändiget und insinuirrt worden.

Ob auch in der Sachen Beweiß und Gegen-Beweiß geführet werden solte oder müste, soll den Klägern Monaths-Frists seinen Beweiß oder Positional-Artickel einzubringen zugelassen und ernennt, dieselben wenn sie einkommen seyn, alsbald dem Beklagten zu seinen Interrogatorien die auch in nechsten Monat einzubringen überschicken, und beyden Theilen allsdann zu Vollführung solches Beweiß und Gegen-Beweiß nach Gelegenheit ferner schleunigster Termin vergönnet, und alsdann auff dieselben geführte Beweiß und Gegen-Beweiß abermahls mit zweyen abgewechselten Schrifften nach Ausweisung des obbemeldten Procels von den Parten verfahren, zum Urthel geschlossen, und allein der Cron Böheim nach, dem Böhmischen Rechten Ordnung, und in Meissen und Düringen nach Sächsischen Rechten, und in der Graffschafft Henneberg und Ortland in Francken nach ausgesetzten üblichen Käyserlichen und

gemeinen Rechten geurtheilet und gesprochen werden. Was nun also erkannt und gesprochen wird, darbey soll es ohn alle Appellation oder Supplication verbleiben und da das gewinnende Theil, inner einen Monat nach publicirten Urtheil nicht befriediget würde, ihme stracks ohne allen fernern Auffenthalt, die Hülffe und Execution entweder in des Schuldeners Güther, und da die zur Zahlung nicht reichten, zu seiner des Schuldners Person, wie hernach folgen würdet, mitgetheilet und vollzogen werden. Und so jemand es in allen Fällen wie obstehet, daß Recht nicht erlangen könte, soll uns den Landes-Herren der Kläger solches wie und aus was Ursachen er vorgezogen, worden vermelden, alsdann sollen und wollen wir, ohne einigen Verzug, mit dem Richter ernstlich schaffen, mit der Hülffe allermassen, wie obgedacht, schleunig zuverhelffen. Im Fall aber der Beklagte am Guth nicht zu zahlen hätte, alsdann sollen wir und die unsern, in der Gerichte der Schuldener anzutreffen, verpflicht seyn, auff des Glaubigers Ansuchen, zu seinen Leib zugreiffen, und ihnen gefänglichen setzen, und auff des Glaubigers Unkosten halten zu lassen; oder aber do der Gerichts-Herr des Haltens, oder auch der Glaubiger des Unkostens sich beschweret, so soll der Gerichts-Herr schuldig seyn, den Schuldmann dem Glaubiger mit Fessern, daß er ihm nicht entlauffen, verwahren und an seine Arbeit stellen, biß so lange daß er ihme über das Brod, das er ihm zu essen giebt, die Schuld abarbeite, oder sich sonsten mit ihme verträget. Jedoch daß ihme an Leben nichts schädlichs zugefüget werde. Als sich auch offtmahls bey unsern Vorfahren zugetragen, wann sie die Räthe beyderseits zusammen geschickt, daß die Räthe ein Theil Bömisch, der ander Theil Deutsch, desgleichen auch die Unterthanen also haben reden wollen, daraus erfolget daß die Sachen unerhöret blieben und die Räthe desgleichen die bescheidenen Unterthanen ohne Endschafft von einander ziehen müssen, daraus Weiterung, Irrung, Vehden und anders erfolget. Derohalben haben wir uns vereiniget und verglichen, weil in der Cron Böheim unter allen Ständen viel Personen seynd, die der deutschen

Sprache

Sprache berichtet, daß hinfürder so offt die Zusammen-Schickung durch uns all oder zum Theil beschicht, die Räthe und die Unterthanen die deutsche Sprache gebrauchen sollen, und wir unsere Nachkommen und Erben, Könige zu Böheim und die Cron Böheim wollen, so offt die Räthe zusammen geschickt, und der Unterthanen Sachen handel, eine Person so der Leute Nothdurfft fürtragen kan, die beydes der Deutschen und Böhmischen Sprache berichtet sey, verordnen.

Wann es sich auch also zutragen wird, daß beyderseits Unterthanen gegen einander zu klagen haben, so sollen anfänglich der Cron Böheim Unterthanen einer mit seiner Klage, und wann darauff ein Bescheid den Räthen gegeben, alsdann unserer Ohmen des Chur-Fürsten und S. L. Vettern, der Fürsten zu Sachsen, ihrer Liebden Erben und Nachkommen, Unterthanen einer mit seiner Klag, und also förder verwechselter Weise die Klagen und Antwort der Unterthanen gehöret werden. Es sollen auch die Räthe keine andere Sachen der Unterthanen fürnehmen, ehe sie in der Sachen, die sie angefangen, einen Bescheid oder Abscheid gemacht, bey welchen allen wir es noch also verbleiben lassen, mit dieser ferner Erklärung, daß dem Kläger, unser allerseits Unterthanen frey stehen solle, anfänglichen entweder die Niedersetzung der Räthe zu bitten, und vermöge obberührter Process vor denselben oder von den ordentlichen Gerichten, wie die gedacht, zuverfahren. Es sollen aber hiervon ausgenommen seyn, die neuen freyen Bergwerck, es wäre denn Sache, daß der Beklagter erheblichen Ursachen fürwendet, nehmlich, daß die Schuld bezahlet, oder durch Verlauffung Rechtens verwehrter Zeit getödt, preseribiret und verloschen, und dergleichen, das sollen die Partheyen zu schleunigen Rechtlichen Austrag gelassen werden wie obstehet, und sonst ihnen kein Fristung gefährlicher Aufzug und Behelff gestattet, und ob es beschehe, durch uns abgeschafft werden ohne Gefährde. Dieweil wir dann auch schleuniges Rechtens, Execution der Urthel bekenntlicher und überweister Schuld nie gemeld verhelfen lassen wollen, so sollen auch unser keiner in seinem Königreich,

Fürstenthum, Landen und Gebieten gestatten daß ander Unterthanen oder Verwandten zu kümmern und aufzuhalten um Schulde willen, es wäre dann, daß die Sache an dem Orte, da der Kummer begehrt gemacht, oder da selbst zu bezahlen verschrieben und zugesagt wäre. Und wiewohl von wegen des Todtsfalls in den alten Erb-Einigungen ein Maaß gesetzt gewesen, welcher gestalt und mit was Conditionen solche Erb und Gefälle aus der Cron Böheim in der Chur- und Fürsten J. L. Land nicht weniger aus derselben Landen in die Cron Böheim aus beyderseits Gerichten und Obrigkeiten folgen solten, so zu Zeiten mehr zu Wiederwillen, als zu Richtigkeit Ursach gegeben. Derowegen sich weil. Käyser Ferdinand höchstlöblicher Gedächnüß, mit unserem lieben Ohmen, Hertzogen Augusto, Chur-Fürsten zu Sachsen, durch beyderseits Rescript verglichen, daß inkünfftig obgemeldter Erb-Fall ohne Unterscheid, aus Cron Böheim in ihrer Liebden Landen, auch daraus hin und wieder in die Cron Böheim gereicht und gegeben werden sollen, so dann des itzigen Chur-Fürsten S. L. unterthänig gebeten von wegen künfftiger Richtigkeit und bessers Bestandes diesen Artickel in itzige verneuerte Erb-Einigung einleiben zu lassen. So haben wir uns demnach mit zeitigem wohlbedachtem Rath, gutem Wissen u. Willen unserer Cron Böheim, gehorsame Stände und anderer unser getreuen Räthe, Officirer und Land-Leute und Unterthanen stattlichen Erwegung aus vorbedachten Ursachen und sonderlichen freundlichen und gnädigen Willen, so wir zu berührten Chur-Fürsten und S. L. Vettern und derselben Erben, Erbnehmen und Nachkommen tragen, obbemeldter Gestalt ewiglich und in gutten Treuen ohne Gefährde verbunden, das hinführo zu künfftigen ewigen Zeiten es allerseits mit mehrgedachten Todes- und Erb-Fällen in unser Cron Böheim und den Chur-Fürsten S. L. und derselben Vettern Landen, wie itzo und oben vermeldet, unverbrüchlich und ohn allen Nachtheil sollen gehalten werden, doch mit dieser ausdrücklichen Condition: wofern die Verlassenschafft an Fahrnuß verhanden, daß dieselben ohne Entgeld jeden Theil folgen

len, betreffe es aber Grund und Boden an, nachdem unser Cron Böheim wieder die Aus-Länder so ordentlicher Weise ins Königreich Böheim nicht angenommen, privilegiret, soll es wegen der Städten und Pauer-Güther beyderseits eines jeglichen Unterthanen Gefallens dieselben zu verkauffen oder zu besetzen frey stehen. Treffe es aber Herren-Standes, oder Rittermäßige Leute an, die in der Cron Böheim nicht angenommen, auch sich darein nicht zu begeben gedächten, sollen dergleichen Güther, wofern sie die Partheyen durch Freundschafft oder sonsten mit einander selbst des Kauffs uñ Wehrts nicht vergleichen könten oder würden durch die Kreyß-Haupt-Leute, in welchen sie gelegen und befunden werden, neben zweyen Eltisten, von Adel, so wohl in unser Cron Böheim als in des Chur-Fürsten S.L. und desselben Vettern Landen nach gutten Gewissen und des Landes Art und Gebrauch nach, damit sich niemand mit Billigkeit zu beschweren habe, erbar und aufrichtig taxiret dem so die Gelde gehörig, unwegerlich zugestellet, und die Güther wiederum mit tauglichen vorigen Standes-Personen von Herren oder vom Adel besetzt werden. Ob sich auch begebe, daß einer um seiner Verhandlung Willen in unser des einen Theils Landeszurecht, mit Urthel vertheilet, flüchtig, und in des andern Land angetroffen und gefänglich eingezogen würde, so soll unser einer unser Nachkommen und Erben dem Andern, von Gelegenheit seiner Handlung Bericht thuen, und des Urthels Abschrifft unter seinem Insiegel zu schicken, solch Urtheil soll der Ander, seine Nachkommen oder Erben, auf des andern Theiles Ansuchen Begehren und Bitten würcken zu exequiren schuldig seyn ohne Gefährde. Da auch einer oder mehr unser, auch unserer Nachkommen und Erben, Unterthanen aus unsern Landen flüchtig, aus was Ursachen das geschehe, so soll der ander ihn in seinem Lande nicht dulden noch gelitten, auch seinen Unterthanen solches zu thuen oder ihnen aufzuhalten wissentlich nicht gestatten, und ob einer das Geleite durch Mißbericht bey uns ausbracht hätte, so sollen und wollen wer auch unser Erben und Nachkommen, so bald wir des verständi-

get, daſſelbige aufkündigen und abschaffen. Begebe sichs auch, daß einer oder mehr in unser eines Theils Landen mit Mord, Raub, Diebery oder andern Mißhandlungen und Ursachen seyn, oder ihr Leben verwircket und in des andern Landen gefänglichen eingezogen würden, wo dann die That bekenntlich, so sollen der oder die in Monats Frist auf Ansuchen der beleidigten Personen oder ihrer Herrschafft, einen Verwircken nach peinlichen in denen Gerichten, darinnen er einkommen, gestrafft werden. Wo aber binnen Monats Frist, derohalben bey den Gerichten von den beschädigten Personen nicht Ansuchung geschicht, so soll der oder die Gefangenen auf einen Uhr-Frieden ihres Gefängnüß wieder erledigt werden. Wäre es aber Sach, daß die That nicht bekenntlich oder sonst also gelegen, daß sie Ausübung des Rechtens oder sonst Verzug haben müste, auf den Fall soll unser einer dem andern nach Erstattung der Unkost, so auf den, oder die Gefangenen in sein Land folgen und soll sie der ander in denen Gerichten, darinnen sie sitzen, annehmen und förder auf sein Unkosten in sein Land führen lassen, und nicht mit Gewalt, sondern rechtlich wieder sie verfahren, darzu unser jeder dem andern durch sein Geleit beschicken, und andern so es die Nothdurfft erfordert, förderlichen seyn und keine Verhinderung thuen, noch zu thuen gestatten sollen ohne Gefährde. Wir haben uns auch weiter vereiniget und vergliechen, dieweil sich viel muthwilliger und leichtfertiger Leute unterstehen, uns, unsere Unterthanen mit Brieffen, Brand und andern Zeichen zu befehden, zu bedrauren, und die Unkost zu der Vorsorge und sonst zu verursachen, desgleichen auch etzliche die unsern zu Wege lagern, und auf den Land-Strassen zuverhalten, daß wir nun hinfürder solcher Vehder Wetzelagern und vorhalt im Felde und Strassen, bey Straff, Verliehrung Leibes und Lebens in einem offentlichen Ausschreiben wollen verbitten, und wo sich jemand darwieder unterstehen würde, uns oder die unsern jedes Theil gegen dem andern

dern zu befehden oder zu Wegelagern, oder auf der Strassen zu verhalten, daß derselbige Zustand mit solcher That der Befähdung oder Wegelagerung, obgleich durch ihnen darauf nichts weiter erfolget, sein Leib und Leben soll verwirckt, und wenn er ankommt mit dem Schwerdt, vom Leben zum Tode gebracht werden. Thäte er aber einigen Brand-Schaden oder Mord, so soll er seiner Verwirckung nach auch vom Leben zum Tode gestrafft werden. Und wiewohl auch hierneben verordnet und gesetzt worden welcher massen wir, unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige zu Böheim, bemeldten unsern lieben Ohmb den Chur-Fürsten S. L. obbemeldten Vettern, und derselben Erben, Erbnehmen und Nachkommen, Hertzogen zu Sachsen, Land-Graffen in Düringen und Marggraffen zu Meissen, auf ihre Ermahnung zu Hülff kommen sollen, so haben wir doch zu mehren Nutz, Erhaltung und Handhabung unserer Cron Böheim und derselben incorporirten Fürstenthumben und Landen, auch ihrer Liebden Fürstenthumen, Landen und Leuten uns ferner mit J. L. (doch die Glaubens- und Religions-Sachen ausgenommen, derohalben wir einander zu heiffen verbunden seyn wollen) nachfolgender Artickel unterredet und verglichen, also: Wo gedachte unsere liebe Ohmben der Chur-Fürst und vorbenannte S. L. Vettern ihrer L. Erben Erbnehmen und Nachkommende Hertzoge zu Sachsen oder denselben Land und Leute über kurtz, oder lange Zeit durch jemand wer der oder die wären, vor der gehorsam eines Römischen Käysers oder Königes gedrungen und derhalben vorgewaltiget oder überzogen werden wollen, so sollen und wollen wir, unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige zu Böheim, und unsere Cron Böheim sammt derselben incorporirten Landen, auf ihrer L. und derselben Erben, Erbnehmen und nachkommende Hertzogen zu Sachsen, Vermahnung in Krafft aufgerichter Erb-Einigung, nach dem Tag solcher Vermahnung ihnen zu Hülffe schicken, fünffhundert gerüster Pferde, zum längsten innerhalb einer Monats-Frist und 2500. Mann zu Fuß besold Kriegs-Volck, inerhalb 14. Tagen, und auf die andere Mahnung wiederum eines Monats Frist, den nechsten darnach folgend abermahls 500. gerüster

Pferde,

Pferde, und 2500. Mann zu Fuß besold Kriegs-Volck innerhalb 14. Tagen, und wo die Noth also groß wäre, und wir zum drittenmahl erinnert werden. Alsdann mit unser und unser Cron Böheim und derselben incorporirten Landen gantzer Macht zu ziehen, schützen und retten helffen, als ob die Sache uns unsere eigene Land und Leute selbst belanget und antreffe, und daß alles auf unserer und bemeldter unser Cron Böheim und derselben eingeleibten Landen, eigen Kosten und Darlagen wie sich dann S. L. Chur-Fürsten Vater, weyland Hertzog Augustus Chur-Fürst in voriger mit seiner Liebde und weyl. Hertzog Moritzen auch gewesenen Chur-Fürsten, und auch weyland Käyser Ferdinando hochlöblicher Gedächtniß, aufgerichten Erb-Einigung, die dißfals in seinen Puncten bey Kräfften bleiben sollen, ausdrücklichen gegen ihrer Majestät und derselben nachkommenden Königen zu Böheim und der Cron Böheim verschrieben, hat S. L. der Chur-Fürst sich auch ietzo wiederum gegen uns als regierenden König zu Böheim unsern Erben und nachkommenden Königen und der Cron Böheim aufs neue hiermit verschrieben und verbindlich gemacht, so wohl und nicht weniger auch obangeregte S. L. des Chur-Fürsten Vettern, Hertzog Friedrich Willhelm, Johann, Johann Casimir, und Johann Ernst, für sich ihre Erben und Nachkommen, neben S. L. den Chur-Fürsten in die Erb-Einigung gleichermassen zugesagt, sich verschrieben, verreverßiret und verbunden haben. So viel obbemeldte specificirte Anzahl Hülffe des Zuzuges betrifft, als nehmlich einen dritten Theil, welcher bringet zu jeder Aufmahnung, 166. und zwey Drittel eines Pferdes, und 833. und einen drittel Fuß-Knechte zu leisten, und dann im Fall der grossen Noth gleicherweise mit seiner Liebde Lande gantzer Macht uns und unser Cron Böheim und derselben eingeliebten Ländern auf S. L. eigen Unkosten und Darlagen zu zuziehen. Wir wollen auch unsere Hülffe von ihnen nicht abwenden, den Feinden sey dann ihr Vornehmen gewehret, und ob sie etwas eingenommen, J. L. wieder darzu helffen. Gefügt es sich aber, daß die Noth also groß und eilend wäre, das J. L. derselben Erben, Erbnehmen und Nachkommen, Hertzogen zu Sachsen, Uns unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheim zu der ersten Mahnung mit Macht zu zuziehen ermahnen würden, so sollen und wollen wir darauf auch in nechsten Monat nach derselben Vermahnung also auf sein zuziehen und retten helffen lassen. Ob wir unsere Erben, Erbnehmen nachkom-

kommende Könige und die Cron zu Böheim andere Einigung oder Bündniß mit jemandes fürnehmen oder eingehen, auch etzliche alte Einigung verneuren oder erstrecken würden, darinnen sollen wir, unsere Erben, Erbnehmen, nachkommende Könige, und die Cron Böheim diese Einigung, auch den Chur-Fürsten S. L. Vettern und derselben Erben, Erbnehmen und nachkommende Hertzogen zu Sachsen zuvor ausnehmen. Auf solches alles, so nehmen wir auch in dieser Erb-Einigung aus, unsern heiligen Vater den Babst, unsere Nachkommen am Römischen Reich, künfftige Römische Käyser und Könige, desgleichen den König von Hispanien, die Chur-Fürstl. Häuser Pfaltz und Brandenburg, sammt unsern löblichen Haus Oesterreich, desgleichen die Hochgebohrnen Hertzogen, Willhelm und Ferdinand zu Bäyern, so wohl die andern Häuser der Pfaltz-Graffen beym Reihn, und Hertzogen zu Bäyern, auch Marggrafen zu Brandenburg, mit welchen Häusern wir in Erb-Einigung und freundlicher gutter Verwandnuß stehen, so viel derselben Häuser, Pfaltz, Brandenburg, Oesterreich und Bäyern sich unsers und künfftiger Römischer Käyser und Könige gehorsamlich unterthänigst verhalten. Sonsten alle und jetzliche vorgeschriebene Artickel und Puncten, wie die von Wort zu Wort obgelautet, und in dieser Erb-Einigung begriffen seyn, haben wir für uns, unsere Erben und nachkomende Könige und Fürsten, J. L. Erben, Erbnehmen und nachkommenden Hertzogen zu Sachsen, Land Graffen in Düringen und Marggraffen zu Meissen, bey unsern Königl. Würden und wahren Worten gelobet, wahr, stet und fest zuhalten, zu vollführen, und der nachzukommen. Des zu Uhrkund haben wir diesen Brieff mit eigener Hand unterschrieben, und mit unsern Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt. Geben auf unsern Königl. Schloß Prag, den 24. Tag des Monats Octobris des 87. Jahres.

XLV.

Der Römischen Käyserlichen Majestät, den Ständen des Marggrafthums Ober-Lausitz gegebener Revers und Assecuration wegen begangener Auslassung des zwischen der Cron Pohlen und der Cron Böheim erfolgten Vortrages Anno 1559. den 7. Tag Novembris.

WIr Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römischen Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, bekennen öffentlich

lich für uns, unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheim, demnach an itzo zwischen uns und unser Cron Böheim, auch derselben eingeleibten Landen, und der Cron Pohlen, sammt derselben zugehörenden Landen, durch beyderseits zusammen geordneten Commissarien die Friedes-Handlung beschlossen, auch darauff die Alten zwischen uns beyden Königreichen geweste Compactata wiederum verneuert, auch durch unser beyderseits Herrschafften und Stände bekräfftiget worden, und aber in solchen Compactaten, neben unser Cron Böheim und der andern incorporirten Landen des Marggrafftthums Ober-Lausitz und desselben Stände mit ihrer Specification übergangen, nichts minder aber, doch auch in Bestättigung und Bekräfftigung demselben bey dem Juramente durch ihre Abgefertigten, beneben der andern Ländern deputirten, alles was sich gebühret vollziehen helffen, damit ihnen nun solche Auslassung und übergangene Specification, als einem sonderbahren Mitglied unser Cron Böheim an ihren Freyheiten und habenden Rechten ohne allen Schaden und Nachtheil sey. So wollen wir hiermit diese unsere gnädigste Assecuration gegeben und dißfals sie in bester und beständigster Form hiermit versichert und verwahret haben.

Thun daß auch hiemit wissentlich und in Krafft dieses Brieffes, als regierender Könia zu Böhmen also und dergestalt, daß solche beschehene Auslassung und übergangene besondere Specificirung ermeldtes Marggrafftthums Oberlausitz und ihrer der Stände, so wohl als der andern incorporirten Landen, ihnen den Ständen des Marggrafftthums Ober-Lausitz und ihren Nachkommen, itzo noch in künfftigen ewigen Zeiten zu einer Sonderung oder Trennung von der Cron und den andern incorporirten Landen auch an ihren sonderbahren wohl hergebrachten Privilegien, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Statuten und guten Gewohnheiten, zu keinem Verfang, Nachtheil und Præjuditio nicht gereichen oder gedeutet und angezogen werden, sondern sie einen Weg wie den andern unangesehen, beschehener Auslassung und übergangener sonderbahren Specification in den Compactaten als ein besonder Glied unser Cron Böheim so wohl als die andern incorporirten Lande mit gemeynet, verstanden und eingezogen seyn und bleiben, und derselben, so wohl als die andern Lande sich gebrauchen, geniessen, und sich erfreuen möge.

Auch bey ihren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten unverfänglich erhalten werden sollen, von uns und nachkommenden Königen zu

Böheim und männiglich unverhindert, alles gantz treulich und ohne Gefährde. Zu Uhrkund haben wir unsere Revers und Assecuration mit unserm anhangenden Königl. Insiegel besiegeln lassen. Geben auf unserm Königl. Schloß Prag den 7. Tag Nov. Anno im 89. unserer Reiche des Römischen im 15. des Hungarischen im 18. und des Böhmischen auch im Funffzehnden.

XLVI.

Imperator. Ferdinandi II. General-Confirmation aller Privilegiorum, Anno 1622.

Wir Ferdinand, von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, Hungarn, Böheim König, Marggraff in Ober-Lausitz, bekennen und thuen kund offentlich, demnach bey oder in unserm Erb-Königreich Böheim fürgelauffenen Unruhe, wie des Chur-Fürsten zu Sachsen Ld. Commission wegen unsers Marggrafthums Ober-Lausitz aufgetragen, vermög derer zwischen Ld. als unsern hochansehnlichen Commissario und unsern gehorsamen Ständen in erwehneten Marggrafthum ein richtiger Accord getroffen, welcher untern andern vermög, daß S. Lb. bey uns die Confirmation und Bestättigung gedachter Stände Privilegien allerdings wie dieselben von weyl. König Matthia, unsern geliebten Herrn Vettern und Vatern, Christ-milder Gedächtniß, auch von uns nach desselben tödtlichen Abgang vollzogen, zuwege bringen wolle. Darauf wir auch angeregte Confirmation auf S. L. anhalten dem Accord gemäß gnädigst bewilliget.

Als haben wir mit wohlbedachtem Muth, rechten Wissen und gehabten zeitigen Rath, den gehorsamen Land-Ständen, in obberührtem unserm Marggrafthum Ober-Lausitz, alle ihre Gemeinde und der sechs Weichbilder, als des Budißnischen, Görlitzschen, Zittauischen, Laubnischen, Camentzischen und Löbauischen, eines jeden Kräyses insonderheit, und jetzliche zugleich mit einander habende Privilegia, alte Brieffe, Begnadungen, Freyheiten, Gerichte, Gerechtigkeiten, alle gute Gewohnheiten und Handfesten, die sie sammtlichen und sonderlichen von löblichsten und mildester Gedächtniß. König Johansen, Käyser Carl, König Wentzeln, Käyser Sigmunden, König Albrechten, König Ladißlauen, König Georgen, König Matthia dem I. König Vladislauen, und an-

dern Fürsten und Marggrafen in Ober-Lausitz und Königen zu Böheim, und insonderheit die, so sie von weyland Käyser Ferdinando und Käyser Maximiliano den Andern, Käyser Rudolphum und den König Matthiä unsern geliebten Herren Oheim und Vettern, allen Christseligsten Gedächtniß über ihre Rechte, Freyheit und Gutte erworben nnd redlichen hergebracht haben, als ein König zu Böheim und Marggraff in Ober-Lausitz gnädiglich vorneuert, bestätiget und confirmiret. Bestätigen, verneuren und confirmiren die mit und in Krafft dieses unsers Briefes unangesehen, ob ihnen ingemein oder insonderheit durch etzliche unsere Vorfahren ihre Anwälden in solche ihre Brieffe, Privilegia, Begnadungen, gutte Gewohnheiten und Handfesten aus eigenen Vorsatz und Muthwillen einigerley Innhalt beschehen, daß ihn denn alles daran unvergreifflichen seyn sollen. Meynen setzen und wollen, daß sie dero fürbaß hin geniessen und gebrauchen, auch die haben und halten sollen, in aller masse, als sie dero bißhero gebraucht genossen und gehalten haben, von allermänniglich unverhindert, iedoch uns und unsere Cron Böheim an unsern gewöhnlichen Pflichten und sonst jedermann an seinen Rechten ohne Schaden. Gebieten darauff allen und jetzlichen unsern und der Cron Böheim und des Marggrafthums Ober-Lausitz ietzigen und künfftigen Land-Voigten, Hauptleuten, Pflegern und unsere Amtleuten, Bürgern und Gemeinen, und sonst allen andern Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standes oder Wesens die seyn von obrührter unser Königl. Macht, ernstlichen und festiglichen mit diesem Brieffe, und wollen, daß die Herren, Prälaten, Ritterschafft und Mannschafft an gedachten ihren Privilegien, alten Brieffen, Begnadungen, Freyheiten, Gerichten und Gerechtigkeiten, alten gutten Gewohnheiten und Handfesten, mitnichte hindern noch irren, sondern sie dero vorberürter massen geruhiglich dabey bleiben lassen, darwieder nicht thuen noch jemandes zu thuen gestatten, als lieb einem jeden sey unsere schwere Straff und Ungnade zu vermeiden, und wollen nichts minder, ob jemands wieder solche unsere Verboth hinfüran was fürnehmen oder thuen würde, das alsdann dasselbige unnütz, eitel und unkräfftig seyn, auch als vor nichts angesehen und gehalten werden solle, treulich und ungefährlich. Mit Uhrkund dieses Brieffes bekräfftiget, mit unsern Käyserlichen und Königlichen anhangenden Insiegel. Geben in unser Stadt Oedenburg den 28. Tag des Monats Julii, nach Christi unsers lieben HErren Geburth

im

im 1622. Unserer Reiche des Römischen im 3. des Hungarischen im 5. und des Böhmischen im 6. Jahre.

Ferdinand.

Ad mandatum S. Cæs. Maj. proprium.
Philipp Fabricius.

XLVII.

Ejusdem, Bestätigung der Belehnung Anno 1622. den 28. Julii.

WIr Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. bekennen hiemit offentlich, und thuen kund männiglichen, als die gehorsamen Stände unsers Marggraffthums Ober-Lausitz, durch ihre zu uns abgefertigte Abgesandten um Confirmation aller ihrer Privilegien und Freyheiten gehorsamste Ansuchung gethan, daß sie zu gleich auch denjenigen Land-Sassen, so mit Special-Lehnungen versehen, und nach gethaner Huldigung auch erlangter General-Confirmation des Landes privilegirt bey unser Käys. und Kön. Böhmischen Hoff-Cantzeley in gewisser Frist um Renovation anzuhalten schuldig, weil ihnen itzo wegen allerhand Ehehafften zu erscheinen, und die Schuldigkeit zu leisten itzo nicht möglich unser gnädigst Gedult mit Ansetzung einer geraumen Zeit zu ertheilen unterthänigst angelangt und gebeten, weil wir dann solche ihre Bitte vor ziemlich erfunden.

Als haben wir allen denen Land-Sassen, in erwehnten unserm Marggraffthum Ober-Lausitz, welchen ihr Special-Belehnung bey angeregter unser Böhmischen Cantzeley zu suchen oblieget, zu solcher Lehns-Empfahung von dato an vier Monat, nehmlich den acht und zwantzigsten Monats-Tag Novembris benannt, angeführet.

Thuen solches auch hiermit und in Krafft dieses unsers Indult, also daß mehr berührte Land-Sassen auff den bestimmten Tag vor uns wo und welchen Orten wir uns zur selbigen Zeit mit unserm Käys. Hoff befinden werden, in der Person oder durch ihre Gevollmächtigte mit aller Nothdurfft, Gefahr erscheinen, und die schuldige Lehen empfahen. Inmittels aber wie getreuen Land-Sassen, und Lehen-Leuten gebühret, sich gegen uns allerdings erzeigen und verhalten sollen, zu mehrer Uhrkund

mit unserm Käys. und Königl. Secret besiegelt. Geben in unser Stadt Oedenburg den 20. Monats Tag Julii im 1622. Unser Reiche des Römischen im 3. des Hungarischen im 5. und des Böhmischen im 6. Jahre.

Ferdinand.

XLVIII.

Ejusd. Confirmation Käyser Matthiä Brieffes, das freye Exercitium Rel. betreffend, Anno 1522.

WIr Ferdinand, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hungarn Böheim König, Marggraffen in Ober-Lausitz, bekennen und thuen kund offentlich mit diesem Brieff allermännigl'ch, daß uns der Hochgebohrne Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, unser L. Ohm und Chur-Fürst, freundlich und gehorsamlich zuvernehmen gegeben, was massen S. L. Krafft von uns habende Commission mit den Ständen unsers Marggraffthums Ober-Lausitz und denen Abgeordneten einen gewissen Accord aufgerichtet und troffen und in solchem neben andern auch die Confirmationen ihrer Privilegien und Freyheiten, so wohl des freyen Exercitii der ungeänderten Augspurgischen-Confession, wie dieselbe in dem Accord gemeldet, bey uns zu erhalten sich anerboten und versprochen aller massen die Stände auch vorher von Weyl. unserm geliebten Hn. Vettern und Vatern, Käysern Matthiä, Christmilder Gedächtnüß und Andenckens dergl. Concession erlanget und zuwege gebracht, so von Wort zu Wort lautet, wie folget:

WIr Matthias, von Gottes Gnad. zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Herr zu Burgund, Marggraff zu Mähren, in Schlesien, zu Steuer, Kärnten, Krain und Würtenberg Hertzog, Marggraff zu Lausitz, bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thuen kund aller männiglich, vor uns, unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheim, als wir uns gegen dem Wohlgebohrnen, Gestrengen, Ehrenvesten und Ehrsamen N. N. unserer getreuen Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz zu jüngst aufm Prager Schloß gehaltenen General-Land-Tag, damals vollmächtigen Abgesandten Sub dato den 22. Tag des Monden May, dieses ablauffenden 1611. Jahres, unter andern vor reversiret, ihnen den Ständen ehe und

zuvorn

zuvorn die uns im Lande die schuldige Pflicht leisten würden, wegen des Exercitii Religionis gnugsame Assecuration zu ertheilen, daß wir demnach solchen gnädigsten Nachkommen und sie die Stände hierüber versichern wollen. Thuen auch solches in Krafft dieses Brieffes, meynen und wollen, daß sie Innhalts angezogenen Revers der dann von uns hiermit confirmirt seyn soll) bey dem freyen Exercitio Religionis Augspurgischer Confession, allermassen sie dessen bey Zeiten unser hochgeachten Herren Vorfahren, weyl. Ferdinanden, Maximilianen hochlöblicher Gedächtnüß, auch der itzigen Käyserlichen Majest. Zeiten, in Kirchen und Schulen in Posses und Ubung gewesen, itzo noch seyn, und wie es bey Eintretung unser Königl. Regierung befunden, von Männiglichen unverhindert, ruhig und unturbirt gelassen, auch von uns darüber geschützt und gehandhabet werden. Jedoch daß ingleichen her entgegen der Catholischen, Christlichen und Weltlichen von niemanden an ihren GOttesdienst von Altershero habenden Rechten und Gerechtigkeiten, auch Geistlichen Intraden, keine Hinderung, Eintrag oder Verkürtzung beschehen, sondern jedes Theil bey dem jenigen Wesen es befugt, hinführo standhafft verbleiben solle, alles getreu und ohne Gefährde.

Und gebieten hierauff, itzo und künfftigen Land-Voigten, Hauptleuten, Pflegern, Vorwesern und Räthen in Städten des Marggrafthums Ober-Lausitz, und sonsten allen unsern Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesens die seyn, daß sie mehr gemeldte unsere gehorsame Unterthanen und Stände des Marggrafthums Ober-Lausitz über obgedachten freyem Exercitio-Religionis, Augspurgischer Confession schützen und handthaben, darwieder Niemands in keinerley wege zu thuen gestatten, bey Vermeidung unserer schweren Straffe und Ungnade, ob auch wieder diese unsere Assecuration in wasserley Weise was vorgenommen würde, soll doch dasselbe alles nichtig und unkräfftig seyn. Mit Uhrkund dieses Brieffes besiegelt, mit unserem Königl. anhangenden Insiegel. Geben in unser Stadt Budißin, den 5. Tag des Monats Septembris, Ao. 1611. Unserer Reiche des Römischen im 3. und des Böhmischen im 3. Jahre.

Matthias.

Admand. S. Cæs. Maj. Proprium.

(o)

Re=

Register über die Privilegia
so in diesem Buche zubefinden seyn.

I. König Johannis Privilegium der Görlitzischen Landschafft verliehen, daß sie über die gewöhnlichen Rente und Geschoß an Gelde und Geträydicht ferner nicht sollen beschweret werden. Anno 1000. In die B. Hypoliti Martyris &c. pag. 1.

II. JOHANNES Boemiæ Regis Privilegium de non alienando Provintiam superioris Lusatiæ. Item: Qvod omnia bona incolarum Civitatis Budisinensis intra dimidium milliare debeant esse allodialia. Anno 1319. 2. Cal. Nov. pag. 3.

III. König Johannes Spruch, Gericht und Recht der Manne auf dem Lande zu Görlitz belangende; Item die Kretschmer und Handwerger in der Meil. Anno 1329. an dem Mondt. nach dem Sonnt. Cantate Domino. pag. 6.

IV. Literæ JOHANNIS, Boemiæ Regis, qvod Vasalli terræ Budisinensis de qvolibet manso agrorum duodecim groslus Pragenses, & unam mensuram siliginis, & duas mensuras avenæ in duobus terminis ejuslibet Anni Walpurgis & Michaelis Cameræ Regiæ solvere teneantur Anno 1345. Feria qvinta infra Festum Pentecostes. pag. 8.

V. Incorporatio: D. CAROLI IV. Romanor. Imperatoris sub e Ducatibus Poloniæ & Marchiæ Budisinensis & Görlicensis qvod perpetuo sint Regno Bohemiæ indivisibiliter conjunctæ. A. 1355. Indictione octavo septimo d. 9. Octobris. p. 9.

VI. Käyser Carols IV. Privilegium dem Lande zu Görlitz mitgetheilet, daß auffer des Königl. Voigts niemand über die Landschafft einige Gewalt haben sol. Ao. 1356. Am Sonntag Misericordias Domini. p. 15.

VII.

VII. Käyser Caroli IV. Confirmation eines Vertrags zwischen den Land-Ständen und der Stadt Budißin, betreffend das Geträydigt-Maß, und Saltz, Schanck, Kretschmer und Voigte der Bürger A. 1372. Am S. Schol. Tag der H. Jungfrauen. p. 16.

VIII. König Wenzeslay Vortrag zwischen den Mannen und Bürgern auf dem Lande zu Budißin, die Ober- und Erb-Gerichte belangende. Anno 1384. die Mitwoch nach dem Sonntag Reminiscere. pag. 18.

IX. König Wentzeslay Privilegium, Rittern, Knechten, und der gantzen Mannschafft im Lande zu Budißin vorliehen, nehmlich daß ihnen, wann sie über die Gräntze erfordert, Soldt solle gegeben werden. Anno 1390. Dienstag nach S. Marcus Tag. pag. 21.

X. König Wentzeslay Privilegium, dem Lande im Budißinischen Kreiße verliehen, betreffende, daß sie in Verrichtung, Steuer mit den Ständen gesondert, aber mit dem Lande zu Görlitz und Zittau ungesondert seyn solle. A. 1408. des Sonntags nach Ostern. p. 22.

XI. König Wentzeslay Privilegium, daß die Landschafft im Görlitzschen Kreiße, mit Steuren von der Stadt Görlitz gesondert, aber von den Budißinischen, mit der Steuer ungesondert seyn solle. Item, daß die todten Leichnam, die ertruncken, verbrunnenen, oder von Donner erschlagen, nicht in die Stadt Görlitz und Lauben begraben werden sollen. Anno 1408. des nechsten Sonntags nach dem Ostern. pag. 24.

XII. König Wentzeslay Privilegium, daß die Gerichte des Landes zu Görlitz nicht bey der Stadt Görlitz, sondern bey der Landschafft und Hauptmannschafft daselbst verbleiben sollen. Ao. 1409. am Sonntage Nicolaus Tag. pag. 26.

XIII. Käyser Sigismundi General-Confirmation der Ritter, Knechte, und gantzen Mannschafft im Lande Budißin. Privilegium Anno 1420. an S. Antoni Tage. pag. 28.

XIV. Käyser Sigismundi Confirmation, die Ritter, Knechte, und der gantzen Mannschafft im Lande zu Budißin, Privilegion ihnen von König Wentzeslaw vorliehen, nehmlichen, wann sie über die Gräntze erfordert, Soldt solle gegeben werden. Ao. 1423. die Mittwoch nach S. Jacobs Tag. pag. 29.

XV. Käysers Sigismundi Revers, wegen der auſſer Landes geleisten Dienste Anno 1431. am S. Praxeden-Tage. pag. 32.
XVI. Käyser Alberti Privilegium der Landschafft im Camitschen Kräyse vorliehen, die sich von dem edlen Herrn von Camentz loß gekaufft. A. 1438. am nechsten Sonnabend nach Martini Tag. pag. 33.
XVII. König Ladißlay General-Confirmation der Ritter, Knechte, und gantzen Mannschafft im Lande Budißin. Privilegium Ao. 1455. am Freytage nach dem H. Neuen-Jahrs-Tage. pag. 36.
XVIII. König Georgen General-Confirmation, der gantzen Mannschafft im Lande zu Budißin, Privilegium Ao. 1470. am Mittwoch nach S. Michaelis Tage. pag. 38.
XIX. König Matthiä Confirmation der Mannschafft im Lande zu Budißin Privilegium. Ao. 1474. am Freytage n. S. Gallen. pag. 39.
XX. König Vladißlay General-Confirmation der Landschafft zu Budißin und Camentz Privilegium. Ao. 1493. am Sonntag Reminiscere. pag. 41.
XXI. König Vladißlay Rechtspruch in etlichen Artickeln, zwischen dem Kloster Marien-Stern, Marienthal, Ritterschafft und Mannschafft an einem, und der Stadt Görlitz andern Theils. Anno 1497. am Mittwoch nach Bonifacii. pag. 43.
XXII. König Ferdinandi General-Confirmation der Budißinischen, Camitzschen und Laubanischen Land und Weichbilder Privilegien. Ao. 1538. am 24. Tag des Monats Januarii. pag. 49.
XXIII. Libell oder Decret Käysers Ferdinandi in etzlichen Irrungen, Ao. 1544. Freytags den 8. Tag des Monats Februarii. pag. 51.
XXIV. König Ferdinandi Privilegium dem Marggrafthum Ober-Lausitz verliehen betreffende, der beschuldigten Landsassen Gütter, und dannen des Vorreitens halben, Anno 1544. den 21. Februari. pag. 119.
XXV. Revers so der Hr. Land-Voigt, Herr Christoph von Dohnau, ꝛc. den Ständen des Marggrafthums Ober-Lausitz geben. Ao. 1549. am Tage Andreä. pag. 122.
XXVI. König Ferdinandi Confirmation etzlicher Artickel, so in König Johannis Privilegio Anno 30. begriffen, nehmlichen daß das Marggrafthum Ober-Lausitz auſſer derer von Städten nun und zu ewigen Zeiten von der Cron Böheim nicht soll verschrieben, versatzt,

satzt, verpfändt, vor freymarckt oder verkaufft werden. Item wegen nicht schuldigen Steuren und Ritter-Dienste über die Gräntze Ao. 1549. den 11. Decembris. pag. 124.
XXVII. König Ferdinandi Revers, Confirmation und Abhandlung wegen der bewilligten 173. Pferde Ritterdienste Ao. 1550. den 11. Tag des Monats Augusti. pag. 127.
XXVIII. Muster-Register des Marggrafthums Ober-Lausitz. A. 1551. am 2. Tag des Monats Januari. pag. 133.
XXIX. Der Eltisten Amt im Marggrafthum Ober-Lausitz. pag. 142.
XXX. Instruction auf den Herren Land-Voigt, Herren Christophen, Burggrafen von Dohnau den 28. Sept. A. 1554. pag. 144.
XXXI. Beweiß-Artickel in schwebenden Irrungen, zwischen den Städten des Marggrafthums Ober-Lausitz, und den gewesnen Herrn Land-Voigte, Hr. Christoph, Burggraffen v. Dohnau. pag. 152.
XXXII. Erbeinigung zwischen der Römischen Käyserlichen Majestät und dem Chur-Fürsten zu Sachsen, Ao. 1557. den 13. Tag Aprilis. pag. 170.
XXXIII. Confirmation und Bestättigungen, Abhandlung etzlicher zwischen dem vorigen Herrn Land-Voigt Herrn Christoph von Dohnau und den Ständen, vorgefallenen Artickeln, Ao. 1561. den 20. Tag des Monats Nov. pag. 186.
XXXIV. Instruction des Hn. Land-Voigts, Graff Joachim Schlickens, Ao. 1561. den 29. Tag Decembris. pag. 196.
XXXV. Instruction Herren Hansen von Schliebens, Landes-Hauptmanns A. 1561. den 29. Tag Decembris. pag. 204.
XXXVI. Obligation des Herrn Landes-Voigts, Graff Joachim Schlickens, gegen den Ständen, Ao. 1562. am Donnerstag nach der H. Drey König Tage. pag. 211.
XXXVII. Käyserliche Concession betreffende die Ober-Gerichte im Marggrafthum Oberlausitz, Ao. 1562. den 12. Tag des Monats Martii. p. 215.
XXXVIII. Vergleichung des Gerichts-Process wieder die eximirten Personen Ao. 1564. Freytags nach Jacobi. pag 222.
XXXIX. Der Abgesandten von Städten einfältiges Bedencken, auf der Land-Stände des Marggrafthums Ober-Lausitz übergebene Artickel, wie es mit der Folge und andern was darbey mit angezogen ist, kürtzlich wie folget; pag. 225.

XL. Rescript und Resolution Käysers Maximiliani, welcher massen die Justitia in peinlichen Sachen biß zu Confirmirung derselben Ordnung solle administriret werden, Ao. 1566. den 14. Tag Februarii. pag. 226.

XLI. Käyser Maximiliani General-Confirmation Ao. 1567. den 19. Aprilis. pag. 227.

XLII. Landes-Privilegium, Römischer Käyserlicher Majestät, dem Marggraffthum Ober-Lausitz wegen der gesammten Lehens-Hand Ao. 1575. den 9. Tag Augusti. pag. 230.

XLIII. Der Römischen Käyserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Publication etzlicher durch die Stände im Marggraffthum Ober-Lausitz, in gemeinen gehaltenen Land-Tagen dem Lande zu Nutz und guten aufgerichte Policey-Ordnung, dem Wircher, Schaden, Zehrung, im Einreiten oder Leistungen, Hülffen und Auffgeboth, die Hoff-Gerichte zu welchen Zeiten, und wie vielmahl im Jahr dieselben gehalten werden sollen, vorsatzte Burgen, und dann diejenigen so nicht zu zahlen haben belangende, Ao. 1582. den 18. May. pag. 233.

XLIV. Neue Erb-Einigung zwischen der Böheim und dem Hause Sachsen, A. 1587. den 24. Octobris. pag. 242.

XLV. Der Römischen Käyserlichen Majestät, den Ständen des Marggraffthums Ober-Lausitz gegebener Revers und Assecuration wegen begangener Auslassung des zwischen der Cron Pohlen und der Cron Böheim erfolgten Vortrages. Anno 1559. den 7. Tag Novemb. pag. 257.

XLVI. Imperator Ferdinandi II. General-Confirmation aller Privilegiorum. Ao. 1622. pag. 259.

XLVII. Ejusdem Bestätigung der Belehnung. A. 1622. den 28. Julii. pag. 261.

XLVIII. Ejusdem Confirmation Käyser Matthiä Brieffs, das freye Exercitium der Religion betreffend. Ao. 1622. pag. 262.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reder, Nikolaus Sigismund von

Lusatia Superior Diplomatica, Das ist: Ober-Laußnitzische Sammlung Von verschiedenen dieses Marggraffthums betreffenden auserlesenden auch zum Theil noch nie gedruckten Käyser- und Königl. Böhmischen Diplomatibus, Privilegien und andern wichtigen Documenten, von A. C. 1000 biß 1622 Nebst nöthigem Summarien und Register dem Publico zum Besten an das Licht
Bd.: [1]

Hirschberg 1724

4 Germ.sp. 264-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10003172-7
VD18 9085103